BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stenzel, Gustav Adolf Harald,

Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter

Berlin 1820

Germ.g. 465 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017368-9

Versuch

einer

Geschichte

der

Kriegsverfassung Deutschlands

vorzüglich im Mittelalter.

Von

Dr. Gustav Adolf Stenzel

Privatlehrer der Geschichte an der Universität zu Berlin.

Der Krieg auch hat seine Ehre
Der Beweger des Menschengeschicks.

Schiller.

Berlin 1820.

Bey Ernst Heinrich Georg Christiani.

Schloßplatz- und Breitestraßen-Ecke Nro. 1.

174. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Meinem

Vater

gewidmet.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Mein Vater!

Wie die Alten ihren Göttern, als von denen ihnen alles Gute gekommen, die Erstlinge ihrer Güter weiheten, so bringe ich Dir dies erste öffentliche Denkmahl meiner Bestrebungen.

Die ersten Blüthen sollen dem Vater gehören. Sie mögen ihm Bürge seyn, daß an der Sonne künftiger Jahre die Früchte reifen werden.

Unter Mühen und Sorgen und vielfachen Störungen ist ein Werk entstanden,

welches kaum in wenigen einzelnen Theilen bearbeitet, übrigens den Anblick einer rohen Masse darbietet, die nur grobe Umrisse und vielleicht dem Kenner noch einzelne Hammerschläge zeigt.

Dennoch soll es beweisen, daß Du mich erzogen hast, nicht mit den blanken Waffen allein für das Vaterland zu streiten, sondern auch bei Erforschung der Einrichtungen unserer Vorfahren mit Wort

und Schrift dem gemeinen Wesen zu nüz-
zen.

Das ist der höchste Dank, den ich Dir bringen kann für alles, was je ein Sohn seinem Vater schuldig war, daß ich Dir zu sagen vermag, wie ich über Vor- und Nachwelt mich selbst übersah und durch des Lebens Bedrängnisse heraufgeschreckt zur immer lauernden Sorge, doch die Mitwelt, das Vaterland nicht vergaß.

So nimm, ehrwürdiger Greis, die Gabe

freundlich billigend auf, welche die Ehrfurcht des Sohnes Dir weiht. Was ich vollbringe, was ich erreiche, dem Vaterlande und Dir gehört es zu.

Gott segne und erhalte Dich

Deinem

Sohne Gustav.

Berlin
den 18. October 1819.

Vorrede.

In einer Zeit, welche, wie die jünstvergangene, so heftig durch Krieg bewegt worden ist, in welcher die Kriegsverfassung im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen wie die Kriegskunst große Veränderungen, ja beinahe völlige Umgestaltungen erfahren hat, darf vielleicht der Versuch einer geschichtlichen Entwickelung der Kriegsverfassung unserer Vorfahren und der Umwandlungen, welche dieselbe erfuhr, nebst deren Rückwürkungen auf staats- und bürgerliche Verhältnisse, einige Theilnahme hoffen. Der Verfasser ist weit entfernt, seine Abhandlung für mehr als einen leisen Umriß auszugeben, der vieler Ergänzungen in allen seinen Theilen bedarf. Wer den Umfang hierher gehöriger Untersuchungen erwägt, wird das natürlich finden. Auch konnte nicht in alles Einzelne eingegangen, es sollte oft nur angedeutet, vorzüg-

lich aber der Hauptgrundzug der Veränderungen aufgefaßt und dargestellt werden, welche die Kriegsverfassung erlitt.

Es kann bemerklich werden, wie der Verfasser nach Betrachtung des Wandels der Kriegsverfassungen der Väter dahin strebt, zu zeigen, wie veränderte Verhältnisse der äußern und innern Lage der Staaten die Umänderung und Gemäßmachung der Kriegsverfassung derselben nothwendig machen, wenn die Maschine ihren Gang fortgehen soll, ehe, wenn auch nur den Kurzsichtigen unerwartet, dieselbe durch nothwendige und über kurz oder lang doch einmahl erscheinende Anlässe still stehe, oder zertrümmert werde, oder in sich selbst zerfalle. Es hat eine jede Zeit ihre Verhältnisse, ihre Forderungen. Auch mag Niemand die Beziehungen verkennen, welche diese Arbeit auf die Gegenwart und Zukunft haben kann. Ist es doch Pflicht eines Jeden, nach seiner Art und Möglichkeit hinzuweisen auf das, was dem Gemeinwesen nöthig ist. Dem Geschichtsforscher verarge man es nicht, wenn er das große Buch der Erfahrungen vergangener Jahrhunderte aufschlägt und zusammenstellt, was ihm dienlich scheint, damit die Gegenwart daraus lerne, was zweckmäßig für dieselbe ist. Der Wunsch, für das gemeinsame Vaterland einiges Gute zu bewürken, das reine Bewußtseyn, nur dieses zu wollen, keinem Stande oder

deutschem Volksstamme zur Vorliebe, oder zum Hasse, das ist eine Aufmunterung, welche selbst von der Betrachtung, wie klein die Kraft gegen den Willen sey, nicht ganz niedergedrückt werden kann.

Sonach soll dieses Buch nicht die Geschichte der Arten und Vorschriften enthalten, nach denen man Kriegsentwürfe machte, Schlachten schlug, feste Orte angriff und vertheidigte, wie man sich waffnete und übte, sondern es soll zeigen, wie die Kriegsverfassung der Vorfahren gewesen, das heißt, auf was für eine Weise sie die Heeresmacht aufgerichtet, regiert und erhalten haben, wie dieser Verhältniß zu den übrigen Staatsbürgern gewesen, wie die Kriegsverfassung insgesammt in die des Gemeinwesens und dessen Verwaltung eingegriffen, mit den Hauptveränderungen, welche sie erlitt und wie das geschehen.

Was Mettingh, Hoffmann, von Koch-Sternfeld und Andere, meistens in Bruchstücken, vorgearbeitet haben, ist nebst den Forschungen um die deutsche Geschichte verdienter Männer, mit dankbarer Anerkennung treulich benutzt worden. In Anmerkungen sind die Beweise des Gesagten aus den Quellen gegeben. Einige vorzüglich streitige Punkte sind in Beilagen, wie es nöthig schien, weiter, doch immer kurz ausgeführt worden. Vieles Bekanntere, mehr zur Geschichte gehörige, ist ohne Anfüh-

rung von Schriftstellern erzählt worden, um die Zahl der Anmerkungen nicht zu häufen.

Die Anordnung des Ganzen ist einfach nach den Umwandlungen der Kriegsverfassung eingerichtet, wenn gleich nicht immer nach festen Zeitabschnitten, was wegen des Eingreifens verschiedener Verfassungen in einander nicht möglich schien. Das erste Hauptstück enthält die frühesten Zeiten bis zur Völkerwanderung und Gewinnung fester Wohnplätze und Regierungsformen. Das 2te Hauptstück giebt den Uebergang der Kriegsverfassung des Verleihungs- zum Lehnwesen, welches Letzte den 3ten Haupttheil einnimt. In der 4ten Abtheilung ist von den Fehden und der Kriegsverfassung der Städte gehandelt worden, von deren Bündnissen und der Kriegsart der Landesherren nach aufgekommener Landeshoheit. Der 5te Abschnitt stellt die Reichskriegsverfassung dar, bis diese die Einwürkung des Soldwesens empfand, welches im 6ten Abschnitte behandelt worden ist. Eine allgemeine Uebersicht der Hauptveränderungen der Kriegsverfassungen im Zusammenhange, als Ergebniß des Ganzen, beschließt das Werk.

Einleitung.

Um die Einrichtung der Kriegsverfassung in den verschiedenen Zeiten und Völkern richtig zu würdigen, ist es durchaus nothwendig von einem allgemeinen Grundsatze auszugehen, indem bekanntlich nichts leicht an sich, sondern nur Beziehungsweise zweck oder unzweckmäßig genannt werden kann. Hier bieten sogleich die Worte Friedrichs des Großen, indem er von seinem Heere sagt: „Daß die Welt sich nicht „sicherer auf die Schultern des Atlas, als Preussen „auf ein solches Heer stütze," Gelegenheit einiges über den Begriff eines Kriegsstaates zu sagen.

Der König scheint bei diesem Ausspruche erstlich, nicht auf sich selbst, zweitens nicht auf die Zukunft Rücksicht genommen, und bloß die damalige Lage seines Staates und dessen Verhältniß zu dem übrigen Europa in Anschlag gebracht zu haben. Dies mag auch wirklich geschehen seyn. Wohl durfte Er, der König, (vorzugsweise) an der Spitze seines Heeres, damals für Preußen unbesorgt seyn. Der verführerische Ausdruck verführte wirklich, indem man lange geglaubt zu haben scheint, er verlange Beibehaltung der bestehenden Formen, während Friedrich es fühlen mußte, daß er diesen Formen Leben einhauchte, daß er die Seele des Riesenheeres war, auf welches Preußen sich stützte. Man hat nun von Friedrichs Zeiten an oft gehört, Preußen sey ein Kriegsstaat, ohne daß man doch recht wissen mochte, was darunter zu verstehen sey. Man sah in Preußen mehr als in anderen Staaten Uniformen, Kriegsübungen, hörte Trommeln und Kriegsmusik, doch das alles macht keinen Kriegsstaat aus. Preußen hatte wohl einige Züge von einem solchen, aber ein eigentlicher Kriegsstaat ist es nie gewesen. Oder verstand man unter dieser Benennung einen Staat, der ein starkes, für

Umfang und Einkünfte unverhältnißmäßig großes Heer hält, oder auch zu halten genöthigt ist, entweder, um von den Nachbarn nicht verschlungen zu werden, oder um einen über seine natürlichen Kräfte gesteigerten Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten zu behaupten? Daß jeder tüchtige Einwohner, vorzüglich der gemeineren Volksklasse, auf mehrere Jahre Soldat werden mußte, daß die vornehmste Klasse der Einwohner, der Adel, im beinahe ausschließenden Besitze der Officierstellen war, schien eine Kriegsstaaten angemessene Einrichtung und konnte es wirklich seyn. Dennoch war Preußen kein Kriegsstaat.

Denn ein Kriegsstaat im strengsten Sinne des Worts ist die Verfassung eines Gemeinwesens, in welcher sich alles, auch die bürgerlichen Formen des Friedens auf den Kriegszustand beziehen, welcher der letzte Zweck des Staates ist. Solche Kriegsstaaten waren der spartanische, der römische und der unserer Vorfahren zur Zeit des Tacitus und früher, wenn deren leises Zusammenhalten schon ein Staat genannt werden kann.

Bei den Spartanern bezog sich alles darauf, durch Bildung und Erhaltung eines starken und unverdorbenen Menschenstammes die Selbstständigkeit des Staates zu sichern. Darauf ging die Einrichtung, selbst der häuslichen Verhältnisse zwischen Eheleuten und dieser gegen ihre Kinder. Mädchen stärkten ihre Körper durch Leibesübungen und eigneten sich so zur Fortpflanzung des kräftigen Geschlechts. Die ganze Erziehung war Entbehrung, Abhärtung, Gewöhnung an Schmerz, Uebung der Körperkraft, Erhebung zum Gemeinsinn. Nichts ging über Kriegsruhm. Ehre dem, der für das Vaterland starb. Feigheit war die größeste Schande. Wer vor dem Feinde geflohen war, durfte nicht in den öffentlichen Versammlungen erscheinen, Stockschläge mußte er leiden, wie die Sklaven, und freiwilliger Tod endete oft solch schmachvolles Leben. Auch die Frauen belebte dieser Geist. Mit oder auf diesem! rief die spartanische Mutter dem Sohne zu, als sie dem zur Schlacht ziehenden den Schild reichte. Sie weinten nicht über Söhne, welche im Kampfe fielen, wohl aber über die welche den gebliebenen Feldherrn überlebten. Nur im Felde litten sie des Königs Gewalt unbeschränkt. Wer

hat nicht von den Waffenthaten der Spartaner gehört? Wer nicht vom Leonidas und den Dreihundert? Nie floh das Heer vor dem Feinde. Als in der leuktrischen Schlacht die Blüthe der Jugend gefallen war, verzweifelten sie nicht, und an dem gemeinsamen Heldensinn, der jung und alt beseelte, brach der Andrang der siegreichen Thebaner vor Spartas Mauern. Sechstehalb hundert Jahre erhielt sich ein Soldatenfreistaat mitten unter den andern griechischen Stämmen, mit Gesetzen, welche jeder Verfeinerung der rohen Natur widerstrebten, ehe Ausartung bemerkt wurde. So groß war Lykurgs Volk in seinem Gemeinwesen. Siebenhundert Jahre vergingen, ehe Bürgerkrieg ausbrach. Selbst drittehalb tausend Jahre flossen dahin und konnten nicht alles verwischen. Nicht Macedonier, nicht Römer, die Osmannen nicht vermochten es, den starren Kriegssinn zu brechen. Die Edleren verließen, wie ihnen früher Agesilaus gerathen hatte, das gesunkene Vaterland, und flüchteten mit Weibern und Kindern in die Gebürge. Dann fielen sie vom Taygetus verheerend herab in die Ebenen und erndteten die fremden Saaten der feigeren Landsleute. In den Gebirgen von Maina leben sie noch, auf den heutigen Tag, die Mainotten, — unbesiegt, kriegerisch, wild, stolz auf die so lange erhaltene Freiheit und wie diese durch ihre Tugenden, so erinnert ein Theil von ihnen, noch in seiner Ausartung zu Räubern, das Schrecken der Umgegend, an die alten Spartaner 1).

Aehnlich war es bei den Römern. Niemand durfte sich vor erreichtem 46ten Jahre dem Kriegsdienste entziehen, wenn er nicht 16 Feldzügen zu Fuß oder 10 Feldzügen zu Pferde beigewohnt hatte. Keinem war erlaubt sich um ein Amt zu bewerben, bevor er nicht wenigstens in 10 Feldzügen gedient hatte. Dabei waren die römischen Heere gewöhnlich nicht über 40,000 Mann stark, und die ganze bewaffnete Macht belief sich in der ungeheuersten Ausdehnung des Reichs unter den Kaisern nicht über 400,000 Mann. Der Römer Kriegsübungen und strenge Zucht nöthigen so viel Erstaunen ab, als ihre Thaten die

---

1) Pouqueville Voyage en Morée etc. Tome 1. c. 20.

deren Erfolge waren. Des Lebenden höchste Ehre war der Triumph. Ein Soldatenfreistaat, der, ein natürlicher Feind der Unabhängigkeit seiner Nachbarn, alles unterjochte, was er erreichen konnte. Ringsum gefallene Kriegskunst und gesunkene Moralität. Selten das Aufblitzen einzelner Geister gegen die Weltherrschaft. So vermochten es die Römer die Welt zu unterjochen.

Vieles den Spartanern und Römern Gemeinsame finden wir in den Bezügen auf kriegerischen Sinn und dessen Erhaltung und des Eingreifens der Kriegsverfassung in die des Gemeinwesens bei unsern Vorfahren in der frühesten Zeit. Auch bei ihnen war Herkommen, Sitte, Religion, Ehre, alle Begriffe des Volkes genau mit den Kriegseinrichtungen verknüpft. Alles athmete Krieg und Waffen.

Der große Retter des protestantischen Deutschlands hatte Recht, wenn er bei Bewunderung der Thaten der Alten dem Einwurfe, daß die Verschiedenheit der Waffen jetzt dergleichen hindere; treffend begegnete, indem er sagte: „Nicht die Waffen, die „Menschen haben sich verändert," und wenn er erklärte, man würde mit Alexanders Kühnheit, Hannibals Schlauheit und Cäsars Geschicklichkeit jetzt noch dasselbe ausrichten können wie ehemals. Wohl bemerkt der unvergeßliche Geschichtschreiber der Schweiz: „Zwei Dinge werden durch die Erfahrung der Geschichten bewährt. Einmal, daß die Einrichtung und „Wirksamkeit eines guten Heeres, auf wenigen einfachen Grundsätzen beruhet, welche Moses, Homer, „Epaminondas, Philipp, die mogolischen Chane, „schon recht gut gekannt, und welche bei Veränderung der Waffen mit einigen Modificationen dieselben geblieben. Durch die Künsteleien und Spielereien müßiger Imperatoren für die Parade, im langen Frieden, ist nie ein Reich behauptet worden: „ein fester Blick, ein großes Herz haben immer Mittel gefunden. Zweitens ist beobachtet worden, daß „Cäsars Legionen und Friedrichs Heer durch Vereinigung der vollkommensten Wissenschaft mit unbeschränkter Hingebung unvergleichlich waren. Denn „bei dem Streite, ob das Glück der Kriege mehr von „der Tapferkeit, oder von gewandter Fertigkeit in „wohlberechneten Handgriffen und Wendungen her-

„komme, ist diese Frage oft einseitig beantwortet wor=
„den; so wie die Manier der Alten und Morgen=
„länder besonders vor Erfindung des Pulvers, oder
„die Tactik und Bewaffnuug der Neueren zum Haupt=
„augenmerk genommen wurde. Daß aber, wenn von
„zwei Heeren dem einen an der gelehrtesten Tactik,
„dem andern an dem feurigen Muthe etwas abging,
„bei übrigens gleichen Umständeu, gemeiniglich die
„Kunst, der Tapferkeit hat weichen müssen. Denn
„das wahre Genie, das durch die größesten Schwie=
„rigkeiten sich den Weg macht, ist näher der Kraft,
„als dem Wissen verwandt, und fesselt mit seinem
„durchdringenden Nachdruck das Glück, wie durch
„Einfachheit und Mäßigung die Herzen. Unsere Au=
„gen sahen die niederwerfende Kraft aufgeregter Be=
„geisterung in fast ungeübten Heeren und Feldherren,
„welche ohne gelernte Krieger zu seyn, Siege impro=
„visirten. Dasselbe Schauspiel habeu vor mehr als
„tausend Jahren in der mohamedischen Revolution
„unsere Altvordern angestaunt. In Zeiten, wo die
„altrömische Kriegskunst nicht ausgestorben war, son=
„dern durch die Anwendung mathematischer Berech=
„nungen und Erfindungen scheinbar vervollkommnet
„wurde, und Kaiser Heraklius im Glanz großer Sie=
„ge die vornehmste Macht in drei Welttheilen besaß,
„gab ein Mann, Mohamed, einem stillen, kaum durch
„kleine Fehden beunruhigten Volke, den Arabern,
„welche fast wie Israel ohne vielen Zusammenhang
„unter ihren Richtern lebten, Einen Gedanken, der
„sie aller Welt unüberwindlich, die halbe Welt ihnen
„unterwürfig, und ein Drittheil der Menschen an ihn
„gläubig machte, bis auf diesen Tag. Schnell wie
„in unsern Zeiten, faßte das Feuer, aber unwandel=
„bar, unveränderlich, fest wie Sinais Granit blieb
„das Wort, als nicht geschrieben auf fliegende Blät=
„ter, sondern in die Tiefen der menschlichen Natur."

So Müller, wie hätte ich das besser sagen kön=
nen? Aber das möchte ich hinzufügen, wer kennt
den Temudshin nicht, den Dschingis=Khan, der eine
Macht, welche sich anfänglich nur über einige Fami=
lien erstreckte, über mehr als drei Viertheile von
Asien ausdehnte, halb Europa überschwemmte und
das Abendland schreckte. Eine Folge der Begeisterung
die der große Mann auf seine Söhne und Enkel ver=

erbte, deren Thaten so groß sind, wie sie Asien nie gesehen. Wem drängt sich hier nicht die Geschichte der Jahre 1792 bis 1800, 1808 bis 1815 aus. Es leuchtet aus allen Geschichten ein, daß keine Massen von Macht und keine Künste des Krieges vermögen gegen ein allgemein lebendiges Gefühl, Anstrengung und Aufopferung für das Beste, Größte, Umfassendste, Religion, Freiheit, Recht. Darin liegt das Geheimniß des Moses, Muhamed, Temudshin und aller derer, welche in aufgeregten Zeiten durch Völker Umwälzungen bewirkten oder denselben einen Damm setzten.

Indem man nach Ludwig des 14ten Beispiele, vorzüglich seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, keinen andern Maasstab für die Stärke der Staaten hatte, als die stehenden Heere und die Mittel dieselben zu erhalten, so wurde durch die Ausbildung dieses Systems eine Scheidewand unter den Gliedern des Staates vollendet, welche zugleich den einen Theil, (den Bürger und Bauer) der das eigentliche Leben desselben ausmachte, entwaffnete und in die todte Hand des Anderen (des Soldaten) gab. Der eine Theil wurde nur als ein Ertrag gebendes Ding angesehen um den andern zu erhalten. Die stehenden Heere haben bei dieser Ausdehnung die Staaten mehr geschwächt, als es je durch den Feind selbst geschehen konnte. Der Staat wurde aufgeopfert für die, welche ihn schützen sollten. Zugleich drückte man durch das Bestreben den Menschen zur bloßen Maschiene zu machen das Leben desselben entzwei, und vernichtete jede Möglichkeit einzeln selbst thätig zu wirken.

Um aber dem Ackerbaue des Landes nicht zu viele Aerme zu entziehen, richtete man nichtsnutzige Ausländer zu Soldaten ab. Die Ehre des Soldatenstandes fühlte höchstens nur der Soldat, und der herabgewürdigte Mensch rächte sich durch Anmaaßung und Brutalität gegen die Verachtung des ganzen Volks. Fast jeder Weg zu höheren Stellen war dem Talente durch die Geburtsrechte verschlossen. Das hob allen Wettstreit für die so unbedingt Bevorrechteten auf. Damit die Kosten zur Erhaltung der stehenden Heere herbeigeschafft werden könnten, wurden die übrigen Bewohner des Staates durch Lasten gedrückt, und doch mußten Ersparungen durch kärgliche

Reichung des Nothwendigen im Heere selbst gemacht werden. Wie mochte ein solches Heer nach verlorener Schlacht sich wieder sammeln, wenn der Stern nicht da war, an den es sein Daseyn knüpfte, der es mit unsichtbarer, unerklärter Gewalt des Uebergewichts an Geiste zusammenhielt, führte, zügelte, emporhob. Nicht Feldzüge, nein oft einzelne Schlachten mußten über das Schicksal des Landes entscheiden und entschieden auch. Darin lag eben die Ursache, welche den Karthagern nach der Schlacht bei Zama den Untergang brachte, wogegen die Römer bei ihren Kriegseinrichtungen auch nach den blutigen Verlusten am Ticinus, an der Trebbia, am Trasimenus und bei Kannä noch feststanden und sich weigern konnten, ihre gefangenen Landsleute von den Karthagern loszukaufen. Rom zeigte sich nie wahrhaft größer, als nach der Schlacht bei Kannä! Jene Söldner mochte wohl das hohe Genie des großen Hannibals vereinigen und mit ihnen die grauen Krieger Roms schlagen: aber als bei Zama der Glaube gewichen war, hatte die stolze Stadt kein anderes Hülfsmittel, als schimpflichen Frieden zu schließen. Es kam daher, weil Karthago kein Kriegsstaat war, weil es nur durch die Größe seiner Soldheere von außen die innere Schwäche seiner über die Grundlage hinaufgeschraubten Größe verbergen konnte, dieses den Römern bemerklich wurde, und sie es so, während Hannibal noch in Italien war, leichter finden konnten in Spanien und Afrika, als in Italien den Feind zu besiegen. Während Rom gerade in Italien gegen jeden Angriff am stärksten war und nach mehreren verlorenen Schlachten auf sich selbst beschränkt desto größere Kraft entwickeln konnte, mußte Karthago unterliegen, weil es in Afrika selbst am schwächsten war. Die Römer wurden durch verlorene Schlachten geschlagen, die Karthager besiegt. Und wenn auch wirklich Rom gefallen wäre, so würden jene dennoch die Welt nicht haben an dieser Stelle unterjochen können, weil ihre Herrschaft sich nicht auf eine angemessene Kriegsverfassung stützte.

Wie wahr zeigt sich nicht auch in Friedrichs Leben, daß der Geist, das Leben, welches ein Mann seinem Volke zu geben vermag, dauernder im Sturme hält, als alle Gesetze der Willkühr. Wir haben noch

vor kurzer Zeit gesehen, wie alle Throne wankten, alles Herkömmliche umgewälzt, das System des Gleichgewiches von Europa aus seinen Angeln gehoben wurde, daß keine Kriegseinrichtung, selbst der berühmtesten Meister, gegen die Zeit, gegen die Begeisterung der Franzosen verhielt. Nirgends nach außen mag die Hülfe gesucht werden, sie liegt in uns. Es kann Zeiten geben, wie das der siebenjährige Krieg zeigt, in welchen das Schicksal der Staaten weniger von ihren Kräften abhängt, als von wenigen großen Menschen, welche dieselben zu gebrauchen, zu vermehren und Nationen eine Seele zu geben wissen, wie damals Friedrich, Prinz Heinrich, Ferdinand von Braunschweig, William Pitt und Wolfe; aber nicht jedes Jahrhundert giebt jedem Volke Männer, wie jene Unsterblichen, nicht jedes Volk ist fähig ihre Größe in sich aufzunehmen. Darum muß das lebendige Gefühl für alles Hohe, Bessere, Ewige, für gesetzmäßige Freiheit geweckt, genährt und erhalten werden in der deutschen Brust. Das ist mehr als Quadratmeilen und Menschenzahlen, mehr als alle Kunst des Kriegs. Da setzen sich nun die gelehrten Krieger hin, schreiben über Tactik und Strategie, machen Kriegspläne, erwägen die Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen und die Vortheile einer derselben vor der andern. Der Kriegsbaukünstler legt seine Festungen an, für alles wird gesorgt, alles auf Tag und Stunde berechnet, die Soldaten sind zu Zahlen geworden. — Der Mensch wird vergessen! Weit entfernt die Bemühungen der ehrenwerthen Männer zu verkennen, achte ich sie vielmehr hoch als Beiträge, ja als nothwendige Hülfsmittel. Doch sie sind nur das Gerippe. Den Geist, der die Knochen beseelen soll, giebt die moralische Kraft. Waren nicht in jenen unglücklichen Zeiten die Preußen noch in aller Form, was sie unter Friedrich bei Zorndorf, Leuthen und Roßbach wären? Die Oestreicher waren nicht die von 1796 und 99 noch die von 1800? Und kaum stand Karl nicht mehr an ihrer Spitze, als die Franzosen bis 20 Stunden vor Wien streiften. Was hielt den bei Montmirail und Ligny, als die moralische Kraft. Stolzer als auf alle Siege darf Preußen auf diese Schlachten sehen. Es hat sich hier bemühet, was ewig wahr ist; nicht Körperkraft, nicht Uebung und

Gewandtheit, wie viel sie auch vermögen, nicht dem Feinde entschieden überlegenes Genie war es, welche hier den völligen Untergang des Heeres hinderten. Es war das Leben, was allen eingehaucht war, was alle durchdrungen hatte. Ein sehr geistreicher Kriegesverständiger hat gesagt, Uebermacht an Menge werde zu jeder Zeit, bei sonstiger Gleichheit alles Uebrigen, nothwendig jede Schlacht siegreich für die Mehrzahl entscheiden. An sich ist das sehr wahr, aber für das Leben gar nichts gesagt, denn wo war je die moralische Kraft, die Ehre und die aus ihr entspringende Tapferkeit zweier Heere ganz gleich? Schlagt den Sturm auf die Bresche mit der blanken Waffe ab! ruft Carnot, indem er mit diesem einzigen Satze, der tief aus dem Kriegsleben aufgefaßt ist, alle künstlichen Berechnungen von Zeit, die zur ohnfehlbaren Einnahme einer Festung nöthig sey, niederwirft.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Kriegsverfassung vorzügliche, ja größere Aufmerksamkeit verdient, als die Kriegskunst, daß dieselbe der Entwicklung und dem Zustande eines jeden Volks gemäß eingerichtet werden muß. Das sind Lehren, welche uns alte und neue Geschichten geben. Nichts ist in dem Uebrigen bestehend für alle Zeit. Jede zufällige Einrichtung, für die Zeit entstanden, zur rechten Zeit nothwendig und oft nützlich, wird mit der Zeit zu Grunde gehn, wie die verschiedenen Kriegsverfassungen der Väter, weil das Menschenleben, der menschliche Geist fortschreitet, das Gesetz aber still steht und der Mensch in seiner Entwicklung dem Vergangenen entwächst. Aber die Pflicht derer, welche die Vergangenheit betrachten ist; daß sie das Wesen derselben auffassen und darstellen, daß sie das anwendbare jeder Zeit hervorheben und alles auf Grundsätze zurückführen, welche ihre Anwendung in dem Leben findeu, wie sie aus demselben hervorgegangen sind und dessen Grundlagen ausmachen.

Für einen Staat, der wie Preußen durch allmählige Erweiterung seiner Besitzungen mit vorsichtiger Benutzung der Umstände seine Größe gegründet hat, für einen Staat, der gegen seinen Umfang in verhältnißmäßig unerhörter Ausdehnung an den meisten Gränzen den Nachbaren offen steht, für einen Staat

endlich, der viel zu arm, ist nun jemals eine völlige Deckung seines Gebietes durch Festungen hoffen zu können, für einen solchen Staat mögen dergleichen Betrachtungen am wenigsten ohne einigen Nutzen seyn. Friedrich sprach recht zu seiner Zeit. Seitdem aber ist sehr vieles anders geworden, vieles, dessen Daseyn man nicht ahnen mochte, (weil man der Vergangenheit unkundig war) ist gewaltsam hervorgetreten. Die Grundsätze der Kriegsverfassung des großen Königs sind durch die französische Revolution zerschmettert worden — auf immer durch die neueste Zeit. Er bleibt groß, wie jeder, der zu seiner Zeit, in seiner Lage das Beste wählt. Er selbst würde mit dem Wechsel der Verhältnisse das umgebildet haben, was die Zeit eingestürzt hat.

Erstes Hauptstück.

Alte Zeit.

Nemo fide et virtute supra Germanos.

Tacitus.

Die Kriegsverfassung bei den alten Deutscheu war auf das Genaueste mit allen ihren bürgerlichen und gemeinsamen Einrichtungen verknüpft. Aus dem Wesen des Volks, aus dessen Naturanlagen, Bedürfnissen und Lage gegen die Nachbaren hatte sich alles auf die einfachste natürlichste Weise herausgestaltet, und deshalb erhielt sich vieles mehr als anderthalb tausend Jahre hindurch, ehe es bei dem Wechsel der Verhältnisse ganz umgestürzt werden konnte. Nur die durchaus veränderte, der frühern Zeit völlig entgegengesetzte Lage des Volkes, vermochte den Neueruugen die Oberhand zu verschaffen, da die alte Verfassung nicht mehr passend scheinen konnte. Doch ist so manches, was die spätern Jahrhunderte gaben, nur aus dem ersteu Zustande des Volkes erklärbar. Das Gepräge, welches die Freiheit dem alten Deutschen aufgedrückt hatte, mochte nur langsam und nur durch die veränderte Kriegsverfassung und dennoch nur dann erst ausgelöscht werden, als die Trägheit der Gewöhnung nach und nach die Vorzeit vergessen und die Ruhe des Friedens werth machte. Die Freiheit aber im Sinne der alten Väter, sprach sich aus in dem Streben nach ungehinderter Ausdehnung der Körperkraft. Ungern gab der Deutsche Beschränkungen und nur der Nothwendigkeit nach. Oft schien der Tod leidlicher, als der Verlust der Ungebundenheit. Diese Freiheit erhielt sich nur durch Krieg. Die Deutschen waren ungeduldig zu anstrengenden, vorzüglich Landarbeiten, welche, die Sclaven verrichteten, die ihm

der Krieg verschaffte. Lieber zogen sie in den Streit, als daß sie des Jahres Dank in der Erndte erwartet hätten. Ihnen schien es Trägheit durch Schweiß zu erwerben, was durch Blut geschafft werden konnte. Umgeben von eben so kriegerischen Nachbarn mußte darauf gehalten werden im Kampfe die Unabhängigkeit nachdrücklich vertheidigen zu können. Daher deutet alles Häusliche und Gemeinschaftliche auf Krieg und Waffen: Des Jünglings Eintritt in das Mannesalter, Spiele, Heirath, Feste, Versammlungen zur Berathung, Wahl der Herzoge und Fürsten, Recht, Gericht, Gesetze, Herkommen, Sitte, Standesunterschied, Geschäfte des Friedens, Religion, Götter, selbst die Bestattung der Todten, alles bezog sich auf Waffen, Krieg, Freiheit. Die Fremden sprachen: an Treue und in Waffen, sey kein Sterblicher über den Deutschen.

Früh mußte sich schon der Knabe an Ungemach, Kälte und Waffen gewöhnen. So mochten sie als Männer gerüstet über Flüsse und Ströme setzen. War der Knabe zum Jünglinge empor gewachsen und von der Gemeinde tüchtig erkannt die Waffen zu tragen, so machte ihn der Fürst, der Vater, oder einer der Verwandten in offener Versammlung wehrhaft mit dem Schilde und dem den Römern so furchtbaren, Speere, den sie Pfriemen nannten. Von da gehörte der Jüngling, nun Krieger, nicht mehr dem väterlichen Hause, sondern dem Gemeinwesen an. Oeffentlich durfte er vorher, dem Vater noch unterthan, die Waffen, das Vorrecht und Kennzeichen der Freien, nicht tragen, so wenig als das Knechten und Freigelassenen erlaubt war. Bei den Katten achtete sich der Jüngling, nur nach erwiesener Tapferkeit, seiner Väter und des Vaterlandes werth. Oeffentliche Lustbarkeit war der nackten Jünglinge Tanz zwischen blanken Schwerdtern und Spießen. Bei der Verheirathung brachte der Freier der Jungfrau Vieh, ein gezäumtes Pferd, Schild, Speer und Schwerdt zu. In den Zeichen des Kriegs fanden sie die Götter, welche die Ehe schützen, Erinnerung für die Gattin an Tapferkeit und Zufälle des Kriegs. Sie empfängt, was sie den Kindern dereinst unentweiht mitgebe. Der Frauen Zuruf ermunterte die Männer oft in der Schlacht zu neuer Anstrengung. Sie waren die hei-

ligsten Zeugen der Tapferkeit, die Preiserinnen des Ruhms und der Thaten. Die Frauen zählten, ja sie verlangten Wunden an dem Manne und man erzählt, daß die Ermahnungen der Gattinnen, deren Vorstellung bevorstehender Schande und Knechtschaft die schon wankenden Reihen häufig wieder hergestellt habe. Die Weiber der Cymbern fielen in der Schlacht gegen den Marius mit Beilen und Schwerdtern bewaffnet über die Flüchtigen und Feigen ihrer Landsleute her, rissen ihnen mit bloßen Händen die Schilde ab, ergriffen die Schwerdter, gingen in den Tod und stritten bei der Niederlage ihrer Männer noch muthig von den Wagen herab, schnellen Tod der Schmach vorziehend; ja die Römer gestanden, daß der Sieg den Teutonen nicht zweifelhaft würde geworden seyn, wenn dieselben so tapfer, wie ihre Weiber gefochten hätten.

Groß war die Ehre des Kriegs und sein Schild verlohren zu haben höchst schimpflich. Der so Entehrte durfte nicht bei dem Dienste für die Götter, der nicht in öffentlicher Versammlung erscheinen. Viele endeten durch Selbstmord solche unerträgliche Schande. Die Strafe der Verräther und Ueberläufer war der Strang. Feige und Unkriegerische wurden in die Sümpfe geworfen und mit Hürden bedeckt. Verbrechen und deren Strafe wollten sie zeigen, Schmach verbergen. Bei ehrlicher Bestattung der Todten warf man deren Waffen, auch wohl Pferde mit auf den Scheiterhaufen. Gewaffnet ging jeder freie Mann zu allen Geschäften, zum Gastmahle, wie zur Volksversammlung. Waffengeklirr war hier das ehrenvollste Zeichen des Beifalls. Nebst dem Alter, das Erfahrung giebt, galt hier nur Beredsamkeit und Kriegsruhm. Jeder freie Mann war Krieger, beides gleichbedeutend. Dennoch war bei aller Gleichheit der Freien der Kriegsruhm, welcher vom Vater auf den Sohn erbte, hinreichend, zur Auszeichnung gewisser Familien. Freiwillig anfangs zugestanden mögen manche Vorzüge herkömmlich geworden seyn. Daher kam es, weshalb man gern aus dem Adel die Vorsteher des Volks, — die Fürsten, — die Feldherren, die Herzoge, aber aus den Tapfersten wählte. Der Fürst, — der Erste, — versammelte die Gemeinde, vernahm und that ihren Willen, daher die Würde

bald erblich geworden, der Ordnung wegen und weil der Deutsche nicht gern vom Herkommen abwich, — weil das Amt leicht war, nicht große Talente erforderte und die Söhne der Fürsten die Gewohnheiten am leichtesten kennen lernten von ihren Vätern. Der Gewählte wurde auf einen Schild gesetzt und erhoben, damit ihn das Volk sähe. Lange Jahrhunderte hindurch erhielt sich diese Sitte bei den Deutschen. Freiwillig wurden den Fürsten Geschenke an Früchten und Vieh gebracht, wie nach später bei den Franken der Gebrauch so war. Es war schon gewöhnlich, daß sich die Jüngern den Stärkeren, Erfahrenern, Ersten, Vornehmsten, den Fürsten anschlossen, und nicht schimpflich in deren Gefolge zu seyn. Nach dem Ansehn dessen, an den sich jeder anschloß, wurde das Gefolge selbst geschätzt und der Anführer wieder nach der Stärke des Gefolges. Daher großer Eifer unter den Begleitern, der Nächste um den Anführer zu seyn und unter den Anführern zahlreiches Gefolge zu haben. Das war Ruhm, das Macht, immer umgeben zu seyn von einem Haufen auserwählter Jünglinge. Im Frieden Zierde, im Kriege Schutz. Selbst bei den Nachbarn gab das Ansehn. In der Schlacht aber war es schimpflich für den Anführer nicht der Tapferste zu seyn, schimpflich für das Gefolge ihm an Tapferkeit nachzustehn; aber schimpflich auf Lebenszeit den Anführer im Treffen verlassen zu haben. Daher hielten es 200 Genossen des Königs der Allemannen Knodomar für schändlich, den gefangenen Anführer zu überleben und ergaben sich auch zu Gefangenen. Ihn schützen, eigener Thaten Ruhm auf ihn häufen, war höchste Pflicht: so, daß der Anführer für den Sieg, das Gefolge für den Anführer stritt. In den Heeren glänzten daher die Herzöge umgeben mit ihrem Gefolge zu Pferde im strahlendem Waffenschmuck, wie Kondomar und andere. Die Könige kämpften gemeiniglich zu Pferde wie Theoderich und auch sein Sohn Thorismund Alboin und ihres Gleichen. Das nährte den kriegerischen Sinn, denn zur Erhaltung des Gefolges wurde der Krieg, die Raubzüge nothwendig, weil Pferd und Speer von dem Anführer gereicht wurden und mit diesem einfaches, doch reichliches Mahl Lohn der Begleiter war. Das Gefolge war durch die besondere Treue dem Anführer

näher, als dem Vaterlande verbunden. Dem Segest blieben die Seinigen treu gegen Hermann, als der das Vaterland im Freiheitskampfe vom Joche der Römer befreiete. Das Gefolge des Inguiomer floh mit ihm zu Marbod. Die Genossen des von den Römern über die Markomannen gesetzten Königs Vannius folgte demselben, als er vor den Hermunduren und Quaden flüchtete, welche sein Volk von der Knechtschaft los machten. So gaben die Gefolgeschaften Veranlassung und Mittel die Gewalt der Fürsten zu erhalten und zu erheben. Oft dienten die Anführer an der Spitze ihres Gefolges fremden Völkern im Kriege. Ihre Streifzüge veranlaßten bei glücklichem Erfolge häufige Auswanderungen ganzer Völkerschaften, die auf erhaltene Kunde von besser gelegenen Ländern und Einladung der weiter vorgedrungenen Partheien aufbrachen, nachfolgten und sich in den Eroberungen festsetzten.

Der Heerführer Gewalt war nicht unbeschränkt, wenn sie gleich die der Fürsten im Frieden übertraf. Des Feldherrn Alter, vornehme Herkunft, Kriegsruhm, Beredsamkeit, — mit einem Worte seine Persönlichkeit allein konnte sein Ansehn steigern; aber dennoch duldete kein Freier Bande oder Streiche von ihm, wohl aber von den Priestern, nicht als von Vollziehern gesetzter Strafen, auf Befehl des Herzogs, sondern als von Dienern der Götter, welche über die Krieger walten. Bei den Burgundern war die Würde des Priesters sicherer, als die des Königs, der vorzüglich bei Kriegesunglück seines Amtes entsetzt werden konnte. Die Vollstrecker der Gebothe der Gottheit mochten allein den Deutschen bändigen. Aus demselben Grunde waren zu Zeiten Völkerstämme Frauen unterthan, in welchen sie etwas Heiliges, Vorsehendes, oder nähere Gemeinschaft mit der Gottheit wahrzunehmen glaubten. So gehorchten die Brukterer der Velleda. Auch war sonst der Priester und Wahrsagerinnen Einfluß, wie auf Friedens-, so auf Kriegsangelegenheiten groß. Wohl mochten diese selbst den Krieg wünschen, um ihr Ansehn bei nun vielfach zweifelhaften Lagen durch häufigere Einwürkung auf Entschlüsse, deren Entscheidung der rohe Mensch bei der aus der eigenen Urkunde entstehenden Unentschlossenheit, gern der Gottheit überläßt, noch zu erheben.

Einige Völker wählten in Kriegszeiten Männer, welche über Leben und Tod Macht hatten. Was aber die Kriegsverfassung weiter anbelangt, so wurde zwar mehr zu Fuß, doch auch zu Pferde gestritten, nach Neigung und Herkommen einzelner Stämme, ohne daß die Reiterei, (wie das Einiger Meinung ist) Vorzüge in Hinsicht des Ranges vor dem Fußvolke gehabt hätte. Der Tencterer Reiterei war vorzüglich geschätzt, von frühestet Jugend wurde bei diesen der Knabe zum Reiterdienst gewöhnt und das Pferd des Vaters erhielt nicht der älteste, sondern der tapferste der Söhne. Bei den Sueven war es nicht ungewöhnlich von den Pferden, welche abgerichtet waren, unterdessen stille stehen zu bleiben, herabzuspringen, zu Fuß zu fechten und beim Rückzug dieselben wieder zu besteigen. Auch die Usipeter kannten Reiterei, doch bedienten sich die Deutschen nicht der sonst geschätzten und schönen gallischen Pferde, sondern zogen die ihrigen, wenn dieselben auch klein und ungestaltet waren, wegen der täglichen Uebung und Abhärtung vor. Die Alanen des Reitens kundig hielten es gar für schmählich zu Fuße zu streiten. Die Katten dagegen hatten ihre vorzüglichste Stärke im Fußvolke. Wie durch Körperkraft und Abhärtung, waren sie auch durch strengeren Gehorsam gegen die von ihnen gewählten Feldherren, durch Benutzung der Gelegenheit auch Aufschub des Anfalls und durch Anordnungen im Treffen selbst ausgezeichnet. Andere ziehen zur Schlacht, die Katten zum Kriege, sagt der Römer von ihnen. Nicht dem zweifelhaften Glücke, sondern dem Feldherrn und der Tapferkeit vertrauen sie. Auch die übrigen Völker lernten durch die Kämpfe mit den Römern mehr Ordnung des Krieges, denn gewöhnlich stürmten sie ohne weitere Ordnung, als daß ihre keilförmigen Haufen Familienweise zusammengestellt waren, auf den Feind ein. Doch war diese Nähe der Verwandten eine große Anreitzung zur Tapferkeit und noch auf die spätesten Zeiten haben sich Spuren dieses Zusammenstehens einzelner Volks- und Familienstämme erhalten. Man fand auch Auserwählte aus der Jugend des ganzen Volks, welche als leichte Truppen das Treffen anfingen und mit der Reiterei vermischt fochten, da sie derselben an Schnelligkeit gleich kamen. Hohen Kriegsruhm hatten vor allen

die

die Sueven, und die Usipeter und Tencterer wollten keinem Volke auf der Erde weichen, außer diesem

Schon in den frühesten Zeiten findet sich bei den Kriegen der Deutschen der Unterschied zwischen der Verbindlichkeit zu Vertheidigungs- und Angriffskriegen.

Die Vertheidigungskriege gegen Ueberfälle benachbarter oder fremder Völker gingen das ganze Gemeinwesen an und deshalb ergriff jeder die Waffen. Als die Sueven Nachricht bekommen hatten, Cäsar wolle über den Rhein gehen, so schickten sie nach vorher gepflogener Berathung, überall Boten umher, daß Weiber und Kinder mit aller ihrer Habe in Wälder geborgen würden und jeder, der die Waffen tragen könnte, zum Sammelplatz käme. In solcher Noth vereinigten sich wohl unter einem gewandten und angesehenen Feldherrn mehrerer Stammvölker zur gemeinschaftlichen Abwehrung der Gefahr, wie dieses unter Herrmann geschah.

Anders war es bei den häufigen Streifzügen. Aus Besorgniß, es möchten langer Friede und Muße die Jugend schwächen, suchten freiwillig die Jünglinge Völker auf, die eben im Krieg begriffen waren und fochten mit ihnen. Auch zogen die Anführer aus mit ihrem Gefolge, denen Krieg nöthig, Ruhe verhaßt war. Die Plünderungen hatten nichts schimpfliches, sie geschahen außerhalb der Gränzen, zur Uebung in Waffen und als Mittel gegen Erschlaffung. In solchen Fällen erhoben sich die Anführer in der Versammlung und kündigten sich zu Herzogen auf Streifzügen an. Die, welche ihnen folgen wollten, standen auf und versprachen Beitritt. Die Uebrigen lobten diese Wackern. Schande war dessen Theil, der sein Wort brach und daheim blieb, gegen sein Versprechen.

Bei den Sueven geschahen dergleichen Streifereien jährlich. Oft vereinigten sich zu solchen Unternehmungen mehrere Völkerschaften und waren sie mit Beute gesättigt, so kehrten sie heim. Diese Züge wurden gegen die Nachbaren auch darum unternommen, damit alles ringsum öde wäre, denn das war der größeste Ruhm, alles weit und breit zu verwüsten und die Gegenden zu entvölkern. So hielten sich die Sueven sicher gegen plötzliche Ueberfälle. Streifzüge,

der Anführer an der Spitze ihrer Gefolgeschaften und derer, welche sich noch anschlossen, führten wahrscheinlich Ariovist zur Eroberung Galliens, die Sachsen und Angeln unter Hengist und Horsa zur Erwerbung Britanniens, bewürkten Wanderungen, deren Zusammenhang uns unbekannt ist, oft sonst unerklärbar seyn würde. Die Streifzüge mit den Gefolgeschaften geschahen zu Pferde, schon der größeren Schnelligkeit wegen. Zuweilen folgten den Herzögen auch wohl durch Aussicht auf Beute angelockt, oder durch Versprechungen der Feldherren bewogen, oder auch um gegenseitige Hülfe zahlreiche Haufen selbst von andern Völkerschaften wie dem Knodomar und Serapio. Unter kriegerischen Zeichen, mit mancherlei Sinnbildern zogen die Heere in das Feld. Wichtig aber waren, vorzüglich für die späteren Zeiten, die Folgen der unter den Deutschen erlaubten Familienrache, der Ursprung der Fehden. Wie die Freundschaften, so überkam der Erbe auch die Feindschaften des Vaters und der Verwandten. Es war Pflicht beide zu übernehmen. In einem Volke, das nur freiwillig von gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichtern, oder vor der Versammlung der ganzen Gemeinde seine übrigen Streitigkeiten entscheiden ließ, das sonst ungebändigt nur das Recht des Stärkern kannte und von der Nothwendigkeit den Ausbrüchen seiner Leidenschaft Gränzen zu setzen nicht überzeugt werden konnte, in einem solchen Volke war es natürlich, daß auf der Stelle die Verletzung eines Familiengliedes, des Theuersten, was der Wilde besaß, sogleich die Verwandten zur Rache aufrief. Doch konnte mit Vieh, es war der einzige und größeste Reichthum, die Schuld der Menschentödtung gesühnt werden. So erhielt das Haus Genugthuung. Eine nützliche Einrichtung für das Gemeinwesen, je gefährlicher Feindschaften in einem Freistaate sind. Dieser natürliche Trieb der Selbstrache erhielt sich ungefesselt durch einige Versuche der spätern Zeit; er ging zu furchtbarer Ausdehnung in das Lehnwesen über. Unzählige Fehden, die Folgen der ursprünglichen Gewohnheit, hinderten lange alle Bildung und droheten, mit dem Untergange aller Freiheit, das Vaterland unter das Joch von Fremden zu bringen. Im kriegerischen Geiste mochten sie auch schwierige und zweifelhafte Fälle oft lieber durch

das Schwerdt als Gottesurtheil, wie durch ein Menschenurtheil entscheiden.

Wenn das Gesagte nun ziemlich allgemein von der Kriegsverfassung der Deutschen gilt, so finden sich doch viele Verschiedenheiten bei den einzelnen Völkern, wie davon schon einiges bemerkt worden ist. Außer diesen lebten auch die Kauken, eines der vornehmsten Völker Norddeutschlands, in einer von der den übrigen Deutschen gewöhnlichen Verfassung. Die Beschaffenheit des Landes, welches sie bewohnten, welches sie den Meereswellen durch gemeinschaftliche Anstrengungen abtrotzen und gegen dieselben sichern mußten, hatte ein engeres Band um dieselben gezogen. Sie hatten die durch Mühe errungenen und behaupteten Wohnsitze lieb gewonnen und die Züge der deutschen Horden gingen bei ihnen vorüber, ohne sie zur Nachfolge zu reizen. Sie suchten keinen Krieg, sie streiften nicht verwüstend und raubend umher, sondern nährten sich im Lande. Dennoch waren sie der Waffen kundig und geehrt war ihre Tapferkeit. Man muß bei der Lesung römischer Schriftsteller wohl bemerken, von welchen deutschen Stämmen sie sprechen um das, was sie allgemein sagen, nicht so anzunehmen, was von manchen neueren Schriftstellern nicht berücksichtigt worden ist.

Es ist aber merkwürdig, daß wir schon in den frühesten Zeiten, aus welchen Nachrichten von den Vätern auf uns gekommen sind, die Keime von Einrichtungen finden, welche in den folgenden Jahrhunderten sich langsam ausbildeten, zu bestimmten Verfassungen, und wie das Gefühl der Freiheit und selbstständiger Ungebundenheit der besonderen Völkerschaften sowohl, als der einzelnen Stämme in denselben mit dem Drange dieselbe zu erhalten, der Faden ist, der sich durch die Geschichte der Staats- und Kriegsverfassungen sehr bemerklich hindurch zieht, bis die erst unbekannten Städte und ihre Verfassungen den Geist einer staats- und gesetzmäßigen Freiheit an die Stelle der rohen Willkühr treten ließen.

Daß bei den deutschen Stämmen in den ersten Jahrhunderten keine Liebe zum Vaterlande war, ist aus der umherziehenden Lebensart derselben erklärbar. Auch nöthigten die vielen Kriege der Volksstämme unter einander, wie mit Fremden häufig die

Wohnsitze zu verlassen. Dennoch kann man es nur aus der, bis zur schroffesten Eigenthümlichkeit ausgebildeten, Neigung zur Freiheit und Ungebundenheit und der aus dieser zum Theile hervorspringenden Abneigung gegen alle Landarbeit, welche den Kriegen ununterbrochene Nahrung gab, erklären, wie Deutsche einander nicht allein gegenseitig befehden, sondern völlig ausrotten, ja so gar den feindlichen Fremden gegen die eigenen Landsleute dienen konnten. Fochten nicht schon bei Pharsalus Deutsche auf der Seite des Pompejus, wie auf der des Cäsar, für den sie den Sieg entschieden? Findet sich nicht der Sinn des Lehnwesens: Land- für Waffendienst, schon in dem Verlangen der Cimbern an den Consul Silanus: ihnen Ländereien zu geben, gleichermaßen zum Solde, übrigens nach Belieben sich ihrer Faust und Waffen zu bedienen? Denn die Cimbern und Teutonen kamen nicht Gold und Silber zu erbeuten, deren angenommener Werth ihnen unbekannt war. Nach dem großen Siege über den Consul Manlius warfen sie alles Silber und Gold in den Rhein, verbrannten die römischen Waffen und Schmuck, ertränkten die Pferde und knüpften die Gefangenen auf. Auch Furcht war es nicht, welche sie bewog dem Silanus jenen Antrag zu machen.

Mag immerhin mit Recht das später aus dem Verleihungswesen entsprungene Lehnwesen aus den Gefolgeschaften hergeleitet werden, die Idee des Lehnwesens sprach sich deutlich aus. Häufig zogen deutsche Horden, ja ganze Stämme, oft wie Verbündete, immer als Söldner nach Rom und Constantinopel, oder blieben an den Gränzen des Reichs. Die römischen Imperatoren vertrauten sich diesen Ausländern, deren Tapferkeit und Treue so berühmt, denen der Partheigeist im Staate unbekannt war, ihre Sicherheit, als Leibwachen, an. Viele Deutschen bildeten sich an den Höfen des abend- und morgenländischen Reiches zu Befehlshabern und gar obersten Feldherren des Landes, wie Herrmann, Marbod, Ricimer, Frutiger. Sie lernten römische Kriegskunst, Bewaffnung, Bewegungen, Lagerung — aber die Kriegszucht konnten sie unter ihren Landsleuten, als sie ihnen jenes schon gebracht hatten, erst dann einführen, als die alte Freiheit sich zu verlieren anfing.

Hierzu führte die große Völkerwanderung, durch welche neue Verhältnisse unter den Deutschen entstanden, die sich nun in Eroberungen festsetzten und zur Erhaltung des Erworbenen Einrichtungen treffen mußten, welche indem das Ganze zum Hauptzwecke wurde, das Einzelne diesem unterordnete, d. h., aus der alten Freiheit und Ungebundenheit entwickelten sich nach und nach übergangsweise die neuen Staatsverfassungen, zu deren Errichtung hauptsächlich die Veränderung der Kriegsverfassung führte.

Zweites Hauptstück.

Von der Zeit an, da viele deutsche Stämme sich in den eroberten Ländern festsetzten und das Eingenommene zu vertheidigen genöthigt wurden, die Uebrigen aber, welche jener verlassene Wohnsitze einnahmen, sich durch die herausbrechenden und nachrückenden Slaven bedrängt sahen, mußte auch eine festere Kriegsverfassung nothwendig scheinen. So mögen die Deutschen, zugleich durch nähere Kenntniß der römischen Kriegsart bewogen, die den Heerführern schon früher auf Kriegesdauer gestattete größere Gewalt, auch im Frieden überlassen haben, der fast immerwährender Krieg war, so daß die ursprüngliche Freiheit der alten Friedensverfassung sich in den strengeren Gehorsam der Kriegsverfassung verengte. Es war das um so natürlicher, da bei den langwierigen Kriegen mit den Römern sich oft mehrere Stämme verbündeten und so unter gemeinschaftlichen Führern in nähere Gemeinschaft traten. Diese neuen Verhältnisse auf Eroberung und Erhaltung des Errungenen gegründet, mußten die alte Friedensverfassung verdrängen, welche sich meistens nur auf häusliche und nachbarliche Gegenstände und wenn auch vielfach auf den Krieg, doch nur auf Streifereien und augenblickliche Vertheidigung, aber nicht auf eine, zu großen und bleibenden Eroberungen nöthige und zusammenhängende Kriegsverfassung bezog. Dauer und Gewöhnung übten bald ihre Rechte. Aber dennoch retteten sich aus der ältesten Zeit noch viele Ueberreste von Freiheit hinüber in die folgenden Geschlechter und wenn sich gleich die Verhältnisse nach und nach den neuern Verfassungen näherten, so trugen sie doch sichtbar das obgleich etwas verwischte Gepräge der Urzeit.

Als demnach die Deutschen durch das Beispiel des Claudius Civilis gesehen hatten, wie viel sie durch

Einigkeit und Verbindung mehrerer Stämme vermochten, so traten sie häufiger zusammen, wie zur Vertheidigung, so noch mehr zum Angriffe auf die römischen Provinzen und schon Marcus Aurelius traf die vereinigten Markomannen, Quaden, Gazygen, Vandalen bis Aquileja vorgedrungen. Das Sinken des römischen Reiches, vorzüglich für die wilden Nachbarn durch den Verfall der Kriegszucht bemerklich, so, daß häufig nur durch Dingung einzelner deutscher Horden der Anfall der Uebrigen abgehalten werden konnte, die Nothwendigkeit den Frieden oft mit Golde und Leistungen von denselben zu erkaufen, was die geldarmen habsüchtigen Barbaren noch mehr reizte, die reiche Beute, welche die benachbarten Provinzen denselben versprachen, der warme Himmelsstrich und dessen Erzeugnisse, von denen einzelne Streifereien Kunde verbreitet hatten, endlich noch immer unbekannte Begebenheiten im Osten — dies alles zog, trieb, stieß die Deutschen gewaltig nach Westen und Süden und wenn auch die Römer von Zeit zu Zeit Siege über die hereinbrechenden Deutschen erfochten, so war doch der dauernde Andrang endlich zu gewaltsam, fast ganz Europa und Nordafrika wurde von germanischen Völkerschaften überschwemmt, das abendländische Kaiserthum erlag unter den Streichen der Barbaren. Die Gothen brachen an der Unterdonau in die römischen Staaten, die Alemannen gingen über die Oberdonau, verwüsteten die Landschaften von der Aare zur Reuß, zum Bodensee, herunter bis Cölln, zerstörten nach alter Weise diese Stadt, Worms, Mainz, Selz, viele andere mit diesen. Im Laufe der Zeit überschritten die Franken den Niederrhein, streiften durch Gallien, die Vandalen, Alanen, Sueven zogen durch dieses Land nach Spanien, diese stifteten ein neues Reich, die Vandalen setzten nach Afrika über dasselbe dorten bewürkend. Die Westgothen besetzten nach der Verheerung Italiens den südwestlichen Theil Galliens und errichteten auf den Trümmern des Suevenstaates die eigene Herrschaft. Die Burgundionen nahmen die westliche Schweiz, Savoyen und Gallien bis an den Rhone und zur Saone, die Franken den übrigen Theil dieses Landes. Sachsen und Angeln segelten über das Meer nach Britanien. Deutsche Söldner, Männer von den Gestaden der Ostsee, schalteten über den

römischen Purpur. Ostgothen in Oberitalien herrschend, dann von den Longobarden gestürzt. — Ueberall Germanen, mit mancher Verschiedenheit an Sitte und Bildung doch urverwandte Völkerschaften. Das Schwerdt, die Stärke und der Muth gebot vom schwarzen Meere zum Tajo, von der Weichsel dem baltischem Meere und der Nordsee bis zur Tiber und Nordafrika. Alles in Bewegung, der Umsturz des Alten, eine neue Ordnung der Dinge! Wenn auch bei so großer Umgestaltung der übrigen Verhältnisse der innern und äußern Lage der germanischen Völkerschaften das Kriegswesen zugleich mehrere Veränderungen erlitt, so blieb dasselbe dennoch in der engsten Verbindung mit der Staatsverfassung. Diese neuen Verfassungen machten, jedoch langsam, den Uebergang zu den darauf folgenden, welche als Lehnsverfassungen hinlänglich bezeichnet sind. Der Grund zu diesen Einrichtungen lag in den Gefolgeschaften der früheren Zeit, aus diesen ging das Verleihungs- und Lehnwesen, daraus die getheilten Interessen hervor. Alles trug den Stempel einer germanischen Eroberung — nur so viel Herrschaft und Unterthänigkeit, als unumgänglich nothwendig und mit der neuen Lage verträglich schien.

Das eroberte Land wurde unter den Siegern und Unterworfenen in verschiedenem Verhältnisse getheilt. Das war uralte Sitte. Schon Ariovist hatte den dritten Theil des Landes der Sequaner für sich und sein Heer behalten. Eben so theilten die sieben Schaaren der Burgundionen unter ihrem Könige Gundioch das erworbene Land, so, daß die unterjochten Bewohner jener Gegenden von ihren einzelnen Besitzungen zwei Drittheile des Landes, ein Drittheil der Knechte und die Hälfte der Wälder, Gärten und Höfe an die Burgundionen abtreten mußten. Denn die Römer baueten das Land, bedurften deshalb weniger Ackers und mehr Knechte. Der Burgundione brauchte mehr Raum zur Viehzucht. Die ganze Eroberung hieß das große Loos der Burgundionen, jedes Einzelnen Besitzung, sein Loos. Es war sein Allode, Erbgut. Kein Vater durfte es veräußern. Es erbte auf alle Kinder. Aehnlich verfuhren mit Berücksichtigung der Umstände die West- und Ostgothen und die Franken. Die Ostgothen nahmen ein Drit-

theil aller Güter, wie es die Heruler unter Odoacker schon gethan hatten, die Westgothen behielten zwei Drittheile, die Franken mögen, wo sie sich festsetzten, vorzüglich am Rheine und an der Maas genommen haben, soviel hinreichend schien, südlicher und westlicher blieben die Römer im Besitze des Ihrigen. Merkwürdig ist, daß die später nachkommenden Burgundionen einen kleineren Theil von der Eroberung erhielten, als die Uebrigen. Geschah es, weil sie zur kriegerischen Erwerbung weniger beigetragen hatten?

In diesem Zeitabschnitte des näheren Zusammentretens deutscher Völkerschaften, bis zur Ausbildung des Lehnwesens, richtete sich die Verpflichtung zum Heerdienste wie in der früheren Zeit nach der Art des des Heereszuges. Die gemeinschaftlichen Vertheidigungskriege, sehr passend Landwehr genannt, waren von den Angriffskriegen, Heerfahrt, sehr streng geschieden 1). Es war demnach zur Landwehr, das heißt, zum allgemeinen Aufgebothe die Gränzen gegen hereinbrechende Feinde zu vertheidigen, jeder freie Mann, ohne alle Ausnahme des Standes, gleichmäßig verpflichtet. Es hob diese Verbindlichkeit jede andere Pflicht besonderer Kriegsdienste gegen Schutz- und Verleihungsherren auf 2) Sogar die Geistlichkeit war ganz und gar nicht frei von der Landwehr. Ja es ist gewiß, daß vorzüglich in diesem Dienste zur Vertheidigung des Vaterlandes die hohe Geistlichkeit am wenigsten Anstoß darin fand, nicht bloß ihre Unterthanen zu bewaffnen, sondern auch an der Spitze derselben persönlich in voller Rüstung gegen die

---

1) Excerpta ex libro Capitulorum Domni Caroli et Domni Hludovici imperatorum ap. Baluz. in not. ad Cap. T. II. p. 1264. Et quia in hostem, aut propter terram defendendam, aut propter terram adquirendam itur, de Lantweri, id est de patriae defensione, non aliter, nisi secundum istum modum in lege aut in capitulis imperatorum scriptum habemus.

2) Wie der Vertrag von 847 Cap, V. zeigt bei Baluz. Cap. R Fr. T. II. p. 41. Et volumus (die 3 Söhne Ludwig des Frommen) ut cujuscunque nostrum homo in cujuscunque regno sit cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat nisi talis regni invasio quam Landweri dicunt quod absit accideret ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Caroli Calvi Cap. Tit. 9. cf.

Feinde auszuziehen, zu fechten und mit eigener Hand dieselben zu erlegen. Als die Longobarden (um 570) in Burgund einfielen, so stritten unter der Anführung des Mummolus zwei Bischöfe, die Gebrüder Salonius und Sagittarius, und tödteten selbst mehrere Longobarden 1). Kaiser Ludwig der Fromme befahl, daß sich zum Kriege gegen Italien alles rüste, Niemand selbst Geistliche nicht ausgenommen 2). Eben so findet man zu Karls des Einfältigen Zeit den Abt Hugo, der als Schutzherr über alle Städte, Grafschaften und Abteien von Neustrien sich den verheerenden Einfällen der Normannen kühn entgegenstellte 3). In der Schlacht bei Ebsdorf fochten unter der Landwehr der Sachsen gegen die Normannen 2 Bischöfe (880) 4) und Bischof Arno von Würzburg blieb im Treffen gegen die andringenden Slaven 5) (892). Viele andere Beispiele der Art liefert die Geschichte dieses Zeitabschnitts 6). Doch mag der kriegerische Sinn, der Glanz der Waffenthaten, die wenige Neigung zu den Wissenschaften sehr viel beigetragen haben, die Unvereinbarkeit des Kriegs- und Gottesdienstes weniger zu fühlen, wenn dieses gleich schon gebildeten Zeitgenossen nicht unbemerkt blieb 7). Wenn indessen

---

1) Gregor. Tur. Hist. Lib. V. c. 21. Mably, Observ. s. l'hist. de France L. 1, Oeuv. T. 1. p. 188 bemühet sich vergeblich die völlige Befreiung der Geistlichen von allem Heerdienste zu beweisen.

2) Aufmahnung Hettis Erzbischofs von Rheims an Frothar Bischof von Toul bei Lunig Spic. eccl. 1 Theils Fortsetz. unter Trier N. 6. p. 194 vom Jahre 187. Notum sit tibi quia terribile imperium ad nos pervenit Domini imperatoris, ut omnibus notum faciamus, qui in nostra legatione manere videntur quatenus universi se praeparent qualiter proficisci valeant in Italiam — ut solerti sagacitate provideas cum summa festinatione omnibus Abbatibus Abbatissis, Comitibus, Vasallis dominicis vel cuncto populo parochiae tuae quibus convenit militiam potestati Regiae exhibere quatenus omnes praeparati sint si vespere eis adnuntiatum fuerit, mane et simane, vespere absque ulla tarditate proficiscantur in partes Italiae.

3) Aimoinus L. V. c. 33.

4) Annales Fuldenses a. 880.

5) Ann. Metenses a. 892. Regino. a. 892.

6) Man sehe Beilage A.

7) Gregorius Turonens. V. 21. Pabst Zacharias Klage darüber a 792. ap. Bouquet T. V. p. 54. Zwei Bischöfe deshalb abgesetzt Greg. Tur. IV, 27.

auch in den späteren Zeiten die Frömmigkeit der Könige die Geistlichkeit von allen ordentlichen Kriegslasten, ja selbst deren Unterthanen von der Heerfahrt befreiete, so wurde dennoch oft ausdrücklich die Verpflichtung zur Landwehr von diesen Vergünstigungen ausgenommen. Otto I. vergönnte 965 so den Unterthanen des Bisthum Worms die Erledigung von den Heerfahrten, außer im Nothfalle, (bei der Landwehr) dann solle der Bischof mit ihnen ausziehen 1). Kaiser Arnulf gab (889) dem Bischofe Egilmar von Osnabrück das Vorrecht, zu keiner Heerfahrt auszuziehen, außer wenn die Dänen einfielen 2). Wollte ein Graf nach Niederlegung seines Amtes auf seinem Erbgute ruhig leben, so konnte ihn daran Niemand hindern, auch durfte von ihm nichts gefordert werden, als daß er zur Vertheidigung des Landes, zur Landwehr, auszöge 3).

Der Zug und Versammlungsort des Heeres wurde von dem Könige, weil die Zeit oft drängte, häufig ohne Berathung der Großen verkündet. 4) Heinrich I. schickte, als die Ungarn einfielen, Boten durch Sachsen und befahl in 3 Tagen bei Todesstrafe aufzubrechen. 5) Die Herzöge, Markgrafen, Grafen, Erzbischöfe und dem Könige unmittelbar unterworfenen Aebte erhielten den Aufruf und bothen nun ihre Untergebenen auf. So mahnte Erzbischof Hetti von Trier den Bischof Frothar von Toul im Namen des Kaisers zum Kriege gegen den Einfall der Dänen 6) und gegen Italien, und der Bischof sollte es allen Heerespflichtigen seines Sprengels bekannt machen 7).

Erlaubte es die Zeit, so berieth sich der König vorher mit den Großen des Reichs, wie dem Einfalle

---

1) Charta d. a. 965 ap. Muratori Antiq. Ital. T. II. p. 447.

2) Ch. ap. Hensler de dipl. Caroli magni p. schol. Osnab. p. 113. Mösers Osnabrückische Geschichte I. p. 75. not. 8.

3) Cap. Caroli. Calvi ap. Baluz. Cap. Reg. Franc. Tit. 53. c. 10.

4) Cap. Caroli Calvi T. 36. §. 1. ut statim quando unicuique nuncius venerit aut ubi necesse audierit sine ulla dilatione hostiliter praeparatus in dei et nostrum servitum possit movere. So bei dem Einfalle der Normannen Ann. Fuld. a. 810 und 889 gegen die Obotriten Ann. Fuld. a. 889.

5) Luitprand. rer. ipsius temp. gest. L. II. c. 8.

6) Flodoard hist. Rhem. L. IV. c. 14.

7) M. s. Anmerk. 2. p. 26.

am zweckmäßigsten zu begegnen sey. Das that König Heinrich I., als er von dem Vordringen der Ungarn Nachricht erhielt. Er redete zum Volke von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Aufgebothes und jeder erhob die rechte Hand und versprach dem Könige Hülfe. [1])

Die Strafe derer, welche die heilige Pflicht das Vaterland zu vertheidigen verletzten, war weit härter als derjenigen, welche die gemeine Heerfahrt vernachlässigten. Das älteste bekannte Gesetz darüber ist das Kaiser Lothars, welches Todesstrafe für den bestimmt, der von seinem Grafen oder dessen Dienern gemahnt, es versäumte zur Landwehr auszuziehen, so oft ein feindliches Heer zu des Reichs Verwüstung und Schaden des Volks einfallen würde. 2) Bei dem Ueberhandnehmen des Verleihungs- und Lehnwesens und bei der Zerspaltung des gemeinsamen Interesses, bei der damit verbundenen Unterdrückung der gemeinen Freien, was diese dem Kriege entwöhnte und bei der allmähligen Entwaffnung des Volkes, verfiel die Landwehr außerordentlich. Daher geschah es, daß die Landwehr der Sachsen, (880) als ein vom Felde zusammengeraffter, aller Kriegsordnung und Zucht und Waffen entwöhnter Haufen den Normannen in der Schlacht bei Ebsdorf leicht unterlag 3). Daher mußten auch in Deutschland scharfe Maaßregeln zur allgemeinen Landesvertheidigung ergriffen werden. Als demnach König Ludwig das Kind von den grausamen Verheerungen der Ungarn hörte, befahl er jeden aufzuknüpfen, der sich der Landwehr entziehen würde 4). Auch Heinrich der Erste verordnete bei Todesstrafe gegen die Ungarn zu ziehen 5).

Karl der Große zeigte auch bei den Anordnungen, welche er zur allgemeinen Landesvertheidigung traf, die große Einsicht und den richtigen Blick, der die Regierung dieses ausgezeichneten Mannes beweist. Denn, da er wohl einsah, wie schädlich für das gemeine Beste Aufbothe des ganzen Volks, und wie

---

1) Wittichind. Ann. I. p. 640.
2. Leg. Longob. Reg. Lotharii I. §. 71.
3) Regino, a. 880.
4) Luitprand. H. s. t. II. c. 1.
5) Luitprand. II. c. 8.

schwierig dieselben für den Umfang seines großen Reiches wären, so befahl er, daß nach Verhältniß der Größe, oder der Nähe und Entfernung der Gefahr, auch das Aufgeboth eingerichtet werden sollte. Den Sachsen war demnach auferlegt, wenn an der spanischen oder ungarischen Gränze Hülfe nöthig wäre, so sollten fünf den Sechsten, gegen Böhmen zwei den Dritten ausrüsten; gegen die Sorben aber sollten Alle gemeinschaftlich ausziehen 1). Den Friesen hatte einer alten Sage zufolge Karl die Heerfahrten erlassen, dafür ihnen aber auch die Vertheidigung des Landes auf ihre Faust übergeben 2). Bei den Kriegsanordnungen Karls des Großen ist vorzüglich merkwürdig, und für die folgende Zeit einflußreich geworden, daß seine Vertheidigungsanstalten gegen die Nachbarn und Aufgebothe der ganzen Völkerschaften, mehr den Charakter von Provinzialvertheidigung annahmen, bei welchem nur im Nothfalle und nach Verhältniß der Entfernung die übrigen Provinzen aufgebothen wurden, was bei der Ausdehnung seiner Staaten sehr zweckmäßig war. So waren die außerordentlichen Vertheidigungsanstalten gegen große Anfälle feindlicher Völker bestellt.

Die gewöhnliche Vertheidigung und Deckung der Gränzen des ganzen fränkischen Staates war den einzelnen Herzögen und Grafen der äußersten Provinzen überlassen. So zogen die Grafen Abellinus und Herpinus mit den übrigen Grafen des Gau Avanche gegen die Alemannen 3). Erforderte es die Nothwendigkeit, so brachten die Heere des nächsten Reiches den Bedrängten Hülfe. Der Hausmayer Adalgisel und der Erzbischof von Cölln Chunibert schützten als Vormünder Sigiberts (623) mit einem austrasischen Heere die Gränzen des fränkischen Gesammtreichs gegen die Winider 4). Als dieselben (631) in Thüringen einfielen, so ging König Dagobert, Herr der ganzen fränkischen Monarchie, mit einem austrasischen Heere den Thüringern zu Hülfe. Da erschie-

---

1) Capitulare a. 807. §. 5.
2) Alt-Friesisches Landrecht T. 1. §. 22 und 33. Wiarda zum Asegabuche 1. §. 20.
3) Fredegarius c. 37.
4) Fredegarius c. 75.

nen Abgeordnete der Sachsen baten um Nachlaß des jährlichen Tributes von 500 Kühen, welchen ihnen Klotar auferlegt hatte, versprachen dafür den Wenden zu widerstehen und die Gränzen des Frankenreichs zu schützen. Dagobert willfahrtete ihrem Begehren, obgleich der Erfolg nicht günstig war 1). Wegen der häufigen Angriffe der slavischen Völkerschaften fand er nöthig, den Thüringern den Rathülf als Herzog zu geben, das Land kräftiger schützen zu können 2). Als König Guntram (586) Nachricht erhielt, daß die Westgothen die Gegend von Toulouse und Arles heimsuchten, so setzte er den Leudegisel zum Herzoge über die Provinz Arles und richtete 4000 Mann zu Wachen an den Gränzen ein, auch Nicetius Herzog von Auvergne zog mit den Gränzwächtern aus, und umging die Gränzen seiner Provinz 3). So deckten die Herzöge von Thüringen, wie die von Baiern ihre Landschaften, und das Reich gegen die Slaven und Ungarn. Schon deshalb hatten die Herzöge an den Gränzen eine größere Gewalt behalten, als die Herzöge im Innern des Reiches. Vorzüglich hatten die Herzöge der deutschen Stammvölker, der Baiern, Alemannen, Friesen und Thüringer eine so ausgedehnte Macht, daß sie wie Unterkönige mit aller Kriegs-, Gerichts- und Verwaltungs-, und selbst zum Theile Gesetzgebungsgewalt sogar erblich ihre Herzogthümer nach deren eigener Verfassung regierten, und den fränkischen Königen nur Heeresfolge zu leisten hatten 4). Daher bestimmt auch das Gesetz der Baiern und Alemannen ausdrücklich die Strafe gegen die Söhne dieser Herzöge: „wenn sie sich „feindlich erhüben gegen ihren Vater, so lange der„selbe noch könne Gericht halten, zum Heere ziehen, „dasselbe befehligen, sein Pferd besteigen, die Waffen „lebhaft schwingen, und er weder taub noch blind „sey 5).“ Dennoch hatten sie nicht das Recht des Krieges und Friedens überhaupt, sondern nur im Bezuge auf die Vertheidigungskriege gegen die unruhi-

---

1) Fredegar c. 74.
2) Fredegar c. 77.
3) Gregorius Turonensis H. VIII. 30.
4) Greg. Tur. IV. 50. Fredegar c. 38 und 40.
5) Leg. Bajuv. T. II. c. 10. Leg. Alam. T. 35.

gen Nachbarn. Aber sie errichteten das Heer im Namen des Königs und befehligten es. Bei der großen Gewalt dieser Herzöge und der späteren Zerrüttung des fränkischen Reiches unter den Nachfolgern Klodwigs des Großen, war es nicht zu verwundern, daß sich diese mächtigen Herzöge mehrmals völlig unabhängig zu machen suchten, und oft nur den Schein der Oberherrschaft der fränkischen Könige duldeten, wie dieses von dem Herzoge der Thüringer Rathülf, 1) und von Odilo und Tassilo, den Herzögen der Baiern, und Lantfried, Herzoge der Alemannen bekannt ist. Dies vermochte den König Pipin und seinen großen Nachfolger die herzogliche Gewalt und Würde in Alemannien und Baiern ganz aufzuheben. In Thüringen war sie schon früher erloschen. In Sachsen waren nie bleibende Herzöge gewesen, und Karl weit entfernt deren einen zu bestellen.

Nun waren die Grafen dieser Länder dem Könige unmittelbar unterworfen. Die getheilte Macht war leichter zu zügeln, als die vereinigte. Jetzt waren aber auch neue Anordnungen nöthig, um die Gränzen kräftig zu vertheidigen. Demnach setzte Karl fest, sobald die Gränzen in Gefahr wären, so sollten die zwischen der Loire und dem Rheine Wohnenden nach den Pyrenäen oder der Elbe ziehen, wo es die Noth erfordere, doch die jenseits der Loire und diesseits des Rheins wohnenden, sollten zur Vertheidigung der besonderen Gränzen bleiben 2). Dieses Gesetz, welches die zwischen Rhein und Loire Wohnenden eigentlich zu zweifachem Dienste verband, war nicht unbillig, da die Bewohner der Gegenden jenseits der Loire und diesseits des Rheins desto öfter aufgeboten wurden und wegen der näheren Gefahr immer wachsam seyn mußten. Gewöhnlich wurde im Falle größerer Hülfe zur Vertheidigung ein königlicher Sendbote mit dem Oberbefehle in die hülfsbedürftige Gegend geschickt 3). Um aber auch außer den gemeinschaftlichen Anstalten für größere Gefahr,

---

1) Fredegar c. 77. 87.

2) Dies geht aus der Verordnung Cap. II. a. 812. §. 7. hervor.

3 Wie Baldrich gegen die Dänen. Ann. reg. Frc. a. 813. Odo legatus imperatoris in Hochbuche Ann. reg. Frt. a. 810.

die Gränzen gegen tägliche Einfälle zu sichern, setzte Karl an die Marken Grafen, Markgrafen genannt, denen er zur Erhöhung ihrer Macht gegen die Feinde mehr als eine Grafschaft anvertrauete, was er sonst nicht zu thun pflegte 1). Zugleich erhielten diese Markgrafen den Befehl über die Gränztruppen, welche aus den übrigen Theilen des Reichs unter Anführung ihrer Grafen, zur erhöheten Sicherheit der Gränzen daselbst Wachen verrichten mußten 2). Diese Verpflichtung der inneren Bewohner des Reiches zu Gränzwachen dauerte 3 Monate hindurch, nach deren Verlaufe neue Abtheilungen der Reihe nach die Abgehenden ablöseten. Während dieser Zeit hatten die an den Gränzen liegenden Truppen Befreiung von den Heerfahrten 3) Als Ludwig der Fromme die flüchtigen Spanier in seinen Schutz nahm, so geschah es mit der Bedingung, daß sie wie die übrigen Freien mit ihren Grafen die Heerfahrten leisteten, und auf den Landesgränzen nach billiger Anordnung des Grafen Wachen hielten 4). Ausserdem wurden auch von Karl Reiterschaaren |den Gränzen entlang rings um das Reich geschickt, wo es nöthig schien 5). Die benachbarten Grafen waren verbunden, dem Markgrafen auf dessen Verlangen Hülfe zu leisten 6). Die Markgrafen hatten Vollmacht mit den Nachbarn Waffenstillstand abzuschließen, doch mußten sie über diese Verhandlungen Rechenschaft in öffentlicher Versammlung der Großen des Reichs ablegen, wo dann zugleich beschlossen wurde, ob das Vertragene solle bestätigt oder aufgehoben werden 7) Dem Kaiser wußten sie Bericht abstatten über den Zustand der Gränz=

---

1) Monach. S. Gallens de gest. Caroli M. c. 14.

2) Daß die Markwachen nicht wie Johannes von Müller meint (Schweizergesch. I. K. 20.) Kriegsleute jedes zusammen aufbrechenden Kreises bezeichnen, geht aus den folgenden Stellen hervor. Cap. IV. anni incerti §. 8. Cap. de villis c. 16.

3) Capit. II. a. 812. §. 8. Cap. Carol. Calvi Tit. 31. c. 27.

4) Cap. Ludovici pii pro Hispanis. §. 1.

5) Annales Lambeciani.

6) Cap. I. a. 811. §. 1. Cap. a. 808. §. 1.

7) Hincmari Rhemens. ep. de ordine palatii §. 32. Opp. T. II. p. 212.

Gränznachbaren, und welche Anordnungen sie in der Mark getroffen hatten 1). Auf dem Reichstage zu Achen wurde nebst andern Angelegenheiten auch wegen der Vorfälle in der spanischen Mark gehandelt, und die Befehlshaber über das dortige Heer zum Verluste ihrer Ehrenstellen verurtheilt 2). Wichtig war es, daß mit der Aufhebung der herzoglichen Würde in Deutschland jedes der Herzogthümer doch übrigens seine eigene Verfassung behielt, und durchaus nicht mit den benachbarten Provinzen zusammengeschmolzen wurde, sondern auch ohne Herzog immer noch ein von den andern Ländern für sich bestehendes Ganze ausmachte 3). Es würde sich das auch weit schwerer haben ändern lassen, als es in unsern Tagen wohl geschehen mag, da diese Länder durch Sitten, Gesetz, Verfassung, Herkommen, und vorzüglich durch den eigenen Volksstamm, bei aller Verwandtschaft als Deutsche, dennoch sehr bestimmt von einander geschieden waren, und die Anhänglichkeit an alles durch Jahrhunderte Geheiligte sich bei dem Freiheits- und Waffensinne kräftiger als sonst gezeigt haben würde. Es ist nicht zu zweifeln, daß schon damals, wie es sich später sehr deutlich zeigt, die Markgrafen den Oberbefehl über das Heer der ganzen Provinz führten, welches bei etwaniger Nothwendigkeit zur Vertheidigung der Gränzen aufgebracht wurde 4), wie denn Luitbald, der tapfere Markgraf von Baiern, dieses Herzogthums Truppen gegen die Ungarn führte 5). Gegen die rebellischen Böhmen zog Markgraf

---

1) Cap. IV. anni incerti §. 3.

2) Ann. Laurisham. a. 828.

3) Es zeigt sich das selbst durch die fortdauernde alte Benennung der Provinzen als Herzogthümer.

4) Cap. IV. incerti anni § 4. Daß hier nicht die Rede sey von einem placito judiciali, sondern exercitali, wie denn placitum häufig den Versammlungsort des Heeres anzeigt, ist durch die vorhergehenden und nachfolgenden Anordnungen zur Vertheidigung der Marken mehr als bloß wahrscheinlich, um so mehr, da, wie schon gesagt worden, königliche Sendboten häufig das Heer zur Vertheidigung der Gränzen führten, auch wohl die ersten Markgrafen die Würde der königlichen Sendboten hatten, diese aber wie Cap. a. 823. §. 25 zeigt, bestimmte Provinzen verwalteten.

5) Hermann Contr. a. 908, Cont. Regin. a. 907. Ann. Fuld. a. 900.

Ernst als Heerführer jener Gegend (848) mit vielen Grafen und Aebten 1), und gegen dieselben wurde (857) sein Sohn mit dem Bischof Otgar und dem Pfalzgrafen Ruodold geschickt 2), woraus sich ergiebt, daß die Geistlichkeit vom Heerdienste auf den Marken, als einer Landwehr, ebenfalls nicht entbunden war. Dieses gab später, als die Karolinger durch ihre Schwäche sanken, und die Vertheidigung der an mehreren Orten zugleich und häufig angegriffenen Gränzprovinzen und mit dieser der Oberbefehl über das Heer dauernder wurde, die natürlichste Gelegenheit, daß sich die ihrer eigenen Vertheidigung überlassenen Herzogthümer unter dem Oberbefehle der Markgrafen sammelten, vereinigten und bei dem Bestreben aller deutschen Stämme sich unabhängig von jedem andern Stamme selbst zu erhalten, dem Markgrafen, als dem Angesehensten und Mächtigsten unter ihnen, auch die Verwaltung des Landes zugleich übertrugen. Es kann seyn, daß einige der mächtigern Markgrafen durch Vereinigung aller Marken einer Provinz (wo deren wie in Sachsen und Baiern mehrere waren) dahin gelangten, erst die Kriegsmacht des ganzen Landes in ihre Hände zu bekommen, und dann sich der Gewalt über das ganze Land anzumaßen. Beide Arten der Erwerbungen der herzoglichen Würde fielen wahrscheinlich zusammen, und die Umstände, welche Vereinigung der einzelnen Theile zum wirksamen Widerstande gegen die Feinde nothwendig machte, begünstigte die Markgrafen in der Erhöhung ihres Ansehns. Es bezeugt selbst die Geschichte, daß es vorzüglich die Markgrafen waren, welche den Verfall des fränkischen und deutschen Throns zur Ausdehnung ihrer Gewalt benützten 3). Der Zustand des Reiches ließ nicht daran denken, dergleichen zu verhindern. König Ludwig I. mußte ja selbst dem Roruc, einem Anführer der Normannen, Dorstadt verleihen, mit Vollmacht die Tribute für den König einzufordern. und den seeräuberischen Einfällen der Dä-

---

1) Ann. Fuld.a. 848.
2) Ann. Fuld. a. 857.
3) Odo Cluniacensis in vita S. Geraldi comitis Aureliacensis c. 32. — rei publicae statu jam nimis turbato regales vassos insolentia marchionum sibi subjugaverat.

nen Widerstand zu leisten 1), und wie Ludwig das Kind genöthigt wurde den Ungarn Tribut zu zahlen, ist sonst bekannt. Unter ihm nahm diese Umgestaltung zuerst überhand, und der Oberbefehl über das Heer gab den Markgrafen die natürlichste Gelegenheit mit Benutzung der Umstände die herzogliche Gewalt über die ganze Provinz zu erhalten, deren Vertheidigung ihnen oblag.

Von der Nordsee bis nach Holstein, die Elbe hinauf bis zur Mündung der Saale, diese hinan bis zum böhmischen Gebirge, den Nordgau entlang, bis an die Donau, dann hinunter, bis wo sie die Ens aufnimmt, zu deren Quellen, durch Kärnthen, Steiermark, Krain, Istrien, zum mittelländischen Meere, durch Italien, das Churische Rhätien, dann über die Pyrenäen hin erstreckten sich jene Marken, als eine große Vertheidigungslinie, deren Spuren sich von Karl des Großen Zeiten, dann immer deutlicher finden. Dieser erhabene Kaiser legte den Grund zur Sicherheit der Gränzen seines Reichs mit umfassendem Geiste und hoher Weisheit, welche die Nachwelt nicht genug an ihm bewundern kann 2).

Auch die Meeresküsten sicherte er gegen räuberische Einfälle. Ein jeder an den Gestaden wohnende freie Mann hatte die Verpflichtung, sobald er durch Boten aufgefordert worden war, den Nothleidenden gewaffnet zu Hülfe zu eilen, bei 4 Schillingen Strafe 3); gleich viel zahlte der, welcher auf das Nothgeschrei: Waffen! Waffen! nicht sogleich zum Schutze herbeikam 4). Durch lange Jahrhunderte hat sich das in Deutschland erhalten, wie wir es später wieder finden werden. Diejenigen, welche wegen ihrer

---

1) Ann. Fuldens. a. 850.

2) Der Verfasser hat diesen Ursprung der Markgrafen im
gten, und der Herzöge im Anfange des 10ten Jahrhunderts zum Gegenstande einer besondern Untersuchung gemacht, deren erster Theil in seiner Abhandlung de ducum Germanorum post Caroli magni tempora origine enthalten ist. Man muß sich billig wundern, daß hierüber von den größesten Geschichtsforschern so wenig Erschöpfendes gesagt worden ist.

3) Cap. II. a. 802. §. 15.

4) Cap. III. a. 813. §. 36. Quisquis audit arma clamare et ibi non venerit in fredo dominico IV. solidos componere faciat.

Armuth die Kosten der Rüstung nicht bestreiten konnten, mußten bei der Anlage neuer Städte, Brücken und Wege durch Sümpfe arbeiten und in den Städten, Dörfern und auf den inneren Landesgränzen Wache halten, ohne alle Entschuldigung, bei Strafe der Zahlung des Heerbanns 1). Wer mit Waffen und Pferden zur Wache im Innern gebannt war, und nicht erschien, zahlte 4 Schillinge 2). Diese Wachen ordnete der Graf jedes Distrikts an. Wer dieselben ohne Erlaubniß des Grafen, der ihn ausgestellt hatte, verließ, zahlte 4 Schillinge 3). Bestimmte königliche Sendboten hatten die Oberaufsicht, um über die Vollziehung dieser Anordnungen zu wachen 4).

Für die Befestigung der Städte hatten die Herzöge und Grafen derselben zu sorgen 5), so wie diese auch die Besatzung in denselben befehligten 6).

Sehr hoch war die Strafe derer, welche Feinde in die Provinz lockten. Bei den Longobarden war es ein Majestätsverbrechen 7). Bei den Baiern verlor der Verbrecher das Leben und seine Güter wurden verkauft für den Staat 8). Das war aber bei den Verfügungen Karls des Großen, welche die Verpflichtung zum Heerdienste auf das Vermögen begründeten, vorzüglich einflußreich auf die allgemeinen Vertheidigungsanstalten zur Landwehr, daß dadurch der gemeine Haufe des Volkes, die Aermsten, entwaffnet und des Kriegs entwöhnt wurden. So lange, als ein Mann, wie Karl, an der Spitze des Staates und Heeres stand, und kräftig das Ruder der Regierung hielt, so lange die von ihm eingerichtete Kriegsverfassung streng aufrecht erhalten wurde, konnte das we-

---

1) Cap. Caroli calvi d. a. 864. Tit. 36. c. 27. Cap. a. 812. §. 2.

2) Cap. III. a. 813. §. 34. Daß hier nicht von Heerfahrten die Rede sey, zeigt die Strafsumme.

3) Cap. III. a. 813. §. 34.

4) Cap. Caroli calvi l. c.

5) Gregor. Tur. VI. c. 41. Misitque ad duces et comites civitatum nuncios ut muros componerent urbium.

6) Ademar. in Chronico. Rex Carolus calvus congregato concilio Aquitaniam per comites disposuit Turpionem vero in Egolisma civitate misit propter infestationem Normannorum.

7) Leg. Roth. L. 1. Tit. 1. §. 1.

8) Leg. Baj. T. II. c. 1. §. 1.

nigerbemerklich werden. Die Gränzen waren durch Markgrafen vorläufig gedeckt, im Nothfalle für weitere Vertheidigung gesorgt durch Heerfahrten, welche die Aermsten nicht trafen. Auch die allgemeinen Provinzialaufgebothe wurden unter ihm seltener, da er viele der benachbarten Nationen durch seine Siege schreckte. Daher kam es, daß unter seinen Nachfolgern bei dem Verfalle aller der vortrefflichen Kriegseinrichtungen die Landwehr nur aus zusammengerafften unkriegerischen Gesindel bestand, wie Zeitgenossen dieselbe in der Schlacht bei Ebsdorf 880 gegen die Normannen fanden 1). Auch die Strenge, mit der Ludwig das Kind und Heinrich der Erste das Volk gegen die Ungarn aufbieten mußten, deutet auf den Verfall der Kriegsverfassung der Landwehr. Die durch Verleihung und Lehnwesen noch schärfer getrennten Interessen würkten eben so verderblich auf das gemeinsame Kriegsvertheidigungswesen. Nur leise und immer leiser schlang sich das Reichsverband um die einzelnen deutschen Staaten. Aber die gemeinsame Vertheidigung durch Reichskriege wurde nach anderen Grundsätzen und in anderem Geiste als die Landwehr angeordnet, wozu die Umwandlungen der Stände, durch welche das Waffenrecht an den Adel kam, Veranlassung gaben, wie in einem eigenen Abschnitte über die Reichskriegsverfassung gezeigt werden wird. Nur in den zur Vertheidigung einzelner Provinzen Deutschlands angestellten Aufgebothen, allgemeine Landfolge der Unterthanen genannt, erhielt sich eine der alten Landwehr ähnliche Einrichtung, wie der nächste Hauptabschnitt zeigen wird.

Von den gemeinsamen Vertheidigungskriegen, der Landwehr, waren die eigentlichen Heerfahrten, welche mehr den Charakter der Angriffskriege hatten, vorzüglich seitdem sich der fränkische Staat unter den Karolingern in seiner Kriegsverfassung bestimmter ausgebildet hatte, sehr verschieden. In den früheren Zeiten waren die Gränzen der Verpflichtung zum Heerdienste weniger genau bestimmt, wenigstens berührten

---

1) Regino a. 880. In quo loco innumera multitudine peditum ex agris et villis in unum conglobata eos (Normannos) expugnare aggreditur. Sed Normanni cernentes ignobile vulgus etc.

sich die Verbindlichkeiten zur Landwehr und zu den Heerfahrten mehr, als später. Die Zeiten der Merowinger sind überhaupt sehr dunkel, ob man gleich die Trennung der verschiedenen Arten des Krieges — des Vertheidigungs- und Angriffskrieges und die daraus entspringende Verschiedenheit der Pflicht zur Heeresfolge erkennt. Es zeigt sich sehr deutlich, daß im Ganzen, sowohl die Kriegsverfassung der Franken, als der übrigen deutschen Völker, sich den ältesten Einrichtungen anschloß, bis vorzüglich Karl des Großen Anordnungen diese in mehreren Bezügen veränderten. Man muß aber bei den Kriegen, welche nicht eigentliche Vertheidigungskriege waren, vorzüglich die Heerfahrten von den Fehden unterscheiden. Jenes waren gemeinschaftliche Kriege des Volkes, dieses Privatkriege der Einzelnen, im Volke und außer demselben.

Sobald eine Heerfahrt nöthig schien, so berief der König, mit Anbruche des Frühlings gewöhnlich alle freie Männer, wohin es ihm beliebte 1), zur Musterung in voller Rüstung zu erscheinen 2). Diese Versammlung wurde das Märzfeld, und seit Pipins Verlegung (755) das Maifeld genannt 3). Es mochte später die vorgerückte Jahreszeit gelegener zum Aufbruche scheinen. Von da wurden auch in anderen Monaten gehaltene Versammlungen das Maifeld genannt 4). Versammlung und Heer war gleich bedeutend, mit Recht, denn jede Versammlung freier Män-

---

1) Fredegarius cont. c. 120. Rex (Pipinus) ad calendas Martias omnes Francos sicut Francorum mos est Bernaco villa publica ad se venire praecepit initoque consilio cum proceribus suis eo tempore quo solent reges ad bella procedere etc. Ibid. c. 125. Ad Dura in pago Riguerinse c. 130. Ad Niverum. c. 131. Ad Aurelianis ef Ruinart ad h. l.

2) Gregor Tur. VII. c. 27. (Chlodovaeus) transacto anno jussit omnem cum armorum adparatu advenire phalangem ostensuram in campo martio armorum suorum nitorem. Hostiliter praeparati Cap. Caroli calvi Tit. 31. c. ult. T. 32. c. 12. Decret. Lud. II. Imp. c. 8.

3) Annales Petaviani a. 755. Hincmari vita S. Remigii c. 31. p. 194.

4) Annales Metens. a. 765. cf Ruinart ad Fredegar p. 698.

ner war ein Heer 1). Auf dem eigentlichen Märzfelde wurde, ohne andere Staatsgeschäfte zu berühren über den Heerzug verhandelt 2). Es galt vorzüglich ob derselbe das allgemeine Staats- oder das Privatinteresse des Königs anging. Auf des Königs Vortrag 3) wurde die Heerfahrt verweigert 4) oder durch Zusammenschlagen der Waffen nach alter Sitte gemeinhin gebilligt 5) auch wohl gefordert, dann entweder den Herzögen, Grafen und übrigen Beamten verkündet und der Tag der Heeresversammlung festgesetzt 6) oder nach gehaltener Musterung sogleich fortgezogen 7). Dieses Auffordern der Heerespflichtigen nach beschlossenem Zuge, hieß das Bannen zum Heer 8). Der freie Deutsche mußte seine Zustimmung geben zu dem, was ihn am nächsten anging, wozu man seiner bedurfte, wenn gleich mit dem Laufe der Zeit, als die Gewalt sich mehr in den Händen der Großen zusammendrängte, der gemeine Freie mehr

---

1) Exercitus bei Jordanes und Paul Warnefr. das Volk genannt. Eben so das römische Volk in den comitiis centuriatis Livius XXXIX c. 15. Müller Schweiz. Gesch. I. 9. p. 126.

2) Greg. Tur. II. 27. Fredeg. c. 120. und c. 125. auch wohl bei Thegan v. Lud. pii. c. 16.

3) Greg. Tur. III. 7.

4) Bellum contra Longobardos — — magna cum difficultate susceptum est, quia quidam ex primoribus Francorum cum quibus consultare solebat adeo ejus voluntati renisi sunt ut se Regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent. Eginhard. v. Carol. m. c. 6 Cum Carolus fratris auxilium habere non posset qui proceram suorum pravo consilio ne id faceret impediebatur. Ann. Laurish. a. 769.

5) Greg. Tur. II. 37. Klodwig redet zu seinen Franken gegen Alarich zu ziehen cumque omnibus placuisset hic sermo commoto exercitu Pictavis dirigit.

6) Ann. Metens. a. 642. Exercitui quoque praecepto dato ut quocunque die illis denunciaretur parati essent in partes quas ipse (Pipinus) disponeret proficisci Cap. II. a. 802 §. 13. Die Heeresversammlung placitum exercitale Cap. II. a. 802. §. 20. oft ohne den bezeichnenden Zusatz. Fredeg. c. 125. (Pipinus) nimium in ira commotus omnes Francos jubet ut hostiliter placito instituto ad Ligerem venissent commotoque exercitu — usque ad Trecas accessit Cap. a. 813. §. 9. Greg. Tur. VI. 19. (Chilpericus) mittit nuntios comitibus ducibus et reliquis agentibus ut collecto exercitu in regnum Germani irruerent.

7) Fredegar. cont. c. 131.

8) In hoste banire Beilage A.

erschien, um das von dem Könige und den Großen Beschlossene zu erfahren und zu befolgen, als selbst zu berathen 1). Wer aber zu dem verwilligten Kriege nicht erschien, zahlte den Heerbann 2). Römer in den erobertem Gallien bot der König öfter nach Belieben auf 3). Auch bei den Gothen forderte der König zu Heerfahrten auf, und erwartete die Zustimmung des Volkes 4).

Bei der Schwäche der Könige aus dem Hause Merwigs war aber die Kriegsverfassung bald so in Verfall gerathen, daß Pipin und Karl der Große alle Mühe anwenden mußten, um die Ordnung theils wieder her, theils fester zu stellen, als sie gewesen war.

Von jetzt an wurde durchaus die Verpflichtung zum Heerdienste nach dem Verhältnisse des Vermögens bestimmt. Hierauf beziehen sich alle Verordnungen Karls des Großen wegen der Kriegsverfassung. Hieraus folgert sich die Verbindlichkeit aller Besitzer, sie seyen Vasallen, oder Freie. Doch milderte Karl den Zeitumständen gemäß diese Last, so viel es möglich seyn mochte.

Er befahl in den einzelnen Provinzen, Graf- und Centgrafschaften durch die Vorsteher derselben alle Freie von dem 12ten Jahre an aufzuzeichnen, damit er die Zahl derselben genau wüßte 5). Eben so mußten Sendboten sorgfältig aufschreiben, was jeder Vasall an Verleihungen inne hatte, und wie viel behausete Unterthanen auf denselben saßen 6). Denn bei den Sachsen war jeder nach vollendeten 13ten Jahre wehrhaft und zur Heeresfolge pflichtig 7). Es wurde bei dem jedesmaligen Aufgebothe eine besondere Verordnung erlassen, zur Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem der Heerfahrtdienst zu leisten war, um dadurch den vielen Eigenmächtigkei-

---

1) Hincmar. Rhem. ep. de ord. palatii. Decret. Childeb. a. 595. ap. Georgisch p. 473.
2) Leg. Ripuar. T. 65 c. 1.
3) Gregor Tur. IV. 30. V. 27. VI. 31.
4) Jordanes p. 118. p. 140.
5) Cap. a. 807. §. 7. Cap. III. a. 812. §. 7.
6) Cap. III. a. 812. §. 5. quot homines casati in ipso beneficio.
7) Man sehe Beilage B.

ten der Beamten zu steuern, die Last billig zu vertheilen und so zu erleichtern 1). Demnach mußte jeder freie Landbesitzer, der 3 bis 5 Höfe, gleichviel ob eigenthümlich, oder als Verleihung inne hatte, selbst zu Felde ziehen. Von den übrigen Aermeren mußten nach ihrem Vermögen je 2, 3, 4, oder 6 zusammentreten, um Einen von ihnen auszurüsten 2), der von den Uebrigen 5 Schillinge dazu erhielt. Auch von denen, welche nur mit Unterstützung Anderer ausziehen konnten, ließ Ludwig I. ein besonderes Verzeichniß anfertigen 3). Wer 12 Höfe besaß, der mußte im Harnische aufsitzen, oder verlor die ihm verliehenen Güter, wenn er dergleichen besaß, und den Harnisch 4). Wer ein Pferd hatte, oder haben konnte, mußte mit diesem erscheinen 5). Nach diesen Grundsätzen zogen auch die Unterthanen der geistlichen Stifter, entweder unter dem Grafen, zu dessen Gerichtssprengel sie gehörten, oder, waren sie unmittelbar, unter ihrem Vogte zu Felde 6). Es wurde aber nicht zu jeder Heerfahrt die ganze Mannschaft des Reiches, sondern zuweilen nur ein kleiner Theil 7), nämlich die Vasallen aufgebothen 8). Der König konnte

---

1) Das zeigt sich aus der Verschiedenheit der Bestimmungen im Cap. a. 807. §. 3. und Cap. I. a. 812. §. 1. Cap IV. incerti anni §. 7. De liberorum hominum possilibitate ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

2) Man sehe die vorhergehende Anmerkung u. Beilage C.

3) Cap. Lupovici pii a. 829. c. 7.

4) Cap. II. a. 805. §. 6.

5) Cap. Caroli calvi Tit. 36. c. 26.

6) Hincm. Rh. Ep. T. II. ep. 9. p. 176. De militia quoque ac vectigalibus quae juxta morem antiquum et solitum secundum quantitatem ac qualitatem ecclesiarum nobis commissorum solent exigere.

7) Cap. a. 807. §. 3. minor manus.

8) Cap. dat. Aquigrani a 807. §. 1. Imprimis quicunque beneficia habere videntur omnes in hostem veniant und §. 3. Omnes itaque fideles nostri capitanei cum eorum hominibus et carra sive dona quantum melius praeparare potuerint ad condictum placitum veniant. Et unus quisque missorum nostrorum per singula ministeria considerare faciat unum de Vasallis nostris et praecipi de verbo nostro ut cum illa minore manu et curru de singulis comitatibus veniant ita ut nihil exinde remaneat et mediante mense Augusto ad Rhenum sint. Haec autem constitutio volumus ut observent omnes generaliter qui ultra Sequanam commanere videntur.

öfteren Dienst von ihnen verlangen, da er sie durch Verleihungen belohnte. Die friesischen Grafen und Vasallen des Kaisers sollten alle mit Reiterei erscheinen auf der Heeresversammlung, von den Aermeren 6 den 7ten ausrüsten 1). Wer aber, seine Pflicht vergessend, sich nicht stellte, verfiel in den Heerbann, das heißt in eine Strafe von 60 Schillingen. Dies wurde der Heerbann genannt 2). Bei den Westgothen wurde der Vornehmere, welcher sich dem Heerdienste entzogen, mit Verbannung, der Gemeine mit 200 Prügeln und Haarabschneidung (decalvatio) und um 1 Pfund Gold gestraft. Konnte er das nicht bezahlen, so kam er in Knechtschaft 3). Bei den Longobarden zahlte er 20 Schillinge 4). Konnte der Schuldige den Heerbann nicht bezahlen, und deshalb auch keine Sicherheit (Bürgschaft) geben, so mußte er sich selbst dem Könige als Geisel überliefern zum Knechte, bis er sich auslösen konnte 5). Ließ ein Graf, Centgraf, Vicar, Bischof oder Abt zur Heerfahrt Verbundene zu Hause, oder nahm von denen, welche einen Andern mit ausrüsten mußten, das Geld, und überging jene nun, so mußten der Graf, Centgraf u. s. w. den Heerbann so vielfach als Viele er entlassen und dann noch jeder bezahlen, der übergangen oder entlassen worden war 6). Hatte ein Heerespflichtiger durch an seine Oberen gegebenes Geld sich des Dienstes zu entziehen gesucht, so bezahlten beide, der das Geld gegeben, und welcher es erhalten hatte, den Heerbann 7). Bei den Westgothen mußte der Thiuphade der sich so hatte bestechen lassen, die 9fache Summe des empfangenen Geldes als Strafe erlegen. Hatte derselbe einen Mann ohne Bestechung zu Hause gelassen, oder denselben nicht aufgemahnt, so zahlte der Thiuphade 20, der Befehlshaber über 500, 15, der Hauptmann über 100, 10,

---

1) Cap. a. 807.
2) Cap. a. 812. §. 1. Diese 60 Schilling machten den Werth von 1200 Scheffel Rocken aus nach Möser Osnab. Gesch. p. 228 u. f.
3) Leg. Wisigoth. L. X. T. 2. §. 9.
4) Leg. Long. L. I. T. 14. §. 6.
5) Cap. II. a. 812. §. 1.
6) Cap. I. a. 812. §. 7.
7) Cap. I. a. 812. §. 3 und 5.

der Decan 5 Schillinge 1). Wer vom Könige verliehene Güter hatte, und entweder nicht selbst auszog, oder Andere nach Maasstabe seines Besitzes ausrüsten half, der verlor das ihm verliehene Gut 2). Wer ein Ehrenamt besaß, und zum Heere gebannt, nicht zur rechten Zeit auf dem Sammelplatze, sondern bis 4 Tage später erschien, der mußte so lange des Fleisches und Weins entbehren, als er zu spät angelangt war 3). Verließ aber gar Einer ohne Erlaubniß das Heer, was Heerschlitz hieß, so wurde er nach alter Sitte mit dem Tode bestraft 4). Entließ ein Befehlshaber seine Leute aus dem Heere nach Hause (machte Heerschlitz), so war er Majestätsverbrecher, seine Güter fielen dem Staate anheim 5). Dieses traf die Unterthanen geistlicher Stifter gleichmäßig mit den anderen. Schon König Chilperich forderte (578) den Heerbann von den ärmeren und geringeren Unterthanen der Kirche, weil sie nicht Heeresfolge geleistet hätten, was jedoch wenigstens als ungewöhnlich von der Geistlichkeit gemißbilligt wurde 6). Doch wurden auch nothwendige Befreiungen von der Heerfahrt gesetzmäßig zugestanden. Die Ripuarier befreieten nur die Kranken 7). Karl vergönnte jedem Grafen von seinen behauseten Leuten zwei zum Dienste für seine Gemahlinn, und je zwei zur Besorgung jedes Amtes, das ihm oblag, zurückzulassen, damit diese in seiner Abwesenheit das Amt versähen, dem Könige den Dienst leisteten, den Frieden im Amtsbezirke des Herrn erhielten, das Haus und die Gräfinn bewachten und die Früchte einsammelten 8). Bischöfe und Aebte durften jeder überhaupt nur zwei Männer zurücklassen zu demselben Behufe 9). Dasselbe war jedem Schutz-

---

1) Leg. Wis. L. IX. 3.
2) Cap. II. a. 812. §. 5.
3) Cap. II. a. 812. §. 3.
4) Cap. II. a. 812. §. 4 Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit quod factum Franci Herislitz dicunt, volumus ut antiqua constitutio idest capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.
5) Cap. a. 801. §. 3.
6) Gregor. Tur. L. V. c. 27.
7) L. Rip. T. 65. §. 1.
8) Cap. a. 812. §. 4. Cap. I. a. 819. §. 27.
9) Cap. I. a. 812. §. 5.

herrn (senior) erlaubt, doch mußten sie dem Sendboten Anzeige davon machen 1). Die königlichen Vasallen, welche den Dienst im Pallaste versahen, und deshalb nicht im Heere dienen konnten, waren zwar für ihre Person befreit, doch sollten sie ihre behausten Vasallen ziehen lassen unter dem Grafen, in dessen Amtsbezirk sie gehörten 2). Auch behielt sich der König Leute seiner Vasallen zum Dienste vor, und diese hatten nun nicht nöthig im Heere zu dienen 3). Wer ein Weib genommen hatte, war auf ein Jahr frei vom Kriegsdienste, und durfte ohne Anstoß in seinem Hause bleiben, um sich mit seiner Frau vergnügen zu können, sagt die Verordnung 4). War der Graf mit seinen Untergebenen von einer Heerfahrt zurückgekehrt, so hatte er 40 Tage Erledigung vom Banne, was Schaftlege genannt wurde, das heißt, er konnte binnen 40 Tagen nicht wieder aufgebothen werden 5). Dann waren alle die frei von der Heerfahrt, welche dieselbe im vergangenen Jahre wirklich geleistet hatten 6). Auf Bitten des Volkes 7) wurde den Geistlichen, Bischöfen, Aebten, Priestern, Diaconen das Tragen der Waffen und die Heerfahrt bei Entsetzung von ihren Aemtern und Trennung aller Gemeinschaft mit Geistlichen und Layen verboten 8),

---

1) Cap. II. a. 812. §. 9. Doch nicht für immer, sondern nur hoc anno presente.

2) Cap. II. a. 812. §. 7.

3) Cap. I. a. 812. §. 7. Volumue ut homines fiidelium nostrorum quos nobis ad servitium nostrum Domi reservari jussimus in exercitu ire non compellantur. Diese Stelle ist an sich zweideutig. Hüllmann Gesch. der St. 1. p. 209. hat sie daher falsch verstanden, wenn er sagt: Die Vasallen der großen Vassen wären frei vom Heerdienste gewesen, dem widerspricht die N. 2. angeführte Stelle geradezu, also muß das Gesetz verstanden werden, wie es oben ausgedrückt ist.

4) Cap. Lib. VI. c. 52. Cum acceperit homo uxorem non accedat ad bellum nec ei ullae injungantur publicae necessitates sed vacabit absque culpa domui suae ut uno anno laetetur cum uxore sua.

6) Cap. Ludovici I. a. 829. §. 12.

6) Cap. I. a. 812. §. 7.

7) Supplicatio populi ap. Labbeum Concilior. T. VIII p. 1162.

8) Cap. Lib. VI. c. 61. Cap. Pipini a. 744. c. 2. a. 752. c. 16.

nur die waren von dieser Bestimmung ausgenommen, die des Gottesdienstes wegen erwählt wurden. Diesem gemäß sollte der König einen oder zwei Bischöfe, die Befehlshaber jeder einen Priester mit sich nehmen dürfen 1). Die Geistlichkeit war aber damit durchaus unzufrieden 2), sowohl wegen der Kriegsehre und wegen des kriegerischen Sinnes, der sie noch belebte, als vorzüglich deshalb, weil nun, da sie selbst ihre Unterthanen nicht mehr ins Feld führen konnten, dieselben unter den Grafen auszogen, welchen zum Schutze der Kirchen die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten denselben, vorzüglich des Bannerträgeramts 3) entweder besonders und allein, oder neben ihrem sonstigen Amte übertragen wurde. Denn Karl befahl ausdrücklich, daß alle Kirchen dergleichen Vögte haben sollten. Diese setzte der Kaiser entweder ein, oder er ließ den Kirchen freie Wahl und behielt sich die Bestätigung derselben vor 4). Dadurch wurden die Kirchen genöthigt ihren Advocaten, so nannte man die, denen der Schutz derselben übergeben wurde, Güter als Besoldung zu verleihen, was die Kirchen bald arm zu machen drohete 5). Die vielfachen Fehden machten den Stiftern, da die Bischöfe nicht mehr zu Felde ziehen durften, die Hülfe der Advocaten nothwendig, und diese benützten die Verlegenheiten der Stifter, um sich auf Kosten derselben mit deren Besitzungen zu bereichern 6). Ofters

---

1) Cap. Carlomanni I. a. 742. §. 2. Cap. I. a. 769. §. 1 — 3. Cap. a. 799. §. 58.

2) Carol. M. praecept ap. Baluz. p 410. Andivimus quosdam nos suspectos habere propterea quod concessimus episcopis et sacerdotibus ac reliquis de servis dei ut in hostem — non irent — nec ad pugnam properarent nec arma ferrent — res sacerdotum et ecclesiarum auferre vel minuere voluissemus.

3) Cap. Carol. caIv. c. 13. Qualiter unusquisque Episcopus vel Abbas seu Abbatissia cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu et ad tempus suos homines illuc transmiserit cum Guntfanonario.

4) Cap. I incerti anni §. 27. Concil. Mogunt. canon 50.

5) Cap. Lib. V. c. 31.

6) Baldericus Noviomensis in Chron. Camerac. L. 2. c. 98. Ipse Heriwardus advocatias aliquantarum villarum

drängten sich auch benachbarte Große den Stiftern als Advocaten auf, um Verleihungen von denselben zu erhalten 1). Deshalb fanden sich auch in späteren Zeiten häufig geistliche Herrn an der Spitze ihrer Vasallen bei dem Heer ein, was aber mit der Lehnverfassung zusammenhing, von der im künftigen Abschnitte gesagt werden soll. Einige Kirchen und Klöster übergaben sich dem Schutze des Königs unmittelbar, und stellten nun jährlich ihre Mannschaft. Das Kloster von St. Gallen mußte außer jährlichen Geschenken noch zwei gewappnete Reiter aufbringen 2). Versäumten diese die Stellung ihres Truppenbeitrags, so verloren sie wohl ihre Unmittelbarkeit. Ein Kloster im Wasgau wurde deshalb dem Herzoge von Lothringen übergeben, welcher dasselbe einem Grafen zum Afterlehn gab 3). Dennoch erlangten schon früh manche geistliche Stifter nicht bloß durch Herkommen, sondern durch ausdrückliche Bevorrechtung, Freiheit von den Heerfahrten, wie Lorch für seine adlichen Vasallen 4), Stablo, Malmedy und einige Klöster am Rheine und in Baiern 5).

Ausgeschlossen von den Kriegsdiensten waren die Sklaven. Es wäre dem Stande der Freien und der Kriegsehre nachtheilig gewesen, mit Sklaven im Heere zusammen zu streiten. Wenn ein Sklav eine Lanze trägt, sprach das Gesetz, so soll sie auf seinem Rükken zerbrochen werden 6). Der König aber konnte Knechte zu Kriegsleuten, durch Erhebung zur Freiheit, machen, wie es König Sigebert mit dem Sklaven

---

quasi pro defensione praesumpsit, sed plus quam inimicus praedo assiduis exactionibus devastavit.

1) Cap. I. a. 812. §. 7. Deshalb sagt Eugen II. a. 824. in der Synode zu Rheims: Auctoritate apostolica prohibemus ut nullus advocatus praeter jus et consuetudinem aliquid sibi arripere vel ususpare praesumat.

2) Ratpertus de cas. mon. S. Galli. c. 8.

3) Chron. Senonense L. I. c. 16. ap d. Achery T. 3 p. 609 und 614.

4) Dip. Arnulfi. ap. Schaten. I. p. 203. Die übrigen Vasallen waren nicht frei.

5) Kaiser Ludwig des Frommen Verzeichniß einiger Klöster diesseits und jenseits des Rheins. Einige gaben Geschenke ohne Kriegsvolk, andere Geschenke und Kriegsvolk, andere beteten nur. Bei Baluz. I. p. 584.

6) Cap. II. a. 813. §. 16.

Andacharius that 1). Auch später blieb dieses Vorrecht der Könige. Wer sonst auch noch ehr- und rechtlos war, durfte nicht im Heere dienen 2). Als die Longobarden in Kriegsnoth gezwungen wurden, die Zahl ihrer Krieger zu vermehren, so ließen sie die Sklaven vorher frei, welche sie bewaffnen wollten 3). Daß die Westgothen später sogar Sklaven zur Heeresfolge aufbothen 4), geschahe bei dem Verfalle des Volks, als es bei den Nachbarn wegen seiner Feigheit in Verachtung gerathen war 5).

Ausserdem hatten die merowingischen und carolingischen Könige noch eine Art von stehenden Truppen, deren sie sich zur Leibwache und zu eiligen Zügen bedienten. Es waren dieses Vasallen mit Verhältnissen von Kriegsdienstleuten, welche immer bereit seyn mußten, die Befehle des Königs zu vollführen, bei dessen Hoflager sie anwesend waren. Sie erhielten noch besondere Unterstützungen an Gelde, Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Schmuck, als Geschenke zur Aufmunterung, und dienten abwechselnd der Reihe nach 6). Wahrscheinlich bestand die Frankenschaar, an deren Spitze Karl in seinen Kriegen sich so oft zeigte, aus dergleichen Kriegsleuten, welche zu Pferde dienten, und deren Grafeu Schaargrafen hießen 7). Es bestand das Heer aus Reitern und aus Fußvolk. Als solches waren die Salier vorzüglich berühmt. Ueberhaupt bedienten sich früher die Franken der Pferde wenig. Die Reichen, welche die Kosten bestreiten konnten, thaten später den Dienst zu Pferde, vorzüg-

---

1) Greg. Tur. IV. 47. Andacharius Felicis, senatoris servus — — se patrocinio Lupi ducis — commendavit — qui eum Sigeberto regi ad serviendum tradidit — — quem (Andacharium) ille (rex) per loca diversa dirigens locum ei praebuit militandi.

2) Laurentius von den Kriegsgerichten der alten Deutschen.

3) Paul Warnefried I. c. 13. Ut bellatorum possent ampliare numerum a servili jugo ereptos ad libertatis statum perducunt.

4) Leg. Wis. L. IX. T. 12. §. 9.

5) Greg. Tur. II. 27. Ut Gothorum pavere mos est. c. 37. cumque secundum consuetudinem Gothi vertissent.

6) Hincmar. Rh. ep. de ord. palatii.

7) Fred. c. 74. und c. 135.

lich die Vasallen, welche deshalb besonders ihre Verleihungen zur Unterstützung erhielten. Daher kam es, daß die reicheren Freien mit den Vasallen den Reiterdienst, bald den Unterschied des Standes angaben, und der Dienst zu Roß, als Zeichen höheren Reichthums und Standes, ehrenvoller wurde. In dem errichteten Heere flogen die Banner mit verschiedenen Sinnbildern, und man nnterschied schon das königliche Banner der Franken in eines Grafen Hand 1). Gothen, Angelsachsen, Longobarden führten ebenfalls Banner. Befestigungen ohne königliche Erlaubniß anzulegen, verbot Karl der Kahle, da aus denselben die Nachbarn beunruhigt und durch Räubereien heimgesucht würden 2).

Die oberste Würde in Kriegszeiten über das Heer war die eines Herzogs. Ursprünglich war sie nur für die Dauer des Kriegs, wie sich dies auch bei den Sachsen am längsten erhielt. Bei diesem wurde bei bevorstehenden Kriege der Herzog aus dem Adel durch das Loos bestimmt. Ihm gehorchte dann jeder, bis er nach vollendetem Kriege wieder in die Gleichheit mit den übrigen Vornehmen zurücktrat 3). Ein solcher Herzog war Wittekind Auch später noch war die herzogliche Würde gesetzmäßig vorübergehend und nun für des Krieges Dauer 4). Es mag seyn, daß bei den Sachsen im hohen Gemeinsinne eine bleibende Oberherrschaft zur Vereinigung in Kriegsnöthen entbehrlich wurde, oder daß wilder Freiheitssinn jede Fessel nach vorüber gegangener Gefahr abwarf. Bei den Franken, Ost- und Westgothen, Warnern, Herulern, Thüringern, Schwaben, Baiern, Longobarden

---

1) Reginarius comes qui vexillum regium ferebat. Ann. Bertin Imperator — — levatis vexillis super nepotem irruere volens Andernacum venit.

2) Cap Caroli calvi T 31.

3) Beda hist. eccles. Angl. L. V. c. 2. Wittichind L. I. p. 634.

4) L. Eduardi c. 35. de heretochiis ap. Canziani Vol. IV. p. 342 Wittichind Corb. L. I. p 634. A tribus etiam principibus illius gentis ducatus administrabatur certis terminis exercitus comgregandi potestate contentis. quos suis locis ac vocabulis novimus signatos in Orientales scilicet, Angarios et Westphalos.

den entstand früher bleibende Kriegsgewalt. Seitdem die Heerführer bei den genannten Völkern zugleich die Stelle der Fürsten eingenommen hatten, befehligten sie in jener Eigenschaft das Heer, wie sie in dieser das Volk regierten. Bei dieser Vermischung und Vereinigung beider Würden geschah es leicht, daß die des Heerführers, mit der des Fürsten gewissermaßen erblich wurde. Ungern ging der Deutschen Wahl von der Fürstenfamilie ab In offener Heeresversammlung aller Freien schlugen auch jetzt noch die Deutschen, nach gehaltenem Vortrage eines der Vornehmsten, ihre Waffen zusammen, riefen laut, setzten den Erwählten auf einen Schild, trugen ihn auf demselben umher, damit er von allen gesehen und bewillkommnet würde, und erhoben ihn so zum Könige. So thaten die ripuarischen Franken mit Klodwig dem Großen 1), so mit Sigebert 2), so noch im 10ten Jahrhunderte die Deutschen mit Heinrich I. 3), auch bei den Gothen war diese Sitte 4). Den Schein der Oberherrschaft über Burgund glaubte Kaiser Olybrius nicht besser behaupten zu können, als daß er den König der Burgundionen besonders auch noch zum Oberbefehlshaber des Heeres in diesen Gegenden ernannte 5). In den nächsten Anordnungen zum Kriege, war die Gewalt des Oberhauptes, als Feldherrn, weit größer, als in den übrigen Kriegs- und Friedensangelegenheiten, bei welchen nichts wichtiges ohne Befragung des Heers, oder doch der Vornehmsten geschehen durfte 6). Dies zeigte sich, als zur Zeit Klodwigs des Großen, vor dessen Annahme des Christenthums, von den Franken bei der Beraubung vieler Kirchen ein großes Kirchengefäß erbeutet worden war und der Bischof

---

1) Greg. Tur. II. 40. At illi ista audientes plaudentes tam parmis quam vocibus eum clypeo evectum super se Regem constituunt.

2) Greg Tur. IV. 52. VII. 10.

3) Wittichind. Corbej. Ann.

4) Cassioder. L. X. ep. 21.

5) Chronographus a Cuspiniano editus a. 472.

6) Noch zu Karls des Großen Zeiten. Cap. III. a. 803. §. 19. Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt et postquam omnes consenserint subscriptiones et manu firmationes in ipsis capitulis faciant. Cf. Cap. Caroli M. excerpta L. Long. c. 49.

der Kirche dasselbe vom Könige durch Boten zurück erbitten ließ. Folgt mir nach Soissons, antwortete Klodwig, wo alle Beute vertheilt werden wird. Dort angekommen redete er zum Heere und bat, ihm ausser seinem rechtmäßigen Theile, noch das Kirchengefäß zukommen zu lassen, um es zurück zu geben. Gern willigten Alle ein, nur ein neidischer streitsüchtiger Franke schlug mit der Streitaxt auf das Gefäß und rief: Du wirst von hier nicht mehr hinweg nehmen, als was das Loos Dir zutheilen wird! Demohngeachtet erhielt der König das Gefäß, stellte es den Boten des Bischofs zu, verbarg seinen Verdruß und schob seine Rache bis zur rechtlichen Gelegenheit auf. Im folgendem Jahre versammelte er aufs neue das Heer zur Frühlingsmusterung, trat zu dem, welcher ihm das Gefäß zu Soissons verweigert hatte, schalt dessen schlechten Aufzug und Bewaffnung, riß ihm das Beil aus den Händen, warf es auf die Erde, und als jener sich bückte es wieder aufzuheben, so erschlug ihn der König mit der Streitaxt und erregte große Furcht 1). Eben so als Klodwig gegen Alarich zog und dem Heere verboten hatte, im Gebiete von Tours, etwas ausser Gras und Wasser zu nehmen, so raubte Einer aus dem Heere eines armen Mannes Heu, und meinte spöttisch, das sey ja nicht gegen das Verbot. Als Klodwig das erfuhr, so erschlug er den Kriegsmann mit dem Schwerdte, und das Heer war zufrieden nichts weiter zu nehmen, als was der König erlaubt hatte 2). Eben so verfuhr Chilperich mit dem Grafen von Rouen, zum warnenden Beispiele, nachdem der König sich vergeblich bemühet hatte, sein Heer von Plünderung abzuhalten 3).

So lange Klodwig und seine Söhne das Heer selbst führten, dachten die Franken nicht daran, die Würde des Fürsten von der des Feldherrn zu trennen. Aber die wilden Streiter forderten auch als Recht und zwangen die Könige öfters, sie gegen den Feind zu führen. Als Klotar I., Klodwigs Sohn,

---

1) Greg. Tur. II. 27.
2) Greg. Tur. II. 37.
3) Greg. Tur. VI. 31.

das Heer, welches gegen die Sachsen zu streiten verlangte, erst durch Ueberredung zurückzuhalten suchte, endlich sich geradezu weigerte mitzuziehen, so standen die Krieger auf, schalten zornig auf den König, zerrissen das Zelt desselben und droheten ihn zu tödten, wenn er nicht mitgehen würde. Da gab der König nach und zog wider Willen mit 1).

Aehnlich ging es dem Theodebert, Könige von Austrasien, als er sich weigerte mit seinen Oheimen Klotar und Childebert gegen König Godemar von Burgund zu ziehen. Da sprachen die Franken, seine Unterthanen: Wenn Du nicht mit gegen Burgund fahren willst, so werden wir Dich verlassen und Deinen Oheimen folgen. Hierauf antwortete der König: ich will euch nach Auvergne führen, wo ihr Golds und Silbers genug erhalten werdet, dazu viele Kleider, Vieh und Sklaven. Durch diese Versprechungen gereizt gaben die Franken nach, und zogen mit ihm fort nach Auvergne 2). Die Macht der Könige war ohne genaue Bestimmung ihrer Gränzen, wie es in freien Verfassungen zu geschehen pflegt, größer oder geringer nach der Persönlichkeit des Fürsten, so ist das schnelle Sinken der Macht erklärbar, als diese ausarteten. Denn später, als Theodebald, der Sohn Theodebeberts, jung, schwach und krank, in seinem Pallaste blieb, und den Heerzug gegen Narses nach Italien verweigerte, so setzten die Franken und Alemannen zwei alemannische Gebrüder, den Buzelin und Leuthar, welche sich schon früher durch Streifzüge nach Italien berühmt gemacht hatten, an ihre Spitze als Feldherren, gegen des Königs Willen, und folgten diesen nach Italien 3).

Sonst bestellten die Könige, wenn sie nicht selbst befehligten, den Oberanführer des Heers. Als die Dänen unter Theoderich, Klodwigs Sohne, im Anfange des 6ten Jahrhunderts landeten und das Reich verwüsteten, so schickte der König ein Heer unter seinem Sohne Theodebert gegen sie 4). Häufig wurden in solchen Fällen, vorzüglich als die Könige anfingen

---

1) Greg. Tur. IV. 14.
2) Greg. Tur. III. 11.
3) Schöpflini Alsatia illustr. T. I. p. 766.
4) Greg. Tur. III. 3.

den Oberbefehl über das Heer zu vernachläßigen, vornehme und ergebene Hofbediente zu Feldherren bestellt. Als Childebert II. seinem Oheime, Chilperich Könige von Soissons, Hülfe gegen König Guntram von Burgund versprochen hatte, so führte er das Heer nicht selbst, sondern ließ seine Abgeordneten und Herzöge dem Chilperich zuziehen 1). König Dagobert übergab den Oberbefehl über ein burgundisches Heer gegen die Wasgauer dem Referendarius Chodoindus, unter welchem 10 Herzöge standen 2). Um jedoch die große Gewalt durch Theilung desto unschädlicher zu machen, wurde zugleich Mehreren die Anführung des Heeres gegeben. Childebert schickte 20 Herzöge gegen die Longobarden, die aber mehr das Vaterland verheerten, als Siege erfochten. Der Erfolg davon waren Uneinigkeit der Befehlshaber und Niederlage des Heers 3). Es war also nicht zu verwundern, daß die Franken die Trennung der Fürsten- und Feldherrnwürde wieder begehrten, als der Verfall der Angelegenheiten merklich wurde. Schon der Enkel Klodwigs erklärte offen: die Nation sey nicht mehr die alte, man könne das Erworbene nicht mehr vertheidigen 4). Daher sahen sich die Könige bei eigener Unfähigkeit bald bewogen, das ganze Kriegswesen Einem zu übertragen. So kam die Gewalt an die Hausmayer.

Das Amt eines Hausmayers war bis auf Klotar II. nicht eben wichtiger, als andere Hofämter gewesen. Es bestand in der Oberaufsicht über das königliche Hauswesen und über die königlichen Staats- und Hausgüter. Jedes der einzelnen Königreiche hatte, auch nach ihrer Vereinigung, seinen Hausmayer, der wie andere Hofbediente von dem Könige nach Willkühr ein- oder abgesetzt werden konnte. Auf Anreizung der Brunehild und Befehl ihres Gemahls wurde (605) Protadius Hausmayer von Burgund 5) Landerich durch die Königinn Fredegunde 6). Es er-

---

1) Greg. Tur. VI. 31.
2) Fredeg. c. 78.
3) Greg. Tur. X. 2. V. 27. VIII. 18. 30.
4) Greg. Tur. VIII. 30.
5) Fred. c. 27.
6) Gesta. reg. Francor. c. 36.

hob sich zuerst nach dem Tode Theodorichs Warnachar Hausmayer des burgundischen Reiches. Er wurde (613) von der Brunehild, der Wittwe Theodorichs, mit dessen ältestem Sohne Sigebert II. nebst mehreren Großen zu den Thüringern geschickt, um ein Heer gegen Klotar, König von Neustrien, zu versammeln, da dieser im Begriffe war, des gestorbenen Theodorichs Länder einzunehmen. Heimlich hatte Brunehild befohlen, den Warnachar, welchem sie nicht trauete, zu ermorden. Dieser erfuhr den Anschlag, und versäumte die Gelegenheit zur Rache nicht. Er entließ das auf dem rechten Rheinufer schon zusammengezogene Heer, schickte eilig Boten durch Austrasien und bot ein Heer, scheinbar für Brunehild, auf. Als diese nun mit demselben gegen Klotar zog, so verließ Warnachar mit allen seinen Anhängern die Parthei der Brunehild, ging zum Klotar über, und verschaffte diesem so leicht die Herrschaft über Burgund und Austrasien. Hierdurch bewogen gab Klotar die eidliche Versicherung von sich, den Warnachar bei dessen Lebzeiten seines Amtes als Hausmayer von Burgund nicht zu entsetzen 1). Wie vielen Einfluß nun schon unter Klotar II. die Hausmayer auf Staatsangelegenheiten hatten, zeigen die Verhandlungen der Longobarden wegen des jährlich an die Franken zu zahlenden Tributes von 12000 Schillingen. Die Longobarden wünschten für eine bestimmte Summe von 36000 Schillingen den Tribut abzukaufen. Verschlagen genug gaben sie jedem der Hausmayer von Burgund, Austrasien und Neustrien 1000 Schillinge, und erreichten so ihren Endzweck 2). Auch bediente sich Klotar II. des Rathes Pipins von Landen, des Hausmayers von Austrasien, in den wichtigsten Angelegenheiten 3). Vor allen aber erhob der Hausmayer Gewalt der Oberbefehl über das Heer und die Errichtung desselben. Schon Berthoald, der vor Warnachar Hausmayer von Burgund war, wird wegen seiner Tapferkeit gerühmt 4). Seit dem diese Macht in die Hände der Hausmayer gekommen war, sahen

---

1) Fredeg. c. 40—42;
2) Fredeg. c. 46. vergl. Ruinarts Anmerk.
3) Fredeg. c. 58.
4) Fredeg. c. 24.

die Franken die Bestallung des Heerführers als etwas sie sämmtlich, nicht bloß den König, Betreffendes an, und wenn der König früher nach Belieben die Hausmayer als Hofbediente eingesetzt hatte, so wählten nun die Stände zu dieser Würde auf Vorschlag des Königs den, welcher ihnen am tüchtigsten schien zum Hausmayer, der jetzt nicht mehr dem Könige und Hofe, sondern dem Staate angehörte, doch wurde dabei auch auf vornehme Herkunft und Reichthum gesehen 1). Deshalb frug Klotar II. nach dem Tode Warnachars, ob und wen sie zum Hausmayer wähleu wollten 2). Immer höher stieg die Macht dieser Männer durch die Unmündigkeit des Klodwig II. und Sigebert, der Söhne Klotars II. Grimoald, der Sohn Pipins von Landen, konnte es, schon wagen den Sigebert von Austrasien zu bewegen in Ermangelung eigener Kinder, seinen, des Hausmayers Sohn, zum Nachfolger anzunehmen. Dieses gab später, als Sigebert zu Gunsten eines ihm geborenen Sohnes jene Bestimmung vernichtete, dem Grimoald Gelegenheit, unter dem Scheine eines rechtlichen Grundes den Sohn Sigeberts, nach des Vaters Tode, in ein Kloster zu sperren, und seinen Sohn Childebert zum Könige zu erklären 3. Nach Dagoberts Ableben (638) regierte die königliche Wittwe und der Hausmayer Aega den Staat für den unmündigen Klodwig 4). Nach Aega's Tode (641) bewog die Königinn die Großen der Burgundionen, den Flaochat zum Hausmayer zu wählen 5) Dieser mußte schriftlich und eidlich allen Herzögen und Bischöfen des Reichs alle Ehreustellen und Würden, welche sie besaßen, bestätigen 6). Fortdauernd findet man nun die Hausmayer durch die Wahl des Volkes in den verschiedenen Ländern ein- und abgesetzt 7). In Au-

---

1) Eginhard. v. Caroli m. c. 48. Qui honor non aliis a populo dari consueverat quam his qui et claritate generis et opum amplitudine eminebant.

2) Gesta Reg. Franc. c. 47.

3) Sigeb. Gembl. in vita Sigeberti c. 4. ap. du Chesne T. I. p, 593.

4) Fredeg. c. 79.

5) Fredeg c. 89. Aimoin. IV. c. 39.

6) Fredeg. c. 94. Franci-Ebroinum regno dejiciunt.

7) Fredeg. c. 92. Mortuus est Erchenwaldus major do-

strasien den Ebroin 1), Leudesius 2), Warato 3), in Neustrien den Raginfred 4) und Andere mehr. So herrschten sie anfänglich unter den Königen, bald über, dann ohne sie. Der Schatten der Würde blieb den Königen, die Gewalt war bei den Hausmayern. In des Heeres Anführung und Errichtung lag die Gewalt wirklich und in der Meinung zugleich. Viel trug zur Erhebung der Hausmayer noch das Verleihungswesen bei, wie wir am gehörigen Orte sehen werden, viel und mehr die Kühnheit und Verschlagenheit der Meisten dieser Männer, die dieses Amt bekleideten. Es verging dann nicht gar lange Zeit, so vereinigten die Hausmayer aus der Familie des heiligen Arnulf dieses Amt über Burgund, Austrasien, Neustrien und Aquitanien, und regierten nun das Gesammtreich wie Könige. Die Tapferkeit Pipins von Herstall und Karls Martell gründete uud befestigte diese Macht. Nun waren die Hausmayer Heerführer des ganzen Reichs, Herzöge der Franken, so nannten sie sich selbst 5). Die Könige wurden anfänglich gefangen gehalten, jedes Jahr dem Volke gezeigt. Dann hörten sie auf dem Märzfelde die Vorträge, beantworteten sie mit Worten, die ihnen von den Hausmayern waren in den Mund gelegt, ja anbefohlen worden. So groß war die Gewalt der Hausmayer aus dem Hause des heiligen Arnulf, weil das Volk auf sie, als auf ihre Herzöge sah und die Könige verachtete, daß die Hausmayerwürde erblich bei ihnen blieb und man in den Königen nur das hochvornehme Herkommen ehrte. Zugleich war diese Familie schlau genug, so lange sie ihre Macht nicht hinlänglich festgestellt hatte, nachdem dieselbe beinahe zu offenbar geworden war, unter den Namen eines Schattenkönigs zu verbergen, bis sie öffentlich herr-

---

mus palatii. Franci autem in incerto vacillantes accepto consilio Ebroinum in hujus honoris et dignitatis gradum statunt.

2) Gesta Reg. Frcor. c. 45.

3) Gesta R. Frcor. c. 47.

4) Fredeg. c. 105.

5) In d. Urkunde a, 714. 6. Bertholet hist. de Luxembourg T. II. p. 27. Hontheim h. Trev. dipl. T. I. p. 109. Doch nicht in den Urkunden, welche sie im Namen der Könige ausstellten. Kremer Gesch. d. Rhein. Franziens p. 219. n. 5.

schen konnten. Rechtmäßig besaßen sie diese Gewalt, da sie ihnen vom Volke übertragen worden war, dem alten Herkommen gemäß, nach welchem die Tapfersten zu Feldherrn gewählt wurden, weil die Nation sie ertrug und weil sie dem gebührt, der sie verwalten kann, wie diese es von sich bewiesen 1).

Dies war der Einfluß, den die Kriegsverfassung auf die königliche Würde hatte. Die Karolinger waren ihres Ursprungs zu sehr eingedenk und vorsichtig genug, keine den alten Hausmayern an Bedeutung ähnliche Würde an ihrem Hofe zu errichten. Sie, die Herzöge und Fürsten der Franken, führten das Heer selbst und beherrschten den Staat, sie verdienten es Könige zu seyn. Im Gegentheile waren Pipin und Karl bemüht, das Ansehen der großen und ihnen, als Emporkömmlingen, nicht immer gehorsamen Vasallen möglichst zu vermindern. In dieser Absicht hoben sie die herzogliche Würde in Deutschland, wo sie am ausgedehntesten und am gefährlichsten war, völlig auf. Unter den Merowingern hatten die Herzöge der einzelnen Provinzen für die Errichtung der Heeresabtheilungen ihres Bezirks zu sorgen 2). Das ganze Reich war größtentheils in dergleichen Herzogthümer getheilt. Doch gab es nahmentlich in Burgund viele Grafen, welche dem Könige wie Herzöge unmittelbar unterworfen waren 3). Auch wurden wohl mehrere Provinzen einem Herzoge untergeben 4). Ursprünglich war es nur eine Kriegsgewalt für die Kriegszeit, die aber bald bedeutend für den Frieden wurde 5). Die Könige setzten sie ein und ab. Doch geschah das Erste nur mit Zustimmung des Volks nach besonderen Vorrechten einzelner Provinzen, das Letzte nur bei Veranlassung größer Verbrechen, nah-

---

1) Johannes v. Müller Schweizergesch, I. 9. p. 168.
2) Greg. Tur. VIII. 18. Alteserra de duc. et com. p. 15.
3) Fredegar. c. 78. m. vergl. dazu Ditmar. Merseb. Chr, L. VIII. p. 407 ed. Leibnitz in S. R. Br. T. I.
4) Greg. Tur. VI. 31. Berulfus vero dux cum Francis. Pictavis, Andegavis atque Naneticis ad terminum Bituricum venit.
5) Cassiodor Var. VII. 4. Marculf formular L. 1. form. 8. Fortunati Carmen hist. L. VII. c. 5. ap. Bouquet T. II. p. 512.

mentlich des Aufruhrs und wegen völliger Untüchtigkeit zur Verwaltung des Amtes 1). Es ist schon früher bemerkt worden, daß die Gewalt der Herzöge im eigentlichen Deutschland die der Uebrigen im fränkischen Reiche sehr weit übertraf. Deshalb war des Königs Willkühr bei deren Ein- und Absetzung hier vorzüglich und gesetzlich beschränkt. Freier konnten die Könige mit den Herzögen verfahren, welche den Römern im westlichen und südlichen Gallien vorstanden 2). Die Herzöge befehligten die Heeresabtheilung ihrer Provinz meistens im Felde unter dem Oberanführer, welchen der König gab. Die Heerschaaren der besonderen Provinzen blieben unter den Herzogen, oder wo diese nicht waren, unter den Grafen ungetrennt und unvermischt mit den übrigen, zusammen. Ueberhaupt ist sehr bemerklich, daß nach uralter Sitte sich die Volksstämme im Heere gern zusammenhielten, wie es denn auch natürlich war, da Gau- und Völkerschaftsweise gefochten wurde. Die Burgundionen bedungen sich in dem Vertrage, der sie mit dem fränkischen Reiche vereinigte, ausdrücklich: dem Könige Heerfolge zu leisten, doch sollten die Schaaren der Burgundionen im Felde nicht von einander getrennt werden 3). Als Ludwig der Deutsche gegen Karl den Kahlen zog, hatten die Sachsen den Vorstritt, dann folgten die Ostfranken 4). In demselben Geiste, in welchem Pipin und Karl die herzogliche Würde in Deutschland und wo es sonst zweckmäßig schien aufhoben, um die getrennte, oder doch weniger vereinigte Macht besser zu bändigen, setzten sie Sendboten ein 5) (missos), welche sowohl mit andern Regierungsgeschäften, vorzüglich als Oberaufseher, in die Provinzen geschickt wurden, um Befehle des Königs zu vollführen, oder über die Ausführung

---

1) Leg. Bajuv. T. II. c. 9.

2) Daher bei Greg. Tur. hin und wieder Exduces vorkommen. L. VIII. c. 16. Nicetius - - - ducatum expetiit a rege datis pro eo immensis muneribus et sic in urbe Aruerna Ruthena et Ucetica dux ordinatus est.

3) Procopius Goth. I.

4) Ann. Fuld. a. 876.

5) Man sehe überhaupt das gründliche Werkchen Francisci de Roye de missis dominicis. (Ed. II. I. W. Neuhaus).

derselben zu wachen und über den Zustand des Reichs zu berichten, als auch, wo der König das Heer nicht selbst führen konnte, den Oberbefehl über dasselbe zu übernehmen. Zuweilen setzte der König auch wohl Mehrere über ein Heer. So schickte Karl der Große unter dem Adelgisus, Geilo und Conrad ein fränkisches und sächsisches Heer gegen die rebellischen Slaven 1). Sie erhielten besondere Vollmacht (missaticum) mit genauer Begränzung ihrer Pflichten über bestimmte Provinzen. Das Wesentliche dieser Einrichtung war die unbestimmte, von des Königs Willkühr abhängende Zeit, welche das Amt eines Sendboten dauern sollte, wodurch die Gewalt immer in des Königs Händen blieb. Bei der Schwäche der Nachfolger Karls des Großen verfiel diese vortreffliche Anordnung dadurch, daß die Karolinger eben jenes Wesentliche des Sendbotenamtes vernachlässigten, indem es den Sendboten häufig gelang, ihre Würde dauernd zu machen. Diese Könige ließen ihren Händen die starken Fäden entschlüpfen, durch deren Vereinigung und Festhaltung Karl so gewaltig geherrscht und wie er hoffen durfte, auch seinen Nachfolgern die Herrschaft gesichert hatte. Sobald ein Heereszug verkündet war, so wurden von dem Könige Große des Reichs, als Sendboten, besonders zur Bekanntmachung des königlichen Befehls und zur Oberaufsicht über Errichtung, Bewaffnung, Zusammenberufung, Musterung der Heeresabtheilungen, welche unter den Herzögen und Grafen zusammengezogen wurden, für bestimmte Theile des Reiches bevollmächtigt 2). Sie mußten darüber wachen, daß jeder Graf in seinem Bezirke 3), jeder Bischof und Abt seine Untergebenen gehörig stelle und ausrüste. Sie verfertigten die Verzeichnisse aller Heeresfähigen, deren Anzahl, Vermögen an eigenen und verliehenen Gütern nach Centen in ihrem Sendbezirke und, berichteten an den Kaiser die Anzahl derer, die mit oder ohne Unterstützung Anderer ausziehen könnten, auch wirklich ausgezogen wären 4). Sie

---

1) Regino a. 782.

2) Cap. I. a. 812. §. 8. missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt.

3) Missiaticum, legatio.

4) Cap. a. 829. §. 7.

hatten darauf zu sehen, daß jeder Freie der Heerfahrt Genüge leistete 1). Sie sollten forschen, wer im vergangenen Jahre, oder früher dem Aufgebothe nicht Folge geleistet, oder Andere auszurüsten geholfen hätte. Diese und alle sonst Säumigen sollten sie strafen 2), und den Heerbann von den Freien sollten nicht sie, sondern der Graf des Bezirks einfordern 3). Ungerechtigkeiten aber waren sie beauftragt zu steuern, damit die Grafen, Freie und Aermere nicht öfter aufböthen, als Recht war 4).

Unter den Herzögen, wo deren, wie in Deutschland zur Zeit der Merowinger waren und wo diese unter den Karolingern in Gallien blieben, später unter den Königen unmittelbar, standen die Grafen, die älteste Friedens- und Kriegsgewalt bei den Deutschen. Die Verbindung der richterlichen und Kriegsgewalt in einer Hand war ursprünglich deutsch und findet sich auch bei den Hundert und Centgrafen. Wem konnte man die Führung der Kriegsleute unter dem Oberbefehle des Herzogs eher übertragen, als dem das Recht zu sprechen anvertrauet war, der jedes Rechte und Obliegenheiten kannte? Wer hätte später, bei der festeren Bestimmung der Heerespflichtigkeit, die Errichtung dds Heers besser besorgen können? Schon die Alanen wählten zu ihren Richtern die berühmtesten Krieger 5). Was gab auch sonst Ansehn, als Kriegsruhm? Auch bei den Longobarden finden wir die Grafen im Heere Aistulphs 6). Der Graf war einer der vornehmsten Staatsbeamten und hatte dreifach das Wehrgeld, was ihn wegen seiner Geburt zukam 7). Noch zu Karls des Großen Zeit wurde er von den deutschen Freien gewählt 8), bald darauf

---

1) Cap. a. 810. c. 11.
2) Cap. II. a. 812. §. 2.
3) Cap. L. III. c. 68.
4) Cap. III. a. 805. §. 8. de oppressione liberorum hominum pauperum - - - et ut saepius non fiant banniti nisi sicut in alio capitulari praecepimus.
5) Amm. Marcellinus L. 31.
6) Fred. cont. p. 161.
7) Cap. III. a. 813. §. 6.
8) Cap. II. a. 805. §. 12. Cap. III. a. 805. §. 14. Cap. I. a. 809 §. 22., II. a. 809. §. 11. Savigny Gesch. d. R. R. T. I. p. 232.

änderte sich das und der König setzte ihn ein 9). In Deutschland stand der Graf gewöhnlich einem Gau vor, ob sich gleich auch mehrere kleine Gaue unter einem Grafen, und mehrere Grafen in einem großen Gaue finden. Er machte noch das beschlossene Aufgebot in seinem Gaue, nebst dem bestimmten Sammelplatze bekannt, sorgte, daß die ihm untergebenen Heerespflichtigen erschienen, musterte das Kriegsvolk, dessen Waffen und Nothwendigkeit, führte es auf den allgemeinen Sammelplatz 2) und dann, als Heeresabtheilung unter des Herzogs Oberbefehle, gegen den Feind. Ganz ähnlich dem Grafenamte bei den Deutschen, war dasselbe bei den Römern in Gallien unter fränkischer Herrschaft. Auch hier hatten die Grafen die Gerechtigkeitspflege und waren Kriegsbefehlshaber 3) nur war der scharfe Unterschied zwischen ihnen und den deutschen Grafen, daß die fränkischen Könige die über die Römer bestellten Grafen nach Willkühr ein- und absetzten, ihr Amt auch nicht daurend war, sondern nach abgelaufener Zeit von dem Könige, auch wohl durch Darbringung von Geschenken erneuert werden mußte 4).

---

9) Savigny a. a. O. Bibl. Patr. Lugd. T. XIV. p. 283.

2) Cap. II. a. 813. c. 9. De hoste pergendi ut comes in suo comitatu per bannum unumquemque hominum per LX solidos in hostem pergere bannire studeat ut ad placitum denunciatum ad illum locum ubi jubetur veniant. Et ipse praevideat quomodo sint parati id est lanceam scutum aut arcum cum duabus chordis et sagittis duodecim de his uterque habeant. Et Episcopi Comites et Abbates hos homines habeant qui hoc bene praevideant et ad diem denuntiati placiti veniant et ibi ostendant quomodo sint praeparati. Habeant galeas vel loricas ad temporalem hostem id est aestivo tempore.

3) Erat tunc temporis Firminus comes illius urbis qui cum ipsis in capite abiit Greg. Tur. IV. c, 30. Aeuovalaus comes Sogiotensis cum pagensibus suis. Fred. c 87. Die unter dem Grafen stehenden Kriegsleute seines Bezirks (pagi) waren dessen pagenses. Es bedurfte so großer Mühe nicht um die doch leichte sich aus dem Worte selbst ergebende Bedeutung zu erklären.

4) Greg. Tur. IX. c. 7. IV. c. 36. De Paeonio filium Mummolum ad regem misisse narrat cumque ad renovandam actionem munera regi per filium transmisset, ille datis rebus paternis comitatum patris ambiit. Was actio comitatus sey v. Marculf. form. L. I. form. VIII. Alteserra de duc. et com. Gall. prov. L. I. c. 5. Opp. T. V. p. 8. sqq.

Den Grafen waren die Huudertmänner, Centgrafen, Schultheißen, Tungini, verschiedene Benennung für dieselbe Würde 1) untergeordnet, diesen die Zehnmänner, Thiuphade, Tienhofed, Decane 2). Beide hatten im Frieden für die Rechtsverwaltung ihren Kreis unter den Grafen 3), wie im Kriege bei der Errichtung und Ordnung der Heere. Merkwürdig ist die Einrichtung der Angelsachsen, bei welchen zehn Männer eine kleine Gemeinde ausmachten, welche Friburgus hieß. Zehn Friburgi standen unter einem Decan, oder Tienhofed (Zehnhaupt). Hundert Friburgi, also 1000 Mann, waren unter dem Centurio, Centenarius, und machten ein Hundredum oder Waptachium aus 4). Es ist also noch sehr fraglich, ob die Zahlenbenennung dieser Beamten aus der Friedensverfassung, oder aus der Kriegsverfassung, wie man es gemeinhin annimmt, herzuleiten sey, wenn nicht beides sich dadurch vereinigen ließe, daß nur immer der 10te Mann wäre aufgebothen worden, was doch höchst unwahrscheinlich ist. Die Cente waren Unterabtheilungen der Grafschaften, der Gaue, und König Klothar befahl (595) dieselben zur besseren Rechtsverwaltung einzurichten, was unstreitig Erneuerung der altdeutschen wahrscheinlich verfallenen Einrichtung war 5).

Für die Erhaltung der Kriegszucht hatten die verschiedenen Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen, vorzüglich der Herzog, an dessen Stelle meistens später der Sendbote trat, nebst den Grafen zu sorgen. Bei den deshalb getroffenen Anstalten und Verordnungen zeigt sich sehr deutlich, was früher schon in der Einleitung zu diesem Abschnitte gesagt worden ist, daß die Dauer der Kriegsverfassung seitdem die deutschen Eroberer und zur Behauptung des Errungenen genöthigt wurden, die Veranlassung zu dem strengeren Gehorsam, so zu dem größeren Unterschied der Stände und in eben dem Maße zur größeren

---

1) Das wußte schon Muratori Antiq. Ital. med. ann. T. I. Diss X. p. 522.
2) Leg. Baj. T. II. c. 5.
3) Savigny Gesch. d. röm. Rechts. T. I. p. 3.
4) Savigny das. p. 235. 150.
5) Decretio Chlotarii II. ap. Georgisch p. 477.

Unterdrückung der Gemeinen, wie zur Erhebung der Macht der Großen gab. Es sind schon mehrere Beispiele von der Eigenmacht der merowingischen Könige im Heere angeführet worden, welche die Wahrheit des Gesagten beweisen. Wie hätten sonst Könige ohne Rechtsspruch es wagen können freie Männer, ja die Größesten des Reichs mit dem Tode zu bestrafen, ja mit eigener Hand auf der Stelle zu erschlagen? König Guntram erzürnt über die vielen Verwüstungen, welche sein Heer angerichtet hatte, schalt die Herzöge und Grafen deshalb hart und drohete ihnen den Tod, wenn sie seinem Befehle gemäß nicht die Kirchen mit Räubereien verschonen würden. Man sieht aus der Antwort der Herzöge, wie sehr damals die Kriegszucht gesunken war. Des Königs, der Herzöge und Grafen Befehle, so entschuldigten sie sich, würden nicht mehr geachtet, und wolle einer der Befehlshaber etwas bessern, so entstehe sogleich Aufruhr und Lebensgefahr für ihn 1). Sonach waren die Herzöge dem Könige wegen der Kriegszucht verantwortlich. Später waren es an jener Stelle die Sendboten, denen unter den Karolingern die Aufrechthaltung der Ordnung und Kriegszucht besonders anbefohlen war 2). Die Macht der Herzöge in Deutschland war ganz der von Unterkönigen gleich und vorzüglich in den Anordnungen wegen der Kriegszucht groß. Aus der Dauer der Kriegsverfassung hatte sich auch ihre Macht nach und nach gebildet. Wer sonst einen Menschen tödtete, zahlte das Wehrgeld nach dessen Stande. Für einen freien Mann 160 Schillinge 3). Wenn aber ein Vornehmer im Heere, das der Herzog oder König errichtet hatte, Zwist erregte, so, daß dadurch Verwundungen oder Ermordungen verursacht wurden, der zahlte nicht allein das Wehrgeld für die Wunden und Ermordungen nach dem Stande der Verletzten, sondern noch 600 Schillinge an die Staatskasse und war dennoch nur der Gnade des Königs oder Herzogs das Leben schuldig 4). Verbrach auf dieselbe Weise ein

---

1) Greg. Tur. VIII. c. 30.
2) Cap. Anseg. L. II. c. 14.
3) Leg. Baj. T. III. c. 13.
4) Leg. Baj. T. III. c. 4. §. 3. Benignum imputet ducem vel regem si vitam ei concesserit.

gemeiner Freier, so war es in der Willkühr des Herzogs, welche Strafe er leiden sollte 1). Bei den Alemannen verlohr der Urheber eines solchen Aufruhrs das Leben, oder er mußte in die Verbannung gehen. Sein Vermögen fiel dem Staate anheim. Die Uebrigen, welche Theil genommen hatten, ersetzten alles dreifach 2). Bei den Friesen ersetzte der Urheber des Aufruhrs allen Schaden 9fach und zahlte noch 9fach den Friedensbruch an den Staat 3). Wer bei den Longobarden im Heere auswärts Aufruhr erregte, war ein Majestätsverbrecher 4). Das ostgothische Gesetz setzte Verbrennung darauf 5). Das salische und ripuarische Gesetz verlangt für die Ermordung im Heer dreifaches Wehrgeld 6). Wenn sonst kein Herzog einen freien Mann schlagen durfte, so war jetzt darauf, daß ein Krieger bei dem Futterholen für die Pferde Streit erhob, die Strafe von 50 Prügeln gesetzt, welche er in Gegenwart des Grafen erhielt, unter welchem er stand, denn dem Grafen, dem Richter im Frieden, war dieses Amt im Kriege sehr zweckmäßig zugleich übergeben für seine Abtheilung 7). Die Grafen hatten auf die Hundert und Zehnmänner zu achten, daß jeder für die Erhaltung der Gesetze im Heere sorgte 8). Daß Plünderung und Raub auch bei der Versammlung des Heeres veimieden würden, darauf hatten die Grafen zu sehen 9). Geschah dennoch dergleichen, so mußte der Graf den Uebelthäter zu er-

---

1) Leg. Baj. T. II. c. 4. §. 4, Daß hier minores homines genannt werden, zeigt, daß vorher die majores gemeint waren, wenn sie auch nicht ausdrücklich genannt sind. Aufruhr gegen den Herzog in der Provinz überhaupt wurde nur mit 600, 200, 40 Schillingen, nach dem Stande der Verbrecher gebüßt. Leg. Baj. T. II, c. 3. §. 2.

2) Leg. Alam. T. 26.

3) Leg. Fris. T. I.

4) Leg Rotharis L. I. Tit. I. §. 4 et 5.

5) Ed. Theodorici c. 107.

6) Leg. Sal. T. 66. Leg. Rip. T. 63.

7) Leg. Baj. T. II. c. 11. §. 6. Coram duce disciplinae hostili subjacet vel ante comitem suum L gamactas id est L. percussiones accipiat. Auch bei den Franken waren Prügel höchst schimpflich für den Freien. Greg. Tur. V. c. 4. 9. rechnet es zu den Verbrechen des Grafen Leudastes, daß er Kriegsleute habe prügeln lassen.

8) Leg. Baj. T. II. c. 5. §. 1.

9) Leg. Baj. T. II. c. 5. §. 2.

forschen suchen. Vernachlässigte er das, so mußte er selbst den Schaden ersetzten, konnte aber noch Nachforschung halten. War der Verbrecher zu mächtig, so daß der Graf ihn nicht züchtigen konnte, so hatte er es an den Herzog zu berichten. Ein Freier, der so verbrach, ersetzte alles und gab 40 Schillinge Strafe. Ein Knecht verlor den Hals und sein Herr ersetzte den angerichteten Schaden, weil er nicht Acht auf seinen Knecht gegeben hatte 1). Unter Klodwig war die Kriegszucht streng 2), unter seinen Nachfolgern verfiel sie, doch wurden unter Sigebert I. bei dem Aufruhr der Soldaten, welche das Lager des Chilperich durchaus gegen Befehl stürmen wollten, die Häupter der Meuterer gesteinigt 3). Karl der Große half der gesunkenen Kriegszucht wieder auf. Unter den Karolingern stand auf Verwüstung der Saaten und Rauben der Lebensmittel auf den Marsche, für den freien Mann der Königsbann von 60 Schillingen. Ein Knecht ersetzte den Schaden dreifach und litt noch Körperstrafe 4). König Ludwig befahl, (823) wer die Urheber des im vergangenen Jahre verursachten Schadens nahmentlich herausfinde, dem solle sein Recht werden. Jeder Befehlshaber soll seine Untergebenen kennen, um Rechenschaft über sie geben zu können. Vernachlässigte ein Schutzherr (senior) seinen Untergebenen zu strafen, oder vor dem Sendboten zu stellen, so verlor er seinen Ehrenrang 5). Wer von den Alemannen im Heere des Königs stahl, zahlte neunfach das Genommene, im Heere des Herzogs dreifach 6). Bei den Baiern verlor der Knecht die Hand, der Herr vergütete den Schaden, der Freie zahlte 40 Schillinge, mit welchen er seine Hände loskaufte und ersetzte das Gestohlene 7). Die Geistlichkeit suchte ihre Besitzungen durch Ausschließung derer aus

---

1) Leg. Baj, T. II. c. 5. §. 1 — 6.
2) Man sehe den Brief an die Bischöfe jenseits der Loire. T. I. Concil. Gall.
3) Greg. Tur. IV. c. 40.
4) Cap. Lib. III. c. 66.
5) Cap. a. 823. §. 15 et 16.
6) Leg. Alam. T. 27.
7) Leg. Baj. T. II. c. 6.

aus der kirchlichen Gemeinschaft zu schützen, welche sich Verheerung dieser Gegenden und Orte erlaubten 1). Wer das Heer ohne des Königs Erlaubniß verließ, war des Todes schuldig und sein Vermögen fiel an den Staat, weil es ein Majestätsverbrechen war 2). Auch das westgothische Gesetz bestimmt den Tod für den Decan, der seine Decanie verläßt 3). Wer in der Schlacht seinen Genossen verläßt, zahlt ihm, wenn dieser sich vertheidigt und mit dem Leben davon kommt, 160 Schillinge, das Wehrgeld für den Todschlag eines Freien 4). Auch wollte der König nicht zugeben, daß die Grafen ihre Leute an den Landesgränzen Unfug treiben ließen, mit dem Vorwande, es mangele ihnen an Truppen, wenn sie dieselben in Zucht hielten 5). Entstand Streit im Heere, wie es nicht selten war, so sollte jeder gewaffnet kommen mit Harnisch, Schild und Prügel, (ohne Angriffswaffen) um beizulegen. Würde er deshalb angeklagt, so solle er eidlich betheuern, er sey nur gekommen Frieden zu stiften. Kann er das nicht, so zahlt er den Königsbann, 160 Schillinge 6). Diejenigen, welche zum Heere zogen, oder aus demselben zurückkehrten, hatten Frieden 7). Wer ihnen schadete gab bei den Sachsen den dreifachen Ersatz 8). Eine besondere Kriegsstrafe war das Satteltragen. Sie war schimpflich und nur für Freie, vorzüglich vom Adel. Eine Reiterstrafe, wie die Sache zeigt, und zu der Karolinger Zeit auf Diebstahl gesetzt 9).

Lange dauerte es, ehe wegen Verpflegung und Versorgung der Heere mit Lebensmitteln und Futter

---

1) Hincmar. Rh. Op. Tom. II. ep. VII. p. 148. ad Presbyteros dioecesis, Rhemensis: ut excommunicationem denuntient iis qui a depraedationibus admoniti non abstinuerint.

2) Cap. a. 812. c. 4.

3) Leg. Wis. IX, T. II. §. 4.

4) Leg. Alam. T. 93.

5) Cap. IV. incerti anni §. 8.

6) Cap. Lib. III. c. 91.

7) Cap. Caroli calvi a. 860.

8) Leg. Sax. T. 5. c. 1.

9) Cap. Lud. II. c. X. p. 360. ap. Baluz. — et liber armiscara id est sella ad suum dorsum ante nos a suis semotus dirigatur. Otto. Fris. de reb. gest. Fr. I. L. I. c. 28. Du Fresne s. v. armiscara.

auf dem Marsche einige Anordnungen gemacht werden konnten. Anfänglich, bei den Streifzügen jener wilden Horden, wurde alles verheert, was mitgenommen werden konnte, mitgenommen und die gefangenen Einwohner der Länder, als Sklaven fortgeschleppt. Bei den größeren Heereszügen, als die Deutschen anfingen sich in den eroberten Ländern festzusetzen, verfuhren sie zwar nach dem Grade ihrer Bildung sehr verschieden mit den Einwohnern und deren Besitzungen, doch ist gewiß, daß diese ihnen überall Unterhalt geben mußten, oder vielmehr, daß dieser genommen wurde. Unter den merowingischen Königen noch, war der Kriegsmann nicht gehalten, für Lebensmittel auf dem Marsche zu sorgen. Er nahm im Vaterlande, wie im Feindeslande, was ihm nöthig war. Es wird als eine besondere Vergünstigung angeführt, daß Klodwig der Große, bei dem Durchmarsche durch das Gebieth von Tours, dem Heere nichts als Gras und Wasser zu nehmen erlaubte 1). Durch diese Gewohnheit, nach der sonst jeder für sich selbst auf Kosten der übrigen Einwohner des Landes sorgte, waren die Kriegszüge ausnehmend verderblich für das Land. Die Schriftsteller jener Zeit sind voll von Klagen über die Verwüstungen, welche so angerichtet wurden. Verbrennung der Saaten, der Häuser, Abhauen der Olivenbäume und Weinstöcke, Plünderung der Kirchen, Städte, Dörfer, Wegschleppung der Menschen und des Viehes bezeichneten nur zu oft, selbst im Vaterlande, den Marsch der Heere 2). Hierdurch entstand häufig Hungersnoth, welche so fürchterlich in den Heeren wüthete, daß zuweilen Tausende umkamen, auch Aufruhr der Einwohner, welche einzelne Plünderer ermordeten 3).

Bei dem Verfalle der Kriegszucht suchten die Könige oft vergeblich diesen Uebeln zu steuern, wie dieses schon angezeigt worden ist. Die baierischen Gesetze verboten nur, wegen der Pferdefutterung und des Holzes Streit zu erregen. Wer dergleichen finde, solle so viel nehmen, als ihm beliebe und dasselbe kei-

---

1) Greg. Tur.
2) Greg. Tur. VIII. c. 30. X. c. 2.
3) Greg. Tur. VIII. c. 30.

nem Andern wehren 1). In der Provinz jedoch solle keiner ohne Befehl des Herzogs etwas gewaltsam plündern, Heu und Korn nehmen und Häuser anzünden 2). Jeder Graf sorgte in seiner Grafschaft für die Erhaltung der Ordnung beim Durchzuge und mußte zwei Drittheile des Futters für die Durchmarschirenden stehen lassen 3). Diese Verpflichtung der Unterthanen, den durchziehenden Truppen Lebensmittel und Futter für das Vieh zu geben, dauerte bis Ludwig der Fromme sie für das gemeine Volk ausdrücklich aufhob und aus eigenen Mitteln den Unterhalt für das Heer auf den Marsche anordnete 4). Es hatten bis dahin die Einwohner den Unterhalt für das Heer in ordentlichen Lieferungen entrichtet. Ausserdem sollte Niemand Korn oder Lebensmittel rauben oder Saaten mit den Pferden abweiden und verwüsten. Der abgeschätzte Schaden wurde dreifach ersetzt. Ein Freier zahlte noch 60 Schillinge an den Staat, der Knecht ersetzte zweifach an Ort und Stelle und erhielt Leibesstrafe 5). Karl der Große legte einen bedeutenden Theil der Verpflegung auf die Heerespflichtigen selbst, jedoch nach Verhältniß des Vermögens, wie die Heerfahrts Verbindlichkeit. Es mußten alle zum Heere Verpflichtete bei den Wachen auf der Landesgränze, (den Marken) drei Monate für Waffen, Kleidung und Lebensmittel sorgen und zwar so, daß diese 3 Monate erst von dem Tage an gerechnet wurden, an welchem die, so von der Loire zum Rheine zogen an diesem Flusse, und die, welche von dem Rheine zur Loire zogen, an der Loire angekommen waren. Für die diesseits des Rheines Wohnenden, war die Elbe und für die jenseits der Loire Wohnenden, die Pyrenäen die Gränze, von der man

---

1) Leg. Baj. T. II. c. 4.
2) Leg. Baj. T. II. c. 5.
3) Cap. II. a. 812. §. 10.
4) Astronomi vita Ludovici pii. Tum Rex (Ludovicus) inhibuit a plebejis ulterius annonas militares quas vulgo fodrum dicunt dari, et licet hoc aegre ferrent viri militares ille — considerans et praebentium penuriam et exigentium crudelitatem satius judicavit de suo subministrare quam etc.
5) Cap. Lib. III. c. 66.

ihre Dienstzeit zu zählen anfing 1). Bei anderen Kriegszügen waren die Truppen gehalten für Lebensmittel auf 3 Monate, für Kleidung und Waffen auf ein halbes Jahr zu sorgen 2). Karl der Kahle befreiete die Geistlichkeit von der Last die Pferde der Kriegsmannschaft auf die Weide zu nehmen, oder mit Heu zu futtern 3). So durfte nun das Heer auf dem Marsche außer Gras, Holz und Wasser nichts anrühren. Die Klöster mußten neben ihrem Truppenbeitrage auch noch Kriegsgeräthschaften liefern 4). Des Königs, der Bischöfe, Grafen, Aebte und Vornehmen Hofleute, Gepäck und Lebensmittel wurden auf Karren nachgeführt 5). Alle die, welche zum Heer zogen, oder von demselben zurückkamen, waren von Durchgangs- und Wegezöllen frei 6).

Da so nach die Kriegsleute für ihre Ausrüstung und zum Theile auch für Lebensmittel sorgen mußten, so kosteten die Heereszüge dem Staate als Gesammtwesen wenig, und diese Ausgaben wurden wahrscheinlich ursprünglich aus dem Staatsvermögen bestritten, während der König aus seinen Privatgütern wohl die Kosten zu seinen Privatkriegen, Fehden trug. Schon unter den Merowingern war beides, das Staats- und Privatgut des königlichen Hauses von einander getrennt 7). Die freien Franken zahlten eigentlich keine Abgabe und wurden nur nach und nach, durch Unterdrückung, dazu gebracht 8). Sie dienten dem Gemeinwesen mit ihren Leibern. Dem Könige waren sie nicht mehr schuldig, als er ihnen. Zu den Steuern aber, oder besser Einnahmen, welche zwar nicht eigentlich zur Bestreitung der Kriegskosten erhoben wurden, aber doch auf Veranlassung des Kriegs in die Staatskasse flossen, gehört auch der Heerbann.

---

1) Cap. II. a. 812. §. 8.
2) Cap. Lib. III. c. 14.
3) Cap. Caroli calvi T. 37. c. 4.
4) Beilage D.
5) Cap. II. a. 813. §. 10. Ut regis dispensa in carra ducatur simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis, vinum, farinam, baccones et victum abundanter.
6) Cap. V. a. 806. §. 16.
7) Beilage E.
8) Montesquieu de l'esprit des lois L. 30. ch. 12. Bouquet droit public de la France, T. I. p. II. art. 3. p. 36.

Schon unter den Merowingern wurde dieser von denen erhoben, welche zum Heere gebannt und nicht erschienen waren, wie dieses König Chilperich von den Unterthanen der Kirche verlangte. Wie hoch sich damals der Heerbann belaufen haben mag, ist nicht bekannt. Die Art der Erhebung desselben war aber sehr drückend. Der Graf, in dessen Bezirke sich die Schuldigen befanden, schickte seine Diener und ließ jene ausplündern, um den Heerbann zu erhalten 1). Karl der Große gab auch hierüber feste Bestimmungen und steuerte der Willkühr der Beamten, wenn gleich seine Anordnungen über den Heerbann sehr hart erscheinen. Ein Beweis, wie nothwendig Strenge zur Aufrechthaltung der fast neu wieder geschaffenen Kriegsverfassung war. Der gesetzmäßige Heerbann, das heißt, die Strafe, in welche der verfiel, welcher zum Heer gebannt nicht erschien, belief sich auf 60 Schillinge. Es ist schon früher auseinandergesetzt worden, wen diese Strafe traf und daß nicht immer der volle Heerbann gefordert wurde. Um den Bedrückungen der Grafen zu steuern, befahl Karl, die Sendboten selbst sollten von den freien Männern den Heerbann einziehen und die Grafen nicht eher etwas davon erheben, bis die zwei Drittheile, welche dem Kaiser zufielen davon an den Sendboten eingegangen wären 2). Ein Drittheil erhielt der Graf. Die Sendboten wurden beauftragt, ohne alles Ansehn der Person zu verfahren und nur auf das Vermögen Rücksicht zu nehmen. Wer 6 Pfund Werth an Gold, Silber, Harnischen, Schmuck, Pferden, Kühen und anderem Vieh besaß, der mußte, doch so, daß die Weiber und Kinder ihrer Kleider nicht beraubt wurden, den vollen Heerbann, d. h. 60 Schillinge, wer 3 Pfund am Werth besaß, 30 Schillinge, wer 2 Pfund, nur 10 Schillinge und wer 1 Pfund besaß, 5 Schillinge bezahlen, damit jeder genug behielte, um sich wieder zum Dienste des Königs ausrüsten zu können 3), was damals für das Fußvolk nicht viel kostete, indem jeder seine Waffen selbst zu verfertigen oder auszubessern verstand 4).

---

1) Greg. Tur. V. 26.
2) Cap. IV. anni incerti §. 13. Cap. III. a. 803. §. 5.
3) Cap. II. a. 805. §. 9.
4) Agathias L. II. Parabilis est quantum intelligo gen-

Weil aber die häufigen Kriege seit Karl Martell, Pipin und Karl dem Großen noch die Ausgaben für den Staat sehr vermehrten, so fand sich der Regent oft genöthigt, zu außerordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Schon früher hatten die merowingischen Könige die Kirchengüter dazu benutzt. Klothar I., um die Mitte des 6ten Jahrhunderts, nahm ein Drittheil der Vorräthe aller Klöster und Stifter für die Staatskasse in Beschlag 1). Dagobert I. verwandelte in Kriegsbedrängnissen die Hälfte aller geistlichen Besitzungen in Staatsgüter, zum Unterhalt der Truppen 2), und Dagobert III. erneuerte die Beden, welche die Kirchen unter seinen Vorfahren gegeben hatten 3). Karl Martell nahm die Kirchengüter und verlieh sie seinen Getreuen 4), anstatt des Soldes, den sie aus der Staatskasse zu erhalten pflegten 5). Karlmann, Karls des Großen Bruder, behielt, um die Geistlichkeit nicht frei von den Kriegslasten zu lassen, mit deren Bewilligung unter den Nahmen einer Bede (sub precario et censu) einen Theil des Kirchenvermögens (pecunia) zur Unterstützung des Heeres auf einige Zeit zurück, doch so, daß von jeder Wohnung jährlich ein Schilling an die Kirche abgetragen wurde 6). Auch war es noch fernerhin Sitte, daß die Könige Kirchengüter als Verleihungen ausgaben für eine Abgabe von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{9}$ des Ertrags, welches von dem Innhaber der Besitzung an die Kirche gegeben wurde 7). Es kam unter den Söhnen Ludwigs des Frommen schon so weit, daß die Kriegsleute erklärten von dem jüngeren Bruder Ludwigs des

---

tis illius armatura nec multis opificibus indigens sed ab ipsis quibus gestatur facile si quid laxatum sit reconcinnari.

1) Greg. Tur. L. IV. c. 2.

2) Vita S. Martini Abb. Vertav. ap du Chesne T. I. p. 655

3) Bouquet T. IV. p. 687.

4) Literae quorundam episcopor. a. 758 ap Baluz. T. II. p. 109 Deshalb wurde er ewig verdammt und so sah ihn der heilige Eucharius wie Hincmar von Rheims an Ludwig den Deutschen schreibt. Opp. T. II. p. 131.

5) Hincmar. l. c. quae antea sicut hodie dabantur militibus de publico.

6) Cap. II. a. 743.

7) Hincmar. Rh. admon. ad. Lud. Germ. a. 858. l. c.

Deutschen abzufallen, wenn er ihnen nicht zur Belohnung für ihre Dienste Kirchengüter einräumen würde 1). Dennoch wußten die Geistlichen sich schon frühzeitig und so lange es möglich war, aller Theilnahme an den Staatslasten möglichst zu entziehen, und Befreiungen von den Königen auszuwürken. Häufig wurden augenblickliche Vergünstigungen dazu benutzt dieselben dauernd und Recht und Nothwendigkeit aus dem zu machen, was früher bloß Bewilligung des Fürsten war. Schon in der zweiten Hälfte des 6ten Jahrhunderts, also noch nicht hundert Jahre nach der Annahme des Christenthums, hatte die Geistlichkeit so viel Reichthümer und Besitzungen erhalten, daß Childerich I. sagte: Sehet unsere Staatskasse ist arm, unser Vermögen ist in den Besitz der Kirche gekommen. Karl der Kahle dehnte die Freiheit der geistlichen Güter nicht bloß auf die welche die Geistlichkeit selbst besaß, sondern auch auf die aus, welche sie den Vasallen verliehen hatten, um für die Kirche den Reichsheerdienst zu thun 2).

Lothar, der Sohn Lothars, scheint der Erste gewesen zu seyn, der eine eigentliche Kriegssteuer über das ganze Reich ausschrieb. Als er sich genöthigt sah dem Rudolf, Heerführer der Normannen, zinsbar zu werden, so wurde der Tribut so zusammengebracht, daß jeder Hof des Reiches 4 Denare geben mußte. Außerdem wurde den Normannen noch viel Mehl und Vieh geliefert 3). Als die Normannen (866) in das Reich fielen, so mußte Jeder, selbst die Geistlichkeit nicht ausgenommen, den Heerbann, der so eine Art von Auflage wurde, nach Beschaffenheit der Besitzung von einem Diensthofe, (mansus servilis) einen Denar bezahlen 4). Jemehr bei der Ausbildung des Verleihungs- und Lehnwesens die freien deutschen Grundbesitzer eine größere Ehre in der glänzenden Dienstbarkeit bei Hofe, oder gegen die Könige und Großen

---

1) Hincmar. l. c.

2) Cap. Caroli calvi T. 27. Qua propter sicut illae res ac facultates de quibus vivunt clerici ita et illae sub consecratione immunitatis sunt de quibus debent militare vasalli.

3) Ann. Bertin. a. 864.

4) Ann. Bertin. a. 866.

überhaupt, als in der völligen Unabhängigkeit fanden, jemehr deshalb, oder von Noth gedrungen die Freien ihre Erbgüter jenen übergaben und als Verleihungen oder Lehen mit der Verpflichtung zum Heer= oder Hofdienste zurückerhielten, jemehr also die Stände sich schieden und einzelne Interessen vorherrschend wurden, desto schneller mußten auch die Anordnungen zur gemeinsamen Vertheidigung des Reiches verfallen. Der Niedere, Arme, wurde der Waffen immer mehr entwöhnt. Die Könige aus merowingischen, wie aus karolingischen Stamme versanken bald in Schwäche. Viele Kriege, welche mehr das persönliche Interesse, schon vor den Karolingern angingen und zu deren Theilnahme das ganze Volk nicht bewogen werden mochte, wurden nun mit Vasallen und aus freien Willen zuziehenden Kriegslustigen geführt. Sie waren mehr Fehden, von denen ein eigener Abschnitt handeln soll.

Man bemerkt schon aus den Verordnungen Karls des Großen rücksichtlich der Kriegsverfassung, daß die Franken lange nicht mehr das allgemein kriegslustige Volk, wie unter den ersten Merowingern waren. Er mußte viele besondere Bestimmungen erlassen, um den Vorwänden derer zu begegnen, welche sich dem Kriegsdienste zu entziehen suchten. Denn da blieben Viele zurück unter dem Vorwande Vasallen der kaiserlichen Prinzen zu seyn 1), Andere, indem sie ihrem früheren Schutzherrn auffagten und sich einem neuen übergaben, der etwa vermöge seines Hofdienstes, oder sonst von der Heeresfolge befreiet war 2). Andere wendeten vor, sie müßten bei ihrem Schutzherrn bleiben, um zum Dienste des Königs bereit zu seyn 3). Hierzu kam die Bestechlichkeit der Grafen, welche ihre Untergebenen für Geld erließen und Aermere öfter aufboten, die nichts geben konnten 4). Noch Andere traten in den geistlichen Stand, um dadurch des Heerdienstes ledig zu seyn 5), wieder

---

1) Cap. III. a- 811. §. 7.
2) Cap. II a. 812. §. 8.
3) Cap. II a. 813. §. 16.
4) Cap. III a. 805. §. 18. Cap. III. a. 811.
5) Cap.. II. a. 805 §. 15. De liberis hominibus qui ad servitium dei se tradere volunt ut prius hoc non faciant

Andere übergaben ihre Güter den Kirchen, um den Staatslasten zu entgehen, mit dem Bedinge, sie ihnen als Kirchenverleihungen wieder zu ertheilen, gegen eine gewisse kleine Abgabe. Alles dieses verbot Karl mehrmals ernstlich.

Sobald aber bei den Franken zu Verfügungen Zuflucht genommen werden mußte, wie sie Karl der Große zu machen sich genöthigt sah, konnte man bemerken, daß der kriegerische Geist aus dem Volke gewichen war, wie wir das auch bei den Westgothen bemerkt haben. Karl der Kahle mußte gegen die Britten schon Sachsen in Sold nehmen 1). Eine Kriegsverfassung, wie sie der umfassende Geist des größesten Fürsten im Mittelalter einrichtete, konnte nur durch Herrscher erhalten werden, welche sehr ausgezeichnete Menschen und Könige hätten seyn müssen. So fest und einfach auch die Grundsätze waren, nach welchen er die Heeresverfassung bildete, so duldete die ganze äußere und innere Lage des Staates doch durchaus keinen schwachen Fürsten an der Spitze, wenn nicht alles in kurzer Zeit zu Grunde gehen sollte, wie es denn würklich geschah.

Häufig redeten die Könige vor der Schlacht das Heer an. Als Arnulf (891) gegen die verheerenden Normannen auszog, berief er die Grafen der Franken im Angesicht des Feindes und sprach: Ihr Herren und Männer! Unter Gottes Schutze werdet ihr für das Vaterland streitend, unüberwindlich seyn. Jetzt seyd Krieger. Ihr habt die Urheber der Verwüstungen vor euren Augen, folgt mir, der ich zuerst das Roß besteige und dies Banner vor euch hertrage. Nicht auf meinen, sondern auf dessen Befehl, der alles vermag, greift Gottes und unsere Feinde unsere Schmach rächend an 2).

Waffenübungen waren gewöhnlich und wurden von Vornehmeren schon mit einer Turnieren ähnlichen Pracht und Anordnung öffentlich angestellt. Karl

---

quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitu seu alia functione regali fugiendo, — et hoc ideo fieri prohibemus.

1) Regino a. 860.

2) Annales Fuld. a. 891.

und Ludwig, die Söhne Ludwigs des Frommen übten dergleichen fleißig. Sie kamen mit ihren Genossen an einem zu solchem Schauspiele paßlichem Orte zusammen. Ringsumher stand die Menge der Zuschauer Gleichmäßig in Sachsen, Britten, Wasgauer und Austrasier zu Haufen getheilt, stellten jene sich einander gegenüber und rannten, wie feindlich, schnell gegen einander. Der eine Theil wendete sich und bedeckte sich mit den Schilden, als wolle er vor dem Eindringenden fliehen u. s. w. 1).

Mannichfaltig war auch in diesem Zeitraume der Einfluß der Kriegsverfassung auf das bürgerliche Leben, Sitten und Gesetze. Es ist schon oben gezeigt worden, wie streng die Kriegsgesetze, gegen die des Friedens waren. Aber auch außer den Verbrechen, welche im Heere begangen wurden, bezog sich noch vieles auf die Kriegsverfassung. Die Gesetze der Baiern und anderer deutschen Völker setzen genau das Wehrgeld fest, für körperliche Verletzungen fast eines jedes Glieds, vorzüglich der Hände, und daß dieses wegen dadurch verursachter Unfähigkeit zum Kriegsdienste geschah, wird ausdrücklich bemerkt. Wer einem Andern den Daumen abhieb, zahlte 12 Schillinge, der nächste Finger am Daumen galt 9, die beiden Mittelfinger jeder 5 Schillinge. Wenn aber, fährt das Gesetz fort, einem der Finger nicht abgehauen, aber doch unbrauchbar geworden ist, daß er gerade steht (steif ist) und nicht gebogen werden kann, was ein Hinderniß ist die Waffen zu schwingen, so ist das Wehrgeld um den dritten Theil größer, als für die Abhauung dieses Fingers 2).

Zur Ursache, weshalb den Frauen ein höheres Wehrgeld beigelegt wurde, als den Männern, giebt das Gesetz an: weil sie sich nicht mit den Waffen in der Hand vertheidigen können 3), woher es leichter

---

1) Nithard. L. III. p. 102.

2) Leg. Baj. III. c. 1. §. 14.

3) Leg. Baj. VII, 2, 1. Et quia femina cum armis se defendere nequiverit duplicem compositionem accipiat, si pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir non erit duplex compositio ejus sed sicut frater ejus ita et ipsa accipiat. Bei den Saliern war das Wehrgeld einer Frau während der Zeit, da sie zum Kindergebären fähig war, dreifach d. h. 600 Schillinge. L. Sal. 75. Eben so bei den Ripuariern. L. Rip. 12 et 13. Bei den Alemannen und Baiern doppelt

war: sie anzufallen und nur dann, wenn sie ihres Geschlechts vergessend, wie ein Mann streiten wolle, verliere sie das höhere Wehrgeld.

Eine sehr wichtige Einwirkung hatte das Kriegsleben auf die Gerichtsverfassung durch den gerichtlichen Zweikampf, den selbst der sich später eindrängende Eid, lange nicht verdrängen konnte. Der Zweikampf als Beweismittel und als Entscheidung in zweifelhaften Fällen zeugt von der hohen Idee, welche man vom Kampfe und der unmittelbaren Leitung desselben durch die Gottheit hatte. Der gerichtliche Zweikampf war nicht nur durch die Gesetze der Ripuarier, Baiern, Angeln, Burgundionen förmlich eingerichtet, sondern erhielt sich auch noch viele Jahrhunderte hindurch.

Bekannt ist wie unter Otto I. der Zweikampf zur Entscheidung der Rechtsfrage wegen Erbfolge angewendet wurde. Auch als Kaiser Friedrich I. Herzog Heinrich den Löwen vor Gericht forderte und Heinrich behauptete, ihm, als einen Schwaben von Herkunft, müsse in Schwaben Recht gesprochen werden, so sprang Dedo, Markgraf von Meissen auf, und erklärte, im rechtlichen Zweikampfe mit seinem Schwerdte beweisen zu wollen, daß der Kaiser jeden Fürsten des Reichs, wohin es dem Kaiser beliebe vor Gericht fordern könne. Da sich kein Gegner fand, so erhielt das gesetzliche Kraft, was die, welche Heinrichs Geschichte schreiben, nicht unbeachtet lassen dürfen.

Wie der Zweikampf, so wurde auch der Krieg als ein Gottesurtheil angesehen 1). Indessen eiferten die Geistlichen schon früh, doch nicht mit völligem Erfolge, gegen den gerichtlichen Zweikampf, als eine Versuchung Gottes 2).

---

für jede Frau. L. Al. 49. und 68. L. Baj. III. 13, 2. Bei den Sachsen nur für die Jungfrauen. L. Sax. II. 2. Etwa, weil diese weniger Schutz hatte, als die Gattin? Bei den Longobarden 1200 Schillinge, ein 8faches Wehrgeld. L. Long. I. 9. 13. (Roth 202). Daß die Frauen nicht an sich höher geachtet wurden, zeigt das salische Gesetz, c. 25. nach welchem das dreifache Wehrgeld für eine schwangere Frau noch verdoppelt wurde, wenn sie ein männliches Kind, nicht aber, wenn sie ein weibliches trug.

1) Ann. Metens. a. 717.

2) Nicolaus in ep. ad Carol. calv. T. VIII. Sirmond. p. 326.

Bei einigen deutschen Stämmen wurde der Eid auf Waffen geleistet, wie bei den Quaden, die auf dem Schwerdte schworen 1). Später wurden Ueberbleibsel von Heiligen an die Stelle der Waffen gesetzt. Die Lanze war das Zeichen der Herrschaft. Herzog Bernhard von Sachsen übertrug dem neuen Könige Heinrich II. von Deutschland mit Ueberreichung der heiligen Lanze die Reichsregierung 2). Mit Darreichung der Lanze legte der Fürst seine Gewalt in die Hände dessen, dem er sie übergab, wie Guntram an Childegert 3). Sie vertrat das Hauptbanner. Bei den Longobarden geschah früher die Annahme an Kindesstatt durch einen Pfeil 4).

Der Schild war das Zeichen des Schutzes. Der Centgraf sollte nach dem salischen Gesetze, sobald er Gericht hielt, einen Schild auszustellen 5).

Das Gesetz der Salier, Ripuarier, Angeln und Weriner wollte den Töchtern keine Erbfolge des Grundbesitzes zugestehen 6). Mit den Waffen war das Land erworben, mit den Waffen mußte es vertheidigt werden. Dazu war das Weib unfähig. Andere Völker dachten anders.

Der Stand der Freien, der Krieger, war immerfort der Ehrenstand. Mörder ihrer Anverwandten, oder durch Unzucht und Heirathen in verbothenen Graden Verunreinigte, waren der Kriegsehre verlustig 7). Wer einen Mönch oder Geistlichen überhaupt ermordete, mußte den Waffendienst verlassen 8) und wer Kirchenbuße that, mußte so lange die Waffen ablegen 9).

Wer in den geistlichen Stand trat, legte, jedoch

---

1) Ammianus Marcellin. XVII. 12. Eccard ad Leg. Sal. p. 185.

2) Ditmer. Merseb. V. p. 368.

3) Greg. Tur. VII. 33. Guntram sprach zu Childebert bei Ueberreichung des Speers: hoc est indicium quod tibi omne meum regnum tradidi.

4) Paul. Diac. L. I. c. 13. Doch schon zu des Geschichtsschreibers Zeit nicht mehr.

5) Leg. Sal. T. 49. §. 1.

6) Leg. Sal. T. 62. L. Rip. T. 56. L. Angl. et Wer. T. 6.

7) Cap. Lib. VII. c. 335.

8) Cap. Lib. VI. c. 71.

9) Cap. L. VI. c. 90.

ohne Schmach, den Kriegsgürtel ab 1). Es wird indessen bemerkt, daß die Geistlichen der Befehle Karls des Großen ungeachtet, doch erst zu Kaiser Ludwigs Zeit ihre mit Gold und Edelsteinen geschmückten Kriegsgürtel, ausgesuchten Kleider und Sporen abthaten 2). So lange währete es, ehe selbst die Geistlichen die Zeichen des Ehrenstandes verlassen wollten, obgleich ihr eigener Stand unterdessen so vielen Einfluß gewonnen hätte, daß er gesetzlich höher, als der Stand der Krieger war. Die Macht der Meinung war größer, als die der eingedrängten Gesetze.

Bei 6 Schillingen war verboten einen Andern einen Hasen zu schelten 3) und der unerwiesene Vorwurf, daß ein Freier seinen Schild weggeworfen und flüchtig geworden, mußte mit 15 Schillingen gebüßt werden 4).

Jagd, das Bild des Krieges, wurde vom Könige bis zum gemeinen Freien, selbst die Geistlichen nicht ausgenommen, leidenschaftlich betrieben. Die Gesetze enthalten deshalb so viele in das Einzelne gehende Bestimmungen über dieselbe. Die vornehmsten Einwohner der Ardennen hatten die alte Sitte die Zehnten, der in den ersten Jagden erlegten Thiere jeder Art, dem heiligen Hubert zu bringen 5). Von Karl dem Großen wissen wir, wie erfahren er im Reiten und Jagen war und es wird berichtet, dieses sey ihm volksthümlich gewesen, da kein Volk mit den Franken hierin verglichen werden könne 6). Karl ließ auch seine Söhne, sobald er deren Alter erlaubte, reiten, jagen und in den Waffen üben 7).

So griff in alle Theile der Staats- und bürgerlichen Verfassung die des Kriegs ein, wenn sich gleich

---

1) Regino a. 868. Sig. Gemb. a. 921 und 997.

2) Auct. vitae Lud. pii. p. 369 a. 817. Daß cingulum und baltheum gleichbedeutend war zeigt Mettingh p. 162 gegen Estor.

3) Leg. Baj. T. 33. §. 4.

4) Leg. Baj. T. 33. §. 5. Zu Karls des Großen Zeiten nur mit 3 Schillingen.

5) Auct. Anonym. Miraculor S. Huberti §. 15. ap. Mabillon Sect. IV. Actor. Ord. S. Bened. T. I. p. 301.

6) Eginhardi vita Caroli c. 22.

7) Eginhard. l. c. c. 19.

langsam schon ein Theil des Volkes zum eigentlichen Kriegsstande auszubilden, die Kriegsehre ausschließend an sich zu bringen und die Uebrigen im Volke von derselben, mit allen zu ihr gehörigen Vorrechten auszuschließen anfing, wie das dritte Hauptstück zeigen wird.

Drittes Hauptstück.

Verleihungs- und Lehnwesen.

Wenn in den früheren Zeiten eigene Tapferkeit und Ruhm der Vorfahren, Vorzüge gewährten, welche den Geschlechtsadel wenigstens begründeten, so bildete sich dieses späterhin genauer zu einem bestimmten Unterschiede der Stände aus. Nachdem die Deutschen durch Gewinnung fester Plätze ackerbauende Völker geworden waren, Landeigenthum also den wahren Reichthum ausmachte, so wurde dieser mit den alten Vorzügen der Geburt, dann die Ergebung zum Vasallen an den König der Grund des Adelstandes in den sich nun Monarchieen und Aristokratieen nähernden deutschen Staaten. Alles hing genau zusammen und gemeiniglich war die Vereinigung aller genannten Vorzüge zugleich, in den Adel. Die Fürsten suchten sich durch Ausdehnung ihrer Gefolge, das heißt durch Vermehrung der ihnen zu besonderer Treue Verpflichteten, in ihrer Macht zu befestigen. Durch Verleihung von Gütern, reizten sie die Habsucht, durch gegebener Ehrenvorzüge, den Ehrgeiz der Großen und alles drückte nun auf die gemeinen Freien, von denen nur wenige stolz, kühn und mächtig genug waren, sich als freie Herren zu erhalten. Sobald aber die Könige durch Vertheilung ihrer Güter arm und die Verleihungen sogar erblich geworden waren, erkaltete der Eifer der Großen für den Dienst des Königs. Jeder strebte nach eigener Unabhängigkeit und suchte durch eben die Mittel sein Ansehn zu sichern, deren sich die Könige bedient hatten. Die Großen verlieheu ihre Güter an Vasallen, welche endlich, wo es gelang, ihren Herren thaten, wie diese den Königen. Hierdurch wurden die Interessen immer mehr getrennt

und in das Einzelne zerspalten; die Gemeinen aber unterdrückt, bis sich mit dem Wandel der Jahrhunderte die Städte erhoben und hauptsächlich durch sie das Lehnwesen untergraben wurde. Seitdem nun viele einzelne Fürsten zur Landeshoheit gelangt waren, umschlang nur das lockere und immer schwächere Reichsverband noch einige Zeit die deutschen Stämme, bis das Soldsystem, vorzüglich, die Freiheiten des Adels größtentheils, so wie die der Städte unterdrückte und stehende Heere, Einzelnen an der Spitze deutscher Provinzen, strengen Gehorsam und Unterwürfigkeit erzwangen.

Das Lehnwesen trug den Keim der Zerstörung in sich selbst. Ein derartiger Zustand besteht in dem wechselseitigen Streben nach Herrschaft und Unterdrückung und wird, über kurz oder lang, zur Anarchie oder gleich zum Despotismus führen, zu diesem immer zuletzt, da aus Anarchie der Despotismus entspringt, wie denn sich die äußersten Enden der Dinge berühren was die Geschichte, selbst der neuesten, Zeit wieder bewiesen hat. Jener alte Zustand völliger Ungebundenheit lösete sich nach und nach durch das Lehnwesen in Herrschaft und Dienst auf und mit der vorwärts strebenden Kultur mußten, bei dem Ueberhandnehmen von Ideen gesetzmäßiger Freiheit durch die Städte, diese unnatürlichen durch Eroberung gegründeten Verhältnisse zerfallen, wenn sie nicht mit Gewalt zersprengt werden sollten, wie es 1789 in Frankreich geschah, während sich in Deutschland alles langsam, ohne Gewalt und Beeinträchtigung, besser entwickelt. Weder jener früheste Zustand getrennter Unabhängigkeit und Freiheit im altdeutschen Sinne, noch das Verleihungs- und Lehnwesen konnte zur allgemeinen Volksbildung führen. Die Monarchieen mußten erst innere Ruhe verschaffen und das Interesse größerer oder kleinerer Theile deutscher Länder näher aneinander ketten, damit Jahrhunderte hindurch der gemeinsamen Freiheit Keime sich mit der Bildung entwickelten und die neueste Zeit und die Zukunft im Geiste echter gesetzmäßiger Beschränkung uud Freiheit dastehen könnte, welche zu erreichen das Ziel aller geistigen und körperlichen Bestrebungen seyn muß.

Aus den Gefolgeschaften der ältesten Zeit entwikkelte sich später, als die Deutschen Eroberer geworden wa-

waren, das Verleihungswesen, aus welchem das Lehnwesen entsprang, welches bald ausserordentlichen, ja entscheidenden Einfluß auf die Einrichtung des ganzen Staats, und besonders auf die Kriegsverfassung hatte. Das Gefolge war, wie wir in der ersten Abtheilung gesehen haben, dem Fürsten durch die versprochene Treue auf das engste verbunden. Wenn nun gleich der Fürst durch gastliches Mahl, Pferde und Theilung der Beute, die ihm Ergebenen für die geleisteten Dienste belohnte, so war dieses, wie sehr es auch erwartet werden mochte, dennoch durchaus nicht nothwendig und mehr Belohnung, als Sold. Es lag also der Grund zu den Pflichten des Gefolges gegen seinen Herrn nicht in dem Lohne, sondern in der freiwillig demselben versprochenen Treue. Ganz in diesem Sinne zeigt sich, nachdem die Deutschen durch kriegerische Erwerbung zu festem Landbesitze gekommen waren, die Vasallenschaft. Vasall war jeder, der einem Andern, also wenigstens nun Vornehmern, durch Erklärung seiner Treue zum Kriegsbeistande verpflichtet war. Dieses Verhältniß und der daraus entspringende Dienst war durchaus nicht auf Lohn gegründet, sondern dieser wurde, wie es billig schien, zur Unterstützung (solatium) des Vasallen und aus Dankbarkeit von dem Herrn gereicht. Es gab demnach auch Vasallen, welche von ihrem Herrn durchaus nichts erhielten 1), wenn das gleich selten war. Sonst wurden noch Güter als Verleihungen (beneficia) an Beamtete, als Besoldung gegeben. Doch erlangten gemeine Freie, ohne Amt, oder Ergebung zu Vasallen, keine Verleihungen. Der Vasall leistete seinem Herrn die Huldigung, das heißt, er both ihm mit ineinander gelegten Händen und gebeugtem Knie die Mannschaft (homagium), dann folgte der Eid der Treue (juramentum fidelitatis) 2). Bei der Behauptung der eroberten Länder war unstreitig dem obersten Heerführer, wie den Anführern der kleineren Abtheilungen, ein verhältnißmäßig größerer Theil an der gemachten Beute, als dem gemeinen Freien zugefallen. Es

---

1) Monachus S. Gallensis d. gest. Caroli magni I. 32.
2) Grupens Abhandlung vom Worte Feod. in dessen Anmerk. aus den teutsch. u. röm. Rechten und Alterthümern. Abhandl. 18.

zeigt sich wenigstens schon aus den alten Gesetzen deutscher Völkerschaften, daß der Adel sich schärfer von den Freien trennte, als in der früheren Zeit. Dem Adel bewilligen die Gesetze der Friesen ein höheres Wehrgeld 1). Bei den Baiern waren dadurch ausser dem herzoglichen Hause der Agilolfinger, noch die Familien der Drozza, Fagana, Aennion und Hahiligga von dem übrigen Volke geschieden 2). Bei den Gothen die Balthen und Amaler, bei den Vandalen die Astinger. Mit der veränderten Lebensart, als Landbesitz nun den größesten Reichthum ausmachte, änderten sich auch die Belohnungen der Herren an ihre Vasallen. Das Vermögen der Könige wurde beträchtlich dadurch vermehrt, daß ihnen, als Staatsoberhäuptern, durch Entsetzung widerspenstiger Großen und anderer Unterthanen, oder durch Besiegung fremder Fürsten, deren Besitzungen zufielen 3). So hatten die Könige langehin Raum zu Verleihungen. Demnach gaben sie häufig ihren Vasallen zur Unterstüzzung im Kriegsdienste Landstriche, als Verleihungen (beneficia) auf Widerrufszeit, oder rückfällig nach dem Tode des Besitzers 4). Als König Klodwig I. sein Reich bis an die Loire ausgebreitet hatte, verlieh er dem Aurelianus, der sich um den König bei den Verhandlungen am burgundischen Hofe, welche, ihm den reichen Brautschatz seiner Gemahlinn Chrotilde verschafften, sehr verdient gemacht hatte, die Feste Melun, mit dem Herzogthume (der herzoglichen Gewalt) über die ganze Gegend. Dieses ist um so merkwürdiger, da es zeigt, daß die Könige gleich anfänglich nicht für dem Staate, sondern ihrer Person

---

1) Bei den Friesen hatte der Adliche 90, der Freie 53 Schillinge Wehrgeld, bei den Sachsen der Adliche 1440, der Lasse 120 Schillinge, das des Freien ist nicht bekannt und würde ohngefähr 720 Schillinge betragen haben.

2) Leg. Baj. T. II. c. 20.

3) Dip. Caroli magni ap Heumann. de re dipl. p. 35. Qualiter tempore genitoris nostri bonae memoriae Pipini et avunculi nostri Carlomanni res aliquae in ducatu Alemanniae fisci ditionibus redactae fuerint.

4 Dip Theod. reg. d. a. 660. ap Mabillon de re dipl. L. VI. p. 471. Villae quae post discessum ipsius Waratonis in fisco nostro fuerant revocatae. cf. Dip. Child. III. a. 694. ap. eund. p. 476.

geleistete Dienste Verleihungen ertheilten 1). König Guntram verlieh seinem Feldherrn Mummolus, Macheville in Auvergne 2).

So schufen sich die Fürsten durch ein neues Interesse, ein stärkeres, ihnen mehr ergebenes und von ihnen mehr abhängiges Gefolge, indem sie dadurch auch die, welche sonst wohl ungestört ihre völlige Freiheit bewahret hätten anreizten, sich in die Vasallenschaft zu begeben. Die alte burgundische Sitte Landstriche zur Besoldung an Beamte, also auch nach deren Tode, oder Entsetzung, rückfällig an den König zu übergeben, trug unstreitig sehr viel bei, das Verleihungssen auch unter den Franken auszubreiten, da diese mit den Burgundionen in so mannigfache Gemeinschaft traten. Würklich nahm es auch sehr schnell überhand. Die Könige sahen wohl ein, daß es ohne Gewinnung der Großen nicht möglich seyn würde die übrigen Freien in größere Abhängigkeit zu bringen. Daher ertheilten sie vorzüglich den Mächtigern häufig dergleichen Verleihungen, um sich dieselben geneigt zu machen und erlangten, wie auch durch die großen Vorzüge, welche sie den Vasallen vor den übrigen Unterthanen zugestanden so viel, daß endlich die meisten Freien sich dem Könige zur besonderen Treue verbanden, was die Vasallenschaft ausmachte. Schon das alte salische und ripuarische Gesetz bestimmt das Wehrgeld für einen königlichen Getreuen, oder Vasallen, auf 600 Schillinge, ein 3faches Wehrgeld, während das eines gemeinen Freien, nur in 200 Schillingen bestand 3). Eben so besetzten die Könige mit ihren Getreuen die öffentlichen Staatsämter und Befehlshaberstellen im Heere, erhoben sie zu Grafen und

---

1) Aimoin. hist. Francor. L. I. c. 14. Milidunum castrum eidem Aureliano jure beneficii concessit. Wenn auch hier von keinem festen Verleihungs-Rechte die Rede wäre und der Schriftsteller nach dem Gebrauche seiner Zeit geschrieben hätte, so thut das doch der Sache nichts.

2) Greg. Tur. IV, 39.

3) Lex Rip. T. 11. L. Sal. T. 44. Es wurden ordentliche Zeugnisse der Vasallenschaft mit Bestimmung des nunmehrigen Wehrgeldes ausgestellt. Marculfi form. L. I. form. 18. Ueber andere Vorzüge der Vasallen Montesquieu de l'esprit des lois XXXI, 8.

Herzögen 1) und die alten Begriffe von völliger Ungebundenheit schränkten sich nach und nach wenigstens darin ein, daß selbst die Ehre des Dienstes, wie die Aussicht auf Erhaltung der Staatsämter überwiegend wurde und fast jeder eilte die Belohnungen zu bekommen, welche den Vasallen erwarteten. Denn es waren unter den Merowingern die Verleihungen nur an würkliche Staatsämter geknüpft, was unter den Karolingern nicht mehr der Fall war.

Nur bei wenigen der reicheren Freien erhielt sich der alte Stolz, völlig unabhängig auf dem Erbgute zu leben, ohne irgend eine Verbindlichkeit einzugehen, oder sich durch Verleihungen anlocken zu lassen. Diese Frei-Herren, Dynasten, Männer echter Freiheit, (viri egregiae libertatis) waren zu stolz, auch Kaisern dienstbar zu seyn 2). Die Vorfahren der Welfen, der Salier und Wettiner, waren solche Frei-Herren. Sie achteten sich Fürsten gleich und leisteten bei allgemeinem Aufgebothe die Heeresfolge zur Landwehr, zu der sie als Grundbesitzer verpflichtet waren. An der Spitze ihrer Vasallen zogen sie aus, unter eigenem Banner, dem Befehle des obersten Anführers allein gehorsam. Nur wenige waren im Stande diese Freiheit zu erhalten. Die Begriffe von Ehre änderten sich. Heinrich, der Sohn des Welfen Eticho, nahm von seinem Oheime, Kaiser Ludwig dem Frommen, 4000 Höfe (mansos) als Verleihung an. Der Vater, erzürnt, voller Grams, sah seinen Sohn nie wieder und lebte nun einsam, trauernd über dessen vermeinte Erniedrigung, im Walde. Als sich alles in die Vasallenschaft drängte, mochten viele freie Herren den dauernden Angriffen nicht widerstehen. Sie mußten Schutz suchen bei Mächtigeren gegen Mächtige. Darin war der Unterschied der Frei-Herren von den Vasallen scharf, daß jene nur zur Landesvertheidigung auszogen, diese in den Privatkriegen ihres Haup-

---

1) Aimoin. L. V. c. I. Ordinavit Rex per totem Aquitaniam comites nec non plurimos alios ministros quos vulgo vassos vocant.

2) Mon. Weingart, ap. Leibn. I. p. 798. Egregiae libertatis princeps qui nunquam alicujus dominio se subdiderit.

tes öfter in das Feld rücken mußten, ohne doch des Landwehrdienstes entledigt zu seyn.

Bei den meisten Kriegen der Merowinger boten diese, da die Fehde nicht gemeinsames, sondern des Königs besonderes Interesse betraf ihre Getreuen, Vasallen, Leute, auf. So konnte Dagobert allen seinen Leuten in Austrasien befehlen, zur Heerfahrt zu erscheinen 1). Den Theodebert vertheidigten seine Leute gegen Childebert und Klotar 2). Dieser Waffendienst gegen den Schutzherrn schloß aber jede gesetzliche Freiheit, ja den Adel nicht aus. Die Herzüge mehrerer den Franken unterworfenen Völker, nahmentlich im eigentlichen Deutschland, welche Mannschaft geboten und den Eid der Treue geleistet hatten, wurden so Vasallen der Frankenkönige, wie Tassilo Herzog von Baiern, der zum König Pipin kam und sich mit seinen Händen in die Hände des Königs, als Vasall ergab 3). In solchem Verhältnisse standen zu den Königen der Franken die Herzöge von Thüringen, Schwaben, Friesland und Aquitanien. Darum verlohren sie das Herzogthum, wenn sie die Treue brachen, nach Verleihungsrechte 4). Den Königen ahmten die Großen nach. Herzöge, Grafen, Bischöfe, Aebte, begüterte Freie, jeder, der etwas zu verleihen hatte, verlieh an Vasallen, um durch das stärkere Gefolge zu glänzen und bei der noch im Innern keine Sicherheit gewährenden Staatsverfassung und den bleibenden Fehden, Schutz gegen Jedermann zu haben 5). Die Könige selbst gaben, wie Ludwig der Fromme den Spaniern, Erlaubniß nach alter Sitte sich den Grafen jener Gegend zu Vasallen zu ergeben 6). Immer mehr Freie begaben sich in die Obhut der Gewaltigen. Hieraus erklärt sich das Bestreben vieler Vasallen, die ihnen verliehenen Güter zu Erbgütern zu machen, oder als solche ansehen zu

---

1) Greg. Tur. II, 56.
2) Greg. Tur. III, 21.
3) Ann. Laurisham. a. 757.
4) Leg. Baj. T. II. c. 9.
5) Cap. II. a. 812. §. 7. Schon in den Gesetzen der Alemannen. T. 36. §. 6. Vassi ducis et comitis.
6) Cap. Lud. pii. pro Hispanis §. 6. Cap. Caroli calvi T. 6. c. 10.

lassen, um sie wieder an ihre Getreuen verleihen zu können 1), während Freie ihre Erbgüter den Großen übergaben, um sie als Verleihungen zurückzuerhalten 2) und so, der Hülfe ihrer Schutzherren gewiß, dieselben behaupten zu können. Dieses Verhältniß des Waffendienstes gegen einen Obern, welches auf einem Vertrage und auf durch diesen begründete gegenseitige Verbindlichkeit beruhete, wurde so allgemein, daß endlich Karl der Kahle befahl, es solle jeder, selbst Freie sich den König, oder einen unter des Königs Vasallen zum Schutzherrn wählen, mit dem er zu Felde zöge, bei Strafe sein Erbgut zu verlieren, welches dann dem Staate anheim fiel 3). Karl der Große und Ludwig hatten dies nur erlaubt und freigestellt. Die großen Vassen standen zu ihren Vasallen in dem Verhältnisse, wie der König zu ihnen. Doch wurden bald die Vasallen ihrem Schutzherrn näher, als dem Könige, dessen Unterthanen sie nur waren, verbunden. Es zerspaltete sich alles in viele einzelne Interessen. Der Unterschied der Stände trat immer schärfer hervor. Selbst des Königs vornehme und arme Vasallen werden schon früh erwähnt.

Durch die Macht der Könige verliehene Landesstücke wieder nach Gefallen einzuziehen, blieb noch ein fester Zügel für die Vasallen in des Herrschers Händen. Indessen durfte es, nachdem das Verleihungswesen sich sehr ausgebreitet hatte, der König nicht leicht wagen, ohne wichtige Ursachen verliehene Güter wieder einzuziehen. Hierdurch würde, wenn ungerechte Willkühr zu offenbar geworden wäre, der Werth der Verleihungen sehr gelitten haben. Es war gefährlich die mächtigen Herren zu erzürnen. Die Vasallen hatten gemeinsames Interesse ihre erhaltenen Verleihungen gegen Willkühr zu behaupten. Es war demnach nicht gewöhnlich, ohne große Verbrechen den Vasallen die verliehenen Ländereien zu entreißen. Geschah es doch, so blieb der Vasall, war das Vergehen nicht ein hohes Staatsverbrechen, im Besitze seines Erbgutes, wenn er auch die Verleihung verlor 4).

---

1) Cap. V. a. 806. §. 7 et 8.
2) Marculf. form. L. I. form. 13.
3) Cap. Caroli calvi T. 45. c. 4.
4) Greg. Tur. IX, 28.

Als der Hausmayer von Burgund, Protadius, der im engsten Vertrauen mit der Königinn Brunehild lebte, den Adel und die zu mächtigen Großen durch Einziehung der vielen verliehenen Güter herabzudrücken suchte, so wurden die Burgundionen darüber so sehr erbittert, daß sie den Hausmayer, da er gegen Theodebert ein Heer versammelt hatte, im Zelte des Königs ermordeten. Es war dieses Benehmen der Brunehild eine vorzügliche Ursache, durch welche es dem Hausmayer Warnachar gelang, mit Unterstützung der von Brunehild so abwendig gewordenen Großen, Klotar II. die Herrschaft über Burgund und Austrasien zu verschaffen 1). Auch wurden die Verbrecher unter dem Beisitze und nach dem Urtheile der Getreuen selbst gerichtet, wie Thassilo in der Versammlung zu Ingelheim, wo ihn die Baiern wegen verletzter Treue gegen den König, anklagten und der König von seinen Vasallen so viel erhielt, daß dem Tassilo das Leben geschenkt wurde 2). Da zum Theile auch Politik die Könige dazu brachte, der Geistlichkeit viele Güter zu verleihen, um ein Gegengewicht gegen die großen weltlichen Herren für sich zu haben, so entblößten sich die Regenten bald von allen ihren Besitzungen. Sobald aber die Könige verarmten und nicht viel mehr von ihrer Gunst zu ihrer Gunst zu hoffen war, so erkaltete auch der Eifer der Großen ihnen zu dienen und bald wurden sie den Königen selbst, durch ihre Macht gefährlich. Dies war eine natürliche Folge des Verleihungswesens, welches sich, sobald es über ganze Staaten allgemein verbreitet wird, jedesmahl als sich selbst zerstörend bewähren muß. Durch eigene Vasallen wurden die Großen mächtig. Sie bildeten mit ihren Getreuen, Staaten im Staate. Das Ansehn der Großen, ohnehin schon bedeutend, stieg höher durch Benutzung der vielen Zwistigkeiten und inneren Kriege, welche unter den Königen aus merowingischen Stamme obwalteten, dann durch die Schwäche dieser Könige selbst und durch das Emporkommen der Hausmayer.

---

1) Fredeg. c. 27. M. vergl. Montesquieu de l'esprit des lois L. 31. c. 1.

2) Regino a. 788.

Nachdem die großen Vassen nicht bloß ihre Erbgüter, sondern auch ihnen verliehene Landstriche an ihre Vasallen gegeben hatten, so suchten sie natürlich diese Güter auf Lebensdauer, ja erblich zu erhalten, um durch den eigenen festeren Besitz auch ihren Getreuen mehr Sicherheit für die Dauer der Verleihungen geben zu können, welche sie diesen überlassen hatten. Die alt burgundische Sitte, Güter als Verleihungen zur Besoldung für Staatsdiener auf Dienstzeit, also meistens auf Lebenszeit, zu geben, leitete die Franken, die in so nahe Verhältnisse mit den Burgundionen traten, sehr natürlich ebenfalls nach dauerndem Besitze der Verleihungen, zuerst auf Lebenszeit des Inhabers, zu streben. Der Einfluß, welchen die Großen auf die Abfassung der Gesetze hatten, erlaubte unter gesetzlichen Formen die ehrgeizigen Bemühungen derselben zu begünstigen. Denn das Gesetz entstand auf Vorschlag des Königs, mit Zustimmung des Volkes 1). Die vornehmsten Franken wählten 4 Männer, welche das salische Gesetz zusammentrugen 2). König Klotar richtete mit seinen Franken, das heißt, mit 33 Bischöfen, 34 Herzögen und 72 Grafen das alemannische Gesetz ein 3). Tassilo, der Herzog der Baiern, versammelte die Großen seines Volks und gab mit ihnen Gesetze, mit Zustimmung des Volkes 4). Auch das burgundische Gesetz unterschrieben 36 Große 5). Hierbei war die Einwirkung derselben schon so groß, daß sie die ihnen zum Solde durch Verleihung des Königs eingeräumten Güter gesetzmäßig erblich auf die Nachkommenschaft brachten. Immer mehr Einfluß gewannen die Großen bei den innerlichen Kriegen der Merowinger. Die Gebrüder Könige Guntram und Chilperich ließen bei den unter ihnen gestifteten Frieden, die Priester und Großen des Reichs entscheiden, wer Unrecht habe und dem andern Ersatz zu geben schuldig sey 6). König Klotar bewilligte: (560) was Kirchen, Geistliche und Vasallen zo

---

1) Lex consensu fit populi et constitutione regis.
2) Praef. leg. Sal.
3) Praef. leg. Alam.
4) Decret. Tass. in praef.
5) Leg. Burgund. T. I. c. 3.
6) Greg. Tur. VI, 31.

Jahre hindurch rechtlich besessen hätten, sollten sie ferner behalten 1). In dem Vertrage, welchen (587) König Childebert II. und Guntram machten, wurde auf Vermittlung der Geistlichkeit und der Großen beschlossen: es sollten die Leute, (Vasallen) welche von dem Einen zu dem Andern übergegangen wären, zu ihrem ersten Herrn zurückkehren, Alles, was beide Könige ihren Getreuen verliehen hätten, solle bleiben und der, dem während des Zwischenreiches etwas entrissen wäre, solle es wieder zurückerhalten, und jeder der durch die Gunst der vorigen Könige etwas besessen, dasselbe ruhig behalten. Auch solle keiner der Könige des Andern Leute an sich locken, noch wenn sie übergehen wollten, aufnehmen 2). Eben das bestätigte in Rücksicht der Verleihungen Klotar I. (610) 3).

So wuchs das Ansehn der Vasallen auch durch die Mittel, welcher sich die feindlichen Könige bedienten, um des Andern Vasallen abwendig zu machen und jeder hatte um so mehr nöthig, seine Getreuen mild zu behandeln, damit sie nicht abfielen, wie das zuweilen der Fall war.

Mit dem Emporkommen der Hausmayer wuchs im 7ten Jahrhundert die Macht der Großen so sehr, daß (658) die Vasallen von Neustrien und Burgund den Klodwig II. nach dem Tode seines Vaters zum Könige erheben konnten 4). Dadurch, daß die Hausmayer die königlichen Güter unter sich hatten, waren sie im Stande, sich die Gunst vieler Vasallen zu erwerben. Die Hausmayer aber bedurften wieder oft der Großen, um sich selbst fester zu setzen. Sie selbst bereicherten sich sehr und ihnen, als selbst Großen des Reichs, dienten viele Vasallen, welche ihnen besonders zugehörten 5). Karl Martell aber machte einen wichtigen Schritt die Natur der Verleihungen zu ändern, indem er dieselben mit der ausdrücklichen

---

1) Constit. Chlotacharii §. 24.

2) Pactum inter Gunthramnum et Childebertum ap Baluz. Cap. I. p. 11. Greg. Tur. IX, 20.

3) Edictum Chlotarii d. a. 610. §. 16 et 17. Edict Childebert. d. a. 595. §. 2. Insequenti hoc convenit cum Leudis nostris.

4) Fredegar. c. 79.

5) Fred. cont. p. 161.

Verpflichtung des Heerdienstes für ihn, als Herzoge von Austrasien, vergab. In Ermangelung eigener hinreichender Besitzungen zog er geistliche Güter zum Staatseigenthume und verwendete sie so zu seinen Zwecken, indem er sie seinen Haustruppen (Vasallen) gab 1). Das Lehnwesen fing an sich zu entwickeln. Der Heerdienst wurde nicht mehr bloß auf die gegebene Treue, sondern auf den erhaltenen Besitz begründet. Die Merowinger gaben Verleihungen als Belohnung für Dienste und Ergebung zu Vasallen, die Karolinger mit der Verpflichtung zum Dienste.

In die Zeit der Erhebung der Großen fällt natürlich neben der Erniedrigung der Könige, auch die Unterdrückung der gemeinen Freien. Gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts hatte Graf Audo und der Patrizier Mummolus auf Anstiften der Königinn Fredegunde Viele, welche zur Zeit Childebert I. frei gewesen waren, den öffentlichen Abgaben unterworfen, worüber diese gewaltig aufgebracht wurden 2). Unter der Regierung des Königs Chilperich hatten sich die Vasallen des Königs vieler Besitzungen der Armen bemächtigt, welche König Guntram, nach Chilperichs Tode, den rechtmäßigen Besitzern wieder zustellte. Schon das friesische Gesetz erwähnt der Freien, welche sich freiwillig, oder aus Noth, einem Edlen, oder Freien zu dienen ergaben 3). Eben so zeigen die Gesetze Karls des Großen, wie sehr das Verleihungswesen und die Unterdrückung der gemeinen Freien mit der Erhebung der Großen überhand genommen hatte. Weltliche und geistliche Große drückten die niederen Freien auf alle Weise, um sie zu bewegen, ihre Güter zu übergeben und als Verleihung zurückzunehmen, ihnen also dienstpflichtig zu werden 4). Die Grafen erzwangen von den Freien Dienstleistungen auf dem Felde und auf Wiesen, als wenn diese ihre Dienstleute wären 5). Sie boten die Aermeren öfter auf

---

1) Chron. Centulense L. II. Carolus plurima juri ecclestico detrahens praedia fisco sociavit ac deinde militibus dispertivit.

2) Greg. Tur. VII, 15.

3) Leg. Fris. Tit. 60.

4) Cap. II. a. 805. §. 16. Cap. III. a. 811. §. 3.

5) Cap. a. 793, §. 13. Cap. V. a. 803. §. 7.

zur Heerfahrt, während sie für Geld die Reicheren durchschlüpfen ließen 1). Die Strenge der Kriegsverordnungen Karls des Großen, welche nun für die Heerfahrten den freien Mann, wie den Vasallen trafen, drückten gewiß sehr und viele Freie sahen sich durch die Kriegsgewalt, welche Bischöfe, Aebte, Vögte, Grafen und Centgrafen über sie hatten, genöthigt, sich Schutzherren zu unterwerfen, oder wurden gar zu Dienst- und eigenen Leuten herabgewürdigt 2). Zugleich geschahen immer nähere Schritte zur Erblichkeit der Verleihungen. Es konnte dies den Vasallen, als den Mächtigsten im Staate, in deren Händen alle Aemter waren, nicht schwer fallen und es trug dazu das Verhältniß der als Verleihungen an Erbbesitzer zurückgegebenen Erbgüter unstreitig sehr viel bei. Denn nach dem Tode derer, welche ihre Erbgüter übergeben und als Verleihungen zurückbekommen hatten, wurden dieselben ohne Anstoß den Erben von neuem verliehen 3). Das reizte die Uebrigen, welche nicht bedachten, oder bedenken wollten, daß die ihnen verliehenen Grundstücke Kammergüter gewesen waren. Karl der Große mußte schon in mehreren Verordnungen den Bestrebungen derer zu steuern suchen, welche die Verleihungen erblich an sich zu bringen suchten 4). Nach seinem Tode erhoben sich die Großen bei den Familienzwistigkeiten der Karolinger, bei welchen die Könige ihrer Hülfe bedurften, so, daß schon der schwache Ludwig der Fromme seinen Getreuen viele königliche Güter, als Alloden überließ 5) und das königliche Ansehn fast vernichtete. In der Vermittlung der Verträge von Verdün, Merssen und Coblenz unter den drei Brüdern wurde festgesetzt: es sollten die Getreuen eines jeden in ihren Range und Stande bleiben und deshalb vor den Königen sicher seyn. Niemand solle künftig mehr wegen des Vergangenen gegen Gesetze, Recht und ohne gehörige Ursache verdammt, entehrt und unterdrückt werden. Die Könige

---

1) Cap. Caroli calvi T. 53. §. 3. cf. Nithard L. III. ap Schiter S. R. G. p. 98.
2) Cap. V. a. 803. §. 17. Thegan. v. Lud. p. c. 13.
3) Marculf. form. L. I. f. 3
4) Cap. V. a. 806. §. 7 et 8.
5) Thegan. de g. Lud. Nithard. L. IV.

wollen in allem, was das Wohl des Staats oder der Kirche betreffe der einmüthigen Meinung der Reichsstände beitreten, wogegen die Stände gehalten seyn sollten, der Vollziehung gefaßter Beschlüsse kein Hinderniß entgegen zu setzen 1). So sah sich Karl der Kahle genöthigt, dem allgemeinen Andringen der Großen nachzugeben, daß den Kindern, der in Staatsämtern gewesenen Getreuen, die Verleihungen ihrer Väter und selbst deren Aemter, nicht entzogen werden sollten 2). Durch einzelne Verwilligungen der Könige waren schon früher Verleihungen des Vaters an die Söhne gegeben worden 3). Hierdurch wurde es immer gewöhnlicher, die Verleihungen auf die Nachkommen zu vererben und nachdem diese verliehenen Güter die Natur der Lehen angenommen hatten, so, daß der Vasallen Verpflichtungen nun auf deren Verleihungen lagen, mochte es den Königen gleichgültiger scheinen, wer diese Verbindlichkeiten erfüllte. So wurden viele Güter erblich.

Von hier an bemerkt man immer deutlicher die Unterdrückung der gemeinen Freien. Auch die Zinsleute, welche zu Ende des 9ten Jahrhunderts als Besitzer von zinspflichtigen Höfen, übrigens persönlich vollkommen frei gewesen waren, gingen im 10ten Jahrhundert zu unfreien Hintersassen über. Der Grund dieser Veränderung lag in der Entstehung der Hofrechte, welche sich dadurch vorzüglich erweiterten, daß nicht mehr bloß eigene Leute nach reiner Willkühr des Herrn betrachtet wurden, sondern daß auch Freie in das Verhältniß von Hintersassen kamen. Denn, indem sich Freie auf den Gütern der Vornehmen auf Zins niederließen, so kamen sie, bei den ihnen erblich übertragenen Gütern, in Heirathszwang und andere Arten der Abhängigheit und wurden fest, d. h. zum Gute gehörig. Alle diese einem Hofrechte unterworfenen vormals freien Leute, hießen Dienstleute (ministeriales) und so kam der Nebenbegriff der Unfreiheit in ihr Verhältniß zum Herrn 4). Doch

---

1) Conc. ad Marsnam. a. 847. ap Baluz. Cap. T. II. p. 44.

2) Cap. Caroli calvi.

3) Greg. Tur. IX, 35.

4) Eichhorns vortreffliche Abhandlung von dem Ursprunge

war diese Lage verschieden von völliger Hörigkeit. Die Herren besetzten ihre Hofämter mit den Dienstleuten, daher ihr Nahme. Sie erlangten mit dem Laufe der Zeit vielen Einfluß auf die Angelegenheiten der Herren, wie wir unten weiter sehen werden.

Es ist schon im vorhergehenden Abschnitte bemerkt worden, daß Karl der Große den Besitzern größerer Landstriche den Dienst zu Pferde aufgetragen hatte. Wenn auch bei den Franken und bei den Deutschen überhaupt der Kriegsdienst mehr zu Fuße geleistet wurde, so finden wir doch häufig die Fürsten zu Pferde, wie die Pferde überhaupt hoch gehalten wurden 1). Als aber der Reiterdienst so den Unterschied des Vermögens angab, und dadurch ehrenvoller wurde, so mußte auch, da mit ihm zugleich die Stände sich überhaupt schärfer zu scheiden angefangen hatten, der Reiterdienst und Ständeunterschied auf die Kriegsverfassung einflußreich werden. Bei dem war der Preis der Pferde sehr hoch. Im Anfange des 10ten Jahrhunderts wurde ein Pferd mit dreißig Joch Landes und einem Hofplatze bezahlt 2). Dem Bischofe Meinwerk von Paderborn kostete zu Anfange des 11ten Jahrhunderts 1 Pferd ein Talent, ein anderes, 30 Schillinge 3). Seit dem 10ten Jahrhunderte trugen ausser der Unterdrückung der gemeinen Freien, auch noch die Kriege mit den Ungarn und Polen viel dazu bei, um den Reiterdienst empor zu bringen. Man konnte gegen die hereinbrechenden Reiterhorden dieser wilden Völker nicht mit dem deutschen Fußvolke allein kämpfen. So wurde die Vermehrung der Reiterei unumgänglich nothwendig. Daher wagte der vorsichtige Heinrich I., erst als er sein Heer zu Pferde wohl eingeübt hatte, eine Hauptschlacht gegen die Ungarn 4). Der Reiterei wurde bald der Kriegsdienst ganz, endlich ausschließlich überlassen. Der gemeine Freie war zu arm, um die Kosten

---

der städtischen Verfassung in Deutschland in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft, Heft 2.

1) Nithard. L. II. p. 97.

2) Schannat. trad. Fuld. p. 228.

3) Vita Meinwerci .ap Leibn. S. R. B. I. p. 529 und 533.

4) Wittichind. Corbej. I. p. 640.

der Rüstung zum Reiterdienste, zu dem jetzt auch der kostbare Harnisch gehörte 1), bestreiten zu können. Der Kriegsdienst kam in die Hände der Vasallen, welche wiederum mehrerer Unterstützung von ihren Fürsten bedurften, um nicht selbst zu Grunde zu gehen. Im Laufe eines Jahrhunderts fiel Reiterdienst, Adel, Ritter, Kriegsstand, selbst in der Benennung, als gleichbedeutend zusammen. Der Dienst zu Pferde erforderte jetzt mehr Uebung als sonst zu Fuße. Der Adel nur konnte sich in der Friedenszeit demselben ausschließend widmen. Der gemeine Freie hatte für sich zu sorgen, aber er mußte dem Entschädigung geben, der jetzt der Heerdienst übernahm. Das schien nicht unbillig. Die Anordnungen Karls des Großen wegen der Heerfahrten mußten nothwendige Abänderungen erleiden. Die Lehnverfassung hatte sich aus dem Verleihungswesen entwickelt und gewann größern Umfang durch die Umwandlung der Kriegsverfassung, welche sie selbst mit bewirkt hatte, sie bildete sich bestimmter aus, ihre Gränzen wurden, wie die der Stände, genauer gezogen. Lehen wurden nur dem Kriegsstande gegeben 2). Geistliche, Weiber, Bauern, Kaufleute, Rechtlose, uneheliche Kinder und alle die nicht adlich sind vom Vater oder Großvater darben Lehnrechts 3). Eben so entehrte Bann und Acht, die Entbietung vor Gericht um Diebstahl, Raub oder Mannschlag, Meineid, Brand, oder um Untreue 4). Der Begriff der Ehre war streng mit den des Adels und des Kriegsstandes verknüpft. Man fing nun an mehr Kriegskunst zu gebrauchen, nicht mehr völlig Mann gegen Mann, sondern mehr in geschlossenen Ordnungen zu kämpfen. So gewannen die Sachsen gegen die Slaven, die Schwaben gegen Italien die Oberhand. Nun konnte der reichlicher durch Verleihungen unterstützte Adel, auch mehr Hintersassen und eigene Vasallen erhalten. Die unbegüterten Freien drängten sich dazu, um Unterhalt zu haben. Sie waren rechtlich, ihrer Ehre unbeschadet, im Kriegsdienste Anderer, der Mächtigern, als Kriegsmänner,

---

1) Loricati bei Ditmar. Mers. L. IV. p. 387.
2) Jus feud. Saxon. c. 64. Jus feud. Alem. c. 113. §. 5.
3) Auct. vet. de benef.
4) Jus feud. Alem. c. 41. §. 2.

(viri militares) bald Ritter, (milites) oft besonders noch dem Herrn als Kriegsdienstleute, zum Unterschied der andern Dienstleute, verbunden und ihm näher und fester verwandt, als dem Könige, was mit Vasallen nicht so der Fall war. Die Kriegsdienstleute des gegen Kaiser Heinrich II. aufrührerischen Markgrafen von Schweinfurt waren daher bereit, ihres Herrn Gemahlinn gegen den Kaiser bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen 1). Dagegen weigerten sich die Grafen Anselm und Ernst, ihrem Herzoge Ernst von Schwaben gegen seinen Stiefvater Konrad II. im Aufruhre Hülfe zu leisten, ausserdem würden sie ihm in allem gehorsam seyn 2). Doch sollte nach Reichsgesetzen der Vasall seinen in die Acht erklärten Herrn, der sich zu ihm flüchte, nicht auszuliefern gehalten seyn, sondern sollte denselben in den Wald, oder irgend wohin in Sicherheit zu kommen helfen 3). Nur durch den so veränderten Heerdienst konnte die völlige Unterdrückung der gemeinen Freien bewürkt und der schneidende Unterschied der Stände möglich werden. So war der gemeine Freie zum Hintersassen der großen Vasallen geworden, durch dingliches Verhältniß fest auf dessen Grund und Boden. Hierdurch wurde der Adel unabhängiger vom Könige und vom Volke. Nach der Entwaffnung der Nichtadlichen sahen sich die Könige genöthigt, bei den häufigen Empörungen der Großen den Uebrigen immer mehr Freiheit der verliehenen Güter zu gestatten, um selbst noch der Begünstigten Unterstützung zu erhalten. So wurde die Erblichkeit der Kriegslehen allgemein. Zugleich waren die Fürsten, wie der König gezwungen, ihre Erbgüter an Vasallen zu Lehen und noch Sold obenein zu geben, um sich der Treue derselben zu versichern. Von den reichen Stammgütern der sonst so mächtigen Hohenstaufen, welche Friedrich I. so sorgfältig vermehrt hatte, war nach Ermordung Philipps von Schwaben fast nichts mehr übrig. Alles war den Vasallen überlassen worden 4). Eben so verfuhren die geistlichen Fürsten.

---

1) Ditmar. Mers. V. p. 372. Mettingh. sect. II. §. 8. n. f.
2) Wippo p. 435.
3) Constit. Frid. I. in Chron. Ursp. a. 1187.
4) Chron. Ursp. a. 1198.

Der Bischof von Metz vertheilte dieses Stiftes Güter unter seinen Kriegsleuten 1). Welf, Azos Sohn, gab seinen Anhängern während der vielen Kriege seine Erbgüter und nahm nun selbst viele Lehen von den Bischöfen und Aebten an, was jedoch wenig ehrenvoll für einen Welfen war 2).

Nachdem aber diese Verhältnisse sich fest ausgebildet hatten, waren auch die Vasallen verpflichtet, die Vertheidigung des Reichs und die Heerfahrten zu übernehmen 3). Wer hätte es sonst thun können, als der Kriegerstand? Hierdurch wurde die kriegerische Ehre das ausschließende Erbtheil zweier Klassen von Freien, derer, die den Reichsheerdienst übernahmen und derer, die ihn ordentlich leisteten, das heißt, der Herzöge, Land-, Pfalz-, Mark- und ander Grafen und dann ihrer Vasallen und Kriegsdienstleute. Die Uebrigen waren Ungenossen jener Klassen, von denen jedoch auch nur ein Theil mehr von den Rechten, die von der kriegerischen Ehre abhingen, rettete, als der andere, der nun nicht mehr im strengsten Sinne für frei gelten konnte. Die beiden ersten Klassen waren die sogenannten Semper- Höchst Freien und die Mittelfreien. Die Semperfreien waren die freien Fürsten und Herren, welche andere zu Mann (Vasallen) hatten. Mittelfrei, welche Höchst-Freier Mann waren. Durch die Auflösung der alten Herzogthümer retteten die Semperfreien ihre Reichsfreiheit. Die übrigen Freien verlohren größtentheils dieselbe durch die Landeshoheit. Das wurde durch die Einführung eines Kriegsstandes gewonnen, daß der Landmann sich nun ungestörter dem Ackerbaue hingeben konnte.

Sehr bedeutend wirkte auf die Ausbildung der Kriegsverfassung in diesem Zeitraume das Ritterwesen 4). Wenn das Ritterwesen auch weniger für die äußere

---

1) Auct. Apolog. Henr. IV. p. 214.

2) Chron. Ursp. a. 1126. Mehr Beispiele bei Hüllmann G. d. St. II. p. 238.

3) Auct. vit. S. Radbodi Ultraj. Epi. Saec. V. Bened. §. XI. p. 30. Der Bischof der unter Conrad I. die Heerfolge weigerte, sagte: milites militiae regiae cingulo praecinctos beneficiisque cumulatos id praestare par est.

4) De la Curne de St. Palaye. Das Ritterwesen des Mit-

äußere Gestaltung des Kriegswesens wichtig war, so war es das um so mehr in Hinsicht des Geistes, den dasselbe dem Kriegsstande, zu einem demselben eigenthümlichen Leben einhauchte. Die Vereinigung aller germanischen Tugenden und Fehler, mit der vermittelnden Religion der Liebe, war die Seele dieser wahrhaft kriegerischen Einigung, der Ritterschaft. Die Liebe, welche die Religion lehrte, verschmolz in den kräftigen, phantasiereichen Zeitalter bald mit der zartern Geschlechtsliebe und diese wurde eben durch jene gehoben und verfeinert, wenn gleich die Galanterie bei den Deutschen nie so ausgebildet wurde, wie bei den Engländern, Spaniern und vorzüglich bei den Franzosen. Muth, Tapferkeit und Stolz auf der Vorfahren adliche Art führten diese Empfindungen auf kriegerische Weise in das Leben, durch Thaten, wie sie nur bei der damahligen inneren Verfassung der Staaten und in jenem Geiste verrichtet werden konnten, romantisch wie das ganze Zeitalter. So entstand das Ritterwesen, nicht durch Fürstenbefehl und Anordnung, nicht durch eine ausdrückliche, selbst nicht stillschweigende, feste Uebereinkunft Einzelner, sondern anfänglich unvermerkt, weil es aus dem innersten germanisch christlichen Leben ungezwungen hervortrat in die Aussenwelt. Schnell aber entwickelte sich der vorhandene Keim, als er eben angefangen hatte zu treiben, durch die Kreuzfahrten zum heiligeu Grabe und schon im 12ten Jahrhunderte hatte das Ritterwesen sich zu festen Formen, zu einem Orden von adlichen Männern gestaltet, welche bloß kriegerisches Leben, Waffenhandwerk treibend, die höchste Kriegswürde erlangt hatten. Die uralte Sitte, nach welcher der Jüngling feierlich wehrhaft gemacht und nun erst als Mann geachtet wurde, hatte sich im Laufe der Zeit auf Karl den Großen und weiterhin erhalten und wurde bei der Scheidung der Stände, des Adels und Kriegsstandes natürliches Vorrecht. Sehr festlich geschah die Umgürtung mit dem Wehrgehenke bei den Söhnen Karls des Großen 1). Als Karl, der Sohn

---

telalters mit Zusätzen von Klüber. Hüllmanns G. d. St. II. p. 295.

1) Aimoin. L. V. c. 11.

Ludwig des Frommen, sein 14tes Jahr zurückgelegt hatte, so umgürtete ihn sein Vater mit den Mannswaffen, das heißt, mit dem Schwerdte 1). Lange nachher noch wurden unter vielen Festlichkeiten vorzüglich die Söhne der Könige und Großen wehrhaft gemacht, wie die Friedrichs des I. Den jungen Fürstensöhnen wurden gemeiniglich Schildträger vom höchsten Range zugegeben. Diese Sitte war uralt. Rosamunde verleitete den Schildknappen ihres Gemahls, denselben zu ermorden 2). König Ratchis wurde so plötzlich von den Slaven angegriffen, daß er keine Zeit hatte von seinem Schildknappen die Lanze zu erhalten, was ihm das Leben kostete 3). König Luitprand hatte zwei Waffenträger 4). Als Heinrich IV. (1065) 14 Jahr alt, mit dem Schwerdte umgürtet wurde, so gab man ihm den Herzog Gotfried von Lothringen, als Schildträger zu 5). Ueberhaupt war es eine große Ehre den Königen den Schild vorzutragen und es wurde dieses nur Männern vom ersten Range gestattet. Dem Kaiser Arnulf trug Berengarius den Schild vor 6). Hieraus entwickelte sich nach und nach die Idee der kriegerischen Vollbürtigkeit, der Erlangung der höchsten kriegerischen Ehre, welche zu einer Art von Innung, oder Orden führte, durch welchen die Gesetze, nach welchen die Ritterwürde erlangt werden konnte, vorgeschrieben waren. Es war auch sehr natürlich, daß man in dem kriegerischen Zeitalter, den in den Waffen Bewährten, einen Vorrang vor den Anderen zugestand, und daß sich Jüngere an ihn anschlossen, um das zur Kunst gewordene Waffenhandwerk zu erlernen. In einem Kriegsstande mußte das Waffenhandwerk zur Kunst werden.

Zur Erlangung der Ritterwürde gehörte vor allem ehrliche, unbefleckte, eheliche, adliche Geburt, bald

---

1) Auct. vit. Lud. a. 837.

2) Paul Warnef. II. c. 28. Rosamunda mox consilium cum Helminchis qui regis Schilpor, id est armiger — erat — iniit.

3) Paul. Warnefr. VI, 52.

4) Derselbe VI, 38.

5) Herrmann. contr. a. 1065.

6) Luitprand. II. 7. Die Herzöge von Oestreich hatten ihre Erbschildträger. Wurmbrand de haereditariis provinciar. Austriacar. officialibus c. 19.

war Ritterbürtigkeit, das heißt, Abstammung von einem Rittergeschlechte, von Vater, Groß- und Urgroßvater, als ebenfalls Rittern, dazu nothwendig. Nur der Kaiser konnte aus Machtvollkommenheit hierinn Ausnahmen machen, wie wir schon früher Beispiele gefunden haben, daß die fränkischen Könige, sogar Freigelassene in den Adelsstand und zu den höchsten Würden erhoben. Kaiser Friedrich I. wollte einen gemeinen Kriegsmann, der sich durch seine verwegene Kühnheit bei der Belagerung von Tortona sehr ausgezeichnet hatte in den Adelsstand, zum Ritter, erheben, dieser aber lehnte, merkwürdig genug, den Antrag ab und wollte lieber in seinem Stande bleiben 1). Im 12ten Jahrhunderte, zur Zeit der Blüthe des Adels in der Meinung und nach Vorrechten, eine Entsagung, welche in neueren Zeiten, bei sonst schon erhobenen Menschen und dem Verfall des Adels, nicht zu häufig gefunden wird. Kinder von Priestern, Diaconen und Bauern waren schon durch Friedrich I. gesetzmäßig vom Ritterstande ausgeschlossen. Sie sollten sich das Ritterwehrgehänke nicht anmaßen, und hatten sie es gethan, von den Richtern der Provinz aus der Ritterschaft gestoßen werden 2). Im Jahre 1394 wurde im Kurvereine beschlossen: es soll Niemand eigen Pferd (Ritterpferd) haben, der nicht Wappengenoß ist, er habe denn einen Herrn, d. h. reite auf seines Herrn Pferde Hieraus entstand die Aufbewahrung der Abstammungen, zum Beweise der Ritterschaft, das Führen der Wappen, erst auf Schilden, dann in Siegeln mit Schilden, zum Abzeichen der Ritter und adlichen Familien War die Ritterwürde mit den erblich gewordenen Lehen in den Geschlechtern herab geblieben, so bildete das die ritterliche Geburt und ein Zwischenstand, der Ritterbürtigen, zwischen Adel und Freien ging daraus hervor.

Um den Ritterschlag zu erhalten, mußte der junge Adliche, zu Schild und Wappen geborne, Ritterbürtige, Rittermäßige, vom siebenten Jahre als Page, Edelknabe, den Dienst (tyrocinium militare) erlernen. Nach seiner Wehrhaftmachung als Knappe, (famulus

---

1) Otto Fris. de r. g. F. I. L. II. c. 18.
2) Chron. Ursp. p. 303.

armiger, serviens) die Waffen und das Pferd des Ritters besorgen. Er war dann ein Ritterlicher, (militaris) oder Knecht. Noch wurde er nicht zu den Rittern gezählt nnd in den Unterschriften der Urkunden als Zeuge, diesen nachgesetzt. Durch den feierlichen Ritterschlag, welchen jeder Ritter dem Knappen ertheilen konnte, erhielt derselbe die höchste Kriegs= d. h. die Ritterwürde. In den verschiedenen Ländern war der Ritterschlag, mit vielartigen Ceremonien verknüpft, bei denen allen jedoch sich sehr klar zeigt, wie die Religion der Liebe, mit der angeborenen und anerzogenen Tapferkeit und Ehre, den Geist des Ritterwesens ausmachte. Da die Einigung aller Kriegsfähigen zu einem Stande sich nach Art der vorhandenen geistlichen Gemeinschafteu bildete, so vereinigte den Ritterstand eben so eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit, welche durch ein Gelöbniß geknüpft wurde zur Regel des Ritterordens. Der Ritter schwor die Regeln des Ritterordens zu beobachten 1). Wenn früher die Verleihung des Lehns und Amtes und selbstständige Verwaltung des Gutes, auf welchem der Reiterdienst haftete in den Kriegsstand aufnahm, so geschah dies jetzt durch die höchste Würde der Genossenschaft, selbstständig, mit vielen kriegerischen und religiösen Feierlichkeiten, deren jene, von dem Gebrauche der Entlassung aus strengerer Dienstpflicht vom Hofe des Dienstherrn, diese, von den religiösen Einigungen entlehnt waren. Wichtig für die Uebung in den Waffen uud so für den Ritterorden überhaupt, war das Turnierwesen, welches nach Regeln und Gesetzen geordnet, wesentlich zum Ritterwesen gehörte und dasselbe in dauernder Anspannung erhielt. Die Turniere konnten ihrer Leibes und Lebensgefährlichkeit und der deshalb vielfach, mit Verweigerung des ehrlichen Begräbnisses für die Gebliebenen, ergangenen Verbothe derselben durch den Pabst ohngeachtet, nicht ganz verhindert werden. Es konnte nur mit der Zeit, durch den Verfall des Ritterwesens selbst verfallen und würkte dann freilich wieder sehr zurück auf die lang=

---

1) Magnum Chron Belg. a. 1247. Man sehe überhaupt diese interessante Erzählung von König Wilhelms Aufnahme zum Ritter nach.

same Auflösung des Ritterwesens. In einem Turniere im Jahre 1175 blieben 16, 1) und 1240, gar 60 Ritter todt auf dem Platze 2). Die vielen Unglücksfälle entsprangen zum Theil mit aus dem Nationalhasse, welchen die Ritter mehrerer Länder gegen einander hatten, wie sich derselbe 1274, zwischen den englischen und burgundischen und 1403, zwischen den hessen-dermstädtischen und fränkischen Rittern zeigte. Aber eben der Wettstreit, dann das Bestreben an jenen festlichen Tagen vor den Augen des Hofs und des versammelten Volkes zu glänzen, erhielt die Turniere, eine wahre Stütze des Ritterwesens. Wegen der Verbothe und ihrer wirklichen Gefahr, wurden die Turniere nach und nach zu Ringelrennen, welche schon früher neben den Turnieren geübt worden waren, bis auch diese endlich mit der Erfindung des Pulvers und der dadurch bewürkten Untauglichkeit der Rüstungen ganz aufhörten. Es bildeten sich im 14ten und 15ten Jahrhunderte, durch Verbindung der Ritter in Schwaben, am Rheine, in Franken und Baiern Turniergesellschaften, welche nicht ohne Einwürkung auf die Verbindungen des Adels gegen die Städte waren, von denen im folgendem Hauptstücke mehr gesagt werden wird. Großen Einfluß auf die Erhaltung des Ritterwesens hatten lange die besonderen Ritterorden vorzüglich der Templer, Johanniter und deutschen Herren Unter den Rittern selbst war schon früh eine Rangordnung. Die Vornehmsten waren die Bannerherrn, welche zur ersten Ordnung, dann die gemeinen Ritter, welche zur zweiten Ordnung gehörten 3). Bannerherr war derjenige Mittelfreie, welcher Ritter zu Vasallen und so im seinen Heeresgefolge hatte. Bei den Deutschen führte der Bannerherr wenigstens 10 Helme oder Ritter in seinem Gefolge, unter seinem Banner. In der Schlacht bei Bovines, welche Otto IV.

---

1) Chron. montis sereni a. 1175.

2) Magn. Chron. Belg. a. 1240.

3) Wippo p. 428. — milites primi et gregarii quin et ingenui omnes. Jene waren unstreitig die Bannerherren, Dynasten, da vorher schon die duces et reliqui principes, zu welchen auch die Grafen gehörten, von Wippo angeführt worden waren. M. vergl. du Fresne zum Joinville diss. IX. bei Pistorius in Amoen. litt. T. V. p. 349.

gegen Philipp August von Frankreich verlohr, wurden 5 Grafen und 25 Bannerherren von den Franzosen gefangen 1). Es erscheinen die Bannerherren auf ihren Wappen und Münzen, gerüstet mit Helm, Schwerdt, Schild und Banner auf ihrem Pferde. Sie waren meistens Freie-Herren, Dynasten, welche bei nachheriger Landeshoheit der Reichsfürsten, oft als Grafen, dem Reiche unmittelbar unterworfen blieben. Die gemeinen Ritter waren entweder Glevener oder Einspännige. Der Ritter, der mit seinen wohlerzügeten (gerüsteten, von Zeug) Knechten auffaß und dem Aufgebothe des Landesherrn, oder Königs folgte, hieß ein edler Glevener, Lanze, Spieß reisiges Volk, Helm, Harnisch, Spießer. Die Benennung kam her von der Lanze, dem Speer, auch Gleve genannt, mit welchen der rittermäßige Adel zu Felde zog, weshalb sie auch Lanzenirer hießen. Es war ausserdem bei den Deutschen gewöhnlich, die Krieger nach der Waffe zu nennen, welche sie von den Uebrigen auszeichnete, wie Harnisch, Schild, Degen, Helm, Ritter oft gleichbedeutend in Schriften, wie in Gesängen ist 2). Die Zahl der edlen Knechte, welche zum Glevener gehörten, war verschieden. König Sigmund befahl dem Abt von Bebenhausen, (1427) daß er zween Spießer, guter, wohlerzügeter Lüte, nehmlich uf jeglichen Spieß, drei Pferde und zween gewapend, zu münsten — schikken und senden solle — solche obgenannte zween Spieße und wohltogender Lüte, mit pherden und Harnasch wohlerzüget 3). Zuweilen hatte die Gleve zwei geharnischte Pferde. Gewöhnlich bestand eine Gleve aus 4 oder 5 Pferden, eins für den Glevener, eins oder zwei für die gewapneten Knechte und eins für den Pagen, welcher die Gleve trug, doch änderte sich das zuweilen durch besondere Bestimmungen. Auf der Reise, der Heerfahrt, ritt der Glevener den Telder, Paßgänger (palefroi). Dieses Pferd war kleiner, als die Runciden, welche die edlen Knechte hatten. Der

---

1) Rigordus de gest. Phil. Aug. a. 1214. — quorum quilibet vexilli gauderet insignibus.

2) Grupen Observ rer. et antiq. Germ. Abh 21. Wencker von den Glevenbürgern p. 3. Glaive hieß auch bei den Franzosen im Mittelalter die Lanze. Du Fresne zum Joinville.

3) Bei Datt. de p. p. pag. 168.

Page, auf dem Klepper, führte zu seiner Rechten, am Zügel, das Streitroß (dextrarius), welches Hengste zu seyn pflegten. Diesen Streithengst übergab der Page dem Ritter, wenn das Gefecht seinen Anfang nahm und erhielt den Telder zur Obhut, mit welchem er außerhalb des Gefechts blieb 1). Das Streitroß hatte einen Orsattel, welcher in jenen Zeiten von den Sattlern, als Meisterstück verfertigt wurde. Die Knechte hatten schlechtere Sättel. Es war das Streitroß gerüstet, oder verdacht, bedacht. Später kam zu der Gleve noch ein Knecht mit einer Armbrust als Schütze 2). Für Waffen und Kleidung der Knechte hatte der Ritter zu sorgen. Es waren diese Knechte, Speerknappen, nicht von gemeinem Herkommen, sondern von ritterlichem Adel, welche bei den Niederländern und Deutschen Wapener hießen. Sie suchten sich zur Ritterwürde tüchtig zu machen und rannten in der Schlacht mit ihren Speeren auch auf den Feind. Die gemeinen Ritter, welche ebenfalls auf verdachten Rossen stritten, doch nur einen Knecht, oder Pagen bei sich hatten, hießen Einspännige. Zwei Einspännige galten für einen Glevener 3). Die älteste Reichsmatrikel ist nach Gleven angesetzt.

Die, welche nicht vom Adel waren und das Kriegswehrgehenk nicht erhalten hatten, aber sonst zu Pferde dienten ohne Harnisch und Ritterrüstung, hießen die ridende Mann (equitantes). Es waren das theils gemeine Freie, theils Kriegsdienstleute 4).

Neben dem Verhältniße, welches die besondere Treue, die Vasallenschaft, zwischen Herrn und Vasallen begründete, hatte sich ein noch engeres Band um Herren und Dienstleute geschlungen. Für ihnen ver-

---

1) Eine Abtheilung der Sachsen fiel 1079 im Kriege gegen Heinrich IV. auf dessen Lager — multosque pueros comprehendens strangulabat eos. Chron. Ursp a. 1079.

2) Erzählung v K. Friedrich III. Romfahrt bei Wencker v. Glevenb p. 16. Jeglicher Glevener mit vier Pferden, also, daß ir jeglicher haben sollt redlichen Harnisch, zween Knecht, einen mit ein Armbrust, einen mit ein Spieß und einen Knaben mit einer Gleven. Vergl. Muratori de militia saec. rud. Antiq. Ital T. II. diss. 26.

3) Bund der Rheinstädte vom J. 1381, bei Lehmann VII, 66.

4) Grupen am angef. Orte.

liehene Güter traten freie Männer, ja oft aus dem höchsten Adel, in persönlichen Dienst für einen Herrn. Diese Verbindung war von der ursprünglichen Vasallenschaft dadurch verschieden, daß diese auf einem rein persönlichen, die Dienstmannschaft aber, auf einem sächlichen Verhältnisse beruhete. Streng genommen war der Dienstmann noch weniger frei, als der Vasall. Ferner diente der Vasall im Heereszuge, der Dienstmann aber auch in den bürgerlichen Verhältnissen des Herrn. Man unterschied sehr früh niedere und hohe Dienstleute und bei den letzteren wischte der ihnen bei Hofe gegebene Rang und ihr Einfluß auf die Staats- und übrigen Geschäfte ihres Herrn, bald den Schatten weg, welchen eine strengere Angehörigkeit auf ihre Lage warf. Der Vornehmste unter den Dienstleuten war der Marschall; außer ihm der Seneschall, der Falkenmeister, Oberschenk, Kämmerer und andere. Diese waren die Hof- und Staatsdienstleute. Eine andere Klasse war, wenn nicht förmlich leibeigen, doch so streng an das Gut und an Grund und Boden gebunden, daß ihr Zustand dem der völlig eigenen Leute nicht unähnlich war. Diese leisteten Dienste auf den Meierhöfen des Herrn, waren Schmiede, Wagenmeister, Aufseher über die Schweine und über das andere Vieh des Hofs. Es fand jedoch bei einigen Dienstleuten das Verhältniß zum Herrn, als Vasall und als Dienstmann, zugleich statt. Dieses gab die Klasse der Kriegsdienstleute. Ihre Verpflichtung zum Heerdienst lag in der Vasallenschaft, ihre strengere Abhängigkeit, in der Dienstmannschaft. Sie können uns hier allein beschäftigen.

Es war dem Interesse der Herren gemäß, Vasallen zu haben, welche zu jeder Zeit und länger, als es sonst geschah, Kriegsdienste leisteten. Um diese zugleich auf den ihnen übergebenen Lehen festzumachen, suchten sie dieselben durch besondere erbliche Verleihungen, oder indem sie die ihnen schon zugehörigen Dienstleute zu Vasallen erhoben, ohne daß dadurch deren Dienstmannsverhältniß aufgehoben wurde, näher an sich zu fesseln, und gestatteten ihnen deshalb manche Vortheile und Vorzüge vor den übrigen Vasallen und Dienstleuten. Diese Verhältnisse waren oft zu anlockend, um nicht in ein Dienstverhältniß zu treten. Die Freiherren von Linsingen drängte die

Noth, für sich und ihre Nachkommen (1241) Dienstleute vom Erzstifte Mainz zu werden 1). Es machten die Kriegsdienstleute zum Theil eine Art von stehender Leibwache der karolingischen Könige und der Landesherren aus, welche jener Beispiele bald folgten. Sie begleiteten den König zu Pferde und wurden wie stehende Truppen in die Provinzen, an die Gränzen und in feste Plätze gelegt. Unter dem Nahmen der Schaarmänner (Scararii, Scaremanni) dienten sie ihren Herren bei den dauernden Fehden zu Fuß und zu Pferde, auch in Friedenszeiten und geleiteten Schiffe und Wagen. Der Tempel des Janus wurde ja im Mittelalter fast nie geschlossen. Brach das Heer auf, so schlossen sie sich demselben an. Ihre Güter, von denen sie ihren Kriegsdienst thaten, waren besonders dazu bestimmte Schaarhufen. Als Dienstleute hatten sie den Rang vor denen, welche keine Kriegsdienste thaten und zugleich das Recht, von ihres Gleichen gerichtet zu werden 2). Aehnlich waren die Verhältnisse der Baronen, ursprünglich unfreier Leute, die aber schon bald nach dem Abgange der Karolinger frei wurden. Sie pflegten mit einem freien Hofe beliehen zu werden und als die ridende Mann zu dienen. In Mauersmünster mußten sie vor dem Abt erscheinen, oder auffitzen, sobald er es verlangte 3) Auch slavische Kriegsleute, welche auf Anderer Höfe saßen, findet man 4) Andere Kriegsdienstleute thaten nur aufgemahnt Kriegsdienste. Zum Unterschiede von den Vasallen, dienten sie gemeinhin ledigerweise, als Ledigmänner, das heißt, gegen Jedermann 5), wenn nicht bei frei eingegangenem Dienstvertrage ausserdem noch Jemand ausgenommen worden war. Der Vasall konnte sich gemessene Dienste ausbedingen, was bei dem Kriegsdienstmanne weniger und nur bei freien Verträgen der Fall war.

---

1) Urk. bei Guden. T. I. p. 568.

2) Hüllmann G. d. St. II. p. 215, glaubt mit Unrecht, sie wären die milites gregarii im Heere gewesen. Sie wurden mit unter diesen begriffen, doch waren sie es nicht allein, sondern auch die gemeinen Freien mit ihnen.

3) Antons Gesch. der deutsch. Landwirthschaft II. p. 165.

4) Kindlingers Münst. Beiträge II. p. 120

5) Kölln Dienstrecht. Ministeriales Episcopo — — contra omnem hominem servabunt.

Viele vom hohen Adel, ja Fürsten waren Dienstleute der Könige. Die Großen, welche ihnen hierin nachfolgten, fanden einen besondern Ruhm darin vornehme Kriegsdienstleute zu haben, wie das Haus der Welfen, welches Grafen zu seinen vornehmsten Dienstleuten, wie die Könige besaß. Es traten auch wohl freie Herren in Dienstverhältnisse. Sie waren dann Dienstleute, wegen der ihnen vom Herrn übergebenen Dienstgüter, aber frei, wegen ihres Standes, wie der Freiherr Thurn von Wefelsburg Dienstmann von Savoyen war 1) Die Dienstverträge zwischen Dienstherren und Dienstleuten, bildeten sich auf sehr mannigfaltige Weise. Sie hießen Dienstrechte. Es war das Dienstrecht fast jedes Landesherrn, von dem des andern verschieden. Es begriff diejenigen Rechte und Pflichten, nach welchen jeder Dienstherr seine Dienstmannschaft behandelte und richtete, als eine allgemeine Richtschnur für die, welche in seine Dienstmannschaft treten wollten und getreten waren. Selbst bei Einem Herrn finden sich zuweilen mehrere Arten von Dienstrecht, nehmlich mehr, oder weniger in seinen Verbindlichkeiten drückendes. Es wurde nach diesen der Rang der Dienstleute bestimmt Nach den Hofrechten wurde der Dienstmann besonders gerichtet, wogegen der Vasall nach dem allgemeinen Lehnrecht beurtheilt wurde. Auch war der Vasall wegen seines Vertrags, der Dienstmann aber schon wegen seiner Geburt, wenn der Vater Dienstmann war, dem Herrn verbindlich. Der Vasall konnte den Lehendienst abkaufen, oder durch Stellvertreter verrichten lassen, was nur bei einzelnen Dienstrechten dem Kriegsdienstmanne erlaubt war. Es war der Dienstmann fest an seinen Herrn, durch Geburt, oder Vertrag gebunden und konnte sein Lehen nicht auffagen, was dem Vasallen frei stand Daher war die Erledigung von der Dienstmannschaft eine würkliche Freilassung. Kaiser Heinrich VI. ließ so den Markward von Anweiler, seinen Seneschall und Dienstmann, frei, als er ihn zum Herzog von Ravenna, Romagna und der Mark Ancona machte 2). Doch waren diese besonderen

---

6) Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. I. 14.
7) Chron. Ursp. a. 1195, libertate donavit. Man sehe auch Hüllmann G. d. St. II. p. 287.

Verhältnisse sehr verschiedenartig festgesetzt. Die bambergischen Dienstleute hatten 10 Pfund Wehrgeld, was ihren Verwandten zufiel Giebt der Herr kein Lehen, so kann der Dienstmann dienen wem er will. Des Vaters Lehen erbt der Sohn, in dessen Ermangelung bringt der nächste Agnat des Verstorbenen Harnisch und bestes Pferd zum Herrn und erhält das Lehen. Zur Heerfahrt kommt er auf eigene Kosten, dann dient er dem Herrn auf dessen Kosten. Zur Romfahrt giebt der Herr jedem einen Harnisch, ein Pferd und drei Pfund. Zu anderen Heerfahrten tragen zwei die Kosten, um den dritten zu rüsten 1). Die Söhne der Dienstleute Herzog Ernsts von Schwaben, dienten das erste Jahr ihrer Waffenfähigkeit unentgeltlich und erhielten nur einen Pelz. Dann aber bekommen sie drei königliche Höfe, (mansos regales) wo nicht, so können sie leben, wo sie wollen, bis sie das Lehen erhalten. Die Töchter sollen niemahls zu Magddiensten gezwungen werden, außer bei der Romfahrt, da sollen sie den 8ten Tag nach Witzenburg (zu welcher Herrschaft sie gehörten) kommen, die Kleider zu flikken und andere Nothwendigkeiten zu verrichten, bis zum 15ten Tage 2). Von den köllnischen Kriegsdienstleuten erhielt jeder, der am Römerzuge Theil nahm, 15 Elen Tuch zur Kleidung für die Knechte, 10 Mark zur Ausrüstung und von den Gränzen des Reichs an, monatlich 1 Mark. Je Zwölfen wurde ein Packpferd geliefert 3). Besaß ein Dienstmann zugleich Reichsgut und mußte Reichsheerdienst thun, so war er unterdessen von seiner Verpflichtung gegen den Dienstherrn frei 4).

Zur Bewahrung und Vertheidigung der Burgen bedurfte man ebenfalls stehender Truppen. Man bediente sich dazu der Burgleute, Burgmänner, Burgwächter. Es waren diese, zu Schild geborne 5), (Adliche) welche durch ein ihnen zu Lehen gegebenes Land-

---

1) Lunig. spic. eccles. Vol. II. Bamberg n. 14. p. 8.
2) Dipl. Conr. II. ap. Falkenstein Cod. dipl. antiq. Nordg. p. 24.
3) Jura minist. Colon. §. 4. bei Kindlinger Münst. Beitr. II. p. 70.
4) II. Feud. 107.
5) Scheidt Nachrichten vom hohen und niedern Adel, p. 129.

stück, oder anderes unbewegliches Gut, oder durch ein eisernes Kapital, oder jährliche Geldsummen zur Vertheidigung der Burgen (Burghude) verpflichtet waren. Entweder bestanden sie aus Vasallen, (milites castrenses) welche noch besonders den Burgdienst übernommen hatten, oder aus Burgdienstleuten, (ministeriales castrenses) die als Dienstleute zur Burg erblich gehörten und auf ihr fest waren. Der Befehlshaber hieß der Burggraf, (castellanus) in wichtigen Burgen oft Reichsfreisassen und Grafen. Er saß dem Burggerichte (Burgding) vor, welches seine Gerichtsbarkeit über den zur Burg gehörigen Bezirk (Burgbann) erstreckte 1). Da die Städte meistens aus Burgen und mit ihnen entstanden, so hatte der Burggraf lange die Gerichtsbarkeit über die Städte, bis dieselben frei wurden. Die Verträge wegen der Burghude bildeten sich auch auf sehr mannigfaltige Art Zuweilen wurde bedungen, daß der Herr sich die Auslösung des wegen der Burghut verliehenen Gutes, für eine bestimmte Geldsumme, auf einmal zahlbar, vorbehielt. Gewöhnlich aber waren die Burglehen (feuda castrensia) der Auslösung nicht unterworfen. Man findet auch, daß der Burgherr jährlich 5 Fl. an den Burgmann gab, mit dem Bedinge, wenn der Herr auf einmahl 50 Fl. zahle, so solle der Burgmann sich dafür ein eigenes Gut kaufen und es von den Burgherrn zu Lehen nehmen, wo dann dieser nicht mehr nöthig habe, jährlich 5 Fl. zu zahlen. Wollte der Burgmann für die erhaltene Summe ein demselben an Werth gleiches, ihm eigenes Gut, von dem Burgherrn zum Lehen nehmen, so sollte ihm das gestattet seyn. In beiden Fällen war aber dieses dann kein übertragenes, sondern gegebenes Lehen. Dazu durfte das Gut nur in einer bestimmten Entfernung, 2 — 3 Meilen von der Burg liegen 2). Ein Graf von Nassau erhielt 1287, 200 Mark Cöllnischer Denare als erbliches Burglehn. Den festgesetzten Zins- und Lehnsbetrag von 20 Mark behielt er, leistete aber dafür durch einen tüchtigen Dienstmann, und in Zeiten der Gefahr, persönlich Burgdienste auf

---

1) Hüllmann II. p. 219.
2) Kopp de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos ed. II. n. ad p. 27. sqq.

dem Schlosse Caub 1). Die Burgmänner mußten demnach Burghude thun und in der Burg wohnen, wenn sie nicht besonders durch den Herrn davon befreit wurden. Geschah dieses, so mußten sie doch so oft bereit seyn, als sie aufgemahnt wurden, durften jedoch, wenn es so vertragen war, Stellvertreter schikken 2), woher es Burgmänner gab, welche in 2 Burgen Lehen hatten. Zu anderen Diensten, nahmentlich zur Heerfahrt, waren die Burgmänner nicht als solche verbunden 3); thaten sie dieselben dennoch, wie man Beispiele genug hat, so lag die Verpflichtung dazu nicht im Burglehn, sondern im Mannlehn, was sie außerdem noch, als Vasallen besaßen. Die Verbindlichkeit zur Heerfahrt und zur Burghut blieb bei denen, welche Mann- und Burglehn zugleich hatten, getrennt und haftete auf besonders deshalb verzeichneten Gütern. Natürlich konnten Burglehen, keine Kunkellehen seyn, sondern mußten der Schwerdtseite folgen. Geschah es aber durch Vergünstigung, daß diese Lehen an Weiber kamen, so mußten diese ihre Lehen durch Stellvertreter erhalten, welche den Kriegsdienst in der Burg leisteten. Das Gut, das Burglehn, blieb Mannlehen, nicht im Sinne des Geschlechts, sondern im Sinne der Art der Vasallenschaft 4). Wie in andere Lehnverhältnisse, so begaben sich zuweilen ganze Geschlechter aus dem ältesten und höchsten Adel in die Burgmannschaft, vorzüglich der geistlichen Stifter, theils aus Frömmigkeit, theils weil daselbst das Meiste zu erwerben und selbst zu hoffen war, indem die Geistlichen ihrer Kriegsdienstleute fortdauernd in dem Kampfe gegen die Fürsten benöthigt waren, die sich an ihnen zu reiben pflegten. Auf der Burg zu Mainz dienten Ludwig von Ysenburg, Conrad von Schönberg, Volquin, Graf von Schwalenberg, Siegfried von Eppenheim, Heinrich, Graf von Sponheim, Heinrich von Waldek,

---

1) Urk. bei Tolner cod. dip. palat. p. 76.

2) Urk b Estor de ministerialibus. p. 83.

3) Jus. feud. Alem. c. 139 Vom Burglehn soll der Mann nicht Heervart varen noch kein andern Dienst thun. Er soll auf der Burg wohnen und sie bewaren und weren ob sie es bedarf.

4) Kopp l. c. suppl. p. 402 sqq.

Berthold, Graf von Henneberg, Otto, Graf von Lutterberg, Thiele und Johann, Edle Herren von Itter, und andere mehr 1). Rupert, Graf von Nassau, war Burgmann auf der Trierschen Burg Montabur 2). Besondere Verhältnisse hatten die Burgkriegsdienstleute in einigen Ländern. Die Tecklenburger belehnten Dienstleute, (ministeriales infeudati) sollten 14 Tage nach der Ankündigung zur Burghude kommen und 4 Wochen auf eigene Kosten in der Burg stehen 3). Von den Kriegsdienstleuten gilt übrigens, als Dienstleuten, was von den übrigen Dienstleuten der ersten Klasse, als solchen, überhaupt bemerkt worden ist. Sie waren persönlich frei, dinglich unfrei, das heißt, sie waren fest auf der Burg, gehörten zu ihr, wurden mit ihr vertauscht, verkauft, verpfändet, nicht als Sklaven, sondern es wurde das Recht, was der Herr an ihnen hatte, verkauft, nicht eigentlich ihre Person, wie das fälschlich lange geglaubt worden ist und wie es mit den eigentlich eigenen Dienstleuten der Fall war. Die Stadt Abensberg wurde übergeben, mit allen dazu gehörigen Rechten und Zubehör, Männern, eigenen Leuten, sowohl Kriegs, als gemeinen und wes Standes sie seyen 4).

Weil sich der Dienstherr mehr auf seine Dienstleute verlassen konnte und mußte, als auf seine Vasallen, so gewannen jene dadurch vorzüglich einen bedeutenden Einfluß auf die Kriegsangelegenheiten ihres Dienstherrn. Gerade in den gefährlichsten, in den innerlichen Kriegen, wurden die Dienstleute am meisten gebraucht, da sie als Ledigmänner dienten. Daher wurde der Hof- und Kriegsdienstleute Rath und Zustimmung zu Gesetzen und Ordnungen, Verträgen, Kriegsankündigungen und Friedensschlüssen erforderlich. Ja sogar als Gewährleister derselben galten die Dienstleute 5). Es verordnete ein Reichsgesetz, daß

---

1) Scheidt aus Gudens Cod. dipl. p. 31 und 32.

2) Hontheim h. Trev. T I. p. 717. Viele Beispiele hat Hüllmann G. d. St. II p. 238.

3) Tecklenburger Dienstrecht bei Ludwig. reliq. mscptor. II. p. 28.

4) Scheidt p. 165. Cum omnibus juribus et pertinentiis eorum hominibus mancipiis sive militaris seu vulgaris vel cujuscunque status et conditionis fuerint Estor. p. 181.

5) Erzbischof Sigfrieds von Mainz Bürgerfreiheitsbrief

kein Fürstenthum auf einen Andern, ohne Zustimmung der Dienstleute desselben übergehen solle. König Konrad bat die Geistlichkeit, Ritter und Dienstleute von Fulda in die Einsetzung des von ihm bestimmten Abts zu willigen. Ein dem Erzbisthume Salzburg gegebenes Vorrecht, wurde 1149 rückgängig, weil die Geistlichkeit und die Dienstleute dagegen Einspruch thaten. Es geschah auch wohl, daß die Kriegsdienstleute sich gegen ihren Herrn erhoben und Krieg anfingen, wenn sie in ihren Rechten gekränkt wurden. Der Bischof von Brixen mußte mit seinen Kriegsdienstleuten eine heftige Fehde führen und sich seine Stadt Brixen in derselben von ihnen verbrennen lassen 1) Die mainzischen Dienstleute hatten ein ausschließliches Recht auf alle Lehen, Stiftämter und Verleihungen, welche vom Erzstifte gereicht wurden und es war grundvertragsmäßig jede Lehnsansetzung und Landesamtsgebung, die nicht an die Dienstleute geschah, null und nichtig 2). Der Drang nach erhöhetem Einflusse und nach größerer Freiheit und Unabhängigkeit, löste in diesem, dem Lehenwesen so ähnlichem Verhältnisse, wie in jenem, alle Bande und die Fehden der Kriegsdienstleute wurden immer häufiger, je mehr die Herrn dieselben zu unterdrücken bemühet waren 3). Mit Benutzung der Kriegsnoth ihrer Herrn, erzwangen die Kriegsdienstleute sich oft bessere Bedingungen 4). Die Kaiser ertheilten reichsständischen Dienstleuten häufig die Freiheiten der Reichsdienstleute 5) und die ganze

---

vom J. 1244 bei Guden cod., dip. Mog. I. p. 582. Et si nos vel aliquis successor noster infregerit hoc, quod absit, ipsum capitulum cum omni clero et ministeriales ecclesiae ipsos cives contra nos vel successorem nostrum tota fide cum diligentia et absque omni dolo unanimiter ad juvabunt.

1) Viele Beispiele der Art hat Struben Nebenstunden B. 4. Abhandl. 28. von adlichen Dienstleuten.

2) Heussers Abhandl. v. Erz- und Erb-Land-Hofämtern des Erzstiftes Mainz p. 29.

3) Man sieht dies aus der Constit. de exped. Rom.

4) Urk. des Erzb. Adalbert v. Mainz v. J. 1123. in welcher er den Dienstleuten von Breidenau jus et legem quam meliorem habent ministeriales ecclesiae S. Martini ertheilt bei Guden l. c. p. 60.

5) Oetters Abh. warum K. Friedr. II. den ministerialibus ducatus Brunsvicensis, jura ministerialium imperii verliehen. Frankf. 1765.

freie Dienstmannschaft lösete sich endlich in Vasallenschaft auf Im Vertrage zwischen Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und den Bischof von Bremen (1219) wurde beschlossen: die Dienstleute des Pfalzgrafen sollten auf seinem Befehl der Bremer Kirche den Eid der Treue schwören und die Güter, welche sie vom Pfalzgrafen nach Dienstrecht überkommen hatten, nach Lehenrecht erhalten 6). So mußten die Hofrechte nach und nach verschwinden, denen sich schon früher mächtigere Dienstleute der Kirchen entzogen hatten.

Die Hintersassen wurden durch das Waffenvorrecht des Adels von der Führung ritterlicher Waffen ausgeschlossen und konnten nur im Reichsdienste und zur Landfolge, (Landwehr) gebraucht werden. Selbst die gemeinen Freien, freie Landsassen, waren dem Adel und den Ritterbürtigen nicht mehr ebenbürtig. Sie hatten daher ein geringes Wehrgeld 2). Wenn ein Landmann, sagt das Gesetz, Lanze oder Schwerdt trägt, soll er durch den Richtern entweder dieser Waffen beraubt werden, oder 20 Schillinge zahlen 3). Demohngeachtet dienten sie im Reichsheere und in den Kriegen ihrer Landesherrn, nur nicht mit Ritterwaffen, sondern zu Fuß, mit Bogen und Pfeilen, Beilen, Keulen und anderen Gewehren 4). Sie waren aber verachtet von den Rittern. Es befahl (1309) der Landgraf von Thüringen, als er gegen die Erfurter zog: es solle kein Ritter das Schwerdt ziehen, sondern dergleichen Landleute müßten mit vom Zaune gerissenen Prügeln geschlagen und mit den Füßen der Pferde zertreten werden 5). Nur die Städte retteten wie der folgende Abschnitt weiter zeigen wird, das Recht der Fehde und der ritterlichen Waffen. Als aber, zu Heinrich IV. Zeit, Welf von Baiern die Bauern (Leibeigene) bewaffnete, so wurden die von ihnen, welche in Gefangenschaft fielen, entmannt. Es

wird

---

1) Tolner. cod. prob. hist. palat. N. 70.

2) Der Freie, 18, der Landsasse, 10, der Lasse 9 Pfund. Jus. prov. Sax III, 45.

3) II Feud. 27. §. 5.

4) Mettingh. l. c. in jedem zweiten und zehnten Abschnitte jedes Hauptstücks. Bruno de b. Sax. a. 1080. plurimi viri fortes a rusticis securi et fustibus occisi.

5) Auct. hist. Landgrav. Thur. a. 1309.

wird auch deshalb als etwas ungewöhnliches angeführt, daß im 11ten Jahrhundert die Aufseher über die Landgüter (als eigene Dienstleute) glänzende Waffen zu führen angefangen hätten 1), denn Sklaven und eigene Leute, durften durchaus keine Waffen führen und wurden niemahls, selbst bei der Landwehr nur im höchsten Nothfalle, gebraucht. Sogar in den Kreuzzügen wurden keine Sklaven als Krieger, sondern bloß zum gemeinen Dienst zugelassen und diese waren waffenlos. Daher Gerhard, Bischof von Cambrai sagte, es gebe nur 3 Stände von Anfang an, nehmlich Betende, Kriegführende und Ackerbauende, wie man denn auch gewöhnlich den Wehr-, Lehr und Nährstand einander gegenüber setzte, obgleich freie Ackerbauer auch im Kriege dienten.

So war nach und nach aus dem Verleihungswesen, das Lehnwesen entstanden. Die früher auf Wiederrufszeit gegebenen Güter, blieben erblich in der Familie. Die Verleihungen waren Unterstützungen für den Kriegsdienst der Vasallen, der auf der persönlichen Verpflichtung ruhete. Bei den Lehen haftete die Kriegsverbindlichkeit gegen den Lehnherrn auf dem Lehn. Es wurde das nicht auf einmahl, durch ein allgemein gültiges Gesetz bestimmt, sondern einzelne Schritte der Vasallen und der Herren führten dazu. Konrad II. gewann den Adel vorzüglich dadurch, daß er ihm Erblichkeit der von den Vorfahren auf ihn gekommenen Verleihungen zusicherte. Einzelnen Lehnsträgern war früher durch besondere Erlaubniß die Vererbung und auch Vertheilung ihrer Lehngüter erlaubt worden. Da auf dem Lehn der Heerdienst ruhete, so wurde mit Wegnahme des Lehns, oder Aufsagung desselben, auch die Verbindlichkeit des Lehnträgers gegen den Herrn aufgehoben. Mit dem Lehn war das Waffenrecht, mit der Ertheilung desselben, das Kriegsrecht verbunden. Welch Gut ohne Mannschaft geliehen wird, hieß es im alten Lehnrechte, das ist kein recht Lehn 2). Alle Lehen, welche Kriegsrecht hatten, wurden deshalb durch Fahnen, das Symbol des Krieges, verliehen

---

1) Eckhard. j. de cas. mon. S. Galli ap. Goldast. S. R. G. II, p. 29.

2) Sächs. Lehnr. Art. 63. Schwäb. Lehnr. Art. 115.

und Fahnenlehen genannt 1). Sie konnten nicht von den Reichsvicaren während des Zwischenreichs, sondern nur vom Könige selbst verliehen werden 2) Daher wurden Herzogthümer mit mehreren Fahnen verliehen, je nachdem mehr oder weniger Fahnenlehen dazu gehörten. Das alte Herzogthum Sachsen hatte seine besonderen Fahnen, wegen des Herzogthums, wegen der Pfalzgrafschaft, wegen der Mark Brandenburg, wegen der Mark Meißen, wegen der Mark Lausitz, wegen der Grafschaft Askanien. Im Heere Heinrich des Löwen findet man die Bannerträger Markrod für Holstein und Othar für Stormarn 3). König Alfons von Kastilien belehnte (1258) den Friedrich mit dem Herzogthume Lothringen durch 5 Fahnen, zum Zeichen der 5 Würden, die er vom Reiche habe. Das erste Banner galt für das Herzogthum, das 2te für die Oberlehnsherrlichkeit über die Lehngüter, das 3te für die Grafschaft Namur, das 4te wegen des Blutbanns, das 5te wegen der Regalien und Vogtei über die Kirchen im Herzogthume 4). Als Churfürst Friedrich I. von Brandenburg (1440) bestattet wurde, so zeigten sich bei dem feierlichen Leichenbegängnisse die Banner, mit welchen er belehnt war. Der Graf von Oettingen trug das Banner von Brandenburg, Graf Wilhelm von Castell, das des Burggrafenthums Nürnberg, Ulrich von Rechberg, das von Zollern, Johann von Wallrod, das rothe Banner, als Zeichen der höchsten Gerichtsbarkeit. Dabei trugen je zwei Edelleute die Wappen von Brandenburg, Nürnberg und Zollern 5).

Mit dem Herzogthume war das Recht zum Aufgebothe, zur Heerfahrt der Provinz verbunden. Dieses hatten auch die Land-, Pfalz- und Markgrafen seit der Auflösung der alten Herzogthümer, denn vorher folgten sie dem Banner ihrer Herzöge.

Durch das Lehnsverband, welches ein auf Grund und Boden beruhendes Verhältniß erschuf, wurde der

---

1) Bei Ditmar. V. p. 369. ist lancea signifera, weiter nichts, als vexillum.
2) Goldne Bull. T. V. §. 1.
3) Urk. in Hist. Aepor. Brem. p. 121.
4) Leibnitz cod. jur. g. dipl. P. 1. n. 113.
5) Jungs Miscell. B. 1. p. 312.

vornehmste Grund zur Landeshoheit der verschiedenen deutschen Provinzen gelegt. Die Vasallenschaft gab zu oft der Unterthanentreue gegen den Kaiser ein Gleichgewicht und wurde bald überwiegend. Daher wagten Fürsten so oft, durch zahlreiche Vasallen geschützt, dem Kaiser offen zu trotzen und das mit Gewalt zu erzwingen und zu vertheidigen, was friedlich nicht erhalten werden konnte. Als Kaiser Heinrich V. die Sachsen freundlicher, als die Baiern behandelte, so wurden diese darüber sehr aufgebracht. Daher erschien der baierische Graf Sighard, der wegen seines Widerspruchs gegen des Kaisers Vorliebe zu den Sachsen demselben schon verhaßt geworden war, (1104) auf dem Hoftage zu Regensburg, umgeben mit einen starken Haufen seiner Vasallen, um, wenn etwas gegen ihn unternommen werden sollte, sogleich zur Vertheidigung bereit zu seyn 1). Eben so kam der Stiefsohn Konrads II. Ernst, Herzog von Schwaben, zu Hofe gerufen, nicht demüthig, sondern der Zahl seiner Vasallen vertrauend, mit einer starken Mannschaft derselben nach Ulm, damit er nach Gefallen sich mit dem Könige vertragen, oder auch mit Gewalt den Rückweg öffnen könnte. Es lag aber in der Landeshoheit das Recht zur Landwehr, zum Reichsheerdienste und zur Heerfahrt, nicht bloß die Lehnleute, sondern auch die Freien aufzubiethen. Dem Herzoge von Braunschweig waren die Freien vor dem Walde, Burg, Vestung und Land Folge zu leisten schuldig 2). Ohne diese Gewalt, welche im Herzogthume lag, hätte die Landeshoheit nicht entstehen können. Dieses Recht Recht des Herzogthums, zur Heerfahrt aufzubieten, nahm die Gestalt der Lehnverbindung an, ob es gleich vor derselben entstanden war. Bernhard von Ascanien, als er das Herzogthum Sachsen erhalten hatte, entboth die Edlen des Landes zu sich, damit sie ihm den Eid der Treue leisteten und ihre Lehen von ihm erhielten 3). Als Schutzherren der Kirchen bedienten sich die Landesherrn derselben häufig zu eigenem Vortheile und Ausdehnung ihrer Gewalt. Markgraf Albrecht II. von Brandenburg bestätigte

---

1) Chron. Ursp. a. 1104.
2) Grupen, Orig. Germ. II. p. 338.
3) Arnold. Lubec. Chr. Slav. L. II. c. 1.

1209 die Freiheiten des Brandenburger Hochstifts, behielt sich aber die Advocatur und gemeinschaftliche Erbauung einer Burg, unter welcher die Kirchengüter gelegen waren, und im gerechten Kriege für das Vaterland, die sich auf das Fürstenamt beziehende Heeresfolge vor 1). Denn auch bischöfliche Städte blieben davon nicht frei. Als sich aus dem Lehnwesen endlich die Landeshoheit ausgebildet hatte, so war alles im Vaterlande in unvereinbare Interessen getrennt. Das Verhältniß des Kaisers zu den Reichsständen war das des Oberlehnsherrn zu seinen Vasallen geworden. Aehnlich war es in den Churfürsten=, Fürsten=, Herzogthümern, Land=, Pfalz=, Markgrafschaften, nachdem diese zur völligen Landeshoheit gelangt waren. Der Fürst wurde, indem er die Zügel schärfer anzog und sich der einengenden Fesseln entledigte immer unbeschränkter und vereinigte nach und nach alle Gewalt in sich. Aber das Lehnwesen, mochte es auch zur Landeshoheit und Zerstückelung der Vereinigungen gedient haben, konnte doch nicht zur unbeschränkten Gewalt der Landesherren führen, dazu war eine Umwandlung in der Kriegsverfassung nöthig und als diese vollbracht war, so standen bald die despotischen Staaten in Deutschland so da, wie der, von dem sie ihr Muster genommen hatten.

Wie der Kaiser die Reichsstände, (vom Reichskriege soll besonders gehandelt werden) so bothen nach Erringung der Landeshoheit die Reichsfürsten ihre Vasallen auf. Der niedere Adel, der sich unterdessen aus den Kriegsdienstleuten gebildet hatte, war mit dem höheren, wo dieser nicht den höchsten Platz gewonnen hatte, meistens gezwungen worden sich dem Landesherrn zu unterwerfen. So bildete sich jedoch, bei der wenigen Geneigtheit des Adels unbeschränkte Landesfürsten anzuerkennen, und da die Fürsten nicht mit offener Gewalt verfahren konnten, eine Art von Gegengewicht gegen die Macht der Fürsten, durch die Landstände. Das Verhältniß der Fürsten zu ihren Vasallen und Unterthanen war sehr verschieden in den einzelnen Ländern, je nach dem Maße von Gewalt,

---

1) Gerkens Stiftshistorie von Brandenburg. Cod. dipl. N. 30.

welche der Landesherr gewonnen, oder der Freiheit, welche Adel und Städte sich vorbehalten hatten. Vorzüglich wußte die Ritterschaft in den Stiftern ihr Ansehn auf Kosten der Bischöfe auszudehnen. Der Landesherr durfte oft nur nach vorhergegangener Berathung mit den Dienstleuten und der Ritterschaft, Krieg oder Orlog, Sühne und Frieden beschließen. So war es im Erzstifte Mainz. Selbst Stillstand im Kriege durfte der Erzbischof nur nach der Ritterschaft Willen und wie es diese zu Nutz und Frommen hielten, machen 1). Die Ritterschaft der verschiedenen Länder war gemeiniglich nach den Gegenden abgetheilt, wo sie saß. Die Lüneburgische Ritterschaft unterschied man (1329) by Dester, Leyne, Lüneburg, Jesne 2). Oft mußten die Lehnleute mit starken Gründen und guten Worten zur Theilnahme am Kriege bewegt werden. Wollte der Gegner wegen Beleidigung, Genugthuung geben, so, daß nun ein Krieg gegen ihn Unrecht wurde, so durfte der Vasall ohne Schmählerung seiner Ehre den Lehnsherrn verlassen. Als die Herzöge Magnus und Balthasar von Meklenburg, Krieg mit den Städten hatten, so weigerte sich der Adel den Herzögen Hülfe zu leisten und gegen die Städte zu streiten, da diese erklärt hatten durch Gericht anderer Städte den Zwist beizulegen 3). Ferner verweigerten die Vasallen ihre Dienste, wenn der Krieg das Vaterland nichts anging. Dieses zog 1626 die Meklenburgische Ritterschaft an, mit der Erklärung, sie sey nur verbunden zum rechtmäßigen Kriege, wenn die Verfassung des Landes bedrängt würde 4). Vergeblich wurde viel vom Herzoge dagegen geredet. Die Fürsten mußten häufig Landtage halten, um die Lehnleute zu Dienstbewilligungen zu bewegen und Krieg wurde nur nach Berathung mit der Ritterschaft beschlossen. Als Markgraf Friedrich von Meissen 1310 einen Landtag mit dem Adel und den Baronen wegen einer Heerfahrt hielt, wollten diese nicht zustimmen und der Heerzug kam wirklich nicht

---

1) Heusser am angef. Orte. p. 17, ff. Strubens Nebenstunden B. 4. Abh. 28.
2) Grupen II. p. 338.
3) Auct. chron. Slav. ap. Lindenbrog. p. 245.
4) Behr de reb. Meclenb. L. IV. c. 5. p. 558.

zu Stande 1). Aus denselben Gründen wollte die Ritterschaft nicht ausserhalb der Landesgränzen dienen. Churfürst Friedrich von Sachsen versprach (1443) seiner Ritterschaft, sie nicht aus dem Lande zu führen 2). Mehrmals weigerten sich daher die Vasallen von Pommern, der Lausitz, Sachsen, geradezu über die Grenzen zu gehen. Zu rechtmäßigen Fehdon hatte jedoch der Landesherr das Recht die Vasallen zu zwingen.

War nun aber auch im Ganzen der Lehnmann ohne Ausnahme zur Heerfahrt verbunden, so war durch Verträge doch zuweilen Aenderung getroffen. Lehnleute, welche Lehen von mehreren Herren trugen, nahmen bei Uebernahme neuer Lehen den ältern Lehnherrn aus, um nicht gegen ihn ziehn zu dürfen. Der gewöhnliche Vorbehalt war, zu dienen gegen Jedermann, gegen den es ohne Verletzung der Treue geschehen könne.

War Krieg oder Fehde beschlossen, so wurden die Lehnleute, gemeinhin 6 Wochen und 3 Tage vorher, zur Heerfahrt eingemahnt 3). Zuweilen nöthigten Umstände zur Abkürzung dieser Frist. Dann flogen die Banner der Dynasten, Städte und Gemeinheiten, sobald sie nicht zum Reichskriege, sondern Reichsständen zu Hülfe zogen, oder auch, wenn sie in eigener Fehde ihre Vasallen aufbothen. Sobald aber das Hauptbanner der Provinz flog, so legte es alle andere Banner nieder. Diese wurden dann zusammengethan (zusammengewickelt) 4). Es trugen der Provinzen Hauptbanner meist sehr vornehme Herren. Ludolph, ein tapferer Mann, erhielt vom Erzbischofe von Kölln eine Grafschaft, damit er das Banner trüge 5). Häufig finden sich Grafen und Dynasten, zu Schild geborne Adliche, als Bannerträger großer Herrn. Die stolzen Welfen ordneten ihren Hausstand auf königliche Weise an, indem sie Grafen zu Dienstleuten und unter diesen auch zu Bannerträgern hatten 6). Welfs VI.

---

1) Chron. S. Petrin. a. 1310. ap. Menken III. p. 322.
2) Horns Leben Friedrich des Streitbaren p. 877.
3) Vetus auctor de benef. §. 9.
4) Kopp. l. c. p. 139.
5) Monachus Brunwillerens. in vita Ezonis ap. Leibnitz. I. p. 316.
6) Monach. Weingart. p. 798.

Banner trug der Graf von Veringen 1). Das Banner des Bisthums Sitten führte der Freiherr von Gestelenburg 2). Bei den Heerfahrten der Fürsten flogen ihre Banner, wie die ihrer Bundesgenossen. In der Schlacht bei Sempach sank in der Hand Herrn Heinrichs von Escheloh das Hauptbanner von Oesterreich, und fiel Herr Ulrich von Ortenburg auf die Fahne von Tyrol. Jenes rettete eilig Ulrich von Aarburg, Ritter, schwung das Banner hoch empor, widerstand hart und vergeblich, bis er verwundet fiel, und mit letzter Lebenskraft laut schrie: „retta Oesterreich, retta". Da drang Herzog Leopold heran und empfing das Banner von seiner sterbenden Hand, abermahls erschien dasselbe über den Schaaren hoch, blutroth, in des Herrn Hand. Aber Viele umringten den Fürsten und lagen ihm an für sein Leben. Und schon war in der Hand Herrn Davids von Junkerburg das Banner der Grafen von Habsburg untergegangen. — — — — Da sprach Leopold: Es ist so mancher Graf und Herr mit mir in den Tod gegangen; ich will mit ihnen ehrlich sterben. — — — Ein Mann von Gersau sah das Banner von Hohenzollern schweben, eilte und brachte diese glorwürdige Beute davon 3).

Der Lehndienst geschah, wie erwähnt worden, mit Vorbehalt des Reichs, oder dessen, dem der Vasall ebenfalls durch Lehntreue verbunden war. Wollte, oder sollte dennoch ein Vasall gegen seinen eigenen Lehnsherrn streiten, so mußte er ihm vorher dreimahl mit gefalteten Händen und Angabe der Ursache das Lehn auffagen. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte geschah das schriftlich. Dann durfte der Herr das Gut nicht anderwärts verleihen, sondern mußte es für den vorigen Inhaber auflassen. Daß Ledigmänner ohne alle Ausnahme dienten, ist schon gesagt worden. Bei freien Dienstverträgen mochten Ausnahmen gestattet werden. Walther von Amersfort verband sich dem Grafen von Geldern gegen Jeder-

---

1) Chron. Ursp. a. 1160.
2) Vertrag von 1219. Müllers G. d. Schweiz. I. 14.
3) Müller II, 6.

mann, das Bisthum Utrecht ausgenommen, zu dienen 1).

Auch Anwartschaft auf Lehen wurde gegeben und darauf schon mit Mannschaft gedient. Engelbert, Bischof von Minden, gab dem Ritter Wolfram dessen übergebenes Eigenthum, als Lehn zurück, und dem Neffen desselben, Helmward, die Anwartschaft auf das Lehn des Oheims, mit der Verpflichtung, bis zu dessem Tode bei Hof und Heerfahrten mit 4 Schilden, nach dem Tode des Oheims aber vollständig zu dienen 2).

Mit dem Emporkommen des Reiterdienstes erhob sich auch vor den übrigen Dienstämtern, das des Marschalls. Er, dem früher die oberste Aufsicht über die Pferde seines Dienstherrn oblag, führte nun in Kriegen das Banner, als Anführer der Dienstmannschaft. Der Vicedom, wenn er mit dem Fußvolke einen Herrn zu behüten fuhr, sollte einen Wimpel führen, stieß er zum Heere selbst, mußte er das niederlegen und unter des Marschalls Banner gehn. Viele besondre Vergünstigungen waren mit dem Marschallsamte verknüpft. Der Marschall erhielt von allem, was zu Markte in das Lager kam, den zehnten Pfennig. Alle Pferde, die zu Hofe gestellt und in Monatsfrist nicht wieder abgefordert wurden, fielen dem Marschall zu. Bei dem Abzuge aus dem Feldlager, blieb alle übrig gebliebene Kost, Hafer, Brod, Wein u. s. w. für ihn. Der Ertrag aller Plätze im Lager gehörte ihm, so lange man zu Felde lag. Von jeder Kuh, die geschlachtet wurde, fiel ihm der Kopf und von jedem andern Vieh, das geschlachtet wurde, das beste Haupt zu. Lag er zu Felde, so schätzte er zwei Dörfer und im dritten lag er zur Herberge 3). In Abwesenheit, oder während der Minderjährigkeit der Herzoge von Meklenburg, zog der Marschall des Landes an der Spitze des Heeres ins Feld mit dem Banner, welches häufig die von Strahlendorf, von Oerzen, von Maltzahn, von Hahn u. a. m. trugen 4).

---

1) Mathaei script. Amersfort. p. 180. Gerkens verm. Abhandl. B. 3. p. 23. Von der Lehnauflassung.
2) Urk. bei Grupen II. p. 66.
3) Heusser a. a. Orte p. 121.
4) Chron. Hols. ap. Leibn. in access. ad s. r. Br. T. I. p. 48.

Auch im Reichsheere wurde die Würde des Reichsmarschalls eben so wichtiger.

Die Zeit des Heerdienstes der Vasallen auf eigene Kosten, war sechs Wochen, so daß der Lehnmann sechs Wochen vorher, (so lange vorher wurde der Zug verkündet) und sechs Wochen nachher, Ruhe hatte und weder zu seines Herrn, noch zu des Reiches Dienste aufgeboten werden konnte 1). Wollte der Lehnherr den Vasallen auf längere Zeit gebrauchen, so konnte es nur mit dessen Bewilligung und für Entschädigung — Sold — geschehen, nur durfte der Vasall nach altem Herkommen dem Herrn nicht den Dienst von sechs Wochen über jene Zeit, auf des Herrn Kosten verweigern. Doch finden sich deshalb in den einzelnen Lehnverträgen viele besondere Bestimmungen. Es hängt die Untersuchung über die Zeit des Vasallendienstes mit einer andern zusammen, nehmlich auf wessen Kosten der Dienst geleistet worden ist. Ursprünglich diente der Vasall, auch wohl ohne nähere Bestimmung der Zeit, auf eigene Kosten. Der ganzen Einrichtung des Verleihungs- und Lehnwesens, liegt diese Idee zum Grunde. Die Verleihungen gab der Herr eben als Unterstützung für den Vasallen. Als die Lehen entstanden, so lag die Verpflichtung zum Dienste auf den Lehen. Der Herr, welcher vorher die Kosten der Rüstung trug, hatte diese nun von sich, auf den Vasallen gebracht, indem er diesem den Besitz eines Gutes, unter der Bedingung des von diesem zu leistenden Heerdienstes gab. Gewiß trat seit dem selten ein Freier in ein Dienstverhältniß, ohne sich den Lohn zu bedingen, diejenigen ausgenommen, welche durch Noth bedrängt Vasallen der Großen wurden. Aber auch gegen diese spricht das ihnen übergebene Lehn, wofür sie zu dienen gehalten waren. Mit der Zerstückelung Deutschlands in einzelne Provinzen, und bei den dauernden Fehden und Aufständen der Großen gegen die Fürsten, war der Einfluß ihrer Vasallen auf Kriegsangelegenheiten bedeutender geworden und während die Großen ihre Vasallen auf der einen Seite zu längeren und häufigerem Kriegsdienst zu bringen suchten, strebten diese danach, sich

---

5) Vet. auct. de benef. §. 11.

der Last so viel als möglich zu entledigen und die Zeit der Heerespflichtigkeit zu verkürzen, welche endlich, als das Lehnwesen sich bestimmter ausgebildet hatte, auf sechs Wochen in des Vasallen und dann noch auf sechs Wochen in des Herrn Kosten festgesetzt wurde. Die besseren Bedingungen, welche sich die zu verschaffen gewußt hatten, die ihre Erbgüter übergaben und als Lehen zurückerhielten gab wahrscheinlich die nächste Veranlassung, daß auch die, welche gegebene Lehen hatten, ähnliche Vergünstigungen zu erhalten suchten. Unstreitig wurden auch oft Landesherrn in Zeiten der Noth, wo sie der Hülfe ihrer Vasallen benöthigt waren, gezwungen, deren Andringen in vielen Stücken nachzugeben. Im Jahre 1062 gab der Abt von Fulda ein übergebenes Gut zu Lehen zurück, mit der Verpflichtung des Lehnträgers, für den Abt und dessen Nachfolger innerhalb der Provinz zu dienen, die Kosten der Zehrung aber vom Abt zu erhalten 1). Eigentlich war gemeinhin der Vasall nur zur Landesvertheidigung innerhalb der Gränzen desselben auf eigene Kosten zu dienen verbunden, was später meistentheils einen eigenen Artikel in den Lehnverträgen ausmachte. Wollte der Herr mit dem Vasallen über die Gränze ziehen, so trug er die Kosten. König Wenzel gab (1390) den lausitzischen Vasallen in der Landschaft Bautzen die Versicherung, bei Zügen über die Gränze sollten sie gewissen Sold erhalten 2).

Der Dienst der Mainzischen Vasallen war zwischen Basel und Cölln, den 4 hohen Wäldern und auf die Suffraganlande des Erzstiftes beschränkt. Für mehrere Einzelne ging er nicht über den Rhein. Der Herzog von Oels diente (1379) auf seines Lehnherrn Kosten, so bald der Zug über Böhmen und Polen hinausging. Ueberhaupt bemerkt man in spätern Zeiten häufiger, daß der Lehnherr die Kosten trug, wie in Pommern, Holstein, Bamberg, Hessen, Jülich, Sachsen, Braunschweig, Lüneburg, Churpfalz, Würzburg u. s. w. Nur bei besondern Anlässen, wie 1627, bewilligten die jülichschen Vasallen auf einem Land-

---

1) Urk. b. Schannat trad. Fuld. n. 613.
2) Redern in Lus. sup. dipl. p. 21.

tage die Heerfahrt auf eigene Kosten, doch solle daraus keine Folgerung gezogen werden. Allerdings mochten mit der Zeit die nach altem Anschlage angesetzten Lehngüter, nicht mehr hinreichend seyn, für die Kosten des Dienstes. Um das vierzehnte Jahrhundert trennte man häufig den Begriff der Kosten dahin, das man zwischen Unterhalt und Gefahr, das heißt Schadenersatz für das im Felde Verlohrne an Pferden, Rüstung u. s. w. einen Unterschied machte 1). Schon nach dem alten sächsischem Lehnrechte, brauchte der Vasall nicht eher wieder zu dienen, bevor er Ersatz des im Felde erlittenen Schadens erhalten hatte 2). Im Jahre 1337 versprach der Herzog von Jauer dem Könige von Böhmen, in Böhmen, Mähren und Polen Hülfe auf eigene Kosten, doch auf des Königs Gefahr, aber auch auf des Königs Vortheil; außerhalb dieser Länder trug der König die Kosten mit dem Schaden und mußte noch Sold zahlen. Nach herzoglich preußischem Lehnrechte leistete der Vasall den gewöhnlichen Dienst, erhi lt aber beim Auszuge die gebräuchliche Lieferung, der vom Herrn- und Adelsstande 8 Groschen, der Freie und Andere 6 Groschen, für einen jeden Tag. Schon Philipp von Schwaben aus dem hohenstaufischen Hause, hatte 1198 in Ermanglung Geldes, zum Solde, den er seinen Kriegsleuten zu geben hatte, seine Erbgüter zum Theil verpfändet und seinen Baronen, oder Dienstleuten Bauergüter dafür abgetreten.

Nach und nach wurde es von den Landesherren förmlich eingeführt, ihren Vasallen Sold zu geben. Sachsen gab (1603) täglich einen halben Gulden. Als Johann Sigmund von Brandenburg (1619) wegen des jülichschen Erbfolgestreites seine Vasallen aufboth, forderten diese Nachtgeld. Dieses betrug auf jedes der reisigen Pferde des Adels, zehn Groschen sechs Pfennige. Dazu wies der Churfürst 180 Thaler an, doch sollten der Städte und Klöster reisige Pferde nichts erhalten, denn diesen habe (1588) sein

---

1) Strubens Nebenst. B. 3. Abh. 28. Von adlichen Dienstleuten.

2) Jus. feud. Saxon. c. 7. §. 1.

Großvater auch nichts gegeben. Dennoch verlangten die Ritter jetzt zwölf Silbergroschen 1).

Konnte der Vasall den Dienst nicht persönlich leisten, so zahlte er an seinen Lehnherrn eine vertragsmäßig festgesetzte Summe, (Adoha, Hostenditiae) welche theils im allgemeinen Lehnrechte, theils in besondern Lehnverträgen fest bestimmt war. Die Anschläge wegen der Ablösung wurden auf $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ des jährlichen Einkommens vom Lehn gesetzt. Es geschah dieses meistens in dem Falle, wann der Vasall, wegen der Verbindlichkeit gegen mehrere Lehnherrn, nicht zugleich jedem derselben dienen konnte. Dann erhielt der den Vorzug, welcher ihn zuerst aufgebothen hatte, den anderen zahlte der Vasall die Auslösung. Reichsdienst ging allen andern Mahnungen vor. Später nahmen die Lehnherrn statt des persönlichen Dienstes lieber die Auslösung und häufig wurde diese auch willig gegeben, wie das Hauptstück vom Soldwesen weiter zeigen wird. Aehnlich wurde es mit den Dienstleuten gehalten und stand es hier dem Herrn eher frei zu bestimmen, welche von denselben mitziehen und welche die Auslösung bezahlen sollten 1). Im Laufe der Zeit erzwangen sich jedoch auch diese mehr Freiheit. Die Kriegsdienstleute von Kölln, welche nicht mit zum Heere fahren wollten, gaben wie Lehnleute, die Hälfte des Einkommens ihres Lehns zur Auslösung 3). Die von den wormsischen Dienstleuten, welche frei von knechtischen Diensten waren und auch die den Dienstleuten gewöhnlichen Hofämter nicht übernehmen wollten, weil sie zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, zahlten vier Pfennige für des Königs Dienst und sechs Pfennige zur Heerfahrt 4).

Gewinn, Beute, Eroberung gehörte zum Theil dem Kriegsmanne, der dieselbe gewonnen. Nach der Schlacht wurde gewöhnlich das Erworbene getheilt. Dienstleute, welche auf ihres Herrn Kosten fuhren, gaben demselben zwei Drittheile, die aber, welche auf

---

1) Gerken verm. Abhandl. B. 2, Abh. 3.
2) Constit. de exped. Rom.
3) Jus minist. Colon. §. 4. bei Kindlinger Münst. Beiträge B. 2.
4) Wormsisches Dienstrecht bei Schannat hist. ep. Worm. eod. dipl. n. 51.

eigene Kosten dienten, nur ein Drittheil der Beute, das übrige derselben gehörte ihnen 1). Es war Sitte daß die Gefangenen sich mit Geld oder Güthern lö-seten. Ein Theil des Lösegeldes fiel dem Lehnherrn, der andere dem zu, der den Gefangenen bezwungen hatte. Gewöhnlich war das Lösegeld das Einkommen eines Jahres von des Gefangenen Besitzungen. Es wurden auch Preise auf die Gefangennehmung der Feinde gesetzt. Ein Graf von der Mark ließ im Kriege gegen den Bischof von Lüttich öffentlich be-kannt machen, er werde dem, der des Bischofs An-hänger finge, für einen Ritter, hundert, für einen Knappen, funfzig, für einen Pagen, zehn Pfund ge-ben 2). Besonders merkwürdig ist aber, daß die Wappen gefangener Ritter dem Siegern Preis gege-ben und unter ihnen vertheilt wurden. Albert, Her-zog von Braunschweig vertheilte in seinem Heere die Wappen von dreißig, im Kriege mit Otto von Hadmersleben, gefangenen Adlichen 3). Gefangene ließ man auf ihr gegebenes Wort frei und das wurde treulich gehalten, fester als sonst ein Eid 4).

Von Brandschatzungen gehörte der zehnte Pfen-nig dem Marschall 5).

Es ergiebt sich, daß nach und nach auf diese Weise die Kriege für die Landesherren immer kostspie-liger wurden, da die Vasallen immer mehr Unterstüz-zung verlangten und diese ihnen oft nicht wohl ver-weigert werden konnte, da der Herr ihrer Hülfe be-nöthigt war. Hierzu kam die langsame Umwandlung der Kriegsverfassung durch das Annehmen von Söld-

---

1) Constit. de exped Rom.

2) Hocsemius de gest. pontific. Leod. miles, armiger, garzio.

3) Chron. princip. Brunsvic. ap. Leibn. III. p. 138. Nach einer bessern Handschrift Wenck de acquisitione insignium alienorum p. 8.

Hettelburne (so hieß Hadmersleben) her (Albrecht) gewann
Sine (des Otto) Borch, und vinc wol drizzig man
De ruffe, Ritter und Knapen
Und theilten ihre Wapen
Do sine, so man pliget
Swa ein dem andern obsieget
Daß her auch an sin wapen stiget.

4) Cranz. Saxon. L. II. c. 27.

5) Heusser p. 121.

nern, da der Lehndienst gar nicht mehr ausreichte, wodurch die Kassen der Fürsten immer mehr erschöpft wurden. Endlich trug die erhaltene Steuerfreiheit des Adels sehr viel bei, um die Einkünfte der Landesherrn zu schmälern, so daß diese zuletzt ganz ohnmächtig und verschuldet auf ihren Stühlen saßen und selbst die besonderen Länder sich in einzelne kleine von einander unabhängige Landstücke des Adels aufzulösen droheten, bis das Soldwesen den Fürsten bei dem Verfalle der Lehnkriegsverfassung wieder mehr Macht verschaffte und so eine neue Umwandlung in den Staatsverfassungen durch dasselbe bewirkt wurde.

Um die Kosten zu den Kriegen aufzubringen, vorzüglich nachdem die Lehnherrn genöthigt worden waren, ihre Vasallen noch mit Solde zu unterstützen, wurden Steuern nothwendig, da die eigenen Besitzungen der Herren nicht zureichen mochten den Kriegsaufwand zu bestreiten. Es schien auch nicht unbillig, daß die, welche vom Kriegsdienste dadurch befreiet worden waren, daß die Ritterschaft denselben übernahm, einiges beitrugen, um die Last mehr und gleicher zu vertheilen.

Lehnbesitzer und Bürgergesammtschaften, welche Lehen inne hatten und von denselben keine Dienste leisteten, gaben bestimmte Summen, welche man Lehnbeden nannte 1). Beden waren ursprünglich dem Landesherrn auf eine bestimmte Zeit, oder augenblicklich bei Veranlassung, auf Ansuchen, Bitten, desselben (daher der Nahme) bewilligte Steuern, welche nach und nach zu stehenden Auflagen wurden. Alle Beden, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, waren dergleichen bittliche Anforderungen der Landesherren, an ihre steuerfreien Vasallen, zu Heersteuern. Es scheint die Lehnbede willkührlich von dem Herrn eingefordert worden zu seyn, so oft er das Aufgeboth verlangen konnte. Im Jahre 1274 schlossen die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg einen Vergleich mit den Bürgern von Stendal in der Altmark ab, wegen der Bede, welche die Churfürsten von

---

1) Gerkens verm. Abhandl. B. II. p. 79. Von der precaria feudali, Lehnbede in der Mark Brandenburg und der aus ihr entstandenen Lehnwaare, laudanium feudale.

der Bürger Lehngütern erbeten hatten, (petivimus) daß sie von denselben keine dauernde Bede geben sollten, wofür sich die Bürger zu einer bestimmten (doch nicht dauernden) Abgabe, nach Maasstabe des Einkommens und der Größe ihrer Lehngüter verstanden. Im Jahre 1281 wurde ein Hauptvergleich mit den Vasallen und Einwohnern der Altmark geschlossen und dadurch die willkührlichen Beden in eine feste Bede verwandelt, welche nicht bloß der Bürger, sondern auch der Adel von den Lehngütern gab, doch so, daß von dem Adel, die Ritter sechs, die Knappen vier Höfe steuerfrei behielten; was sie aber darüber besaßen, mußten sie besteuern lassen. Im Jahre 1311 erließ Markgraf Waldemar den adlichen Vasallen der Altmark in der Gegend von Stendal, Tangermünde, Osterburg und der Grafschaft Grieben die Lehnbede, doch sollten sie ihm eine bestimmte Abgabe geben, als Lehnwaare (laudemium). Dasselbe hatten die Markgrafen 1304 schon den Bürgern von Stendal (bei der Bestätigung aller adlichen Güter derselben) bewilligt und es war ihnen 1310 auch vom Markgrafen Waldemar die Lehnbehde erlassen worden. Als die Wittwe desselben die Gunst des Adels bedurfte, befreiete sie denselben ganz von der Lehnwaare, was ihr neuer Gemahl, Herzog Otto von Braunschweig, bestätigte. Wie lange diese Befreiung währte, ist nicht bekannt. Die Stadt Prenzlau in der Uckermark kaufte 1311 die Lehnbede ab, und hatte von jetzt an nur bei Veränderung der Landesherrn eine bestimmte Summe zu zahlen, sonst weder Bede zu geben, noch Dienste zu leisten. Die Lehnwaare wurde, nachdem dieselbe für die Lehnbede eingeführt war, nur dem neuen Landesherrn, bei der Erneuerung des Lehns bezahlt. Der Unterschied war nur der, daß die adlichen Besitzer der Lehen, diese Lehnwaare nach und nach abschüttelten uud unentgeldlich belehnt wurden, die Städte dieselbe aber fortdauernd bezahlen mußten. Doch erhielten die Bürger von Osterburg 1343 vom Markgrafen Ludwig die Begünstigung, daß sie ihre Güter das erste Mahl unentgeldlich geliehen erhalten sollten, wie ihnen Herzog Otto schon bewilligt habe, dann aber sollen sie die gewöhnliche Lehnwaare, wie die übrigen Städte geben. Die bürgerlichen Besitzer adlicher Güter mußten bei dem Regierungsantritte des neuen

Landesherrn demselben ein Geschenk geben, welches seit dem vierzehnten Jahrhunderte Lehnwaare genannt wird. Agnes, die Gemahlinn Ottos von Braunschweig, erließ dieses Geschenk 1324 den Bürgern in Stendal, die Besitzer adlicher Güter waren, was ihnen später, 1343 und 1360, bestätigt wurde. Wo dergleichen Befreiungen nicht waren, zahlten die Bürger, als Besitzer adlicher Güter, die Lehnwaare. Endlich im Jahre 1476, bei einer allgemeinen Veränderung des Lehnwesens im Brandenburgischen, wurde von allen Lehn- und Erbgütern, bürgerlicher und adlicher Besitzer, eine bestimmte Abgabe erhoben, die Lehnwaare hörte für den Adel auf und dauerte nur für die Städte fort. Es findet sich die Lehnwaare auch in Baiern, der Oberpfalz, Braunschweig-Lüneburg, Pommern u. s. w. Ein alter Bericht giebt Auskunft, daß der berühmte Kanzler Lampert Distelmeyer die Einrichtung gemacht habe, nach welcher der Adel von seinen adlichen Lehngütern, anstatt nach dem würklichen Werthe jedes Gutes, von jeden tausend Thalern des Werths desselben, drei Thaler zu geben, nun für jedes Ritterpferd zwanzig Thaler zu zahlen hatte. Bei dem Verkaufe der Rittergüter blieb die Abgabe der drei vom Tausend, fiel es auf die Agnaten, so zahlten sie zwanzig Thaler für jedes Lehnpferd. So in der Mark In andern Ländern war der Adel steuerfrei, wie im Bisthume Strasburg 1). Schon 1266 bestätigte Erzbischof Werner von Mainz seinem Adel dieses Vorrecht. Heinrich, Herzog von Braunschweig, versprach 1392 keine Bede oder Schatzung zu setzen, außer auf die Unterthanen in seinen Herrschaften. In Oesterreich weigerten sich daher die Baronen, Ritter und Knechte Steuern zu zahlen. Doch bewilligten sie, daß ihre Hintersassen mit denselben belegt würden. Eben so machten es die Prälaten mit ihren Hintersassen, doch verstanden sie sich eher dazu, auch selbst etwas beizutragen. Die Bürger aber wollten durchaus nur von ihren unbeweglichen, nicht aber von ihren beweglichen Gütern Bede geben. Die Abgabe wurde gemeiniglich auf die Grundstücke der Landgemeinden und der Städte vertheilt.

Es

---

2) Urk. v. J. 1389 bei Wencker v. d. Ausbürgern p. 83.

Es ist so erklärbar, wie sich die Landesherren von der Ritterschaft, den Landständen, die selbst steuerfrei waren, Steuerbewilligungen machen ließen, welche nur bloß das Volk drückten, was nicht befragt wurde. Hierdurch wurde der Adel immer mehr bevorrechtet, weil er sich seine Zustimmung hin und wieder wohl noch durch Erpressung von mancherlei Vorrechten vom Landesherrn bezahlen ließ. Auch waren die vornehmsten Stellen und mit ihnen die Beitreibung der Steuern 1) meistens in den Händen des Adels. Da sich nun auch die Städte nicht ganz nach Willkühr der Landesherren besteuern ließen, so rächten sich diese durch Zölle und drückten auf den Handel. Doch die Last der Hintersassen und ärmeren Freien wurde nur immer vermehrt, da sie keine Vertretung hatten. Ueberhaupt fielen die gemeinen Steuern auf die Hintersassen und nur zu ausserordentlichen Steuern verstand sich der Adel. Wie die weltlichen, so vertheilten auch die geistlichen Landesherren die Kriegssteuern auf die Hintersassen, doch wurden auch die geistlichen Güter von denselben belegt. Konrad II., Erzbischof von Mainz, forderte sechs Mahl in einem Jahre Beisteuer von der Geistlichkeit. Als daher für die Geistlichkeit eine große Schuldenlast entstand, so ordnete Erzbischof Konrad III. zur Bezahlung derselben eine allgemeine Auflage an für die Städte und das übrige Volk, daß diese den dreißigsten Theil des Werthes ihrer Güter und Besitzungen beisteuern mußten.

Es ist durch die Bemühungen verdienter Männer der Einfluß, welchen das Lehenwesen auf die Verfassung hatte, hinlänglich aufgeklärt, so daß hier nur das Allgemeinere berührt und im Zusammenhange mit den Einwirkungen desselben als Kriegsverfassung gegeben werden soll. Wie scharf sich die Stände durch das ausschließliche Waffenrecht des Adels trennten, ist schon oben bemerkt worden. Es war natürlich, daß die besonderen Verhältnisse der Vasallenschaft und Belehnung zu einem eigenen Rechte, dem Lehnrechte, führten, nach welchen sie beurtheilt wurden. Dieses Recht, mit dem ausschließendem Waffenrechte verbunden, mußte jeden allmähligen Uebergang des Stan-

---

1) Berkens Beitrag zur Geschichte des westphälischen Adels.

des der nicht Adlichen, zu dem Adel unmöglich machen. Aus den Dienstleuten, welche sich nach und nach von der engenden Fessel ihres Standes loszumachen suchten und endlich völlig zu Vasallen wurden, entsprang der niedere Adel in Deutschland, der von da nicht mehr nach den Hofrechten, sondern nach dem allgemeinen Lehnrechte gerichtet wurde. Aus dem Waffenrechte des Adels ging aber noch besonders das Kampfrecht hervor, was den Waffenunfähigen geradezu abgesprochen wurde. Wenn ein Bauer einem Waffenfähigen wegen Friedbruchs belangt, heißt es im Gesetze, und er es mit seiner Hand beschwört, so soll sich der Waffenfähige mit seiner Hand durch einen Eid reinigen. Wenn aber ein Waffenfähiger einen Bauer deshalb belangt und mit seiner Hand geschworen hat, so soll der Bauer wählen, entweder sich durch Gottes- oder Menschenurtel, oder durch 7 tüchtige, von dem Richter erwählte Zeugen reinigen. Wenn aber ein Waffenfähiger mit einem andern Waffenfähigen des Friedbruchs oder anderer Hauptverbrechen wegen einen Zweikampf halten will, so soll ihm dieses nicht vergönnt werden, wenn er nicht beweiset, daß er von Alters her sowohl selbst, als seine Aeltern, rechtmäßig waffenfähig sind. So waren die Stände durchaus geschieden und Uebergang und Vermischung unmöglich, da das Kind der ärgeren Hand folgte. Noch lange Jahrhunderte hindurch galt der gerichtliche Zweikampf, als Beweismittel und selbst zur Entscheidung streitiger Fälle. Auch hier wurde Ebenbürtigkeit verlangt, nur daß der niedere Adel dem höheren den Kampf nicht verweigern konnte. Indem aber die Landesherren noch das Herzogthum, das heißt, die herzogliche Gewalt über die Freien ihres Landes, zum Aufgeboth für die Reichskriege und zur Landwehr an sich gebracht hatten, so entstand die Landeshoheit sehr natürlich; denn was blieb dem Kaiser noch übrig, in der Fürsten Ländern zu versehen? Nun drückten diese bald durch eine vom Lehnwesen ganz verschiedene Kriegsverfassung alle Schranken zurück, welche ihrer Macht Einhalt thaten. Mit der errungenen Landeshoheit mußte das Lehnwesen sich seinem Verfalle nähern, da dieselbe nicht durch die Mittel behauptet werden konnte, mit denen sie errungen war und das im gleichen Maße fortbestehende Lehnwesen

die Landeshoheit der Fürsten eben so zertrümmert haben würde, wie es mit der Macht des Königs und Kaisers durch die Landesfürsten geschehen war.

Aber neben dem Adel erhielten auch die Städte, als Körper, das Recht der Waffen, wie der Fehden. Indem das ausschließende Waffenrecht des Adels demselben ein großes Uebergewicht in jeder Schlacht über das ungeübte und schlecht bewehrte Fußvolk gab, so verfiel natürlich dieses immer mehr dadurch, daß ihm überhaupt die Waffen fremder wurden. Das Landvolk hatte hinlänglich für die Erwerbung seines Unterhaltes zu sorgen und mit dem Waffenrechte fehlte die Waffenehre. Indem aber der Adel durch sein Waffenrecht den Fürsten so unentbehrlich wurde, so stieg sein Ansehn immer mehr und das Fehderecht in ihrer Hand drohete jede Möglichkeit der Bildung künftiger Jahrhunderte zu vernichten. Da erhoben sich die Städte durch den Druck, welchen sie leiden mußten, nur desto gewaltiger zur Erhaltung ihrer Freiheit und deren Erweiterung getrieben. Es stand neben dem Adel eine Masse von kriegslustigen und bald kriegsgewohnten und kriegserfahrenen Bürgern und Jünglingen auf, die bald unter einander durch ganz Deutschland verbündet, dem Adel und den Fürsten die Spitze bothen. Dahin führte das Waffen- und Fehderecht des Adels.

Viertes Hauptstück.

Von den Fehden, von der Kriegsverfassung der Städte besonders, der Städtebündnisse und der Reichsstände.

Das charakteristische Streben der Deutschen nach Freiheit, zeigte sich ganz verschieden von den Ideen der alten Völker vorzüglich darinn, daß jeder Einzelne bemüht war, ganz, oder soviel es nur immer seyn konnte, selbstständig als Einzelner dazustehn. Es lag dieses in der Unbekanntschaft und später in dem Widerwillen gegen die Idee des Staats, welche das Einzelne dem Allgemeinen unterordnet. Der Deutsche konnte lange diesen Begriff nicht aufnehmen, da er mit seiner persönlichen Freiheit im Widerspruche zu stehen schien und in seinem Sinne würklich stand. Als daher im Laufe der Jahrhunderte die völlige Gleichheit aller Freien sich verlohren und die oberste Gewalt sich in die Hände eines Einzigen zusammengedrängt hätte, so entsprang daraus das Ankämpfen der verschiedenen Stände gegen einander und gegen den König, um nicht zu gehorchen, und im Gegensatze das Bestreben der Könige, Großen und mächtigern Freien, in ihrem Kreise möglichst unbeschränkt zu seyn, das heißt, zu herrschen. Daher entstand bei dem dauernden Drucke und Gegendrucke, das gewaltige Leben, aber auch die große Verwirrung vorzüglich in Deutschland, wo sich alles germanische natürlich am reinsten ausbildete und am längsten erhielt; daher die unendliche Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der kleinen und großen Länder, im Inneren derselben, wie gegen einander; daher endlich das lange vergebliche Bestreben der Herrscher, bürgerliche Kriege zu verhüten und bei-

zulegen, bis es zuletzt in dem allgemeinen Kampfe den Häuptern einzelner Volksstämme, und wo es diesen nicht glückte, den Häuptlingen einzelner kleinerer Landestheile gelang, auf die Trümmer der gemeinsamen Freiheit ihre Stühle zu setzen und den Kaiser, wie größtentheils die gemeinen Freien, in fast völlige Unbedeutendheit zurückzudrücken. Nur in den Städtegemeinden erhielt sich, durch ein, jedoch von dem urgermanischen Drange nach Ungebundenheit sehr verschiedenes Streben, eine Masse kräftiger Freiheit, die eine Folge erhöheter Bildung sich nach und nach weiter verbreitete und mit dem Untergange jener Städtefreiheiten, dennoch im deutschen Volke nicht mehr vernichtet werden konnte. Aus diesem Wenigen und nur so, ist ein großer Theil der Begebenheiten im Vaterlande, bis auf den ewigen Landfrieden des Kaisers Maximilian erklärbar. Wie es aber bei diesem Drange nach Selbstständigkeit der Einzelnen geschehen mußte, daß Deutschland in eine Menge von einander fast unabhängiger Staaten zerfiel, so konnte es für die Dauer nie ein erobernder Staat werden, ja von den Nachbarn auf allen Seiten bedrängt, mußte es vieles früher erworbene und lang besessene Land verlieren, weil in Deutschland jeder nur auf seinen besondern Vortheil bedacht und für das Gemeinsame wenig besorgt war. Müssen wir doch mit Wehmuth noch heute deutsche Stämme sehen, welche durch Argliſt der Nachbarn von gemeinsamen Vaterlande getrennt und demselben fremd geworden sind.

Aber bei so vielen Uebeln, welche die Folge des Hanges jedes Einzelnen nach Unabhängigkeit waren, der Niedere und Hohe beseelte, ging doch daraus eine Mannigfaltigkeit der Ausbildung von Regierungs- und Verwaltungsarten und später, vorzüglich in wissenschaftlichen Bezügen, eine Masse von selbstständigen Bestrebungen Einzelner in geistiger Hinsicht hervor, welche schwerlich in einem andern Volke so vielseitig und groß angetroffen werden dürfte. Nur durch die Noth, welche zuerst Einzelne näher aneinander kettete, dann durch die Gewalt der Zeit, welche mit den alten Einrichtungen, nach und nach die alten Begriffe verdrängte, neue Verhältnisse herbeiführte und der Schwerkraft die Oberhand verschaffte, nur so konnte, und dennoch erst bei der allgemeinen Gefahr vor den

Nachbaren und doch erst noch anderthalb tausend Jahren der wilde Freiheits- und Raufsinn der Deutschen gebrochen worden. Dann siechte das Volk lange hin. Es war, als wenn ihm sein Leben abgerissen wäre. Es wurde fast ganz unterdrückt, nachdem durch den Sturz der geistlichen Herrschaft, bei überhand nehmender Aufklärung, doch diese gemeinsame Vormauer gegen den Despotismus der Fürsten gefallen war. Endlich erhob das Volk sich langsam, unvermerkt, durch gewonnene Bildung, durch die Herrschaft der Vernunft, über die rohen Triebe, durch Gewöhnung an gemeinsame Ordnungen, um die Idee des Staats in sich aufzunehmen und so steht es, allen Banden und Fesseln entwachsen, durch den Druck der neuesten Zeit plötzlich emporgeschleudert, herausgerissen aus den engenden Formen, mit aller Anwartschaft und Forderung an gesetzmäßige Freiheit hoch und kräftig da.

In der ersten Abtheilung haben wir den Ursprung der Fehden in der Blut- und Familienrache gefunden. Auch nachdem sich aus den deutschen Stämmen Staaten gebildet hatten, dauerte dieses alte Herkommen fort und wurde sogar gesetzmäßig 1). Unter den merowingischen Königen finden sich häufige Beispiele der Familienrache 2). Die Buße, welche sonst in Vieh bestand, war nun in Geld verwandelt worden und die Gesetze der deutschen Volksstämme enthalten meistens sehr weitläufige Bestimmungen des Ersatzes, (Wehrgeldes) vorzüglich für körperliche Verletzungen, welche so leicht Anlaß zu Fehden werden konnten. Ueberhaupt schimmert bei den Gesetzen die Bemühung hindurch Fehden zu verhüten, oder zu vermindern und Aussöhnung zu erleichtern. Wenn der Mörder nicht flieht, soll er nichts (nehmlich für den Friedensbruch an den Staat) zahlen, aber die Feindschaft der Verwandten des Ermordeten tragen, bis er, ist er es im Stande deren Freundschaft erhält. So das friesische Gesetz 3). Für den freigelassenen Sachsen, welchen seines Herrn Rath oder Befehl zur Ermordung eines Edlen ge-

---

1) Lex. Saxon. T. XII, 5. T. XIII.
2) Greg. Tur. V, 5. 22. VI, 17. VII, 47. VIII, 18. X, 27.
3) Lex. Fris. T. II, c. 2, M. vergl. c. 3, 5, 9.

bracht hatte, mußte der Herr das Wehrgeld bezahlen, oder die Fehde tragen 1).

Die Familienrache erbte gesetzmäßig vom Vater auf den Sohn und wer Erbe war. Das Gesetz der Angeln und Weriner sagt: Der Erbe des Grundstücks nimmt die Rüstung des Verstorbenen und die Rache der Anverwandten 2). Den Raum der Fehden suchten die Gesetze ebenfalls zu beschränken. Die friesischen Gesetze bestimmten: es solle Jeder Frieden haben in der Kirche, in seinem Hause, zur Kirche, zum Heere, zum Pallaste des Königs oder Herzogs, zum Gerichtstage gehend, oder daher zurückkehrend 3). Die Sachsen setzten Todesstrafe für den, welcher, wenn auch der Fehde wegen, den Befehdeten in seinem Hause ermorden würde 4). Es gewannen natürlich durch das Verleihungs- und das folgende Lehnwesen die Fehden eine Ausdehnung, welche sie früher nicht wohl haben konnten. Da die Fehde nun allen Anhängern der in Fehde Begriffenen, also auch dessen Vasallen galt, so wurde das Gemeinwesen von da an heftiger durch diese Privatkriege erschüttert, als vorher, wo nur die Familie Theil nahm. Mit der Ausbildung des Unterschieds der Stände wurde das Kriegs-, mit ihm das Fehderecht, ein Vorzug des Adels und der diesen gleichstehenden freien Herren. Denn, sagt das friesische Recht: wo ein Armer einen Hut aufsteckt und spricht: Edelinge folgt mir! Habe ich nicht der reichen Freunde genug? Alle die ihm folgen und fechten, das steht auf ihre eigene Haabe, darum daß der Arme der letzte aller Genossen ist. Er mag wohl aller seiner Freunde Gut verfechten, aber es nicht zu einer öffentlichen Fehde kommen lassen 5). Auch durfte ohne des Richters Vorwissen, Niemand bei den Friesen das Feldzeichen erheben, oder zu einem öffentlichen Auflaufe führen, bei Strafe für alle Buße als Landfriedensbrecher zu stehen 6).

---

1) Lex. Saxon. T. II. c. 5.
2) Lex. Anglor. et Werinor. T. VI, §. 5.
3) Lex. Fris. T. 17.
4) Lex. Saxon. T. V. c. 1.
5) Asega-Buch VII, 6. Der Hut war das friesische Feldzeichen zu Heerfahrten. M. s. Wiarda z. d. Stelle.
6) Asega-Buch V, §. 13. Wiarda das.

Karl dem Großen entging es nicht, wie unverträglich eine geordnete Herrschaft mit dem Fehderechte wäre. Die gränzenlose Verwirrung griff in alle Verhältnisse des Staats und des bürgerlichen Lebens ein. Schon Pipin der Kurze mußte denen, welche wegen einer Fehde flüchtig wurden und ein neues Vaterland suchten, so wie den von ihnen verlassenen Weibern verbiethen, neue Ehen einzugehn 1). Karl machte nun den Versuch die Fehden ganz zu unterdrücken. Ich weiß nicht, sagt er daher in einer seiner Verordnungen, durch welche schädliche Erfindung Einige sich unterfangen, ohne sich auf ein öffentliches Amt zu stützen, ihrer Feindschaft und Streitigkeiten wegen in der Rächung ihrer Anverwandten und im Menschenmorden sich ein Strafrecht anzumaßen und sich nicht scheuen, was der König zum Schrecken Vieler bei Einem unternimmt, das selbst gegen Viele ihrer Feindschaft wegen zu unternehmen und zu glauben, ihnen stehe zur Rache in ihren Feindschaften frei, was sie wollen, daß der König als Rächer der Gottheit thun. Dieses ließ der Kaiser überall bekannt machen und durch die Priester predigen 2). Er suchte aber auch das Uebel in seinen Wurzeln, nehmlich durch Verbesserung der Rechtsverwaltung auszurotten und befahl nahmentlich: die Richter sollten die Vorfälle, aus welchen Blutrache und Fehden entstünden, friedlich vertragen. Der Verbrecher solle sich schleunig mit den Verwandten des Ermordeten durch gesetzmäßiges Wehrgeld abfinden und die Verwandten des Erschlagenen es nicht wagen, die Feindschaft über das geschehene Unrecht zu vermehren und den um Frieden Bittenden denselben zu verweigern, sondern das Wehrgeld nach gegebener Sicherheit ohne alles Verweilen annehmen und dafür Frieden geben. Wer aber sein begangenes Unrecht nicht vergüten wollte, der verlohr sein Erbe bis zum Urtelsspruche des Königs 3). Würde der beleidigte Theil das Wehrgeld nicht annehmen, so solle dieser und auch der, welcher das Geld sich zu zahlen weigere, verbannt werden wo sie

---

1) Synod. ad Compend. sub Pipino c. 18.
2) Cap. L. V. c. 332.
3) Cap. I. a. 802. §. 32.

keinen Schaden anrichten könnten 1). Wer nach der Friedensstiftung den Andern ermordet, der zahlt dessen Wehrgeld, den Königsbann, und verliert die Hand. Mit Zustimmung der Sachsen und Franken wurde der Bann wegen Friedbruchs von 60, auf 1000 Schillinge vermehrt 2). Dies bestätigte Ludwig der Fromme (819) mit dem Zusatze, die Grafen, in deren Gerichtsbezirken dergleichen Ermordung vorfielen, sollten die Fehde auf vorgeschriebene Weise beilegen 3). Karl der Kahle erneuerte dies Gesetz 4). Es gab besondere Formulare, durch welche sich der Bruder eines Ermordeten, nach erhaltener Bürgschaft wegen des ihm zu zahlenden Wehrgeldes, für sich und seine Erben aller weiteren Ansprüche, bei Strafe der Rückzahlung des Doppelten der erhaltenen Summe begab und den Mörder so selbst vor der Gewalt der Gerichte sicher stellte 5). Mit der steigenden Macht der Großen und mit dem Verfalle der Könige verfiel auch die Beobachtung der Gesetze wegen der Fehden, wie bei den Franken, so bei den Deutschen überhaupt 6). König Luitprand klagte: er habe diesen schändlichen Gebrauch des Herkommens wegen bei den Longobarden nicht ausrotten können 7). Noch suchten kräftige Regenten, wie Konrad I., Konrad II., vorzüglich aber Heinrich III. die Fehden durch Errichtung und Aufrechthaltung eines allgemeinen Landfriedens zu unterdrücken. Der Letztere gab auf dem Reichstage zu Costanz mit Zustimmung aller Reichsfürsten und Stände eine Verordnung deshalb und hielt sie kräftig aufrecht 8). Aber unter seinem Sohne Heinrich IV. fiel das königliche Ansehn so sehr, daß von nun an alle Bemühungen nur dahin gerichtet wurden, auf einige Zeit allgemeinen Frieden zu bewür-

---

1) Cap. a. 779. §. 22.
2) Cap. Saxon. a. 797. §. 9.
3) Cap. Lud. pii. III. a. 829. §. 8.
4) Cap. Caroli calvi T. 34. c. 10.
5) Marculf form. L. II. f. 18.
6) Dadin. Alteserra de duc. et com. Gall. prov. L. II. c. 7.
7) Leg. Luitp. T. 91. §. 4.
8) Chron. Ursp. a. 1044, Pax constituta est comitiis Constantiensibus inter totos imperii principes et ordines qualis deinde in Germania nulla fuit.

ken. Lothar vermochte noch die Reichsstände (1135) zu einem allgemeinen Frieden auf 10 Jahre. Auch Friedrich I. legte vor seinem Zuge nach Italien alle Streitigkeiten der Großen unter einander bei, verordnete deshalb besondere Gerichte und Strafe für die Richter, welche das Recht vernachlässigen würden 1) Da jedoch auch diese Versuche vergeblich waren, so beschränkten die Fürsten ihre Bestrebungen gegen die Privatkriege dahin, allem Trug und jeder Arglist bei den Befehdungen vorzubeugen und sie nach und nach durch einzelne Bestimmungen einzuengen, um so viel als möglich Schaden zu verhüten. Es ordnete demnach Kaiser Friedrich I. (1187) auf dem Reichstage zu Nürnberg an: welcher freie Mann, Dienstmann, oder wes Standes er sey, Brand stiftet, sey es im eigenen Kriege, oder für Freunde, Verwandten, oder irgend eines Andern wegen, der soll nach Reichsurtel und Recht geächtet werden, außer, wer in offener Fehde eine Burg erobert und dabei Vorstädte, Ställe und nahe gelegene Hütten in Brand gerathen. Ferner solle jeder, der einen andern befehden will, demselben wenigstens drei Tage vorher durch einen sichern Boten absagen lassen. Wer gemachten Stillstand verletzt, verliert seine Ehre 2). Dieses Gesetz, vorzugsweise Friedbrief genannt, galt als ein allgemeines Gesetz. Auch seine Nachfolger Philipp, Friedrich II., Rudolf I., Albert, Ludwig IV. und Karl IV. in der goldenen Bulle, und die Churvereine von 1398 und 1428 bestätigten, erneuerten, vermehrten und bestimmten diese Verordnungen näher. Karl IV. befahl, nicht an Orten abzusagen, wo der zu Befehdende gar nicht, oder doch selten wohne 3). Die gemeine Zeit, welche zwischen der Absagung und dem Anfange der Feindseligkeiten verfloß, war drei Tage und drei Nächte. Bei den Franzosen wurde auch den Agnaten mit abgesagt, und damit diese nicht plötzlich ohne erhaltene Nachricht von der Befehdung überfal-

---

1) Radevicus de r. g F. I. L. II. c. 7. Feud. II, 53.

2) Lex pacis Friderici Jmp, bei Ohlenschlager in d. Erläut. d. goldenen Bulle. Urk. 48. Chr. Ursp a. 1187. (Fridericus) de pace disposuit et in literas redigi jussit. Friedbrief appellant Germani. nec aliis legibus utuntur.

3) Levold. a. Northof chron. comit. de Marca a. 1356.

len werden könnten, so mußten dort vierzig Tage zwischen dem Absagen und Angriffe verlaufen seyn 1). Wer vor dieser Zeit angriff, war des Todes schuldig 2). Diese Sitte verbreitete sich auch über die nahen deutschen Gränzen. Das Absagen geschah in Deutschland durch Herolde, welche die Absagebriefe übergaben, frei Geleit hatten und häufig noch von dem, welchem sie absagten, nach alt ritterlichen Brauche beschenkt wurden. Karl der Kühne von Burgund begabte den Herold, der ihm 1475 von Kaiser und Reichswegen absagte, mit einer goldenen Kette 100 Fl. werth, mit 50 Fl. Wegzehrung und ließ ihn noch zwei Meilen weit geleiten 3). Als der schwäbische Bund dem Herzoge Ulrich von Würtenberg absagte, so schickte der Bund zwölf Absagebriefe durch zehn starke Jungen, denen drei Trompeter vorritten, an den Herzog. Jeder der Jungen hatte in einer Kluppen einen offenen Brief. Der Junge des Herrn Georg von Frundsberg, (er war des bündischen Fußvolks Oberster) hatte drei Briefe in einer Kluppe. Sie wurden von Ulrich wohl empfangen, bewirthet und jeder Trompeter mit vier, jeder Junge mit zwei Goldgulden beschenkt. Dann schickte der Herzog einen Knaben in gelbseidenem Wappenrocke, hinten und vorn mit schwarzen Hirschhörnern geziert, (Würtenbergs Wappen) nebst einem Trompeter in des Bundes Feldlager und sagte dem Bunde ab. Der Knabe erhielt 16 Goldgulden verehrt 4).

Diese Absagung galt zugleich allen Anhängern, Vasallen, Lehnleuten, Dienstleuten, Verbündeten und Unterthanen des Abgesagten. Häufig wurden diese im Absagebriefe mit genannt, oder ihnen in eigenen Briefen zur Verwahrung der Ehre abgesagt, wie man sich damahls ausdrückte, damit den Absagern nehmlich nicht der ehrenrührige Vorwurf gemacht würde, unangekündigt die Fehde begonnen zu haben. Die Absagung König Friedrichs III. gegen Burgund hatte so zur Folge, daß alle deutsche Reichsstände, als Va-

---

1) Du Cange s. v. Quarantana.
2) Levold. a. Northof. l. c. a. 1350.
3) Dieses Beispiel mit mehreren andern hat Datt. de p. p. L. II. c. 33.
4) Datt. l. c.

Mißbräuchen vorbeugten, so war doch lange hin an Ausrottung der Fehden selbst nicht zu denken.

Wie aber in den ältesten Zeiten die weisen Gesetzgeber der Völker sich der geheimnißvollen Verknüpfung des Ueberirrdischen mit dem Menschen bedienten, um den rohen Zustand der Nationen zu mildern, sie empfänglich zu machen für sanfte Sitten und Bildung geistiger Kräfte, so benutzten sie auch in diesen stürmischen Zeiten dieses Mittel und reichten den Priestern gern die Hand. Mögen auch im Mittelalter weder Fürsten noch Geistliche immer die hohen Zwecke jener erhabenen Weisen mit gleichen Mitteln verbunden, mögen auch Herrschsucht, Ehrgeiz, Neid und andere niedrige Leidenschaften Theil an ihren Bemühungen zur Einschränkung der Raufereien gehabt haben, dennoch war der Erfolg wohlthätig für die kommenden Zeiten. Die Macht der Geistlichkeit, im Gegensatze gegen den Despotismus, hat für die Bildung von ganz Europa, ja der ganzen Welt sehr große, ja glückliche Erfolge herbeigeführt, bessere Zeiten begründet und ein Uebel, welches ein größeres Uebel beschränkt, ist etwas Gutes. Es giebt aber kein größeres Uebel für Staaten als den Despotismus weltlicher Gewalt. Der immer lebendige Geist entledigt sich über kurz oder lang dennoch seiner Fesseln.

Nachdem also die Fürsten schon die Bemühungen zur gänzlichen und immer währenden Unterdrückung der Fehden hatten aufgeben müssen, so suchten mit ihnen zugleich die Priester den Raum der nun einmahl herkömmlich und gesetzlich rechtmäßigen Fehden zu beschränken. Schon früh gewann die Geistlichkeit so vielen Einfluß, daß sie die Angriffe auf die ihr zugehörigen Personen und Sachen mit strengeren Strafen belegen konnte, als dieses in den übrigen bürgerlichen Verhältnissen geschah. Nach und nach verbreitete sie die Meinung, daß die Fehden, als Entheiligung der zum Gottesdienste bestimmten Zeit anzusehen wären 1).

---

1) Erzbischof Sigwin von Cölln sagte: ut pacem quem continuare non possumus intermissis saltem diebus quantum juris nostri fuit aliquantum recuperaremus. Chronogr. Saxo. a. 1085.

Wenn schon früher, nach einem sehr richtigen Gefühle, bei mehreren deutschen Volksstämmen, für die Ermordung der Weiber und Jungfrauen ein höheres Wehrgeld, als für Männer gefordert wurde, so konnten in demselben Sinne bald mehrerer Gegenstände des bürgerlichen Lebens, so wie auch Personen in Frieden gesetzt werden. Schon unter den Karolingern durfte während des Gottesdienstes Niemand in den Kirchen Waffen tragen. That er es, so hatte der Priester Gewalt, ihn nach Belieben zu strafen 1). Demnach schloß man in denselben ein, alle Gotteshäuser, Klöster, Pilger, alle zum geistlichen Stande gehörigen Personen, als welche keine Waffen tragen durften, also sich nicht wehren konnten, ferner, Frauen, Kinder, und mit dem Fortschreiten des Sinns für bürgerliche Ruhe, alle der Geistlichkeit zugehörigen Personen und Unterthanen, Reisende Kaufleute, Ackerleute, mit ihrem Pflugvieh und Mühlen. Diesen Frieden nannte man den Gottesfrieden (Treuga Dei) 2). Auf die nachherigen Landfrieden hatte das den Einfluß, daß alle in den Gottesfrieden gesetzte Dinge, ebenfalls in den Landfrieden aufgenommen wurden. Doch dehnte sich der Landfrieden noch aus auf Märkte, Straßen zu Wasser und zu Lande, Pflüge und Eggen mit Pferden und anderm Vieh und zwei Menschen dazu, auf Männer und Weiber, die in den Weingärten arbeiten, Kindbetterinnen, Juden u. s. w. Auch sollten alle Kirch- und Widenhöfe sicher seyn (Kirchenfriede) und außerdem wurde noch außerhalb des Kirchhofs ein bestimmter Raum von dreißig Schritten um jede Kirche und um jedes Gotteshaus befriedigt, die Freiheit genannt, und mit steinernen Kreuzen bezeichnet. Diesen Frieden nannten die Sachsen St. Peters Frieden. In diesem Geiste waren die Burgfrieden später eingerichtet gewöhnlich auf 30 Schritte um die Burg. Das Zeichen desselben war ein Beil mit einer Hand, womit auch die

---

1) Cap. Anseg. L. VII. c. 278.

2) Treue, Treva, Treuga, französisch Trève bedeutet eigentlich nur eine Unterbrechung der Feindseligkeiten für ewige Zeit, ausgegebenes Wort, (Treue) Waffenstillstand. Es war auch der Gottesfriede würklich nichts anderes.

setzen und sich deshalb auch mit deu Nachbaren zu vereinigen. Es schloß so Herzog Welf von Baiern mit dem Herzoge Burchard von Schwaben und den übrigen schwäbischen Fürsten (1094) einen festen Frieden für Baiern und Schwaben, bis an die ungarische Gränze, auch Franken und das Elsaß beschwor diesen Frieden, doch vorzüglich fest wurde er in Schwaben gehalten, weil die Fürsten des Landes, jeder nach Möglichkeit, nicht abließen, Gerechtigkeit zu handhaben, was die übrigen Provinzen zu thun sich noch nicht entschieden hatten 1). Auch Heinrich der Stolze berief nach seines Vaters Tode, nach Erlangung der herzoglichen Würde über Baiern, einen allgemeinen Landtag nach Regensburg, erschien mit seinen gewaffneten Vasallen selbst, that richterlich ab, was ihm vorgetragen wurde und entschied Streitigkeiten, stillte die Fehden der Großen des Landes und verkündigte einen festen Frieden, den er von allen Anwesenden eidlich bekräftigen ließ. Thätig halfen ihm hierinn die Städte durch Geldunterstützungen, mit deren Beistande er allen Unruhigen großes Schrecken einjagte und die Burgen und Festen der Räuber und Verurtheilten, in seinem ganzen Herzogthume zerstörte 2). Vorzüglich waren die Städte bemühet den Landfrieden zu erhalten. Sie setzten in ihren Gebiethen den Hand- Stadt- oder Weichbildfrieden fest, den auch die Reichsgesetze bald schirmten. Eine an einer Stange aufgerichtete Hand bezeichnete den Friedenszustand und Handhabung der Gerechtigkeit. Diesem gemäß hatte Jeder, Frieden in seinem Hause und auf seinem Hofe, vorzüglich des Nachts. Wer von der Zeit, da Abends die Friedglocke das Zeichen gab, bis zu Tages Anbruch etwas gegen den Frieden verbrach, verfiel in doppelte Strafe. Weil aber die Städte nebst ihrer Kriegsverfassung so vielen Einfluß, sowohl auf die Errichtung von Landfrieden und Abthuung der Fehden, als auch später auf die Umwandlung der ganzen Kriegsverfassung hatten, so ist es nöthig von ihnen besonders zu handeln.

So weit auch die Deutschen überhaupt, und ein-

---

1) Berthold Constant. a. 1094.
2) Monachus Weingart. de Guelfis p. 786.

zelne Stämme besonders, wie die Alemannen, entfernt waren, sich in Mauern einzuschließen, welche sie, wilden Thieren ähnlich, wie Netze flohen, so zwang doch nach und nach die Noth und der mit der Zeit gebrochene Kriegssinn den gemeinen Freien bei ihrer Unterdrückung, zugleich mit der Kriegswuth der Großen dazu. Es ist hier nicht der Ort, um über den Ursprung der Städte vieles zu sagen, da sie uns nur von der Zeit an beschäftigen können, in der sie anfingen durch ihre inneren Einrichtungen unterstützt, in die Kriegsverfassung Deutschland einzugreifen 1). Unstreitig trugen die Ueberreste römischer Städte am Rheine und an der Donau nicht wenig bei, dort zuerst in Deutschland die Städte zu einem Grade von Wohlstand und Macht zu erheben und die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Städte überhaupt fühlbar zu machen. Manche Nahmen noch jetzt stehender Städte finden sich schon zur Zeit der Karolinger im innern Deutschland, wie Erfurt, Magdeburg, Hamburg, Forchheim, Regensburg u. a. m. Viele wie Passau, Linz, Speier, Mainz, Trier, Köln, Friedberg, Magdeburg u. a. hatten in diesen Zeiten schon Märkte. Gegen die slavische und und ungarische Gränze hin, entstanden die Städte meistens aus und neben angelegten Festungen, zum Schutze der Gegend. Die Städte am Rheine und in Schwaben müssen im zehnten Jahrhunderte schon bedeutend gewesen seyn 2). Heinrich I., durch die Ungarn bedrängt, suchte in Norddeutschland, hauptsächlich wohl im damahligen Herzogthume Sachsen und in den sächsischen Marken den Feinden Widerstand zu leisten, indem er offene Orte mit Mauern umgeben und den neunten Mann von den Landsassen in dieselben ziehen ließ, welche die Lebensmittel der acht übrigen aufbewahrten und dafür von diesen Unterhalt bekamen, damit alle in den festen Orten Sicherheit finden könnten 3). Die

---

1) Man sehe vorzüglich Eichhorn über den Ursprung städtischer Verfassungen in der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft B. I. Heft 2. B. II, Heft 2.

2) Salomon episc. Constant ap. Canisium. Discordant omnes praesul, comes atque phalanges
Pugnant inter se concives contribulesque.
Urbica turba strepit machinantur et oppida bellum.

3) Wittichind. Corbej. I. p. 639.

Reiterhorden der Ungarn wurden auch schon durch leichte Befestigungen hinlänglich abgehalten. Jedoch waren diese Landsassen in den befestigten Ortschaften nicht Bürger, in unserem Sinne, und lebten nicht in eigentlichen Städten 1). Sie waren Burgleute, hüteten die Burg, in deren Nähe sich dann meistens erst Städte bildeten. Denn obgleich Heinrich I. und seine Nachfolger einige Städte mit Vorrechten begabten, so kamen die Städte doch erst unter den fränkischen Königen recht empor; weil lange die Bewohner derselben von ihren Landsleuten verachtet und für geringer als Landbewohner angesehen wurden 2), obschon vor der Umwälzung der inneren Verfassungen der Städte im vierzehnten Jahrhunderte, also vor dem Emporkommen der Innungen und deren Theilnahme an der Regierung, die Bürger ritterbürtige Leute, lehenfähig und schöppenbar waren 3).

Die Anstalten Heinrichs waren nur für die damalige Gefahr, und nachdem sich durch die großen Siege bei Merseburg und am Lech die Furcht vor den Ungarn verlohren hatte, verfielen diese Einrichtungen, wenigstens ist der Ursprung der Städte in Niederdeutschland nicht daher zu suchen. Nicht mit Mauern umgebene Orte, sondern Gemeinden in denselben, welche nach gewissen freien, gemeinschaftlichen Ordnungen leben, machen das Wesen der Städte aus 4). Durch die vielen Empörungen der Großen erhoben sich die Städte, von den Königen begünstigt 5) und traten zuerst unter der, an jeder Art von Verwirrung so reichen Regierung Heinrichs IV, als Körperschaften, bedeutend in bürgerlichen und allgemeinen Angelegenheiten durch Reichthum und ei-

---

1) Miles urbanus bei Wittichind l. c. II. p. 645 und im libro de beneficiis ist der Burgmann, später miles castrensis, nicht aber Bürger, civis.

2) Ditmar. Merseb. p. 327. Henricus (I) victus in urbem Bichni fugit ibique mortis periculum evadens, urbanos majori gloria quam hactenus haberent vel jam provinciales hodie teneant et ad hoc muneribus dignis honorat.

3) Eichhorn in der angef. Abhandl. p. 228.

4) Spittler de orig. et incrementis urbium Germaniae in commentat. soc. Gott. T. IX. p. 82, sqq.

5) Das Kaiserrecht führt das ausdrücklich an.

gene Kriegsverfassung auf. Durch die vielen Fehden nähmlich bedrängt, mußte vielen Freien, bei der Unsicherheit des Eigenthums auf dem Lande, die Ruhe und Sicherheit in den Städten erwünscht seyn. Geschlossene gesellschaftliche Ordnungen bildeten sich, Obrigkeiten wurden unter kaiserlichem Schutze bestellt, Genossenschaften, Innungen, Zünfte, Gilden der Handwerker wurden eingerichtet und so entfalteten sich, mit der vielfachsten Verschiedenheit der inneren Verhältnisse, Verfassungen, deren durchgehender Zug doch als das Bestreben nach gemeinsamer, d. h. gesetzlicher und dadurch persönlicher Freiheit bemerklich ist. Mit dem Laufe der Zeit brachten die dem Reiche ohne Mittel unterworfenen Städte die vom Kaiser ihnen vorgesetzten Reichsvögte ab und die Reichsvogteirechte an sich. Bürgermeister und Rath erhielten den Blutbann vom Kaiser. Die Landstädte thaten eben so mit ihren Landherren. Bei dem merklichen Wohlstande der reichsunmittelbaren Städte, suchten aufmerksame Landesherren auch dergleichen anzulegen, und manche von jenen in ihre Gewalt zu bekommen. Reichs- und Landstädte wurden so verschieden in Freiheit und Vorrechten, wie in Benennung, doch Betriebsamkeit und bürgerliche Freiheit war in allen zu Hause, das Streben nach Vergrößerung, wie nach Erhaltung derselben war in jeder. Wie in deu Reichs-, so war in den Landstädten die Freiheit der alten Gemeinden durch die Reichsvögte, die Landesherren und auch durch den Adel, der in die Städte gezogen war und die obrigkeitlichen Aemter, wie Dienstleute der Herren inne hatte, nach und nach vermindert worden, so daß ein durchgehendes Streben der Gemeinden entstand aus ihrer Mitte gewählte Obrigkeiten zu haben. Daher der Kampf im Innern der Städte, der durch die republikanischen Bewegungen in den italischen Städten, wenn nicht veranlaßt, doch gewiß durch deren Beispiel und indem diese die Kaiser in Italien beschäftigten, sehr genährt wurde. Es war dieses um so vortheilhafter für Deutschland, weil dadurch auch außerhalb des Adels der kriegerische Geist im Vaterlande Nahrung erhielt. Dieses erhob die Städte über die Bauern. Es zeigten sich schon mit dem Ende des 11ten Jahrhunderts die Städte am Rheine mächtig und muthig. Die Wormser griffen für Kaiser Hein-

rich IV. zu den Waffen, verjagten ihren Bischof, der gegen den Kaiser war und zogen diesem gewaffnet zur Hülfe entgegen, damit er ihr Waffengeräth und rüstige Mannschaft sähe. Es dankte deshalb Heinrich den Wormsern 1073 urkundlich, daß sie Worms aus allgemeiner Zuneigung der Bürger mit aller Art von Waffen bis zu seiner Ankunft aufbewahret hätten und aus Anerkennung der seinen Vater bewiesenen Treue bestätigte Heinrich V. ihre Freiheiten 1). Wenn früher den eigentlichen Städtebewohnern, die rittermäßigen Geschlechter ausgenommen, nahmentlich allen Handwerkern und Handelsleuten die Waffen untersagt waren, so erlaubte Heinrich IV. diesen nicht nur, wie gesagt ist, die Waffen zu ergreifen, sondern er belohnte sie noch. Den Gewerken und vorzüglich den Handelsleuten, welche zwischen Italien und Deutschland Handel trieben, und denen zu ihrer Vertheidigung auf ihren Reisen gewisse Waffen zugelassen waren, gestattete Heinrich in seinem Heere gegen die Sachsen zu dienen, in welchem sie den größesten Theil der Mannschaft ausmachten 2). Bald darauf sehen wir, wie sich die Bürger von Lüttich und Kölln für Heinrich IV. gegen dessen Sohn waffnen 3). Gegen König Lothar vor Supplinburg stritten für Friedrich von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben, die Bürger von Speyer 4). Otto von Braunschweig zog mit seinen Rittern und den kriegsgewohnten braunschweiger Bürger, gegen Philipp von Hohenstaufen 5).

Bald darauf, als nach dem Untergange der Hohenstaufen durch zwiespaltige Königswahlen Deutschland in die schrecklichste Verwirrung gerieth und die

---

1) Urk. b. Ludwig. reliq. mscptor. p. 180, in welcher Heinrich V. den Wormsern ihre Freiheiten bestätigt: ob firmam et inviolabilem fidem, quam Wormatienses cives patri nostro - servaverunt.

2) Bruno de b. Sax. a. 1077. Henricus — exercitu nec magno nec forti congregato, nam maxima pars ex mercatoribus erat etc.

3) Ann. Hildesh. a. 1106. Colonienses vero ut boni milites stabant impetterriti fortiter ei (Henrico V) resistentes. Alb. mon. tr. font. a. cit.

4) Ann. Saxo. a. 1130.

5) Arnold. Lubec. VI, 6. qui (cives Brunsvicenses) propter continuas bellorum exercitationes gladiis et sagittis (also ohne Ritterwaffen) non parum praevalebant.

Städte sich den Bedrückungen der großen Landesherren, wie den Räubereien des Adels ausgesetzt sahen, so wurden von ihrer Seite neue Maßregeln nöthig, um Unabhängigkeit, Freiheit und Sicherheit für ihren Handel zu behaupten. Die Großen suchten bei der allgemeinen Unordnung die Reichsstädte zu unterdrükken und zu Landstädten zu machen. Der Adel, nahmentlich in Schwaben, von dem Herzoge des Landes nun nicht mehr gezügelt, strebte nach der Reichsunmittelbarkeit. Alle Bande der Gesellschaft wurden gelöset in dieser Zeit des Faustrechts, in welcher jeder Waffenfähige den andern ohne die im Fehderechte herkömmlichen Formen zu beobachten, anfiel, beraubte und dessen Güter verwüstete, wodurch nahmenloses Elend über Deutschland gebracht wurde. Die Raubritter schonten keines Geschlechts und Alters. Oft wurde noch durch Prügel und andere Mißhandlungen Geld erpreßt, ja der Adel rechnete es sich gar nicht zur Schande, dergleichen zu thun. Es hieß:

Riten und roben dat is kein Schand
Dat dun die Besten von dem Land.

Dies gab die nächste Veranlassung für die Städte, sich in eine gehörige Verfassung zu setzen, um den allgemeinen Angriffen begegnen zu können. Dem Könige Wilhelm von Holland hingen vorzüglich die Reichsstädte am Oberrheine an und mußten deshalb von dem Adel, der dem Könige entgegen war, vieles Ungemach leiden 1). Als demnach der König Wilhelm mit der Gräfinn von Flandern und den Friesen im Kriege begriffen war, so verbanden sich die Rheinstädte, als von aller königlichen Hülfe entblößt unter einander, wählten einen Hauptmann, thaten die Zölle, mit welchen sie von den Fürsten auf dem Rheine belastet worden waren ab, brachten viele benachbarte Fürsten und Grafen dazu, in ihren Bund zu treten und ordneten überall innerhalb der Bundesgränzen einen vortrefflichen, bis dahin unerhörten Frieden an 2). Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln, viele andere Fürsten und Herren traten in den Bund, mit mehr als 60 Städ-

---

1) Trithem. Chron. Hirs. in v. Volpoldi. a. 1254.
2) Chron. August. a. 1255.

ten. Das Heer der Verbündeten reinigte die ganzen Rheingegenden von Räubern und zerstörte die Burgen des Raubadels, was der König alles sehr billigte. Um aber die Streitigkeiten zwischen den Städten und dem hohen Adel beizulegen, befahl König Wilhelm 1255, wenn der hohe Adel über die Städte zu klagen habe, so solle er seine Klage vor dem Könige, oder dem Grafen von Waldek als königlichen Richter, oder vor den Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Weissenburg und Oppenheim rechtlich verfolgen. Eben das beschworen die Städte zu thun. Könnten die Städte aus Nachlässigkeit des Richters ihr Recht nicht erhalten, so sollten sich Städte und Adel wegen des geschworenen Landesfriedens zusammenthun und über den herfallen, der Unrecht begangen, und deshalb solle der Friede nicht gebrochen seyn 1). So war der Friede nun auf das Reich ausgedehnt. Wie die rheinischen Städte, so vereinigten sich die nördlichen zur Hansee, zu einem Bunde, der die Aufrechthaltung ihrer Rechte und des Handels gegen die Ruhestörer mit gewaffneter Hand zum Zwecke hatte. Auch die Friesen setzten selbst einen Landfrieden fest für die schon genannten wehrlosen Menschen und deren Besitzungen, auch zur Erhaltung der Religion und des Rechts. Von nun an waren die Landfriedensbündnisse der Städte und der übrigen Reichsstände beinahe die einzige Stütze der gemeinschaftlichen Ruhe und Ordnung im Reiche Die besonderen Verträge einzelner Provinzen, oder einiger Reichsstände, wurden oft auf die Nachbarn ausgedehnt und von den Königen wenigstens auf einzelne Zeitabschnitte zu allgemeinen Reichsfriedensverordnungen erhoben. Dieses geschah 1345 mit den Frieden, den die Schwaben, Baiern, Franken und Rheinländer geschlossen hatten. Immer aber blieben Privatverträge der Reichsstände und Städte die

---

3) Datt. de p. p I. c. 5. behauptet gar nicht, wie Eichhorn D. St. u. R. Gesch. II. p. 501 von ihm sagt, daß zu Rudolf I. Zeiten zuerst Landesfriedenseinigungen gemacht, sondern nur, daß dieselben seitdem von den Königen dauernd unterstützt worden wären. Er führt c. 4. selbst Wilhelms constit. de pace an und sagt, diese wäre aus einzelnen Einigungen zu einer allgemeinen Bestimmung erwachsen.

Grundlage und Stütze der Reichsfriedensschlüsse. Daher wurde auch die Ausübung und Anwendung der Reichsfriedensordnungen den Reichsständen und den besonderen Landfriedensbündnissen überlassen 1). So wurden Landfriedensbündnisse mit und ohne Beitritt des Königs, nur mit dessen Genehmigung geschlossen. König Albrecht schloß 1301 ein Landfriedensbündniß mit einigen Bischöfen, den Landgrafen und Städten im Elsaß, und 1307 in Schwaben mit 2 Grafen, 4 Herren und 22 Städten. Ohne den Kaiser aber traten zu gleichem Zwecke und zur Sicherung ihres Handels, Mainz, Strasburg, Speier und Worms zusammen. Immer häufiger wurden die Bündnisse um die Mitte des 14ten Jahrhunderts und die Kaiser begünstigten meistens die Städte, um durch sie Hülfe gegen die Fürsten und den Adel zu haben, und die Städte waren für den Kaiser, der sie wohl schützen aber nicht unterdrücken konnte. Auch verfuhren vornehmlich die Städte mit vieler Strenge gegen die Raubritter. Sie enthaupteten die, welche sie fingen und ohngeachtet sich mehrere dergleichen Räuber mit ihrer hochvornehmen Herkunft und dem Ruhme ihrer Vorfahren brüsteten, so rettete sie weder dies, noch dargebotenes Geld, oder Verwendung Anderer vom Tode 3). Die Raubburgen wurden von den Städten häufig zerstört. Aber eben diese Kraft, mit der die verbündeten Städte gegen Landfriedensbrecher, Ruhestörer und Raubritter verfuhren, erregte bald selbst der Fürsten Eifersucht, über die Macht und den Wohlstand der Städte. Der Handel derselben war damals, ehe Holland und England empor gekommen waren, und als im Norden Europens die Schiffahrt noch ganz in den Händen der Hansee war, höchst bedeutend. Die jetzige Beschaffenheit der ehemals großen deutschen Handelsstädte ist gar nicht im Stande auch nur eine Idee

---

1) Wiarda ostfr. Gesch. I. p. 134.

2) Rud. I. constit. de pace a. 1287. Was auch die Fürsten mit der Landesherren Rath setzen — diesem Landfrieden zur Besserung und Vestung, das mögen sie thun und damit brechen sie den Landfrieden nicht.

3) Viele Beispiele hat Stetten in s. Gesch. v. Augsburg aufbewahrt.

von deren ehemaliger Größe zu geben. In einer Zeit, welche noch nicht Heere nach hundert Tausenden zählte, war gewiß die Macht von Augsburg, welches 7 bis 8000 Bewaffnete hatte, und verhältnißmäßig der übrigen Städte sehr groß. Es trug aber auch der Städte Benehmen sehr viel bei, den Widerwillen der Herren zu mehren, denn sie nahmen nicht bloß Reichsstände in ihre Bündnisse auf, sondern auch Unterthanen der Herren. Diese Unterthanen traten oft in die Verbindung, ohne ihre Herren auszunehmen und verpflichteten sich also, auch gegen diese zu dienen. Diese Zwistigkeiten hingen aber genau mit der steigenden Macht uud Kriegsverfassung der Städte zusammen, weshalb es nöthig ist, von dieser das Wissenswerthe zu bemerken.

Während die Städte sich von allen Seiten durch den Adel bedrängt sahen, suchten sie ihre Macht nicht nur durch Bündnisse mit einander, sondern auch dadurch jede für sich zu stärken, daß sie Auswärtige, des Schutzes Bedürftige, sowohl Adliche, als Unadliche zu Ausbürgern annahmen. Waren diese Ausbürger noch anderen Herren verpflichtet nnd wohl gar eigene Leute, so hießen sie Pfahl, — Falsche Bürger 1). Die Ausbürger erhielten auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich von zehn Jahren, für eine gewisse Summe und jährlichen Beitrag das Bürgerrecht und kamen nun in den Schutz der Stadt, wurden aber natürlich auch wie die andern Bürger belastet, (was jedoch damals nicht drückend war) standen unter der Stadtobrigkeit und wurden zur Hülfe in Kriegen aufgemahnt. Viele Aebte, Aebtissinnen, Herren, Landbesitzer, Adliche, Ritter, Grafen, ja Fürsten und Bischöfe nahmen das Bürgerrecht in den Städten an. Bei der allgemeinen Auflösung der Ordnung war die Sicherheit, welche Städte für das Eigenthum gewährten und im Falle des Krieges, ihr mächtiger Schutz sehr wichtig und manche einzelne Stadt hatte eine große Anzahl von Ausbürgern. Das Recht, dergleichen zu haben, war lange unbestritten und häufig von Kaisern und Königen urkundlich für einzelne Städte bekräftigt worden.

---

1) M. sehe vorz. Wencker von Pfahl- Aus- und Gleven-bürgern.

Die Städte suchten besonders gern mächtige Herren zu Ausbürgern zu erhalten, welche ihnen mehr Beistand als andere leisten konnten. Trier nahm den Grafen von Luxenburg zum Bürger an, schenkte ihm ein Haus und versprach ihm und seinen Erben, wenn sie Bürger bleiben würden, jährlich dreihundert Gulden zu zahlen. Im Jahre 1305 kam Johann, Graf zu Sponheim, in die Bürgerschaft derselben Stadt und diente ihr gegen Jedermann, nur den Bischof ausgenommen. Als der Erzbischof Burkhard von Magdeburg dieser Stadt, wie auch der Stadt Halle sehr beschwerlich fiel, so verbanden sich die Städte untereinander gegen den Erzbischof und viele Landesherren wurden Bürger in Magdeburg, wie die Grafen von Mannsfeld, der Graf von Wernigerode, der Herr von Hadmersleben und mehrere Dienstleute des Erzbischofs. Eben so that Eisenach gegen den Markgrafen Heinrich von Meißen mit den Edeln von Wangenheim, Erfurt mit den Grafen von Gleichen, vor allen aber nahmen die großen schwäbischen und rheinischen Städte viele Ausbürger an und verstärkten damit ihre Macht sehr. Dadurch aber, daß die Städte, Unterthanen der Landesherren, welche ihre Unterthänigkeit abwarfen, zu Bürgern aufnahmen, mußte natürlich ein sehr gerechter Widerwillen der Herrn entstehen. Denn indem die Städte das Vorrecht erhalten hatten, daß ihre Bürger Niemand, als der Stadtobrigkeit gehorsam seyn, Steuern, Beden u. s. w. geben sollten, so wurden dadurch, daß sie dieses auf die Pfahlbürger ausdehnten, die Rechte der Landesherrn beeinträchtigt deren Unterthanen sich zu Bürgern in den Städten annehmen ließen. Vielen Verbothen der Könige ohngeachtet unterließen die Städte das dennoch nicht. War auch in den Landfriedensbündnissen gemeiniglich festgesetzt, daß während der Zeit keine Stadt die Unterthanen der Verbündeten zu Pfahlbürgern annehmen, sondern vielmehr die angenommenen abschaffen sollte, so wußten die Städte doch ihre Verbindlichkeit zu umgehen. Sie schickten dann zu allen Aus- und Pfahlbürgern und ließen sie fragen, ob sie ferner der Stadt gehorsam seyn wollten? Wer sich weigerte, wurde entlassen, die Uebrigen beibehalten und so meinten die Städte ihrem Versprechen genug gethan zu haben. Zugleich wollten sie, als endlich das Un-

rechtmäßige der Annahme von Pfahlbürgern, deren Abschaffung durch Reichsgesetze zu Wege gebracht hatte, nicht mehr zu geben, daß sie dergleichen hätten. Die Annahme von Ausbürgern, als von Menschen, welche Niemanden pflichtig waren, hatte nichts gegen sich und wurde vielfach von den Königen genehmigt. Aber unter diesem Vorwande wurden immer noch manche, die eigentlich Pfahlbürger waren, als Ausbürger angenommen, was die Spannung zwischen Herren und Städte erhielt. Es war den Ausbürgern wie den übrigen Bürgern auch vergönnt, ihr Bügerrrecht aufzusagen, wenn dieses nur in den herkömmlichen Formen geschah. Dieses brachte nebst der Freizügigkeit, so gerecht und billig beides seyn mochte, doch für die Städte den Nachtheil, daß sie nicht zu jeder Zeit, fest auf die Anzahl ihrer Ausbürger vertrauen konnten. Während aber die Städte sich durch die Annahme der Ausbürger verstärkten und auch wohl durch Pfahlbürger, die Rechte der Fürsten kränkend, deren Gewalt schwächten, so hatten sie doch den Grundsatz, nach welchem keine Stadt der andern Bürger aufnahm, wenn diese nicht durch Aufgebung des Bürgerrechts mit völliger Genugthuung ihrer Schuldigkeit in der einen Stadt, dadurch allen Einwürfen der Aufnahme in die andere begegneten. Diese Maasregel verhinderte die vielen Zwistigkeiten der Städte unter einander und trug ausserordentlich viel dazu bei den Städtebündnissen Festigkeit zu geben und die Städte zu heben. Auch wurden der Ausbürger Kriege, die sie vor Erhaltung ihres Ausbürgerrechts hatten, von der Stadt nicht mit angenommen.

Bei dem ersten Aufkommen der Städte waren die Bürger, da sie sich zuerst kriegerisch zeigten, als rittermäßige Geschlechter gerüstet nach Ritterart und führten die gemeine Bürgerschaft, damals nur noch Einwohner der Städte, als Fußvolk mit sich. In Strasburg befahl der Rath, (1287) die (adlichen) Bürger sollten 2000 Pferde anschaffen 1). Es waren, wie schon gesagt worden ist, viele vom Adel bei den großen Bedrängnissen, welche sie von Mächtigeren er-

1) Ann. Colmar. a. 1287. Cives sind hier die rittermäßigen Geschlechter, denn die Regimentsveränderung war damahls in Strasburg noch nicht geschehen.

leiden mußten in die Städte gezogen und hatten die Regierung derselben meistens ausschließlich, vornehmlich als Dienstleute der Herren der Städte, ehe diese frei wurden, in ihre Hände bekommen. Daher findet man in den Reichsstädten eine große Anzahl rittermäßiger Geschlechter, welche das Waffenrecht, als Vorrecht des Adels, nicht aufgaben und auf Turnieren erschienen. Strasburg hatte seine besondere Ritterschaft, wie Augsburg, Regensburg und die übrigen Städte. Sie hießen auch die Hausgenossen, Geschlechter, Münzer und wollten sich zu keiner Innnng zählen lassen. Diese saßen zum Theil wirklich in der Stadt und waren nicht bloße Ausbürger. In dem Vertrage des Bischofs von Worms mit seinen Bürgern wird (1266) festgesetzt: daß ein Bischof zu Wormtze allein sal setzen sechs Ritter uff Eid, die eingesessene Bürger zu Wormtze sind.

Als die Macht der Städte durch die Bündnisse wuchs und den Bürgern, welche bürgerliche Geschäfte trieben der Kriegsdienst zu störend für ihr Gewerbe wurde, so nahmen sie zum täglichen Kriege, wie auch in ausserordentlichen Fällen, nach Maasstab der Gefahr, benachbarte vom Adel in ihren Dienst für Sold. Denn dadurch, daß der Krieg des Adels Handwerk geworden war und sich die vom Adel deshalb anderer Beschäftigungen zu enthalten genöthigt waren, verarmte ein großer Theil der niederen Klasse derselben, wie auch durch die vielen Fehden. Im Frieden war kein Raum zur Thätigkeit vorhanden und oft drängte die Noth, dabei hatte durch den Reichthum der Städte, Habsucht und Neid, vorzüglich des niederen Adels, zuerst überhand genommen, daher verbündete sich derselbe häufig zu Räuberhorden, die sich des Niederwerfens der Kaufleute, des Brandes, der Plünderuug und Verwüstung des Stadteigenthums gar nicht schämten. Geschah der Angriff nach der gewöhnlichen Absagung an die Städte, so war in dem ganzen Verfahren gar nichts widerrechtlich noch entehrend. Viele Große und Herren hatten in diesen Zeiten auch auf Veranlassung der Kreuzzüge Ländereien, Dörfer und Flecken, an die Reichsstädte verpfändet, um Geld zu erhalten. Bei ihrer Rückkehr konnten sie dieselben nicht einlösen, mußten sie also den Städten lassen, was sehr zum Wachsthum der-

selben beitrug, aber immer mehr den Neid des Adels reizte.

Während der Gefahren, welche in dem sogenannten Zwischenreiche in einen Staate natürlich entstanden, der ohne Oberhaupt war, fingen die Bürger an, nach Vorgange der italischen Städte, mit denen sie in so mannigfacher Berührung waren, gegen das deutsche Herkommen ihre Handwerker und Eingesessenen mit Pfeil und Bogen zu bewaffnen, dann sogar mit Waffen ritterlicher Art zu versehen, wie das von Strasburg 1281 ganz besonders erwähnt wird 1). Später war es ganz gewöhnlich, daß sich die Handwerker auch rüsteten und mit zu Felde zogen. Dieses geschah, als bei den inneren Umwälzungen in den Reichsstädten die Handwerker emporkamen und den Adel von der Stadtregierung abdrängten, oder doch neben demselben Theil an den obrigkeitlichen Aemtern erhielten. Daher wird um das Jahr 1332 von Strasburg, wo diese Aenderung im Rathe eben vorgefallen war, gemeldet: Under dem kam die Gewonheit uf, das die Antwerglüte uf Wagens wurden ritende wenne man uszogegte in reise (Krieg). Wann vormals gingen se zu Fuße 2). So ritten 300 gewaffnete Fußgänger, welche Strasburg 1354 dem Herzoge zu Oesterreich zu Hülfe schickte, je 6 auf einen Wagen 3). Mehrmals findet sich daher der Ausbürger Verpflichtung, zu Heerfahrten Wagen zu stellen 4). Auch durften mit Erlaubniß Kaiser Karls IV. (1359) die Augsburger in Kriegsläuften der benachbarten Hintersassen Kriegs- und Heerwagen aufbiethen 5). Diese reitenden Bürger wurden Bürgergleven genannt 6). Zur Aushebung derselben war Strasburg nach seinen Gassen und Plätzen, unter so viele

---

1) Annales Colmariens a. 1281. Multi ignobiles in Argentina facti sunt milites. Das heißt hier, sie bedienten sich ritterlicher Waffen, was Unadlichen sonst nicht erlaubt war.

2) Königshoven K. V. f. 104.

3) Königshoven a. a. O. f. 142.

4) Wencker de Pfahlburg. f. 16.

5) Stetten G. v. Augsburg. I, 101.

1) Nicht bloß Gespann-Gleven, denn jede Gleve war ein Gespann, wie schon Grupen in der Abhandlung von edlen Gleven, gegen diesen Irrthum Wenckers bemerkt hat, was von Hüllmann G. d. St. II. p. 107 übersehen worden ist.

Constabler (Stallmeister) vertheilt, welche die angesehensten Bürger zu seyn pflegten. Im Jahre 1394 rüstete Strasburg fünf und neunzig dergleichen Bürgergleven, mit 225 Pferden aus. Sonst wurden die Bürgergleven auch nach den Innungen ausgehoben. Auf eine Bürgergleve wurden zwei Pferde gerechnet, doch Rittern vergönnte man drei Pferde. Diese Ausrüstung geschah, wie jede andere, nach dem Vermögen der Bürger. Im Jahre 1631 war die Ordnung der Bürger von Strasburg. Wer 20 Pfund Werth hat, soll haben Panzer, Koller, Backenhube, Hentzschuhe und Arnleder, es sey Frau oder Mann, jung oder alt. Wer den Harnisch nicht brauchen kann, soll ihn den Bürgern geben. Wer 10 Pfund hat, soll einen Panzer, und wer 5 Pfund besitzt, soll einen guten Zhopen, vier Arnleder, ein Spies oder ein Bogen haben. Eine spätere Ordnung sagt: Wer des Jahres 3000 Heller versteuert, er sey von Adel, oder von andern Bürgern, soll ein stark, wohlgerüstet Pferd mit gerüstetem Manne zur Musterung stellen und statt seiner zu zahlenden 8 Pfund Pfennige, nur 1 Pfund Heller steuren. Was er über 3000 Heller besitzt, versteuert er, bis auf 6000 Heller, von welchen er zwei Pferde zur Musterung stellt, wofür ihm 16 Pfund Pfennige an seiner Steuer erlassen werden und so fort bis auf den Besitz von 15000 Hellern, dann soll er fünf Pferde stellen und nicht mehr und ihm für jedes 8 Pfund an seiner Steuer nachgelassen werden. Die Pferde durften keine Zug- oder Karrenpferde seyn, auch nicht gemeinschaftlich von Mehreren, selbst nicht von Verwandten besessen werden. So wurde es mit den eingesessenen Bürgern gehalten. Den Ausbürgern wurden ihre Pferde nicht auf diese Weise vergütet, weil sonst alle eingesessene Bürger würden haben Ausbürger seyn wollen. Wer weniger als 3000 Heller besaß, war nicht genöthigt ein Pferd zu halten 1). Es findet sich diese Art von Vergütung der Kosten für die Ritterschaft und die von den Bürgern, welche zu Pferde auszogen auch in Mühlhausen. Hugo von Stein, Ritter, machte sich 1292 verbindlich, der Stadt Mühlhausen für die ihn erlassenen Steuern, Wachen

---

1) Wencker v. Ausb. p. 257.

und Lasten zum Dienste der Stadt ein bedachtes (faleratum) Streitroß zu halten 1). In Augsburg wurde 1450 verordnet, wer von den Bürgern 20 Goldgulden steuert, soll ein Pferd, die reicheren zwei, und reichsten Bürger vier Pferde halten 1).

Zur Versammlung der Bürger waren bestimmte Sammelplätze angeordnet, in Strasburg der Platz vor dem Münster. Zu großer und plötzlicher Gefahr rief die Sturmglocke die Bürger zusammen 2). Dieses waren gewöhnlich die größesten Glocken der Stadt. Früher kamen die Handwerker Innungen von Strasburg bei ihren Obermeistern zusammen, später richtete der Rath die Versammlung nach Kirchspielen ein, deren jedes seinen Hauptmann hatte. Die Ordnung des Zuges wurde daselbst so gehalten, daß die Schützen paarweise voran zogen, dann folgten die mit Hellebarden, Mordäxten und Schweinsspießen, darnach die mit langen Spießen, je zwei, oder drei, neben einander. Die Handwerker zogen mit ihren Handwerksfahnen auf, deren jede mit dem Gildewappen geziert war. Sobald aber das Stadtbanner aufgethan wurde, so that man die Handwerksbanner zu. Die Gilden und Innungen lieferten auch ihr Feldgeräth selbst und bezeichneten es jede mit ihrem Handwerksschilde 3). Den Strasburger Constablern und den andern zu ihnen gehörigen ingesessenen Stadtvolke sollte auf den gemeinen Zügen kein Sold, Ausrüstung und Geld von der Stadt wegen gezahlt werden. Was die Handwerker auf ihrem Zuge verzehrten, sollte von ihnen zusammengelegt und dasselbe bei ihrer Rückkehr, zur allgemeinen Vertheilung berechnet werden. Die Wagen, welche die Handwerker auf der Heerfahrt mit sich führten, sollten sie bezahlt erhalten, den Constablern aber nur der Abgang an Hengsten und Pferden, sonst nichts ersetzt werden 4).

Später nahmen die Städte Schützen in Sold. Diese zogen zu Felde und thaten auch Landhuden, saßen in den Thürmen und Zwingern der Stadtmauer

---

1) Grashof. origg. et antiq. Mulhus n. 39 doc.
2) Stetten I, p. 172.
3) Wencker v. Glevenb. p. 49.
4) Wencker daf. p. 54.

mauer und in der Stadt Landwehren, vor der Stadt. Vor Erfindung des Pulvers bedienten sie sich der Bogen, Armbrüste und Pfeile. Ein Schütz wurde dann jedem Glevengespann zugegeben, die übrigen machten eine eigene Heeresabtheilung auch im Felde aus. Es war die Zahl der angenommenen Schützen oft sehr ansehnlich. Im Jahre 1426 schickten die Hamburger eine ziemliche Anzahl Kriegsvolks aus, bei denen 600 Schützen waren 1). Von den Uebungen dieser Schützen schreiben sich die lange noch in vielen, selbst Landstädten üblichen Vogel- und Scheibenschießen her. In Hannover wurde schon 1394 nach dem Papagaien Bohm geschossen. In Magdeburg schoß man nach einer Jungfrau, wahrscheinlich mit Bezug auf den Nahmen der Stadt. Die Plätze, auf welchen sich die Schützen übten, hießen Schützenhöfe. Die Obrigkeiten der Städte pflegten neben den Kosten dazu, noch Preise für den besten Schützen auszusetzen und Bier zur Erfrischung zu liefern. Als die Bürger, durch die Schützen bewogen, anfingen Theil an den Uebungen zu nehmen, so bildeten sich die noch jetzt nicht seltenen Schützengilden, welche sich vorzüglich seit dem 15ten Jahrhunderte in den Niederlanden sehr ausbreiteten, was nicht ohne Erfolg auf die späteren Schicksale dieses Landes war 2). Bei feierlichen Gelegenheiten wurden in Reichsstädten große Schützenfeste gegeben, zu welchen sich auch fremde Schützen einfanden, wie in Augsburg 1440 viele aus ganz Oberdeutschland, und 1444 über 300 Schützen anwesend waren 3).

Die Ausbürger wurden im Falle des Kriegs besonders von der Stadtobrigkeit durch Rundschreiben aufgemahnt. Sie stellten, waren sie adlich, ihren Truppenbeitrag in Gleven, nach Verhältniß ihrer Macht und ihrer als Bürger eingegangenen Verbindlichkeit. In der Mitte des 14ten Jahrhunderts stellten die Ausbürger der Stadt Strasburg, der Abt von Neuweiler, drei erber Helme wohl gerüstet, der Abt von Mauersmünster, zwei Helme, der Abt von

---

1) Versuch einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg I, 394.
2) Grupens Abh. von den Freischießen in den Städten.
3) Stetten I, p. 164 und 167.

Seltz einen Helm, der Abt von Hungeshoven einen Helm, einen Hengst und zwei Pferde, auf seine Kosten, die Aebtissinn von Andlo einen Helm, die Aebtissin von St. Steffen versprach einen auch zwei Helme. Alle unedle Ausbürger sollten in ihren Gegenden vor den Hauptleuten, welche sie erwählt hatten, erscheinen, Wagen und Karren, deren man bedürfe, bereit halten. Jeder sollte einen Wappenrock machen lassen mit der Stadt Strasburg Wappen, und sollte keiner aus dem Lande fahren, ohne Urlaub des Meisters und Raths und der 3 bestellten Hauptleute 1).

Um aber sichere Hülfe zu haben, wurde ein besonderes Bürgerrecht an Ausbürger gegeben, nehmlich das Glevenbürgerrecht, nach welchem die, so es annahmen, die Verpflichtung hatten, als Gleven der Stadt im Kriege zu dienen. In dieses Glevenbürgerrecht traten auswärtige Herren, Ritter, Knechte auch Bürger und Bauern. Dieses geschah vornehmlich häufig, nachdem die Pfahlbürger hatten müssen aufgegeben werden und weil die Goldene Bulle die Glevenbürger nicht verboth 2). Auch konnten sie nicht für Pfahlbürger gehalten werden, da man nur die zu Glevenbürgern annahm, die den Herrschaften, unter welchen sie saßen, nicht verpflichtet waren, oder wenn dieses war, auch blieben, sowohl zu Steuern als Beden und anderen Diensten, was bei den Ausbürgern entweder gar nicht, oder nur Vergleichsweise Statt fand 3). Es hatten die Glevenbürger, unbeschadet ihrer anderen Verbindlichkeiten, der Stadt Schirm und für ihre Wagen in den Thoren Freiheit vom Bischofszolle. Wie den Ausbürgern, wurde ihnen ihr Bürgerrecht gewöhnlich auf 10 Jahr ertheilt, doch häufig erbte es vom Vater auf den Sohn und war lebenslänglich 4). In Strasburg waren noch im 17ten Jahrhunderte viele Glevenbürger vorhanden.

---

1) Wencker v. Ausbürgern p. 56. und 76 ff.

2) Bürgerbedacht wegen der Glevenbürger bei Wencker p. 101. Man muß ja die oben erwähnten Bürgergleven nicht mit den hier erwähnten Glevenbürgern verwechseln.

3) Wencker v. Ausbürg. p. 31. Urk. v. Jahre 1310.

4) Urk. v. J. 1548 bei Wencker v. Glevenb. p. 104.

Vorzüglich aber waren die Städte darauf bedacht Soldtruppen anzunehmen, um für den täglichen Krieg (für dauernde Sicherheit) unbesorgt, sich ihren Geschäften und bürgerlichem Wesen ungestört widmen zu können. Dieses geschah, als die Städte durch ihre Bündnisse genöthigt wurden stehende Mannschaft zu halten, um Sicherheit der Straßen zu befördern und Bundesgenossen eilige Hülfe leisten zu können. Die Kriegslust und Armuth eines großen Theils des Adels beförderte dieses und so wurde der Grund zu einer allgemeinen Umwandlung der Kriegsverfassung gelegt, ob sich diese gleich auf eine ganz eigene Weise bildete. In dem Bunde, welchen 1256 die Städte am Rheine und in der Wetterau abschlossen, kamen sie überein, keinen für einen König anzuerkennen, der nicht von den Kurfürsten einmüthig gewählt worden wäre und setzten fest, daß jede Stadt sich nach Möglichkeit mit Waffen rüsten und übrigens Söldner und Schützen annehmen solle, welche im Nothfalle einander zur gegenseitigen Unterstützung zugeschickt werden könnten, den Herren und Rittern aber, welche den Frieden nicht angenommen hätten, keinen Beistand angedeihen zu lassen. Bei Speyer hauseten unfern der Stadt Neustadt, auf der Burg Lichtenstein, das Geschlecht gleiches Nahmens, welches den Bürgern von Speyer sehr viel Beschädigungen zufügte. Deshalb beschloß der Rath der Stadt das Schloß Lichtenstein abzubrechen, zugleich stellte er denen von Lichtenstein durch die verordneten Straßenbereiter nach, fing einen Verwandten derselben auf der Straße und legte ihn gefänglich hin. Hierauf ließ Herr Johann von Lichtenstein, ein tapferer und erfahrner Kriegsmann mit sich handeln und wurde zum Hauptmann der Stadt Speyer, jährlich um 100 Pfund Heller bestellt. Der ihm am St. Elisabethstage 1280 deshalb gegebene Bestalluugsbrief, enthält im Wesentlichen Folgendes: Johann von Lichtenstein verspricht dem Rathe und den Bürgern von Speyer Helfer zu seyn, bis zum nächsten Tag der Erscheinung Christi und dann noch ein Jahr, gegen alle Feinde, die sie jetzt haben, oder bis dahin haben werden. Alle Gefangene überliefert er der Stadt, daß diese mit ihnen nach Belieben verfahre, ausgenommen seinen Bruder und die Söhne des Bruders seiner Mutter,

welche, wenn sie gefangen würden, zwar auch dem Rathe überliefert werden, doch nicht mit dem Tode bestraft werden sollten. Nach Ablauf des Jahres (und seiner Verpflichtung als Stadthauptmann) werde er den gedachten Verwandten dennoch nicht beistehen, wenn bis dahin auch zwischen ihnen und der Bürgerschaft noch keine Beilegung statt gefunden hätte. Die Stadt ersetzt Waffen und Pferde, welche dem von Lichtenstein im Kampfe und bei Verfolgung, oder überhaupt im Dienste der Stadt verlohren gehen. Er wird der Stadt Soldaten nie anders, als für die Stadt, gegen deren Feinde führen. Nach Ende des Jahres will er die Stadt nicht weiter wegen etwan erlittenen Schadens angehen. Er bekennt den Empfang der 100 Pfund Heller und verkauft seinen Antheil an die Burg Lichtenstein ($\frac{1}{3}$ derselben) für 100 Pfund Heller an die Stadt. Nun ersuchte die Stadt Speyer den Bischof um die Hülfe seines Landvolkes im Speyergau. Diese rückten mit den Stadttruppen, der Bürgerschaft und den Söldnern zu Roß und zu Fuß unter dem von Lichtenstein vor die gleichbenahmte Burg und zerstöhrten sie. Auf Klage Albrechts von Lichtenstein ließ König Rudolf die Sache von dem Landvogte des Speyergaus untersuchen und dahin entscheiden, daß derselbe Albrecht von Lichtenstein sich seiner Ansprüche an die Stadt, wegen Erbauung eines Schlosses in deren Gebiete, für 100 Pfund Heller, welche ihm die Stadt auszahlte, begäbe. Eben so kaufte Speier 1281 zur Sicherung seiner Straßen das Oeffnungs- und Besatzungsrecht der Feste Kropfesberg 1).

Im Jahre 1376 nahm Speyer die Verpflichtung des Grafen Emich von Leiningen an, der Stadt sein Leben lang zu dienen, wofür er 2000 Fl. erhielt. In demselben Jahre wurde von Speier Franz von Berlichingen mit 2 Pferden und 1 Gleve für 110 Fl. Hans von Wegebach und Kunz von Helmstat, jeder mit 1 Gleve und 2 Pferden für 200 Fl. zu dienen angenommen 2). Wie Speyer, so thaten auch die an-

---

1) Lehmanns Speyerische Chronik B. V. K. 112 und 115.

2) Lehmann VII, 46.

deren Reichsstädte, als Strasburg, Basel, Augsburg u. a. m. Zu den Romfahrten, welche die Städte zu leisten hatten, stellten sie theils dergleichen Söldner, theils saßen die adlichen, zu Schild gebornen Geschlechter der Stadt auf und fuhren mit. Denn 1407 gab Strasburg zur Romfahrt 15 mit Gleven, die der Stadt eingesessene Bürger waren, jede Gleve zu 4 Pferden 1). Im Jahre 1310 nahmen die Bürger von Speyer, zur Romfahrt König Heinrichs VII. 2 Ritter und 8 edle Knechte an. Jeder war mit einem großen Roße von 50 Pfunden und mit dem, das dazu gehört, ausgerüstet. Der eine Ritter wurde zum Hauptmann und Fähnrich (Bannerführer) dieser Mannschaft bestellt und erhielt 30, der andere Ritter 25, und jeder der Edelknechte 20 Mark Silbers zur Ausrüstung, die Mark zu 3 Pfund weniger 4 Schillinge gerechnet. Für Kost erhielt jeder Ritter monatlich 4, und jeder Edelknecht, 3 Mark. Alles ging an Roß und Zeug auf der Mannschaft Schaden, und drei monatlichen Sold erhielt diese voraus. Würde die Romfahrt nicht vor sich gehen, so solle der Söldner, wenn er für das von der Stadt Erhaltene, derselben ein Jahr dienen wolle, nicht nöthig haben etwas wieder herauszugeben, wo nicht, so soll er $\frac{1}{3}$ des Erhaltenen dem Rathe zurückstellen. Wolle der König anderswohin fahren, denn über das Gebürge, so sollen sie mit ihm fahren, bis sie von der Stadt durch Briefe abgerufen werden. Ueber diese von der Stadt dem Könige, (als reichsständischen Beitrag) zugeschickte Reisige, haben viel Bürger auf ihren eigenen Sold eine gute Anzahl zu Roß und Fuß in diesem Römerzuge unterhalten 2). Für König Ruprechts Romfahrt stellte Strasburg 20 Gleven, deren sie jede selb dritt versoldete, so, daß jede monatlich 30 Fl. und zur Ausrüstung 60 Fl., der Hauptmann aber monatlich 60 Fl. und eben so viel zur Ausrüstung erhielt. Es hatte derselbe aber 3 Pfeiffer und 1 Schmidt mit zu beköstigen, welche jedoch von der Stadt beritten gemacht wurden. Dazu wurden dem

---

1) Wencker v. Glevenbürg. p. 8.
2) Lehmann VII, 11.

Hauptmanne 100 Fl. geschenkt und der Sold auf 2 Monate voraus gegeben 3).

Zu anderen Reichsheerfahrten wurde nach Verhältniß von den Städten ihr Truppenbeitrag, entweder durch Söldner, oder durch eingesessene Glevener und Adliche bestritten, welche ebenfalls von der Stadt Sold erhielten. Zur Heerfahrt des Kaisers gegen Wirtenberg (1360), als der Kaiser den Dienst von Strasburg forderte, kamen Meister und Rath der Stadt überein, dem Kaiser zu dienen mit 40 gekrönten Helmen. Jeder Helm solle monatlich 12 Pfund Strasburger Pfennige, also die Woche 3 Pfund erhalten, und ganzen Harntsch und Wappenröcke führen mit Hengsten und Pferden, welche sie bei der Musterung zu stellen hatten. Was daran verlohren ging, ersetzte die Stadt nicht, eben so wenig, wenn einer gefangen würde. Ueberdieß sollten sie ihren Priester, Schmidt und ihre Diener bei sich haben, auf eigene Kost, dazu lieh ihnen die Stadt 4 Wagen und schenkte ihnen ein Fuder Weins, machte den Diener, den Schmidt und den Koch beritten, lieh diesen einen Karren und gab allen diesen 30 Fl. als Beisteuer zu den Kosten. Von jedem Helm wurden 3 Pfund inne behalten, bis zur Rückkehr. Es wurde auch dem Hauptmanne befohlen, nirgends hinzuziehen, denn mit dem Kaiser und dem Reichsbanner 2).

Als der Kaiser (1372) gegen Jülich zog, so kamen Meister und Rath von Strasburg überein, dem Kaiser 30 Gleven und einen Hauptmann zu schicken. Jeder Söldner sollte führen einen Hengst und drei Pferde, dazu Arm- und Beinwant nnd jeder wohl erzüget führen und dazu haben einen redlichen gewaffneten Knecht mit einem Kesselhute. Jeder Glevener erhielt den ersten Monat 28 Fl. dann täglich 1 Fl. so lange der Krieg währte und 30 Fl. überdieß zur Ausrüstung und der Hauptmann noch 60 Fl. für 2 Pfeiffer, einen Tauber und einen Schmidt, auf seine Kosten, auch Wagenleute und Pferde. Diese fahrenden Leute und den Schmidt rüstete jedoch der Rath mit Fahrt und Lohn aus. Der Hauptmann erhielt

---

2) Wencker v. Glevenb. p. 36 ff.
3) Wencker daf. p. 56.

einen Wagen und die Glevener 10 Karren. Der Koch erhielt auf seinen Schaden geliehen das Küchengeschirr, Tischlaken, Wachslichter, Swebelringe und 2 eiserne Schalen, Kannen und Flaschen. Was an Salz, Schmalz, Würze, Speck und anderen Dingen, die dazu gehörten, verlangt würde, sollte man dem Rath vorlegen. Auch ein Zelt mit Knopf und Banner und Fähnlein lieh der Rath und lohnte dazu 2 Knechte. Ferner gab der Rath 3 Wagen, den einen sollten leihen die Frauenleute, den 2ten das Spital, und die Frauenleute sollten zu diesem Wagen 2 Pferde geben, den dritten sollte man um Lohn gewinnen (miethen). Ausser den 10 Karren wurde noch 1 Karren für die Diener (geschlichen Lüte) gegeben. Dann erhielt der Schmidt vom Rathe 500 Eisen und dazu gehörige Nägel und sollte derselbe für ein Eisen und das Anschlagen desselben 6 Pfennige, für das bloße Anschlagen desselben aber nur 3 Pfennige erhalten. Dieses Geld sollte der Hauptmann besorgen, daß es in die Stadtkasse zurückkäme und sollte auch der Schmidt keines Andern Pferde, denn der Strasburger beschlagen. Diese Glevener und adlichen Knechte waren ingesessene Bürger, wie denn Meister und Rath beschlossen, zur Heerfahrt dem Kaiser keine Handwerksleute zu schicken. Zur Auswahl derer, welche von Rittern und Adlichen der Stadt ausziehen sollten, (und es gaben sich freiwillig dazu viele an) wurden vom Rathe besondere Männer erwählt, welche die von ihnen nach den Quartieren Ausgeschiedenen dem Rathe vorstellten, damit dieser die Auswahl bestätigte 1).

Bei solchen Gelegenheiten wurden vorher die Artikel und Bedingungen für die Söldner festgesetzt, und mit ihnen verhandelt, wo denn Eins und das Andere noch gebessert und ihnen zugelegt wurde nach Billigkeit 2).

Auch Geistliche waren, wenn sie Bürger wurden, von ihren weltlichen und Erbgütern den Dienst schuldig, doch befreiete man sie von der Heerfahrt und von den Thorwachen 3).

---

1) Wencker das p. 59 bis 64.
2) Aktenstücke bei Wencker das. p. 58 und 62.
3) Lehmann VII, 65.

Das Banner der Stadt hatte der jedesmahlige Meister der Stadt, Schultheiß, Bürgermeister, in Verwahrung. Er, oder ein eigener Bannerträger führte es in der Schlacht. In Strasburg mußte der abgehende Stadtmeister dem antretenden den Schlüssel zu dem weißen Thurme bei St. Aurelien ausantworten, in welchem der Stadt Insiegel mit dem Banner war. In Frankfurt am Main hatte der Bürgermeister das Stadtbanner in seinem Hause. Im Felde wurde dem Banner einige Mannschaft zugegeben, es zu versorgen und in Ehren zu halten 1). Die Banner der einzelnen Städte flogen in der Schlacht, sobald sie für und mit einander stritten, bei ihrer Bürgerschaft. Der heftigste Streit wüthete um dasselbe. Viele großartige Erinnerungen herrlicher Bürgertugend, sind an die Banner geknüpft, manche durch Sinnbilder in denselben verewigt.

Brugger, der Venner (Bannerträger) von Bern, ergriff, als er einen feindlichen Haufen unfern der Stadt erblickte, das Banner, mahnte die Bürger seiner Gasse und brach hinaus. Da war bald vor ihren Augen Herzog Rudolf, Sohn des Königs, mit großer Heeresmacht vom Aargau. Brugger hielt und stritt. Ganz Bern waffnete, indessen diese theuer ihr Leben verkauften. Als nun die Bürgerschaft auszog und Walo von Greyerz das Banner der Stadt in feindlicher Hand erblickte, warf er sich in die Haufen, entriß das Banner mit wüthender Gewalt und brachte es zerrissen und blutig den Bürgern zurück. Darum wurde er und alle seine Nachkommen von den Bernern die Biderben genannt; und sie setzten den Löwen des Banners in ein rothes Feld mit weißen Streifen, zum Gedächtniß, daß dieses Banner mit Bürgerblut gerettet worden 2). In der Schlacht bei Sempach ging der Stadtbanner von Schafhausen verlohren, von Herrn Diethelm, Ritter, der Stadt Schultheiß, Hans von Randegk, von den edlen Im Thurn, zween von Stocker, Hans von Fulach und andern acht und zwanzig Edlen und Bürgern bis in ihrer aller Tod, vergeblich behauptet.

---

1) Wencker das. p. 53 und 55.
2) Müllers G. d. Schw. Eidg. I, 17.

Unter vierzehn Mitbürgern fiel der Schultheiß der Stadt Aarau, unter sieben Herr Werner von Loo, der Stadt Bannermeister von Lenzburg, — — nach zwölf Zofingern fiel ihr Schultheiß Nicolaus Gutt, unbekämmert seines Todes, aber des Banners, das die Bürger von Zofingen seiner Hand anvertraueten, damit sich keine feindliche Gemeine dessen zu rühmen habe, riß er es in Stücken und wurde unter den Todten gefunden, den Stock des Banners zwischen seinen Zähnen festhaltend; von dem an ließen seine Mitbürger, die Schultheißen schwören: „der Stadt-Banner von Zofingen so zu hüten, wie der Schultheiß Nicolaus Gutt" 1). Wohl entsank in der Schlacht bei St. Paul vor Bellenz, das Landbanner der Hand Heinrich Püntiners von Brunberg, welcher seines alten Adels würdig, als Landfähndrich für die Ehre der vaterländischen Waffen umkam. Alle Urner aber drängten sich um ihn herum; sie retteten ihr so manchmal sieghaftes Banner. An der Spitze der Zuger stritt Peter Kolin als Amman und Bannerherr nach dem Ruhm seines vorigen Lebens, und wie er seinen beiden gegenwärtigen Söhnen zum Beispiel seyn wollte. Er fiel auch das Banner. Eilends der nächste seiner Söhne, um dem Vater im letztem Augenblicke den Trost zu zeigen, daß er seines Gleichen erzogen, raffte das Banner unter demselben hervor, und schwung es über die Schaaren, triefend von des Vaters Blut. Indessen drangen die Italiäner gewaltiger heran; der junge Kolin, sich selbst vergessend, fand seinen Tod. Johann Landwing neben ihm, seiner Freundschaft würdig, wand von seiner noch sterbend festhaltenden Hand fast mühsam das Banner los; abermahl hob er es über den Männern von Zug empor. Sie haben dasselbe bis auf diesen Tag: man sieht noch die Blutstriemen des alten Kolins, und in dreihundert und vier und sechszig Jahren ist es ein einziges mahl geschehen, daß nicht ein Kolin bei den Zugern Bannerherr war 2).

Den Oberbefehl über die Bürgermiliz der Städte führte anfänglich der Reichsvogt, oder der Burggraf,

---

1) Müller das. II, 8.
2) Müller das. II, 2.

mit der Macht über der Stadt Gerichts, Polizei und Kriegssachen. Er wurde von dem Kaiser den Reichsstädten vorgesetzt, den Landstädten, von den Landesherren. Kauf- und Pfandweise brachten die Städte häufig die Vogtei an sich und nun kam diese Würde an die Stadtobrigkeit; außerdem maßten sich die Städte dieser Macht nicht an. Diese Verhältnisse der Reichs- und Landstädte zu ihren Herren, bildeten sich auf sehr verschiedene Weise, und vielerlei Unruhe und offenbarer Krieg entstand zwischen den Herren, welche ihre Städte unterdrücken und den Städten, welche ihre Freiheit erhalten und auch wohl vermehren wollten. Die schon wie Goslar im 11ten Jahrhunderte mit Mauern umgebenen Städte, konnten sich vor Erfindung des Pulvers bei der allgemeinen Begeisterung, mit der die Bürger für ihre Freiheit stritten, sehr wohl und nachdrücklich gegen die Landesherren vertheidigen. Wie tapfer und groß war nicht der Widerstand der italischen Städte, vorzüglich Mailands, gegen Friedrich I. Es geschah auch nicht selten, daß Landesherren und Bischöfe selbst ihre Städte mit Mauern umgaben, wie das Meinwerk, Bischof von Paderborn, [illegible] dieser Stadt that 1). Eben so befestigten die Erzbischöfe von Bremen ihren Sitz 2) und die vom Kaiser angefangenen Mauern von Magdeburg vollendete Erzbischof Gero 3). Es entstanden nun wegen des Oeffnungsrechts häufig Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Städten. Vorzüglich suchten sich die Städte der bischöflichen Gewalt zu entziehen. Der Zwist wegen das Oeffnungsrecht zwischen Würzburg dauerte, zwar mit vielen Unterbrechungen, doch von 1166 bis in das 16te Jahrhundert mit sehr verschiedenen Abwechselungen, je nachdem bei den deshalb entstandenen Fehden der Bischof oder die Stadt im Vortheile war. Während dieser Unruhen verbanden sich die Bürger von Würzburg gegen ihren Bischof Bechtold von Sternberg, dann mit den Grafen von Castel, von Henneberg und von Hohenlohe und nahmen den Gra-

---

1) Vita Meinwerci p. 546.
2) Wolter. Chron. Brem. p. 33.
3) Chron. Magdeb. ap Meibom. II. p. 286.

fen Herrmann von Henneberg zum Kriegsobersten des Bundes an, welcher dem Bischofe bei Kitzingen ein Treffen lieferte, in welchem von beiden Seiten, 500 Mann todt auf dem Platze blieben. Meistens erkannten die Kaiser in den Streitigkeiten wegen des Oeffnungsrechts gegen die Städte um der Landesherren Gunst zu erhalten. Doch wurde noch 1670 vom kaiserlichen Kammergericht die Stadt Essen bei Verwahrung der Thürme, Pforten und Wehren geschützt, außer, daß bei Friedenszeiten der Frau Aebtissinn der freie Gebrauch des Pförtchens hinter der Abtei bleiben solle.

Aehnlich erging es den weltlichen Fürsten. Wien empörte sich deshalb gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich. Man konnte mit Billigkeit annehmen, daß da, wo der Landesherr die Mauern und Wehren erbauet, die Stadt auch auf seinen Grund und Boden gelegen war, den Landesherren das Besatzungs- und Oeffnungsrecht zustehe, wenn nicht besondere Verträge deshalb obwalteten, daß dagegen, sobald Fürsten den Bürgern erlaubt oder zugelassen, ja durch Verträge sich verbindlich gemacht haben, in einem gewissen Bezirke zum Schaden der Stadt keine Werke anzulegen, der Stadt das Oeffnungs- und Besatzungsrecht gebühre. Lange behaupteten manche Landstädte selbst ihr Recht in dieser Hinsicht gegen die Landesherren, bis im Laufe der Zeit dieses, mit so vielen anderen Vorrechten, mit der Freiheit selbst vergessen wurde und alles in der Fürsten Hände kam 1).

Nachdem die Vögte in den Städten entweder ganz abgekommen, oder doch sehr beschränkt worden waren, so kam auch derselben Kriegsgewalt an die Stadtobrigkeit. Die Städte retteten bei der allgemeinen Verwirrung während des Zwischenreichs, als Gemeinschaften, das Recht der Fehden und der Bündnisse. Von den Landfriedensbündnissen der Städte unter einander, ist schon einiges erwähnt worden. Aber auch mit Reichsfürsten und auswärtigen Monarchen verbündeten sich die Städte nicht selten.

---

1) Struben vom Hoheitsrechte mittelbarer Städte in den Nebenst. B, I, Abh. 5. Im Landbuche der Mark Brandenburg sind die Ortschaften angemerkt, in welchen dem Markgrafen das Oeffnungsrecht zustand wie p. 42 u. f. w.

Schon 1266 schloß Regensburg mit Ottokar von Böhmen ein zehnjähriges Schutzbündniß gegen die Herzöge von Baiern 1).

Es war gewöhnlich, daß in den Reichsstädten zur Besorgung der Kriegsangelegenheiten ein besonderer Ausschuß des Raths und zuweilen der Bürgerschaft zugleich, für die Dauer des Kriegs eingerichtet und mit besonderer Vollmacht vom Rathe, wegen Genehmhaltung getroffener Anstalten ausgestattet wurde. In Augsburg wurden 1371 sieben Kriegsobersten angeordnet 2). Im Jahre 1422 wurde daselbst der Kriegsrath aus vier Mitgliedern aus den Geschlechtern, zehn Webern und drei Gliedern aus jeder Zunft zusammengesetzt 3). In Regensburg übertrugen die Bürger dem Stadtrathe durch einen eigenen Beschluß 1328 das Kriegswesen 4). In Strasburg finden sich bei der Berathung über die Romfahrt König Ruprechts, die Neun, die über den Krieg gesetzt sind 5). Eben so hatte die Hansee einen Ausschuß, den man die Kriegsherren nannte. In Heilbron war zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts das Kriegswesen den beiden Bürgermeistern überlassen 6). Es hatten diese Kriegsräthe in den Städten die Zeughäuser zu besichtigen, Nachtwachen zu bestellen, der Bürgerschaft gewisse Sammelplätze anzuweisen und für alles, was zur Vertheidigung der Stadt nöthig war, zu sorgen 7). In friedlichen Zeiten wurde wie die übrige Regierung, auch das Kriegswesen vom Rathe verwaltet. Zu Speyer gab der Bürgermeister die Losung auf allen Wachen, Thürmen und Warten der Stadt geheim aus 8).

Die Befehlshaber, Hauptleute, der Bürgerschaft wurden von und meistens aus dem Rathe bestellt. Den Oberbefehl führte der Stadtmeister, oder

---

1) Gemeiners Chronik der Stadt Regensburg z. angef. Jahre.
2) Stetten I. p. 118.
3) Stetten I. p. 151.
4) Gemeiner I. p. 537.
5) Wencker v. Glevenb. p. 1.
6) Sorgens Allerlei üb. d. mittlere Zeitalter des teutschen Reichs p. 160.
7) Stetten I. p. 288.
8) Lehmann IV, 13.

Schultheiß mit dem Banner. Auch wurde derselbe wohl andern schicklichen Rathsmitgliedern übergeben, nach der Städte verschiedener Verfassung. Im Jahre 1395 wurde zu Lübek eine Flotte gegen die Vitalienbrüder ausgerüstet und vier Rathsglieder erhielten als Hauptleute den Oberbefehl über dieselbe. Jede Hanseestadt gab ihren Beitrag an Schiffen mit ihrem Hauptmanne 1). In der Stadt selbst waren in Kriegssachen für Bewaffnung und Versammlung die Viertel- und Gassenhauptleute über ihre Abtheilungen aus der Bürgerschaft gesetzt 2). Diese wurden aus dem Rathe und den Geschlechtern genommen Bei der Regimentsveränderung in den Städten kam diese Gewalt an die Zunftmeister über ihre Zünfte; diese hielten Harnischschau und schrieben auf, wie viele von jeder Waffenrüstung vorhanden 3). Nicht selten wurden auswärtige Adliche und Ritter zu Hauptleuten über der Stadt Truppen überhaupt, oder nur über deren Söldner angenommen. Sie leisteten der Stadt den Eid und stellten gewöhnlich schriftliche Verpflichtungsbriefe aus. So verband sich 137. Donnerstags nach Michaelis, Ottomann, Herr zu Ochsenstein, eidlich, mit vier Pferden und allen seinen Schlössern und Festen, der Stadt Strasburg zu dienen und Hauptmann über ihre Söldner zu seyn, bis zum zwanzigsten Tage nach nächste Weihnachten, wider alle Feinde, die sie hätten oder bis dahin haben würden, nebst deren Helfern. Der Rath solle Macht haben können Frieden zu schließen, ohne des Hauptmanns Widerrede. Der Dienst geschah ganz auf Schaden des von Ochsenstein. Würde er gefangen werden, so solle der Rath keinen Frieden eingehen vor des Gefangenen Freilassung und in der Gefangenschaft solle er noch bis zum zwanzigsten Tage Sold erhalten, doch nicht länger. Die Gefangenen, welche der von Ochsenstein machen würde, sollten dem Rathe überantwortet werden, damit dieser mit ihnen nach Kriegsrecht verführe. Für diesen Dienst erhielt der von Ochsenstein 500 schwere Gulden, deren eine Hälfte er bekennt, jetzt

---

1) Willebrandsche Chronik p. 53. Samml. Hamb. Ges. B. 9.
2) Stetten I. p. 458.
3) Müller G. d. Schw. Eidg. II, 2.

empfangen zu haben. Die zweite Hälfte soll ihm Weihnachten gezahlt werden und er dann noch jeden Monat funfzig Gulden erhalten. Würde er nach Ablauf dieser Zeit wieder zum Hauptmann angenommen, so sollte das im vorgeschriebenem Maße geschehen, würde er nicht angenommen, so sollte er doch gehalten seyn, auf Dauer des Kriegs, der Stadt Strasburg seine Schlösser und Festen offen zu lassen und ihr zu rathen im Kriege und seine Leute wachen zu lassen nach bestem Vermögen. Entstehe Ansprache, so solle er Recht nehmen vor dem Rathe der Stadt. Stürbe er, so sollten seine Erben von den erhaltenen 500 Gulden so viel zurückzahlen, als noch nicht abverdient seyn würde, nach Verhältniß des Endes vom Kriege 1). Speyer hatte 1384 den Grafen Wolf zu Eberstein um 1000 Fl. jährlichen Soldes zum Stadthauptmann angenommen 3). Die Zürcher nahmen, als Leopold von Oesterreich gegen sie zog, dem Peter Dürr mit einer Gleve um 350 Fl. und eine Wohnung zum Hauptmann, und dann noch viele Adliche und Schützen um Sold an 3).

Den Krieg beschloß die Stadtobrigkeit, mit mancher Verschiedenheit der größeren und geringeren Theilnahme der ganzen Bürgerschaft. Der Rath von Augsburg beschloß, 1546, bei dem schmalkaldischen Bunde zu bleiben 4). In Hamburg wurde dagegen 1605 festgesetzt, der Rath solle keinen Krieg anfangen, ohne Wissen und Willen der gemeinen Bürgerschaft und ohne es vorher durch Anschlag am Rathhause, an den Stadtthoren und Ausruf aus den offenen Fenstern des Rathhauses bekannt gemacht zu haben 5). In Zürch wurden die Bürger durch die große Glocke unter freiem Himmel versammelt, um zu rathschlagen, ob ein Krieg zu führen 6). War der Krieg beschlossen, so wurde förmlich abgesagt und den

---

1) Wencker v. Glevenb. p. 78. nebst mehreren anderen Beispielen.
2) Lehmann VII, 64.
3) Müller G. d. Schw. Eidg. II. 6.
4) Stetten I. p. 392.
5) Sammlung Hamb. Ges. B. 9.
6) Müller a. a. O. II, 2.

Hauptleuten über die Truppen besonders anbefohlen das zu thun 1).

Der Unterhalt des Kriegsstaates wurde von den Städten auf jeder derselben eigene Weise bestritten, die gewöhnlichen Auflagen erhöhet, oder neue gemacht. In Augsburg wurden 1352, bei Erschöpfung der Stadtkasse, Leibrenten von der Stadt verkauft. Für acht Pfund Pfennige, ein Pfund jährlicher Renten 2). Dies geschah öfter. Nicht selten wurde das Geld aufgenommen und Stadtgüter versetzt, wie Speyer es wegen der 2000 Fl. that, welche es dem Grafen Emrich von Leiningen gab, und dafür drei Stadtdörfer verpfändete 3). Häufig wurden die Steuern auf Korn, Wein, Bier, Meth, auf alle bewegliche Güter gelegt oder erhöher 4). Von Erbschaften, welche aus der Stadt Augsburg an Fremde abgingen, wurde 1388 der zehnte Pfennig erhoben, wer das Bürgerrecht aufgeben wollte, mußte den zehnten und seit 1424, den dritten Pfennig seines Vermögens abgeben 5). Im Jahre 1384 setzte der Rath von Augsburg, der durch Krieg in Geldnoth gerathen war, alle Juden gefangen, bis sie 22000 Fl. bezahlt hatten 6).

Auch zu dem Bau der Stadtmauern trugen die Bürger gemeinschaftlich bei und besteuerten sich selbst, oder nahmen Geld auf Als Regensburg 1284 seine Stadtmauern bauete, verlangte die Stadt von der Geistlichkeit einen billigen Beitrag. Der Bischof erboth sich eine bedeutende Summe aus seiner Rentkammer zu geben, aber die Steuerfreiheit der Geistlichkeit zu erhalten. Damit waren die Bürger nicht zufrieden. Als aber die kaiserlichen Abgeordneten gegen die Stadt entschieden und der Bischof mit dem Banne drohete, mußten die Regensburger nachgeben 7). Augsburg nahm zur Deckung der Kosten, welche die, mit Zustimmung der gesammten Bürgerschaft ge-

---

1) Absagebrief des Stadthauptmanns von Speyer an die von Lambsheim und von Massehbach v. J. 1451 bei Lehmann VII, 200.

2) Stetten I, p. 105.

3) Lehmann VII, 53.

4) Stetten I. p. 107 und 132.

5) Stetten Das. p. 132 und 155.

6) Stetten Das. p. 127.

7) Gemeiner I. p. 419 und 439.

schehene Wiedererbauung der Stadtmauer 1374 machte, 1280 Pfund Pfennige, für 64 Pfund jährlicher Zinsen auf 1). Im Jahre 1298 erbothen sich die Juden wegen des Schutzes, welchen sie in Augsburg bei der vielfachen Verfolgung in anderen Städten fanden, einen bedeutenden Theil der Stadtmauer binnen vier Jahren zu bauen und thaten es wirklich 2). Den regensburger Vorstädten erließ 1322 Kaiser Ludwig die Reichssteuer, damit dieselben zu ihrer bessern Vertheidigung mit Mauern umgeben würden 3). Im Jahre 1546 mußte jeder Bürger in Augsburg, der eigenen Rauch hatte, zur Ausbesserung der Stadtgräben und Mauern selbst frohnen, oder Tagelöhner stellen 5).

Steuerfreiheit überhaupt, also auch wegen Kriegsanlagen suchten die Geistlichkeit und die adlichen Geschlechter mit großer Hartnäckigkeit zu behaupten. In Regensburg schlug 1284, wie gesagt worden ist, der Versuch, die Geistlichkeit zu festen Beiträgen wegen der Erbauung der Stadtmauer zu bringen, fehl. Es entstand in vielen Städten, vorzüglich wegen der Besteuerung der Geistlichen und der Ritterschaft zur Befestigung der Stadt, als welche zum gemeinen Vortheil gereichte, sehr viel, oft blutiger Zwist. Die gemeine Bürgerschaft glaubte mit Recht, Beiträge zu diesen Anlagen verlangen zu können, da auch der übrigens steuerfreien Geistlichkeit und des Adels Güter durch die Mauern geschützt wurden.

Lüttich erzwang 1203 den Beitrag zu einer allgemeinen, wegen Erbauung der Stadtmauer angelegten Steuer 5). Wetzlar wußte sogar die Besteuerung des Grundbesitzes der Geistlichkeit zu erhalten 6). Nicht selten wurde durch eigene Verträge den Geistlichen die Steuerfreiheit bewilligt, wie in Frankfurt am Main. Gewöhnlich waren der Geistlichen Grundstücke frei von Abgaben, aber deshalb sorgten auch die Städte dafür, daß dergleichen nicht weiter in die Hände der Geist-

---

1) Stetten I. p. 94.
2) Stetten I. p. 84.
3) Gemeiner z. angef. Jahre.
4) Stetten I. p. 401.
5) Magnum chron. Belg. a. 1203.
6) Adolfi. reg. dipl. d. a. 1293. Guden sylloge p. 485.

Geistlichen kamen, oder daß diese die steuerbaren an sich gebrachten Grundstücke versteuern mußten. Das Kloster Dobberan zahlte im Jahre 1412 von einem in Wismar gekauften Hofe, jährlich 4 Schillinge für die Nachtwache 1). Von bürgerlichen Gewerben, welche die Geistlichkeit oder ihre Diener trieben, gestatteten die Städte keine Steuerfreiheit. Einzelne freiwillige Beiträge der Geistlichkeit in Kriegszeiten wurden von diesen bewilligt. Im Jahre 1556 gab die Geistlichkeit wöchentlich für die Truppen der Stadt Augsburg 100 Klafter Holz und etliche Fuder Stroh 2). Die Ritterschaft der Städte war gewöhnlich auch steuerfrei. Regensburg machte 1320 einen vergeblichen Versuch allgemeine Gleichheit der Steuerbarkeit einzuführen. Kaiser Ludwig bestätigte 1322 der Ritterschaft und den adlichen Geschlechtern von Regensburg ihre alten Rechte 3). Auch in Colmar waren die ritterlichen Geschlechter steuerfrei 4).

Nach lübischen Rechte mußten dagegen alle Bewohner ohne Unterschied des Standes gleichmäßig steuern 5). Wegen des vielen Streites deshalb faßten mehrere Städte, wie Hamburg und Pegau, den Beschluß, daß kein Ritter sich innerhalb des Stadtgebiethes ankaufen sollte 6).

Wenn auch nun gleich die Geistlichkeit und die Ritterschaft in den Städten häufig nicht ganz gleiche Lasten mit den übrigen Bürgern trug, so war doch das zu einer Zeit, in welcher der Wohlstand und Reichthum der Reichs- und Hansestädte dem Streben nach Freiheit gleich kam, der ihre Bürger beseelte, weniger drückend. Auch der Adel der Städte focht gleich dem Bürger, und trug so zu gleichen Theilen die größesten Lasten des Krieges. Der Stadtadel strebte, es den Rittern vom Lande gleichzuthun, von denen er sonst verachtet wurde; die Bürger blieben nicht zurück hinter dem Adel ihrer Stadt.

---

1) Francks altes und neues Mecklenburg V, 231. Auch in Speyer steuerten die Geistlichen von ihrem Stadteigenthume. Lehmann VIII, 66.

2) Stetten I. p. 517.

3) Gemeiner I. p. 517.

4) Jus municipale Colmariense ap Schöpflin. II, 58.

5) Jus Lubec. P. II. Tit. 3. Art. 2.

6) Hüllmanns G. d. St. III. p. 81 ff.

Durch eine solche Kriegsverfassung wurden die Städte groß, größer aber durch den Geist der Freiheit, der ihre Bürger beseelte. Wenn auch Söldnern häufig der tägliche Krieg übergeben war und auswärtige Hülfe durch sie geleistet wurde, so blieb doch jeder Bürger gerüstet zur Vertheidigung der Stadt selbst. Es griff auch hier alles in einander. Aus dem regen Gewerbefleiße entstand der Handel, welcher wieder die Gewerbthätigkeit hob, so kam Wohlhabenheit in die Städte und mit ihr das Gefühl der Freiheit. Der Handel bedurfte des gewaffneten Schutzes, mit ihm wären Gewerbe und Besitz verschwunden Durch Kriegserfahrung wurde bald kriegerischer Sinn einheimisch, mit den täglichen Kämpfen, und Mann für Mann, stritt Bürger an Bürger, bald Stadt an Stadt, für die Erhaltung des mit Schweiß Errungenen, ohne darum zu vergessen, daß eben der Gewerbsfleiß und der dadurch erworbene Reichthum die Grundlage aller Kraft innerhalb der Städte war. Diese Zeiten des Emporkommens der Städte und ihrer Zwietracht mit Adel und Fürsten sind durch Heldenthaten bezeichnet und unvergeßlich geworden, welche im Sinne der höchsten Bürgertugend, als Aufopferung für das Gemeinsame, Höchste und Beste, sich kühn neben die schönsten Thaten der Griechen und Römer stellen können. In der Geschichte dieser Reichsstädte, wie auch mancher Landstädte, liegt noch ein Schatz großartiger Züge von Hingebung für das gemeine Beste meistens verborgen, welcher in der Geschichte des Vaterlandes wohl mehr, als eine Stelle verdiente. Auf die Jahrhunderte der Großen, wo durch Gewalt, Muth und Kriegslist unter ihnen selbst, oder für, oder wider die Könige gestritten wurde, folgten Zeiten der Bürgermacht, wo der durch Freiheitsliebe geschärfte und erhöhete Geist, wider die Fertigkeiten der Kriegsmänner, Königsmacht und undurchdringliche Rüstungen mit griechischem Scharfsinn und römischen Heldenmuth ins Gefecht trat; bis, nachdem die Könige die Grundregeln einer guten Kriegsmanier von den Bürgern und Landleuten gelernt und letztere durch ihre eigene Kunst unterdrückt, gelehrtere Kriege, zwischen viel gewaltigeren Monarchen mit allezeit wachsender Gefahr für sie selbst und für das menschliche Geschlecht, um die allgemeine

Oberherrschaft geführt worden sind, oder geführt werden 1).

Da das Ansehn auch geringer Städte also durch Bündnisse sehr gewachsen war, die Kraft aber, mit der sie Räuber und Landfriedensstörer verfolgten und straften, schon der größeren Fürsten Eifersucht rege gemacht hatte, da auch die Städte nicht abließen, im Gefühle ihrer Macht, sich unter dem Vorwande der Erhaltung des Landfriedens mancherlei Eigenmächtigkeiten zu erlauben und sich, mit Beeinträchtigung der Rechte der Fürsten, durch Annahme von Pfahlbürgern zu stärken, nachdem endlich der Städte Söldner angefangen hatten, durch Erpressungen und Gewaltthätigkeiten (dem Fluch der Soldheere) ihre Herren verhaßt zu machen, so suchten die Fürsten sich anfänglich durch Bedrückungen der Städte zu rächen, welche sie erreichen konnten; dann, als sie Widerstand fanden, sich zu verstärken, wie es die Städte gethan. So traten die Fürsten zu Bündnissen unter einander, zusammen Viele Große hatten, bedrängt durch die Zeiten, Schlösser, Ländereien und Dörfer an Städte verpfändet. Da sie diese nachher nicht wieder einlösen konnten, so wendeten sie alles an, das Gedeihen der Städte zu hindern.

Auf der andern Seite mochten die Städte den Druck, welchen sie von den Fürsten erleiden mußten, nicht ertragen und ergriffen das erprobte Mittel der Bündnisse. So standen bald Fürsten und Städte gewaffnet und zum Kampfe bereit, einander feindlich gegenüber. Die Fehden wurden bedeutender, durch die Massen, welche vereinigt auf jeder Seite standen. Es sollte bald die Frage entschieden werden, ob in Deutschland Fürsten, oder Städtegemeinden herrschen sollten.

Veranlassung zu diesen Bündnissen und zum Ausbruche der Feindseligkeiten fand sich bald, als die Gemüther erst die Richtung gegen einander genommen und beide Theile ihr Ziel ins Auge gefaßt hatten. Kaiser Karl IV., mehr um die Vergrößerung seiner Hausmacht, als um das Gesammtwohl des Reichs besorgt, hatte den Grafen Eberhard von Würtemberg zum Landvogt der Städte in Schwaben ge-

---

1) Müller G. d. Schw. Eidg. I, 17.

setzt. Dieser drückte aus eigenem Hasse, im Auftrage, (wie es schien) und unter dem Nahmen des Kaisers die Städte sehr. Alle Vorstellungen und Bitten blieben vergeblich. Eberhard ließ nicht ab, in Verbindung mit mehreren benachbarten Fürsten und Herren seinem Grolle gegen die Städte freien Lauf zu lassen. Mit Heeresmacht lag er auf denen, welche widerspenstig waren und brachte sie durch Raub und Brand auf das Aeußerste. Daher traten (1374) die Städte von Schwaben zusammen, zogen dem eben belagerten Reutlingen zu Hülfe, erschlugen den Ulrich, den Sohn des Grafen Eberhard, der den Entsatz wehren wollte, streiften dadurch ermuthigt im Lande umher und übten Rache an denen, die ihnen weh gethan. Dagegen verbündeten sich die Grafen von Würtemberg mit dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, mit dem Herzögen von Baiern, dem Erzbischofe von Mainz, den Bischöfen von Worms, Bamberg, Strasburg, dem Markgrafen von Baden, dem Burggrafen von Nürnberg und anderen Herren mehr. Vergeblich wurde dauernde Beilegung versucht. Beide Theile beobachteten sich wechselseitig und bald (1376) verbündeten sich alle oberschwäbische Städte. Viele Städte aus Franken, vom Rhein, aus dem Elsaß und Baiern, traten in eigenen Bündnissen zu. In dieser Zeit suchten die Fürsten den König Wenzel seiner Würde zu entsetzen. Daher bewog dieser (1385) fünf und funfzig Städte von Oberdeutschland ihren Bund zu erneuern und gegen Oesterreich zu richten. In diesem Städtebunde hoffte der König Hülfe gegen die Fürsten zu finden. Es traten daher aus alten Widerwillen gegen Oesterreich auch Schweizerstädte hinzu. Gegen diesen zog Leopold von Oesterreich. Er bewog die Reichsstädte, den Schweizern keine Hülfe zu senden. Dennoch erlag er bei Sempach gegen die Eidgenossen. Jetzt aber (1387) traten zu dem Städtebunde noch viele Fürsten, wodurch der Bund weniger Zusammenhang behielt, da die Eifersucht zwischen Fürsten und Städte fortdauerte, die Fürsten aber die inneren Angelegenheiten des Bundes kennen lernten. Da brachen (1388) die Herzöge von Baiern den Frieden gegen die Städte. Diese brachten ihre Klage vor den König, welcher ihnen befahl Baiern, mit dem er selbst schon in Fehde begriffen war, zu überziehen.

Demnach sagten die schwäbischen Städte den Herzögen von Baiern ab und verheerten deren und anderer feindlichen Fürsten Land, in Baiern, Franken und Schwaben. Zugleich, aufgemahnt von ihnen und vom Könige, sagten die rheinischen Städte, ohne sonstige Ursache, dem Kurfürsten Ruprecht bei Rhein ab, dessen Vereinigung mit den Herzögen von Baiern zu hindern. Auf des Königs Befehl zogen der Erzbischof von Salzburg und Graf Ulrich von Helfenstein mit den Städten. So wurde des Herzogs Ruprecht Land verwüstet. Aber der Herzog rückte den Städten entgegen und schlug sie mannhaft zurück. Vergeblich suchte man nun zu Mergentheim Fürsten und Städte zu vertragen. Die Städte rüsteten sich daher mit aller Macht. Ulm sammelte 1000 Gleven, 1000 Pfeilschützen, 1000 leichte Reiter und 1000 Mann ohne Rüstungen. Die Städte hatten insgesammt viele tapfere Ritter im Solde. Ihnen gegenüber standen die Fürsten, die Herzöge von Baiern, der Markgraf von Brandenburg, der Bischof von Würzburg, der Graf von Oettingen und andere. Bei Döffingen trafen beide Theile zusammen. Hier wurde 1388 der Städte Macht gebrochen. Hätten die Städte gesiegt, die Geschichte von Schwaben würde eine andere Gestalt erhalten haben. Nun suchte der feige Wenzel sich mit den Fürsten zu setzen, zerriß in dem Landfrieden zu Eger alle vorhandenen Bündnisse und beugte so der Städte Macht. Vergeblich versuchten sie oft die Herstellung des alten allgemeinen Bündnisses. Die Fürsten waren zu mächtig und Raub, Mord, Plünderung, Niederwerfen der Kaufleute, Zerstörung aller Sicherheit, nahm mehr, als je überhand. Der schwache König wußte seine Lage nicht zu benutzen, und fiel selbst durch die Macht der großen Reichsfürsten, gegen die er die Städte erhoben und bewaffnet, dann verlassen und mit unterdrückt hatte. Viele einzelne Verbindungen unter Fürsten und Städten, oder derselben gesondert entstanden noch, für den Landfrieden, auch nachdem der egerische Landfriede alle Bündnisse abgethan hatte, auf kürzere oder längere Zeit, in Lothringen, Geldern, Sachsen und in Westphalen unter dem Nahmen der Gesellschaft vom Rosenkranze, den jedes Mitglied silbern oder golden am Halse tragen mußte, in Cleve unter dem Nahmen der Brüder-

schaft von dem Roßkammen. In allen diesen Landfriedensbündnissen waren König und Reich ausdrücklich, oder stillschweigend ausgenommen. König Sigmund verboth zwar 1441 ohne des Reichs Wissen, Gunst, Erlaubniß und Willen Bündnisse einzugehen, und K. Friedrich III. setzte 1441 fest, alle Bündnisse sollten abgethan seyn. Doch war es in den Zeiten nicht möglich den Landfrieden anders, als durch besondere Bündnisse zu erhalten. Der Adel hatte sich ebenfalls in diesen Zeiten zusammengethan zu Bündnissen, theils gegen die Städte, theils gegen die Gewaltigen, von denen sie belästigt wurden. Unter dem Nahmen der Gesellschaft von Löwen war der größeste Bund des Adels am Ende des 14ten Jahrhunderts geschlossen worden. Andere Bündnisse gleicher Art waren die der Gesellschaft mit den Hörnern, mit St. Georein, mit St. Wilhelm u. s. w. Neben ihnen entstand die Gesellschaft von St. Georgen-Schild, zur Erhaltung der Rechte des gemeinen Adels. Johann Bodmann, ein Schwabe, wegen seiner vielen Reisen unter dem Nahmen des Landstörzers bekannt, gab die Veranlassung zu dieser Vereinigung. Der schwäbische Adel gebrauchte damahls, jedoch mit Widerspruch der Böhmen, nach dem alten Herkommen, daß ein Deutscher, wenn man gegen die Ungläubigen ziehe, St. Georgs Banner führen solle, dieses Vorrecht, als sich deshalb mit den Böhmen Zwist erhob. Die Schwaben erbothen sich dem Urtheile des Kaisers und der Kurfürsten zu unterwerfen. Das weigerten die Böhmen und sagten dem Bodmann deshalb ab. Hierauf trat der schwäbische Adel zahlreich zusammen und es vereinigten sich 1392 viele Herren, Grafen, Ritter, Edle und Knechte zu einem Verbündniß um St. Georgen Banner. Bald schlossen sich noch andere Adliche an und so entstand eine Kriegsgesellschaft, mit Ordnungen und Gesetzen. Sie theilten sich in drei Theile, von Ober-, Niederschwaben und vom Hegau. Sie richteten Austrägalgerichte wegen Bundesstreitigkeiten ein, hatten ihre Hauptleute, und Kasse, und hielten auf die Erhaltung des Landfriedens. Kaiser Sigmund bestätigte 1422 den Bund, da er selbst nicht mehr im Stande sey, die Mitglieder bei ihren Freiheiten zu schützen. Selbst Fürsten traten zu, und dem Reiche diente der Bund wie ein besonderer Körper in Reichs-

kriegen. Eben so der große schwäbische Bund, der gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts sich über den größesten Theil Süddeutschlands verbreitete.

Als aber in der Mitte des 15ten Jahrhunderts die Türken Constantinopel erobert hatten und das weitere Abendland, vorzüglich die Besitzungen des Hauses Oesterreich bedroheten; als mit dem Ende dieses Jahrhunderts, nach Karl des Kühnen Tode, Frankreich mehr innere Festigkeit und Zusammenhang erhielt; zugleich zwischen Habsburg und Frankreich wegen nachbarlicher Eifersucht die fast 300jährige Feindschaft begann, so schien es nothwendig das Reich mehr zusammen zu halten und in eine feste Verfassung zu bringen, um den drohenden Nachbaren begegnen zu können. Hierzu konnte allein ein fester Landfrieden führen, welcher nicht möglich war ohne Reichsgerichte und würksame Anordnungen gegen die Friedbrecher. Zwar bemüheten sich Pabst Pius II. und mehrere seiner Nachfolger, alles gegen die Türken zu bewaffnen und innere Fehden unterdessen beizulegen, aber weder der gedrohete Bann, noch Acht und Aberacht vermochten etwas über das alte Herkommen.

Man konnte damahls auf keine andere Weise zu einem allgemeinen Reichsfrieden gelangen, als durch Vereinigung mehrerer einzelner Landfriedensbündnisse. Vergeblich suchte noch Friedrich III. indem er alle besondere Bündnisse im Reiche verboth, einen Reichsfrieden zu bewerkstelligen. Von den Türken und Frankreich zugleich bedrängt, vermochte er es nicht seinen Plan auszuführen und sah sich also 1442 genöthigt: da es unmöglich sey alles auf einmahl zu unternehmen, daß doch eine Art Landes den Anfang eines gemeinen Friedens mache, die Reichsstände von Schwaben zum Landfriedensbündnisse einzuladen; damit das ganze Reich nach Gebührniß und Gelegenheit eines jeden Landes auch dermaßen zum Landfrieden, Frieden, Sühne und Einigkeit gesetzt und gebracht würde. Schon im Jahre 1438 hatte König Albrecht zur bessern Aufrechthaltung des Landfriedens, das Reich zu vier besonderen Landfriedensbündnissen gebracht, welchen gemäß auch nach und nach nun zweckmäßige Anstalten gemacht wurden das Reich in gehörige Abtheilungen (Kreise) zu bringen, um den

Landfrieden so überall kräftiger aufrecht zu erhalten, was auch endlich gelang. Es war dieses nichts weiter, als eine ausgedehnte und fester geordnete Nachahmung der Verfassung der alten städtischen Landfriedensbündnisse. Als die Noth immer mehr drängte, so wurde 1467 Friedrichs III. Constitution, welche rechtmäßige Fehden noch erlaubte, vorläufig auf fünf Jahre außer Würksamkeit gesetzt. Wegen der Gefahr, welche dem Reiche durch das Vorrücken der Türken und durch Frankreichs Pläne drohete, war es nöthig diesen Friedenszustand im Innern fortdaurend zu verlängern, bis 1486 alle und jede offene Fehde auf zehn Jahre ausgesetzt und die Errichtung eines Reichskammergerichts beeilt wurde, um nicht neuen Vorwand zu Fehden zu geben. Die Eifersucht, welche unterdessen zwischen Oesterreich und Baiern ausbrach, dessen Herzog Georg die baierischen Städte zu unterdrücken suchte, wogegen diese sich an Oesterreich anschlossen, beschleunigte festere Maßregeln, so daß endlich 1495 der ewige allgemeine Landfriede zu Stande kam. Bis dahin konnte aller Bemühungen ungeachtet kein tüchtiges Heer gegen die Türken aufgebracht werden. Nun wurde das Reich zur Aufrechthaltung des Landfriedens in Abtheilungen gebracht, (Kreise) welche ursprünglich weiter nichts, als besondere Landfriedensbündnisse und Theile des Reichsfriedensbündnisses waren. Hierdurch konnte aber, wenn gleich erst spät, (1681) das Reichskriegswesen mehr in Ordnung gebracht worden, obgleich die Einrichtung desselben sehr mangelhaft blieb. Mehr aber als auf die äußere Form der Reichskriegsverfassung würkten die Folgen des ewigen Landfriedens durch den Verfall des Kriegsstandes, dem mit den Fehden so viel von seinem Spielraume genommen war. Zugleich mußte aber auch der kriegerische Sinn der Städte verfallen, da die Fehden mit der Unsicherheit der Straßen und so nach auch die Nothwendigkeit der Waffenübungen aufhörten.

Es war aber die Kriegsverfassung der größeren und kleineren Bündnisse, welche vorzüglich die Städte unter einander, oder auch mit Fürsten, zur Erhaltung des Landfriedens schlossen, in der inneren Einrichtung ziemlich gleich und meistentheils wurden

die alten Einrichtungen, mit einigen näheren Bestimmungen, bestätigt und beibehalten.

Die Bewohner der Städte gewannen, als mit dem steigenden Reichthume möglich geworden war, Söldner anzunehmen, die Ruhe lieb und schickten dieselben zum täglichen Kriege, als stehende Truppen, zum Schutze des Landes und der Straßen und zur eilenden Hülfe an Bundesgenossen. So bestanden die Söldner, theils aus dem benachbarten Adel, theils aus Gleven- und Ausbürgern, theils auch aus der Ritterschaft der Städte, welche Sold von ihren Mitbürgern erhielt und dafür Heeresdienste leistete. Die Bürger selbst zogen gewöhnlich nur, wenn größere Hülfe für die Bundesgenossen, oder vorzüglich zum Schutze des Landes, nahmentlich aber der Stadtmauern, gegen den Feind nöthig war, in Waffenrüstung aus.

Daher machte man bei den Bündnissen einen Unterschied, zwischen eilender, oder täglicher Hülfe, auch Landwehr genannt, und wirklichen Heerfahrten. Wurde ein Bundesglied angegriffen und beschädigt, vielleicht nur die Kaufleute einer Stadt niedergeworfen und beraubt, sah man verdächtiges, herrenloses Volk durch das Land ziehen, so wurde mit der Sturmglocke das Zeichen zur eiligen Hülfe, zum Nacheilen auf frischer That, gegeben. Auf dieses Zeichen war jeder Bundesverwandte verpflichtet, mit seiner ganzen Macht, zu Roß und zu Fuß, so schnell als möglich, sogleich aufzubrechen, als wäre es seine eigene Sache 1). Gemahnt mußten die Bundesglieder ohne Verzug zur Stunde ausziehen 2). Dem Bunde der Städte Worms, Strasburg und Speyer vom Jahre 1365 gemäß, halfen diese einander zur Landwehr mit einer bestimmten Anzahl ihres Gesindes. Strasburg schickte 40, und die beiden übrigen Städte, jede 30 Helme, oder Gleven. Später, im großen schwäbischen Bunde wurden Heerhaufen gehalten, als stehende Truppen, welche unter dem Nahmen der streifenden Rotten zur Abwehrung plötz-

---

1) Bund vom J. 1383. Lehmann VII, 66. Bund der Städte und Fürsten v. J. 1362 gegen die Armagnacs bei Schilter zu Königshoven v. 887.

2) Lehmann VII. 52.

licher Gefahr, zum Nacheilen auf frischer That bestellt waren. Das Sturmschlagen bei unbedeutenden Ereignissen hatte zu viele Unbequemlichkeiten. Diese Rotten hatten ihren eigenen Hauptmann, welcher doppelten Sold erhielt. Die übrigen Gleven bekamen monatlich 10 Fl. Doch blieb auch jetzt noch, bei grösserer eilender Gefahr, wenn Rotten umherirrender Reiter und Fußvolks erblickt wurden, das Sturmschlagen durch Glocken in Gebrauch. Die streifenden Rotten hatten ihre bestimmten Bezirke, nach den Abtheilungen, in welche der Bund gebracht war, in diesen zogen sie umher nnd sorgten vorzüglich auch mit für Sicherheit der Straßen 1).

Zu eigentlichen Kriegen gab jedes Bundesglied seinen mindern Beitrag, zur gemeinen Hülfe; reichte das nicht hin, so wurde ein bestimmter Zuschub gegeben. Im Bunde von 1384 stellten die Städte insgesammt, zur gemeinen Hülfe, 668 Gleven und als Zuschub noch 444 Gleven 2). Im Jahre 1488 vereinigte sich der schwäbische Bund, 12,000 Mann Fußvolks und 1,200 Reiter insgemein zu stellen, so, daß Oesterreich und Würtemberg, jedes 3000 Mann zu Fuß und 600 Reiter, die Prälaten, der Adel und die Städte zusammen, 6000 Mann zu Fuß und 600 Reiter gäben. Als Zuschub stellten Oesterreich und Würtemberg, jedes 1500 Mann Fußvolk und 200 Reiter; Prälaten, Adel und Städte, 3000 zu Fuße und 300 Pferde. Im Nothfalle sollte jeder seine ganze Macht aufbiethen 3).

Der Maasstab der Truppenstellung war nach dem jährlichen Einkommen. Die Städte unter einander hatten sich besonders deshalb vertragen. Im Jahre 1496 kam man überein, von jeder Feuerstätte und jedem Rauchfange, der mit Mannspersonen verwaltet würde, einen Mann zu stellen. Im Jahre 1500 stellten Prälaten, Grafen, Freie und Knechte von 200 Fl. jährlicher Einkünfte, drei Mann zu Fuß oder einen Reisigen. Jeder Bundesverwandte mußte mit Handgelöbuiß an Eidesstatt sein Vermögen an-

---

1) Datt. de p. p. L. II.
2) Lehmann VII, 67.
3) Datt. II, 3.

schlagen und schriftlich eingeben, was er hatte an Pfandschaften, Lehenschaften, eigenen Zehnden, Weihern, Gütern, Zinsen u. s. w. Der Anschlag geschah dann nach landesüblicher Münze. Es konnte jedoch jeder, was er jährlich ausgab an Zinsen und Leibgeding abziehen. Wer sich innerhalb eines Jahres um 10 Fl. Einkommens, oder um 1 Pfund Heller besserte, war schuldig es anzugeben; hatte er sich aber verschlechtert, so stand es bei ihm, ob er es anzeigen und danach seinen Anschlag herabsetzen lassen wollte oder nicht. Es entstand jedoch über diese Art den Anschlag zu machen viel Zwist im Bunde zwischen Adel und Fürsten und Städten, da diese letzteren über Gebühr hoch angeschlagen wurden und ihr Vermögen doch nicht angeben wollten. So verlangte in dem großen schwäbischen Bunde der Adel, die Städte sollten zwei Drittheile, der Adel ein Drittheil tragen, während den Städten das umgekehrte Verhältniß gerecht schien. Hierauf erklärte der Adel sein Vermögen angeben zu wollen, dasselbe sollten die Städte thun und von jeden 100 Fl. liegender oder fahrender Haabe, sollte ein halber Fl. eingelegt werden. Dieses geschah. Jede Stadt legte in eines von drei verschiedenen Becken, zu 1000, 100 und 50 Fl. ihren Beitrag ein, so, daß Niemand erfuhr, wie viel jede Stadt besonders gezahlt hatte. Zu der ganzen Summe, wie hoch sie sich dann finden würde, sollten die Städte verpflichtet seyn, doch auch diese Summe nicht eher bekannt gemacht werden, als bis der Adel sein Vermögen angeschlagen habe. Dennoch dauerten die Streitigkeiten fort. Die Städte wollten ihren Reichthum nicht offen geben 1).

Die Städte pflegten einander zur gemeinen Hülfe 14 Tage nach der Mahnung zu zuziehen 2). Verlangte der angegriffene Theil nicht die ganze Hülfe, so mußte der Betrag 3 Tage früher bereit seyn 3). Schickte aber der aufgemahnte Theil seinen Beitrag

---

1) Datt. l. c.
2) Bund vom Jahre 1365 bei Lehmann VII, 53. Bund v. J. 1488. b. Lehm. VII, 93.
3) Lehmann das.

nicht, so mochten wohl auf seine Kosten Söldner angenommen werden 4).

Zu allgemeinen Bundeskriegen wurde ein Oberster-Hauptmann, für gemeine kleine Züge nur ein gemeiner Hauptmann bestellt und besoldet. Die Bundeshülfe der Städte wurde dem Hauptmanne der Stadt untergeben, welche um Hülfe gemahnt hatte.

Die Truppen der Landfriedensbündnisse, und das waren alle diese Verbindungen, wenn auch oft nur dem Vorwande nach, zogen mit besonderer Zulassung des Kaisers unter dem Reichshauptbanner 2), oder auch unter St. Georgen Banner 3). Ausserdem hatte im Bunde jede Stadt ihr eigenes Banner 4).

Der Bund sagte seinem Widersacher förmlich ab mit der Formel: Wir N. N. und N. N. fügen Dir N. zu wissen, nachdem Du die N. N. und die Ihren unbilliger Weise wider Recht und den königlichen Landfrieden angegriffen und beschädigt hast, dadurch Du mit der That in die Acht und andere Pön desselben Landfriedens gefallen bist: darum und ob wir in solchem dem benannten N. zu Hülf einigerlei wider Dich, Deine Helfer und Helfershelfer vornehmen oder handeln würden, wollen wir unsere Ehre hiermit bewahrt haben und Dir deshalben von Ehren und Rechts wegen zu antworten nicht schuldig seyn. Darnach hab Dich zu richten. Mit Urkund dieses Briefs 5).

Wollte der Friedbrecher Genugthuung geben und sich des Bundesrathes Ausspruche unterwerfen, so konnte der Krieg vermieden und Hülfe verweigert werden. Die Hauptleute und Räthe des Bundes hatten darüber zu entscheiden, ob Krieg oder Vermittlung anwendbar wäre. Wer des Friedbruchs auch bloß verdächtig war mußte sich vor dem Bunde reinigen 6).

---

1) Bund v. J. 1365 bei Lehm. VII, 52.

2) Graf Philipp von Nassau Hauptmann des Landfriedens und der Städte am Rheine erhielt 6000 Fl. jährlicher Besoldung Lehmann VII, 74.

3) Datt. II, 33. Lehmann VII, 74.

4) Ioh. Vitodaren. p. 35.

5) Datt II. 33.

6) Datt. l. c.

Der Unterhalt für die Truppen wurde von den Bundesverwandten besonders durch den von ihnen gereichten Sold bestritten. Es sollte jedoch in den Bundesländern darauf gehalten werden, daß die Söldner für ihr Geld wohlfeilen Kauf an Lebensmitteln hätten. Für Herbeischaffung derselben hatten die zu sorgen, zu denen die Hülfe zog. Wurde gegen Landfriedbrecher aufgebrochen, so durfte der Kriegsmann Heu, Stroh und Futter, auch Holz, Wasser, Aepfel, Wildpret und Speise nehmen, nach Bescheidenheit, doch nichts mit Wagen oder Karren wegführen, oder gar verkaufen 1). Forderte der Bedrängte nur einen Theil der Hülfe, so sollte er den halben Sold für dieselben zahlen 2). Was zu Belagerungen an Maschienen und Geräthschaften nöthig war, gab der, welcher zur Hülfe aufgemahnt hatte 3). Im Landfrieden Kaiser Karl IV. 1351 wurde eine besondere Auflage auf die Kaufmannsgüter gemacht, welche Geleit und Sicherheit erhielten 4).

Die Aufrechthaltung der Ordnung und Kriegszucht wurde nicht vergessen. Vorzüglich hielt man auf Achtung des Gottesdienstes. Eigene Gebethe wurden für die Bündnisse in den Kirchen angestellt und (1500) eine besondere Verordnung und Formel dazu gegeben. Mittwochs zu Abend, nach Ave Maria Zeit, wurde in jeder Pfarrkirche eine Glocke geläutet für den Bund und den Landfrieden. Lästerungen gegen Gott und die Jungfrau Maria waren streng verbothen. Kein Fürst sollte einen solchen Gotteslästerer ferner in seinem Lande dulden, kein Bundesglied ihn aufnehmen. Es wurde auch untersagt Lieder zu singen, in welchen geistliche oder weltliche Häupter geschmähet wurden. Alle in Frieden gesetzte Dinge oder Personen erhielten Schutz. Das Zutrinken, Frauen-, Kindbetterinnen und Jungfrauen-Schändung, Kirchenbrüche und an-

---

1) Bund v. J. 1351. bei Lehmann VII, 47. Elsassischer Friede bei Datt. I, 2.

2) Bund v. J. 1365 bei Lehmann VII, 52.

3) Lehm. das.

4) Von jedem Fuder Weins, elsassers und der obwendig Landaus gewachsen ist, 2 Pfund Heller. Von einem Fuder Weins im Speyergau und inwendig Landaus gewachsen 10 Schillinge Heller u. s. w. Lehmann VII, 47.

dere unziemliche Handlungen wurden mit gehörigen Strafen bedrohet 1). Es war Pflicht des obersten Feldhauptmanns mit dessen ihm zugeordneten Räthen darüber zu wachen, daß dergleichen nicht geschähe, zugleich war diesen Macht gegeben an Ehre, Gut, Leib und Leben zu strafen. Zuweilen wurde jedoch, was schädlich war, das Erkenntniß über Verbrechen dem Bundesverwandten besonders vorbehalten, unter dessen Heeresabtheilung es begangen war, da man keine gemeinschaftlichen Maaßregeln getroffen hatte.

Jede Abtheilung des schwäbischen Bundes hatte ihre Brandmeister, keine gemeine Leute, sondern Adliche, oder bei den Städten, Bürgermeister und Rathmänner. Sie hatten die Oberaufsicht über die nach Erkenntniß des Bundesraths zu verbrennenden Dörfer und Burgen der Friedbrecher. Es sollte mit gehöriger Schonung der Kirchen und heiligen Gebäude verfahren werden, was freilich nicht immer geschah. Die Häuser und Gebäude, welche verschont bleiben sollten, wurde mit einem Schilde, dessen weißes Feld ein rothes Kreuz hatte, bezeichnet 2).

Wer von der Städte Truppen vom Banner, Fähnlein, oder Hauptmann floh, dessen Leib und Gut verfiel der Stadt und weder er, noch sein Weib und Kinder wurden auf ewig in der Stadt, oder in einer andern Reichsstadt geduldet 3).

Eroberungen, welche das Bundesheer gemacht hatte, wurden, so wie die Beute, vertheilt nach dem Maaßstabe der Truppenzahl, welcher jeder Bundesverwandte geschickt hatte 4). Dieses geschah leicht mit aller fahrenden Habe und selbst mit den Gefangenen, bei diesen war jedoch bedungen, ehrbare Bürger und reisige Leute, frei gegen die vom gleichem Range auszuwechseln, welche aus dem bündischem Heere in feindliche Gewalt gekommen waren. Die Gefangenen wurden nach Kriegsgewohnheit gehalten, und nicht ohne Mitwissen des ganzen Bundes getödtet. Grund und Boden wurde nach der Eroberung

---

1) Datt. II, 33. Lehmann IV, 16.
2) Datt. l. c.
3) Bund vom J. 1385. bei Lehmann VII, 67.
4) Bund von 1381 bei Lehmann VII, 66. Auch im großen schwäbischen Bunde. Datt. II, 33.

gemeinschaftlich besessen, jedoch das von den Eroberungen, was von Bundesverwandten früher verlohren worden war, diesen zurückgestellt. Auch feste Grundstücke, Städte, Burgen, Dörfer u. s. w. auch Büchsen, wurden im großen schwäbischen Bunde nach Anzahl des von jedem Theile geschickten Truppenbeitrags getheilt, weil der tägliche Krieg auf Kosten jedes Standes ging. Dabei wurde jedoch bedacht, weil die Prälaten, Grafen u. s. w. dem Kaiser, den Kur- und anderen Fürsten auf dieser Kosten und nur auf eigene Gefahr dienten, so solle das Eroberte an Grund und Boden mit den Büchsen, dem Könige, Kur- und anderen Fürsten des Bundes zufallen. Da die Städte auf ihre eigenen Kosten und Gefahr dienten, so erhielten sie auch selbst ihren Theil von dem Eroberten 1). Es richtete sich also die Theilnahme an den eroberten Gegenständen danach, ob die Bundesverwandten dem leidenden Theile oder überhaupt Hülfe auf eigene Kosten, oder auf anderer Kosten leisteten, denen alsdann auch das Eroberte zufiel. Die allgemeinen Kriegskosten wurden auch gemeinschaftlich getragen. Die Landfriedensbündnisse im 14ten Jahrhundert bestimmten darüber, da keine allgemeine Bundeskasse vorhanden war, daß die, welche zur Hülfe am nächsten waren, das Nöthige gäben, und später alle Kosten gemeinschaftlich vertheilt würden. Als die Burg Bocksberg, die den Gebrüdern von Rosenberg gehörte, zerstört und verbrannt worden war, diese deshalb durch Vertrag 39000 Fl. Schadenersatz erhielten, so steuerte der ganze Bund dazu bei 2).

Friede wurde auf Beschluß des ganzen Bundes gemacht und Friedbrecher wurden nur auf Eid, Bürgschaft und Reversalbrief zu Gnaden aufgenommen. Eine solche Verschreibung mußte Götz von Berlichingen 1522 ausstellen, als er im Heerzug des gemeinen Bundes gegen Herzog Ulrich von Würtemberg, als abgesagter Feind des Bundes von demselben niedergelegt und zu des Bundes Handen gestellt worden war. Er verpflichtete sich darin dem Bunde 2000

---

1) Datt. a. a. O.
2) Eslingen gab 307 Fl. 3 Kr. auf seinen Antheil.

Goldgulden zu zahlen, welche die Knechte für seine Gefangennehmung erhalten hatten, dazu alle übrige Kosten seiner Gefangenschaft zu erstatten, sich nicht zu rächen und sein Leben lang nicht gegen den Bund zu handeln, sondern alles mit dem Bunde auszutragen, nach Recht und Reichsordnungen. Als er 1530 bei Gelegenheit des Bauernkriegs nochmals gefangen wurde, mußte er schwören und versprechen, nach erhaltener Freiheit sich in seine Burg Hornberg zu begeben, im Bezirke der Hofmark und des Zehntens seines Schlosses immer zu bleiben und jede Nacht wieder in dem Schlosse zuzubringen 1).

Diese Einrichtung der bündischen Heerverfassung äußerte ihren Einfluß nicht allein, wie wir sehen werden, auf die Reichskriegsverfassung, sondern auch auf die Kriegsverfassung der einzelnen Reichsstände nach deren Erlangung der Landeshoheit, welche nun ganz kurz betrachtet werden soll. Denn nachdem die Städte angefangen hatten, neben ihren bewaffneten Bürgern noch Söldner aus dem Adel anzunehmen, so sahen sich die Landesherren, indem der Lehndienst im Kampfe gegen die Städte nicht ausreichte, ebenfalls genöthigt ihre Schätze für Söldner zu öffnen, wodurch das Soldwesen immer gewöhnlicher wurde, wie das demselben besonders bestimmte Hauptstück auseinander setzen wird.

Die Kriegseinrichtungen der Landesherren entstanden auf folgende Weise. Seitdem mit dem Verfalle der Kriegseinrichtungen Karls des Großen, vorzüglich durch die Ausbildung des Lehnwesens und durch Ueberkommung des Herzogthums, die vornehmsten Reichsstände zur Landeshoheit gelangt waren, so entstanden in den Ländern derselben, deren inneren Verhältnissen gemäß, Kriegsverfassungen, welche mit vielfachen Schattirungen, doch an den gemeinsamen Grundzügen die Art ihrer Entwickelung andeuten. Es war natürlich, daß nach der Zerstückelung des deutschen Staatskörpers in viele einzelne Länder, jedes derselben seine besonderen Einrichtungen, sowohl in Rücksicht der Dienstleute des Landesherrn, als auch im

1) Bei Datt. II, 33.

im Bezuge auf allgemeine Landesvertheidigung traf. Wie hätte auch sonst, in jenem Zeitalter ewiger Fehden, die Landesgränze, sowohl gegen benachbarte deutsche Fürsten, wie gegen fremde Völker anders, als durch eigene Anstalten zur Landwehr geschützt werden können? Das Fehderecht galt mit seinen gesetzlichen Einschränkungen allgemein und das Reich konnte so die Einfälle der Fürsten in die Länder der Befehdeten gar nicht verhindern, sobald nicht besondere Landfrieden Einhalt thaten, was nur für kurze Zeit und doch nicht hinlänglich schützte. Gegen die auswärtigen Völker hätte zwar das Reich Hülfe gewähren können und leistete sie auch wirklich. Wer aber mochte immer, wenn nicht zu dringende Gefahr unter einem thätigen Könige eilig Hülfe schaffte, die Haltung eines Reichstags mit allen Zögerungen, welche die schwerfälligen Formen verursachten, abwarten? Wir haben schon gesehen, wie Karl der Große bei der Ausdehnung seiner Staaten es zweckmäßig finden mußte, zur Beschützung einzelner bedroheter Landesgränzen nicht die Gesammt-Macht des Reiches aufzubiethen. Bald darauf, unter den schwachen Nachfolgern, bei den Bedrängnissen gegen Normannen, Slaven und Ungarn, war jedes Herzogthum genug beschäftigt, seine eigenen Gränzen zu decken und zugleich mußten die Könige die Gränzprovinzen bei der allgemeinen Zerrüttung sich selbst überlassen. Jemehr nach der ziemlichen Beruhigung der Gränzen durch Heinrich I. und Otto den Großen nun die Fehden im Innern wieder überhand nahmen, desto nothwendiger wurden die besonderen Anstalten zur täglichen und außerordentlichen Landesvertheidigung gegen Nachbarn des Aus- und Inlandes.

In der herzoglichen Würde lag, wie schon bemerkt worden ist, das Recht von der Lehn- und Dienstmannschaft den Reichsheerdienst zu fordern. Außerdem faßte das Herzogthum das fast noch wichtigere Recht in sich, alle Landsassen und freie Unterthanen überhaupt, als solche, zur Landwehr aufzubiethen und von ihnen die gemeinen Kriegsfrohnen zu verlangen, wodurch die Verbindlichkeit, dem Landesherrn in dessen rechtmäßigen Fehden zu helfen entstand. Der Dienst der Lehn- und Kriegsdienstleute zu den Fehden der Landesherren war nach dem allgemeinen Lehn-

und nach den besonderen Dienstrechten bestimmt, wie schon oben gezeigt worden ist. Der Dienst der gemeinen Freien zur Heerfahrt lag neben der ganz natürlichen Verpflichtung, zunächst in den alten Einrichtungen, welche lange hin bei den Deutschen gegolten hatten, nur mit dem Unterschiede, daß mit dem Herzogthume und der daraus entstandenen Landeshoheit nicht mehr die Könige, außer in allgemeinen Reichslandwehren und auch dann nur mittelbar 1), sondern die Landesherren unmittelbar dazu aufmahnten. Da die Verpflichtung zur Landwehr größere Ausdehnung, als die zu Heerfahrten hatte, so war der Lehn- und Dienstmann nicht nur als solcher besonders, sondern als Unterthan überhaupt schon zu derselben verbunden. In den Kämpfen der Fürsten mit den Städten war es zwar vielen von diesen gelungen, sich zu Freien- und Reichsstädten zu erheben und als solche zu behaupten, doch hatten sich auch viele genöthigt gesehen unter den Landesherren zu bleiben, oder mit Aufgebung ihrer Reichsunmittelbarkeit sich denselben zu unterwerfen. Neben diesen zu Landstädten herabgedrückten Städtegemeinden hatten auch die Fürsten, welche den blühenden Handel und Reichthum nebst dem Gedeihen der Reichsstädte sahen, selbst dergleichen angelegt, oder in den dauernden Fehden Oerter befestigt, welche ihnen natürlich untergeordnet waren. Durch diese Landstädte, welche auch auf die Kriegsverfassung der Länder einzelner Reichsstände bedeutenden Einfluß hatten wurde die Lehnform, welche die reichsständische Kriegsverfassung angenommen hatte auf eine für die Landesherren vortheilhafte Weise beschränkt und der Grund zu deren allmähliger Auflösung gelegt. Darin aber wurde die Macht der Fürsten, zur Landwehr aufzubiethen, von dem Adel und den Städten vorzüglich eingeengt, daß diese, in dem sie sich gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu schützen suchten, die Gränzen des wirklichen Landwehrdienstes fester bestimmten, um nicht als Unterthanen

---

1) Reichsabschied vom J. 1512. Item sollen diejenigen, so den Stenden vor Alters und nicht dem Reich gesteuert, auch dem Reich ohne Mittel nicht zuständig und verwandt seyn oder nichts vom Reiche haben, den Stenden denen sie zustehn in dieser eilenden Hülfe folgen.

zu jeglicher Heerfahrt, als zur Landwehr aufgebothen zu werden, obgleich mit der Einführung der Soldtruppen die Landesherren hinreichende Mittel erhielten, um diese Beschränkungen endlich völlig zu beseitigen.

Zu den Heerfahrten bothen die Fürsten natürlich als Lehnherren, zuerst ihre Vasallen auf. Es geschah dieses nach jedes Landes besonderen Rechten und Herkommen, mit größeren oder geringeren Beschränkungen für die Landesherren und die Vasallen, wie im Abschnitte vom Lehnwesen gesagt worden ist. Da jedoch in der Landeshoheit zugleich noch das Recht zum Aufgebothe aller Freien, auch der nicht durch besondere Treue dem Fürsten Verbundenen lag, so mußten nach aufgekommener Landeshoheit auch diese der Aufmahnung des Fürsten unweigerlich Folge leisten. Die Hintersassen und gemeinen Freien dienten zu Fuße [1]), wie der Adel zu Pferde. Die Landstädte stellten dem gemäß ebenfalls ihren Beitrag als Fußvolk, außer, wenn sie Lehngüter hatten, von denen sie, wie die Klöster, reisige Pferde aufzubringen hatten. Es waren dieses Hengste, wie die Streitrosse der Ritter, und mußten schützenmäßig seyn. Salzwedel gab 1547 und 1522, 4 reisige Pferde; eben soviel das Kloster Dambeck i. der Altmark. Von Neu-Ruppin forderte 1509 der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, 30 gerüstete Pferde, mit Fußvolk und Geschütz. Diejenigen Bürger, welche vom Adel und im Besitze von Rittergütern waren, saßen natürlich auf, wie die übrigen Vasallen. Uebrigens wurde von den Städten nur Fußvolk gestellt. Die Städte Stendal und Salzwedel in der Altmark gaben, wenn dieses Landes Städte überhaupt zu 400 Mann angeschlagen waren, 200, und Tangermünde, Gardelegen, Seehausen und Werben, ebenfalls zusammen 200 Mann. Zuweilen wurden auch wohl die Städte zur Erhöhung ihres Truppenantheils nach Nothdurft bewogen. Als Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg die Städte Torgelow und Pasewalk erobern wollte, so brachte die Altstadt Salzwedel, ohne die Neustadt,

---

1) Gob. Person. Cosmod. p. 332, a. 1410. Sed pedites — — praesertim cives Paderbornenses.

allein 100 Mann auf. Eben das geschah 1552. Neu-Ruppin stellte in der Regel 150 Mann. Wie wacker überhaupt die Städte ihren Landesherren Beistand geleistet haben, zeigt die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Der Graf von Flandern versammelte, vorzüglich mit Hülfe der Städtegemeinden von Brügge, Gent u. s. w. 1302 ein Heer 1). Die Aushebung der Mannschaft geschah aus den Gilden Im Jahre 1528 schickte Salzwedel zu der geforderten Rüstung gegen Sachsen und Hessen, 100 Mann und 4 Pferde nach Berlin. Hierzu wurden 35 Mann aus dem gemeinen Mann genommen, dann gaben die Gilde der Schumacher und Becker, jede 16, die der Schneider 8, der Schmiede 10, der Metzger 5, der Gerber 3, der Krämer 4 und der Kürschner 3 Mann. Die Gilden der Gewandschneider, Tuchmacher und Brauer sind nicht angeschlagen und mögen sonst beigesteuert haben. Im Jahre 1547 wurden von Salzwedel 150 Mann nach Tangermünde geschickt Hierzu nahm man aus den Gilden 65 Mann, die Uebrigen nach den Häusern, so daß drei derselben, einen Mann gaben. In Neu-Ruppin rüsteten drei Bürger den vierten aus. Auch die Klöster und geistlichen Körperschaften stellten Fußvolk. Graf Ulrich von Würtemberg verlangte 1461 von jedem seiner Prälaten zur Heerfahrt, 40 wehrhafte Männer mit Harnisch und Wehren 2).

Für Waffen und Kleidung mußten die Bürger, wie der Adel, selbst sorgen. Im Landtage der vorpommerischen Landstände von 1562 wurde verordnet: daß Vasallen und Städte, denen Rüstungen fehlten, dieselben anschaffen, oder das Geld dafür bezahlen sollten; dann wolle der Herzog das Fehlende kaufen. In einigen Städten kamen Harnisch und Waffen nicht mit in die Erbtheilung, sondern blieben beim Hause. Jeder Bürger erschien früher in seiner Kleidung, bis die gleichförmige Kleidung aufkam. Im Jahre 1512 mußten die Bürger der altmärkischen Städte dem Kurfürsten von Brandenburg entrichten: 400 Mann mit Kleidung, wobei die Gilden sich be-

---

2) Henr. Rebdorf, a. 1302.
3) Urk. b. Sattler III, 275.

schwerten, daß doch nie gleiche Kleidung verlangt worden wäre Es erkannte nun der Rath, daß die Gilden das Tuch, die Schuhe und Hüte liefern, diejenigen aber, welche ausgehoben würden und auszögen, das Schneiderlohn bezahlen müßten. Die Kleidung bestand aus einer weiß und schwarzen Hose und dergleichen Wams, doch so, daß die eine Hälfte, die eine Seite herunter weiß die andere Hälfte schwarz war. Dergleichen einförmige Kleider finden sich hin und wieder schon früher bei den Städten und bei dem Adel. Die vom Adel trugen die Farbe ihrer Lehnherren 1), die Bürger, die der Stadt, oder ihres Landesherrn.

Auch den Unterhalt bestritten die Landstädte selbst. Im Jahre 1512 verglich der Rath der Stadt Salzwedel, jedem von der Schumachergilde, der auszöge, täglich, bis auf vier Wochen, einen Schilling zu zahlen. Dauere der Feldzug länger, so solle jeder, zwei Fl monatlich erhalten. Hiervon trugen bei der Vertheilung auch die Mitziehenden ihren Antheil, wie die Zurückgebliebenen. In Neu-Ruppin erhielten die gewöhnlich gestellten 150 Mann monatlich 910 Fl. Hierzu trugen 160 vornehme Bürger, jeder monatlich 2 Fl., die minder vornehmen und Brauer, jeder monatlich 1½ Fl. und die gemeinen Bürger, jeder monatlich 1 Fl. bei. Die Bürgerschaft dieser Stadt folgte ihren Grafen und dessen Wapenern (Rittermäßigen) häufig in dessen Fehden, nach Frankfurt, Belitz, Crossen u. s. w. auf ihre Kosten.

Es stellten die Städte, wie die Klöster, wenn sie nicht Befreiungen erhalten hatten, Rüstwagen, wie Salzwedel 1522 und 1547. Man nannte diese Wagen auch Heerwagen, bedachte, gerüstete Wagen. Im Jahre 1477 war das Kloster Neuendorf in der Altmark noch zur Stellung von 2 Heerwagen verpflichtet. In Thüringen und Meißen mußten alle Städte und Klöster Heerwagen liefern. Das Kloster Pforte gab deren drei. Es erhielten indessen viele Klöster durch Milde der Landesherren Erledigung dieser Last.

Die Rüstwagen begriffen einen Wagenknecht mit

---

1) Mosers teutsches Hofrecht. B. 2, p. 405. Hoffmann vom teutschen Kriegsstaate.

eisernen Flegeln, Schaufeln und anderer Nothdurft in sich. Zu den Heerwagen gehörten später: eine Hakenbüchse, 2 Aexte, 2 Schaufeln, 2 Radehacken, 2 Ketten, 2 Sensen, 2 Sicheln, etliche Hufeisen und Nägel und einige eichene, mit Eisen beschlagene Pfähle; dann an Speise: Butter, Brod, Käse, eine Seite Speck, 2 Seiten Fleisch, Bohnen u. s. w. Im Anschlage der Mark Meißen gab Dresden 3, Meißen 1, das Hospital daselbst 1, Suselitz 1, Weissenfels 1, das Kloster daselbst 1 Heerwagen, die Uebrigen nach Verhältniß 1).

Im Brandenburgischen war die Stadt Blumberg in der Ukermark verpflichtet, so oft Heerfahrt gebothen wurde, jederzeit einen guten beschlagenen Heerwagen mit vier Pferden auszurüsten, wenn das verkündet wurde 2).

Es wußten aber die Unterthanen, wo sie nur freie Hand hatten, die Landesherren wegen der Nöthigung zu gemeinen Kriegsdiensten und Heerfahrten mannigfach zu beschränken. Im Jahre 1514 versah sich Würtemberg mit dem Herzoge, daß die Landschaft nur in bestimmten Fällen ihrem Herzoge mit ihren Leibern zu dienen schuldig seyn sollte. Es war also der Herzog nicht befugt, die Unterthanen nach Willkühr wegzunehmen, wie das in andern Ländern der Fall war. Die Unterthanen waren nur verpflichtet, dem Herzoge zu dienen: in Hauptkriegen, zur Rettung von Land und Leuten und in den Einigungen und Bündnissen, welche dem Fürstenthume zum Vortheile gemacht worden. Ausgeschlossen waren Kriege, die als Hülfsleistungen, für Geld, oder aus Freundschaft geführt würden, zu welchen die Unterthanen ohne gemeiner Landschaft Willen nicht zu dienen schuldig seyn sollten 3).

In Ost-Friesland durften die Fürsten und Grafen ohne der Landstände Willen nicht einmahl auf eigene Kosten, außer den gewöhnlichen Besatzungen Soldaten werben. Schon nach altem Rechte war der Rustringer Einwilligung zu auswärtigen Kriegen

---

2) Buder in observ. feud. p. 169.
1) Landbuch der Mark Brandenburg p. 75.
2) Strubens Nebenstunden I. Abh. 4.

nothwendzg 1). Im Osnabrückschen war der Adel frei von der Landfolge 2).

Mainz erhielt schon 1244 von seinem Erzbischofe die urkundliche Zusicherung, daß die Bürger nicht sollten verbunden seyn, mit dem Heere gewaffnet aus der Stadt zu ziehen 3). Den Bürgern von Kitzingen gab König Ludwig, als Herzog von Baiern, 1344 die Bestätigung ihres Rechts, keine Heerwagen zu stellen, da sie von Alters her durch nichts und nie beizusteuern hätten 4). Ueberhaupt wollte das Landvolk nicht gern über die Gränzen ziehen. Der Obersächsische Kreis meinte 1654: man sehe nicht, wie man das Landvolk wolle über die Gränzen des Kreises bringen, auch sey dasselbe nicht tüchtig und geworbene Söldner besser.

Viele Vorrechte dieser Art erhielten sich in den verschiedenen Ländern, vornehmlich bei dem Adel und den Städten, auch nach Erreichung der Landeshoheit durch die Reichsstände, bis mit Einführung des Soldsystems die ganze Kriegs- und Staatsverfassung eine neue Form bekam.

Aus den allgemein zur Heerfahrt aufgebothenen Bürgern und Bauern wurde, vorzüglich im 17ten Jahrhundert, eine Auswahl getroffen, aus der die Milizen entstanden, die lange neben den stehenden Soldtruppen nur für die Dauer des Kriegs ausgehoben wurden. Es trugen zu dem Aufkommen des Ausschusses aus dem Volke zu stehenden Truppen, sehr viel die wenige Zucht und die Untreue und alle Mängel des Soldwesens bei. Im Brandenburgischen wurde 1604 befohlen, daß der 6te oder 10te Mann gerüstet gestellt werden, die Uebrigen als ehrliche Kriegsleute die Städte bewahren sollten. Auch da noch waren die Unterthanen besonders verpflichtet, sich die Kleider selbst anzuschaffen. Moritz von Hessen hob 1660 vier Landregimenter selbst aus, welche, da jeder für seine Kleidung sorgen mußte, nicht gleichförmig bekleidet waren. Ausnahmsweise wurde erst 1683 in Hessen gleichförmige Kleidung für die Miliz

---

1) Asegabuch V, §. 14.
2) Lodtmanni delineatio juris Osnab.
3) Guden. T. I. n. 240.
4) Mon. Boic. II, 446.

verlangt und den Ortschaften befohlen, dieselbe anzuschaffen, weshalb sich 1700 die Landstände über die Montirungsgelder beschwerten.

Diese Einrichtungen der Miliz in den besonderen Ländern fallen aber zu weit über den vorgesetzten Zeitraum hinaus, als daß in der Uebersicht mehr als das Allgemeine über dieselben gesagt werden könnte.

Es blieb aber, wie früher im Reiche, neben der Verpflichtung zur Heerfahrt noch die weiter ausgedehnte Verbindlichkeit zur Vertheidiguug des Landes, oder zur Landwehr.

Nachdem, wie im 2ten Hauptstücke gesagt worden ist, die Markgrafen meistentheils seit dem Anfange des 10ten Jahrhunderts die herzogliche Gewalt über die Provinzen an sich gerissen und überkommen hatten, so waren zur Vertheidigung der Landesgränzen neue Markgrafen, vorzüglich durch Heinrich I. angestellt worden, welche durch das Glück ihrer Waffen, durch die damahls in ihrer Blüthe stehende, für die Religion begeisterte Ritterschaft und deren überlegene Kriegsgewohnheit, durch die Tapferkeit der Häupter des Reichs und durch die unter einander größer gewordene Uneinigkeit der benachbarten slavischen Nationen begünstigt bald ihre Sitze in den eroberten Landstrichen nehmen konnten. Immer noch pflegten besondere Hülfstruppen aus dem Reiche ihnen zugeschickt und besoldet zu werden. Auch mögen viele Kriegslustige sich mit an die Gränze begeben haben, um den dauernden Kriegen beizuwohnen und wahrscheinlich sich bei Eroberung neuer Landstriche Güter zu erwerben. Die Markgrafen selbst erhielten Theile von den Eroberungen, so wie der König. Der Maasstab ist unbekannt, nach welchem die Vertheilungen geschahen, ja, es ist fraglich, ob feste Bestimmungen darüber vorhanden waren und aufrecht gehalten wurden. Wie hätte man den Gränzfürsten alles genau nachrechnen können?

Es liegt außerhalb des Kreises dieser Untersuchungen, zu zeigen, wie die Markgrafschaften nach und nach von den Hauptprovinzen, zu welchen sie gehörten, getrennt wurden nnd wie die Markgrafen sich den Herzögen, von denen sie früher abhängig waren, entzogen haben. Es hatte sich nach und nach alles in kleinere Theile zerspalten. Die Markgrafen kamen zur

Landeshoheit, wie die Herzöge. Man konnte sie so wenig, als diese hindern, um sich zu greifen, als jeder nur für sich sorgte

Seitdem Deutschland, ziemlich sicher vor den Angriffen der Nachbaren, sich so zu vielen Herrschaften unter mancherlei Benennung vereinzelte, war es natürlich, daß auch die allgemeine Reichsvertheidigung verfiel und jedes Land besondere Einrichtungen für seine eigene Erhaltung machte. Seltener wurde die Landwehr gegen die fremden Nachbaren, als gegen die eigenen stammverwandten Völker und deren Fürsten, oder wohl gar im offenem Aufruhr, oder zur Vertheidigung alter Rechte gegen den König selbst nöthig. Die Sachsen zogen gegen den sie bedrängenden Heinrich IV. mit aller gewaffneten Mannschaft des Landes nur Weiber und Kinder zurücklassend 1).

So finden wir häufig, daß Landesherren und Städte, mit allgemeinem Aufgeboth aller wehrhaften Mannschaft, Bürger und Bauern nicht ausgenommen, die Angriffe auf ihre Länder und Besitzungen abwehrten, ohne daß darum Bürger, als solche und Bauern waffenfähig, im Sinne dieser Zeit gewesen wären. Als 1303 Graf Heinrich von Hohenstein mit seiner Ritterschaft in das fuldische Gebieth einbrach, so versammelte der Vogt des Stifts die Bürger und Bauern, griff den Grafen an, und nahm ihn gefangen 2). Ja die Erfurter vertheidigten ihre Mauern gegen den Markgrafen Friedrich sogar mit Hülfe der Juden, welche sonst durchaus unfähig geachtet wurden die Waffen zu tragen 3).

Das gemeine Aufgeboth geschah durch Glockenschlag und durch den uralten Ruf: Wapen! Wapen! (Waffen) und O weh! das gemeine Geschrei genannt. Dieses ertönte, so bald durch Ueberfall die Gränze des Landes wirklich vom Feinde betreten war. Wan ein Glockenschlag geschünt, hieß es im Münsterischen, dann soll alle Mannschaft folgen, sey jung oder alt, wer nicht folgt, soll 5 Mark Strafe geben 4). Im Oesterreichischen hieß das Aufgeboth

---

1) Bruno de bello Sax. a. 1074.
2) Hist. Landgrav. Thur. a. 1303.
3) Add. ad Lamb. Schaffnab. a. 1308.
4) Dip. ap. Nunning. in mon. Monast. p. 255.

gegen Raubgesindel das Greinen 1). In Meklenburg hieß das allgemeine Aufgeboth zur Landwehr Jodute 2), der Sachsenspiegel nennt es, das Gerochte, mit dem mußte alle wehrhafte Mannschaft aufbrechen, Geistliche, Kinder und Weiber allein ausgenommen 3). In Thüringen berief im 12ten Jahrhunderte der Landgraf alle Männer, die einen Stekken oder Schwerdt tragen konnten 4).

Ueberhaupt war die Verpflichtung zur Landwehr allgemein. In mehreren Ländern finden sich jedoch auch wegen dieser Verbindlichkeit gesetzliche Verordnungen, da man nach und nach einsah, daß allgemeine Aufmahnungen ohne Ausnahme, oft unzweckmäßig wären.

Das österreichische Landrecht sagt: Wir setzen und gepieten, daß alle die Ritter und Knappen die zu dem Land gehören, oder die Bischof angehorent oder ardere Gotzheuser, oder die Herrn von dem Land die zwainzig Pfunt Gelts haben, iglicher fürbas ein verdachtes Roß und ganze Wappen haben dem Lande zu wer und zu ern. Und wer 15 Pfunt Gelts hat oder zehen oder darhinter habe, der sol fürbas ain ledigen Hengst und ein darf geschirre oder ein Sper der anders nicht en hat (haben). Und welich Ritter oder Knecht von seiner Krankheit seines Leibes so siech sey, daß er dem Land zu Hülf nicht gevarn mag, der sal doch sein Ros und sein Harnasch haben, und sein not geschicht, so soll er seinen sun oder seiner Mag (Verwandten) ain fertigen an seiner stat. Wer das nicht entut dem soll niemant kein recht thun was er zu klagen hat, und soll man allen leuten die hintz Im icht ze sprechen haben volles recht tun und sal von dem andern gesundert seyn. Darüber soll er geben 20 Pf. Pfennige ze Wandl dem er zu hilf salt können seyn. zu der pueß soll man in twingen. Wir setzen und gepieten das jemandt der zu der sammunge vert,

---

1) Anhang zu Hagen bei Pez. I, p. 1164. a. 1402.
2) Crantz. Saxon. V. c. 36.
3) Sachsen Spiegel II. 71. 3.
4) Chron, Thur. Schmink. Mon. Hals. T. 2. p. 428. Deß sammete der Landgrave auch ein groiß Heer und geboit in syne Lande, daß alle Mannslüde die eynen Stecken oder Swert getragen mochten daß sie quemen vor Fritzlar.

da man das Land wern sol dem andern aus sein guet nicht nemen (soll) denn futter den Rossen und essen und trinken zu dem mal ob ers findet, und sol auch sein tag waid nicht kürzer machen denn vier miel, in irre denn er haft not. Wer darüber in andern Dörfern icht nimt oder da er leit, das sol der marschalich in dem hervart richten, oder wo man ims klagt hintz im, als ein rauber 1).

Die Schweizer hatten ihre Landwehr, sowohl im allgemeinen für den ganzen Bund, als einzelne Städte besonders für einander durch Verträge geordnet, wie Zürch und Bern 1423 einander redliche Mithülfe schwuren bis auf 3 Meilen jenseits der Stadt 2).

Sobald sich bei den Friesen ein Seeräuber, oder ausländischer Feind, an der Küste, oder an der Gränze zeigte, wurden Boten durch das Land gesandt und Pechtonnen angezündet. Bei Erblickung der Nothflammen mußte das ganze Volk gerüstet erscheinen. Die Waffen waren nach dem Vermögenszustande eingerichtet. Die angesehensten und reichsten Friesen, welche 30 Pfund Werth an Landgütern besaßen, mußten Pferde und Waffen halten zur Landwehr, wessen Landgüter 20 Pfund werth waren, der sollte Schlachtschwerdter haben, oder 2 Pfund Buße erlegen; wer 12 Pfund besaß, der sollte Schild und Speer zu der Landwehr haben, oder es mit 2 Pfund büßen; wer weniger besaß, der sollte Köcher und Bogen zu der Landwehr haben, oder es mit 2 Pfund büßen, so sprach das altfriesische Landrecht 3).

In Sachsen pflegte zur Landwehr die Hälfte aller Bewohner, oder doch eine sehr starke Anzahl aufgebothen zu werden. Als 1488 Böhmen mit einem feindlichen Ueberfalle drohete, so forderte Kurfürst Friedrich die Landstände auf, daß der lehnbare Adel mit Pferden, wohlgerüstet, im Harnisch, mit der Hälfte seiner Hintersassen erscheine, deren vornehmste mit guten Armbrüsten und Pfeilen, andere mit guten Spießen, die schlechtesten mit eisernen Flegeln ver-

---

1) Oesterreichisches Landrecht bei Senkenberg in Vis. jur. Germ. p. 241. Art. 49.
2) Müllers G. d. Schw. Eidg. III, 2.
3) Wiarda Ostfries. Gesch. II, 2.

sehen seyn sollten. Eben so wurden die Städte und Dörfer aufgemahnt, von der streitbaren Mannschaft überall die Hälfte ausgehoben, und ein Theil mit Armbrüsten und Handbüchsen, der andere mit Spießen und eisernen Kornhämmern versehen 1). In der Mark Brandenburg wurde 1625 zur allgemeinen Landesvertheidigung befohlen: die Bürgerschaft der Städte solle sich zur Musterung bereit halten, mit guten Rüstungen, langen Spießen, Musketen, nebst Seitengewehr ausstaffirt. Von ihnen solle dann der 5te Mann ausgehoben werden.

Zur Vertheidigung des Landes wurden im Mittelalter auch häufig Gräben und Wälle um das Land gezogen, welche ebenfalls Landwehr hießen, und deren Ueberbleibsel man noch jetzt in ihrem Verfalle häufig erblickt. Es war besonders das Landvolk verpflichtet diese zu fertigen, doch mußten auch Klöster und Städte dazu beitragen, daß sie theils errichtet, theils erhalten würden. Im Paderbornschen wurden diese Landwehren ohne weitere Rücksicht auf die Besitzer der Aecker so gezogen, wie es zur Vertheidigung des Landes zweckmäßig schien. Doch gab der Bischof, wo Eigenthümer dadurch litten, Ersatz aus den Gemeinde-Aeckern 2). Bei Befreiungen von Diensten und Auflagen, behielten sich die Landesherren doch die Verpflichtung zur Einrichtung und Erhaltung dieser Landwehren häufig vor 3). Noch im 17ten Jahrhunderte wurde darauf gehalten, dieselben nicht ganz verfallen zu lassen und Beschädigungen derselben wurden verbothen. Im Lippischen sollten die Vögte und Amtleute und Diener jährliche Besichtigungen derselben anstellen und alles im gutem Bauwesen unterhalten 4).

---

1) Müllers Sächs. Annalen p. 26.

2) Dip. Bernhardi Episc. Paderb. d. a. 1533. Bei Paullini in hist. virg. colleg. Visbecensis p. 86. Praeterea ad munimenta quae Landwehr dicuntur pro conservatione dictae munitionis et terrae nostrae effodiendis, in locis ad hoc aptis communiter ipsam dabimus non obstante si fossata hujus agros alterius nostrum contingeret, illi tamen qui per hoc magis laeditur ut damnificetur in aliis agris communiter competentem ordinabimus ipsi compensam.

3) Dip. Ioh. comitis Holsat. d. a. 1332. Bei Lunig. spic. eccles. Th. II. Lübeck. n. 89. p. 342.

4) Gräflich Lippische Polizeiordnung bei Mettingh. p. 475 angeführt.

Ueberhaupt wurde das Landvolk, wie die Städtebewohner von den Landesherren zu Wachen und zum Bauen der Schanzen gebraucht 1). Dennoch wußten sich geistliche Körperschaften auch dieser, wie andrer Kriegslasten zu entledigen, wenn es gleich seltener geschah, als bei den Heerfahrten. Sophie Gräfin von Waldek befreiete 1306 den Abt und das Kloster Breitlar bei der Uebergabe eines Hauses an dasselbe von den auf diesem haftenden Lasten der Wache, dem Nacheilen auf frischer That beim Sturmschlagen der Glocken und von der Landfolge 2).

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Abwehrung plötzlicher Angriffe nahmen die Landstädte besonders für sich, doch nicht ohne Zulassung der Landesherren, die eigenen nothwendigen Maßregeln. Gewöhnlich war die Bürgerschaft der Städte in Abtheilungen nach den Vierteln der Stadt gebracht und diesen Hauptleute vorgesetzt. In Neu-Ruppin wählte der Rath die 8 Hauptleute und mehrere Fähnriche. Diesen waren Reitknechte zugeordnet, mit Handbüchsen, Kaskets und Seitengewehren. Als 1477 dem Grafen von Ruppin von dem vielen damahls in jenen Gegenden hausenden Raubgesindel die Viehheerden weggetrieben wurden, so saßen alle Hauptleute auf und jagten mit ihren Knechten und der Bürgerschaft den Räubern nach 3). Alle Bürger waren dienstpflichtig mit Spießen, Lanzen, Armbrüsten und Pfeilen, an deren Stelle später die Büchsen traten. Eigene, vom Rathe, später vom Kurfürsten, angenommene und von der Stadt besoldete 4) Musterer (Drillmeister) übten die Bürgerschaft ein. Jährlich war zwei, später ein mahl Heerschau, wozu der Rath nebst

---

1) Vertrag Bischof Wilhelms von Strasburg mit dieser Stadt im J. 1395. bei Lunig. P. Spec. cont. II. p. 292. sie sollen auch helfen in unseren Graben und Wachen nach der Anzahl ungevehrlich.

2) Urk. bei Lunig. spic. sec. L. VIII. p. 1421.

3) Bratring die Grafschaft Ruppin in hist. statist. u. geographischer Hinsicht. p. 253.

4) Jährlich mit 5, später mit 8, dann mit 10 Fl. Im J. 1573 mit 3 Rthlr. 16 Gr. und jährlich eine neue Uniform, später jede drei Jahre mit einem seidenen Ehrenkleide. Bratring a. a. O. p. 297.

einigen Tonnen Biers die Kosten hergab 1). Die Kriegsgeräthschaften wurden alle in der Stadt verfertigt. Ein besonderer Armbostirer besoldet 2), so wie ein Harnischputzer, der bei Heerfahrten zugleich des Pfeiffers Dienst versah 3).

Gegen das Ende des 15ten und mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts waren die landsässigen Städte schon mit etwas Geschütz versehen. Die Gilden zu Salzwedel brachten gemeinschaftlich Geld auf, für welches die Gewandschneider-Gilde, die vornehmste in dieser Stadt, in Braunschweig zwei große metallene Büchsen auf Rädern kaufte. Bei dem Vergleiche, den Salzwedel 1488 wegen des Aufruhrs über die Biersteuer mit dem Markgrafen Johann abschloß, mußte sie demselben 26 Hakenbüchsen, 10 Steinbüchsen auf Karren, 3 Lotbüchsen, 8 Tonnen Pulver und viele Säcke mit Pfeilen ausliefern 4).

Die Befestigung der Städte besorgten die Bürger häufig selbst, oder trugen doch die Kosten derselben. Lüttich beschloß 1284 auf 18 Jahre eine Auflage auf das Bier zu legen, um die Mauern und Gräben von dem Ertrage bessern zu lassen 5). Es wußten sich jedoch auch bei der Landesvertheidigung die Unterthanen, selbst die Dienstleute, zu sichern gegen den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt. Wenn das Köllnische Gebieth angegriffen wurde, so waren nach dem Dienstrechte des Landes alle Dienstleute, sowohl belehnte, (Hof- und Kriegsdienstleute) als unbelehnte, verbunden das Land zu vertheidigen und bis an die Gränzen des Bisthums zu ziehen und nicht weiter, außer freiwillig, außer wenn es ihnen vergolten würde. Wenn jedoch Güter des Erzbischofs außerhalb der Gränzen des Stifts angegriffen würden, so sollten die Dienstleute auch hier dem Bischof helfen 6).

---

1) 1598 kostete die Musterung dem Rathe 81 Rthl. 16 Gl. 14 Pf.
2) Jährlich mit 6 Fl.
3) 1572 erhielt dieser 9 Rthl. 24 Gl. und ein Hofgewand.
4) Urk. bei Gerken. Cod. dipl. Brand. IV. p. 654. dessen Verm. Abh. B. 3. Abh. 1.
5) Struben vom Hoheitsrechte mittelbarer Städte. Nebenstunden I, Abh. 5.
6) Klln. Dienstrecht. §. 3.

Das Recht, Festungen anzulegen, kam mit der Landeshoheit der Reichsstände aus der Hand des Kaisers an diese. Kaiser Friedrich II. ertheilte noch 1220 den geistlichen Fürsten das Vorrecht, daß Niemand Festungen in ihren Lande errichten und daß die gegen ihren Willen erbaueten, niedergerissen werden sollten 1). Nachher bedurften die Landesherren der kaiserlichen Bewilligung nicht mehr, um Burgen zu bauen und Städte anzulegen und zu befestigen 2). Kein Landsasse durfte seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte ohne landesherrliche Bewilligung Vestungen oder Werke anlegen 3), was früher unverwehrt war, obgleich der fast ganz rechtlose Zustand in Innern Deutschlands während des Zwischenreichs dieses mehr begünstigte, als rechtlich machte 4).

Seit dem vierzehnten Jahrhunderte erlaubten die Landesherren jedoch zuweilen die Anlegung neuer Burgen. Pfalzgraf Rudolf von Tübingen gab (1306) seinen Vasallen Werner und Albrecht von Hemlingen die Bewilligung, statt der abgebrochenen Burg Koppingen, ein Haus, zwei Stock hoch, das eine von Stein, das andere von Holz zu bauen, mit einer Hausthüre, die auf die Erde hineinginge und mit einem Graben, so tief und weit, als ein Mann mit einer Schaufel herauswerfen möge, aber ganz ohne Mauern 5). Der mit dem Flecken Apenburg belehnte von Schulenburg erhielt (1357) von dem Markgrafen von Brandenburg Erlaubniß, ein festes Schloß daselbst zu bauen 6). Einzelne Städte erhielten das Vorrecht, daß innerhalb eines gewissen Bezirks Niemand in der Nähe derselben ein Schloß bauen durfte. Ludwig Markgraf von Brandenburg gab (1524) den Prenzlauern ein solches Vorrecht: daß wir und unsere Erb-Nachfolger und unsere Dienstleute und Keiner und Niemand in unserm Lande Ukern ein neu Schloß noch Gebäude erbauen dürfen, auf drei Mei-

---

1) bei Schmauls Corp. jur. publ. p. 4.
2) Eichhorn d. St. u. R. Gesch. II, §. 305.
3) Sächs- Landrecht B. 3. Art. 66. Schwäb. Landrecht. Art. 238 M. vergl. Gerkens Abhandl. B. 2. Abh. 1.
4) Senckenberg selecta jur. publ. T. III. p. 570.
5) Sattler Th. 2, p. 15.
6) Lenz Brandenb. Urk. p. 300.

len von der Stadt, äußer mit des Raths Bewilligung. Wenn einer es dennoch thue, dann solle den Bürgern gestattet seyn, das Holz zu zerbrechen, zu verbrennen, fortzutragen und damit zu machen, was ihnen belieben würde 1). Als einige Zeit darauf die Herren von Benz ein steinernes Gebäude in dem genannten Bezirke erbaueten, so zerstörten es die Bürger. Es erhielt auch Stendal 1324 dasselbe Recht, und Markgraf Ludwig erklärte (1343) bei Bestätigung der Privilegien der Altmark, daß er alle seit dem Tode des Markgrafen Waldemar erbauete Raubhäuser, die bisher erobert worden wären, oder noch erobert werden würden, mit Hülfe und Rath der Mannen und der Städte in der Altmark abthun und zerstören wolle 2). Als nun Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg (1443) dem Ludolf von Knesebek zu Langen-Apeldorn unweit Salzwedel ein Vorrecht, Wälle zur Befestigung seines Gutes zu bauen gab, so wendete sich die Stadt Salzwedel an den Kurfürsten, wegen der Eingriffe in ihre Rechte und verlangte Zerstörung der Werke. Doch wurde alles beigelegt, indem die Stadt das Oeffnungsrecht wie der Kurfürst erhielt 3).

Nachdem Deutschland durch den ewigen Landfrieden im Innern beruhigt worden war, hatten die Landesherren mehr Zeit und Gelegenheit in ihren Ländern freier nach Willkühr zu schalten Hierzu gab der langsame Uebergang der Kriegsverfassung aus dem Lehnwesen zum Soldwesen die vorzüglichste Veranlassung. Es würde sich alles das haben schneller bewirken lassen, wenn nicht die Kirchenverbesserung, mit den aus ihr entsprungenen Kriegen noch über anderthalb Jahrhunderte die Fürsten genöthigt hätte, die Rechte ihrer Unterthanen, so viel sich von denselben erhalten hatte, zu schonen, da sie deren Unterstützung so oft bedurften. Als aber mit dem Westphälischen Frieden die Ruhe auf dauernde Zeit zurück gekehrt war, so erfolgte in protestantischen, wie in katholischen Ländern, was hundert und funfzig Jahre früher

---

1) Urk. bei Grundmann in der Ukermärk. Adelshist. p. 29.
2) Urk. b. Lenz das. p. 252.
3) Lenz. das.

her, ebenfalls geschehen seyn würde. Das Soldwesen hatte unterdessen eine eigene Richtung genommen durch die Einführung der stehenden Heere. Die Freiheiten des Volks und des Adels wurden gleichmäßig unterdrückt, oder vergessen und alle Gewalt kam so, schnell in die Hände derer, welche durch Söldner, denen das Land fremd war, Gehorsam gebothen. Es würkten aber auf diese Umwandlung der Verfassung des Staats mit der des Kriegs noch einige andere Hauptursachen, welche in der allgemeinen Uebersicht der Umwandlungen, welche die Kriegsverfassung erlitt weiter zu entwickeln seyn werden.

Auf die Reichskriegsverfassung mußte die Kriegsverfassung der einzelnen Reichsstände und der großen Städte- und Fürstenbündnisse einen unverkennbaren und großen Einfluß äußern, da aus deren besonderen Truppen das Reichsheer zusammen gesetzt wurde, die Kaiser, als solche, bald keine Heeresmacht mehr besaßen und die Einrichtung ihrer Haustruppen natürlich dieselben, oder doch ähnliche Umwandlungen mit denen der übrigen Reichsstände erfuhr.

Was aber das Soldwesen im allgemeinen und besonders für Einfluß auf die Kriegsverfassung des Reichs und einzelner Fürsten hatte, wird das sechste Hauptstück zeigen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Reichs-Kriegs-Verfassung.

Nachdem, wie in den vorhergegangenen Abschnitten gesagt worden ist, die allgemeine Verpflichtung zu Heerfahrten, bei der Ausbildung des Lehnwesens, auf die Vasallen, Lehn- Kriegsdienstleute, den Adel, übergegangen war, so näherten sich auch die Reichskriege, vorzüglich aber die Romfahrten, mehr der Form von Lehenaufgebothen des Reichsoberhauptes, als obersten Lehnherrens an die Reichsstände, als seine und des Reichs Vasallen. Demohngeachtet blieb der eigentliche Reichsheerdienst auf die Verpflichtung aller Freien gegründet, sie mochten Lehnträger, oder Freiherren, Städte, oder freie Landbewohner seyn.

Es erhielt sich der Unterschied zwischen Reichskriegen zum Angriffe und zur Vertheidigung, auch noch nach dem Grundzuge der Bestimmungen, welche Karl der Große vorzüglich gemacht hatte, mit der daraus hervorspringenden Verschiedenheit der Verpflichtung zu beiden. Da jedoch das Reich seit dem 10ten Jahrhunderte immer seltener den Angriffen der Nachbaren ausgesetzt war, so schien es natürlich, die festeren Bestimmungen über den Reichsheerdienst mehr für Reichsheerfahrten, als für Reichslandwehr zu geben, da mit der aufgekommenen Landeshoheit die Fürsten auch meistens hinlängliche Macht hatten, ihre Gränzen selbst zu decken. Indessen blieb die Verpflichtung zur Landesvertheidigung allgemeiner und wenigen Ausnahmen unterworfen, als der Dienst zur Reichsheerfahrt.

Die Nordgränze gegen die Slaven hatten die

Sachsen besonders zu vertheidigen 1) und waren deshalb, so lange sie hier unter den Waffen stehen mußten von anderen Reichsheerfahrten befreiet. Außerdem ist schon oben angeführt worden, wie Ludwig das Kind und Heinrich I. gegen die Ungarn das Reich aufbothen, mit Androhung der Todesstrafe für die, welche sich dem Dienst entziehen würden.

Den Charakter der Landwehr, oder eines allgemeinen Aufgeboths, nahmen auch Kriege an, welche von dem Kaiser zur Unterdrückung rebellischer Unterthanen unternommen wurden, sobald der gemeine Heerdienst nicht hinreichend schien. So bewaffnete Heinrich IV. gegen die Sachsen auch Kaufleute, daß diese den größesten Theil seines Heeres ausmachten 2). Zugleich verlangte der Kaiser, es sollten alle weltliche und geistliche Fürsten persönlich mit ihrem Gefolge erscheinen. Der Abt Widerad von Fulda, der von Jugend auf hinkte und durch Krankheit geschwächt, nur mit Hülfe eines Dieners gehen konnte, wurde dadurch von der Nothwendigkeit persönlich mit seinen Kriegsleuten beim Heere anwesend zu seyn nicht entbunden 3). Das Bisthum Osnabrück war von den Heerfahrten durch K. Arnulf befreiet, doch mußte es die Landwehr gegen die Dänen leisten. Es verfielen indessen mit der Zeit, bei dem Ansehen des Reiches unter den Nachbaren und deren mehrfacher Demüthigung durch die Waffen der tapferen Franken und Hohenstaufen diese allgemeinen Vertheidigungskriegsanstalten, und auch gegen die Empörungen der einzelnen Fürsten, reichte die Hülfe der Uebrigen, so wie die Hausmacht der Kaiser hin, um so mehr, da von den zusammen gerafften Haufen sich wenig Erfolg gegen die kriegsgewohnte Ritterschaft versprechen ließ. Es hatte sich auch das Lehnwesen unterdessen mehr ausgebreitet.

---

1) Conradus (II) principes Saxoniae ut unanimiter resisterent paganis sacramento et imperiali jussione constringebat. Wippo in vita Conradi sal. p. 440.

2) Bruno de bello Sax. a. 1077. Es war zwar den Kaufleuten das Führen ritterlicher Waffen nicht erlaubt, doch durften sie als freie Leute Waffen zur Vertheidigung auf Reisen mit sich führen. II Feud. 27. §. 5.

3) Lamb. Schaffnab. a. 1075.

Zu den Reichsheerfahrten waren alle Herzöge, Fürsten, Große jeder Art, und alle dem Reiche unmittelbar unterworfene Gemeinheiten und Herren 1) verbunden. Zuweilen fuhren, oft nach besonderen Verträgen, auch slavische, vom Reiche abhängige Fürsten mit. Zum Römerzuge, Romfahrt, zum Heereszuge nach Rom, um dort die Kaiserkrone für den deutschen König zu erhalten, waren alle Fürsten verbunden, welche den König hatten wählen helfen 2) und es näherte sich diese Verpflichtung noch mehr, als die zum gemeinen Reichskriege einem Lehnaufgebothe, als einer Aufmahnung aller zur besonderen Treue Verpflichteten, wie denn nicht selten eidliche Versprechungen deshalb von den Fürsten an den König gegeben wurden. Dennoch war die Romfahrt mehr der Form, als der Sache nach, ein Lehnaufgebothe, da die freien Herren 3) und Städte, diese vorzüglich später, im 13ten und 14ten Jahrhunderte, mit nach Rom fuhren. Die nächste Verpflichtung zum Reichsheerdienste hatten die Reichsdienstleute und Vasallen 4) unter welchen auch die geistlichen Fürsten begriffen waren, sobald sie Reichslehen hatten. Die Reichsstände leisteten den ordentlichen Dienst hauptsächlich durch ihre Vasallen, konnten jedoch auch die Heerfolge aller Freien fordern, zum Dienste des Reichs unter dem Banner des Herzogthums, in welchem dieses Recht mit begriffen war. Die geistlichen Körperschaften, welche keine Regalien, oder Mannlehen vom Reiche besaßen, konnten zum gemeinen

---

1) Schwäb. Lehnrecht Art. 73. §. 22. Den aber die Reichsdienstmann seynd und die nicht Lehen vom Reiche habent gebeut doch der König wohl ein Hörfart. Wie hätten auch sonst die Städte können aufgebothen werden, welche meistens keine Lehen vom Reiche hatten. Eichhorn d. St. u. R. Gesch. II. §. 264. n. a.

2) Schwäb. Lehnrecht Art. 73. §. 5. Wenn die teutschen einen Künig welent und der gen rome nach der weihin vert, die Fürsten seynt schuldig mit im ze faren die in erwelt haben zu einem Künig.

3) Schwäb. Lehnrecht Art. 73. §. 6. Auch sollent andere Fürsten und alle frey Herren mit im varen den er gebeut.

4) Godefridi mon, Chron. ad. a. 1189. Rex (Henr. VI.) expeditionem Italicam jurare fecit nobiles, maxime eos qui ministeriales imperii essent.

Reichsdienste nicht aufgefordert werden 1), besaß der Prälat dieselben, so war er, wenn nicht besondere Befreiungen, sowohl überhaupt, oder für einzelne Fälle, vorhanden waren, zum persönlichen Erscheinen an der Spitze seines Truppenantheils verbunden 2). Erzbischof Christian von Mainz stritt oft an der Spitze des kaiserlichen Heeres für Friedrich I. auf seinem Pferde, im Harnisch, den Helm auf dem Haupte, eine Keule in der Hand und erlegte mit derselben in einem Treffen einst neun Feinde mit eigener Faust 3). Erzbischof Bruno von Trier klagte gegen Heinrich V. über die vielen Beschwerden, welche er bei dem Kriegsdienste in Italien ausgestanden habe 4). Konnte der Prälat die Truppen nicht selbst führen, und hatte er die Vergünstigung erhalten zurückzubleiben, so stand ein Kanonikus an der Spitze der Stiftsmannschaft 5), denn die Dienstleute der Kirche mußten dennoch erscheinen 6). Nach dem Grundsatze,

---

1) Ch. Otto III. ap. Stangefol. L. II. Ann. circ. Westphal. p. 215. Abbas illius monasterii ad castra et ad hostem ire non cogatur nisi liberalitate adjutus beneficii copiam quandoque accipiat illud faciendi. Merkwürdig ist die Aeußerung des Pabstes Paschalis bei Dodechin a. 1110. In vestri regni (Germanici) partibus Episcopi vel Abbates adeo curis saecularibus occupantur ut comitia assidue frequentare et militiam exercere cogantur, quae nimirum aut vix aut nullo modo sine rapinis, incendiis aut homicidiis exhibetur. Ministri vero altaris ministri curiae facti sunt quia civitates, ducatus, marchionatus, turres et caetera ad regni servitia pertinentia acceperunt. Man vergleiche auch du Cange s. v. hostis.

2) Dip. Henr. IV. ap. Schannat. Nec ab hominibus ecclesiae (Wormatiensis) expeditio requiratur, nisi quando necessitas regum fuerit, simul cum Episcopo suo pergant.

3) Hist. Aepor. Brem. p. 60. Ritterwaffen führte also der Bischof eigentlich nicht.

4) Brunonis Aepi. Trev. ep. ad Henr. V. ap. Hontheim. h. T. d. I. p. 503. Mehrere Beispiele hat Hüllmann G. d. St. II. p. 57.

5) Wibertus in v. Leonis IX. L. 1. §. 7. p. 757. Bruno vice Episcopi sui Herimanni (Leucensis) in expeditione Conradi Longobardiam — — est profectus levitico officio insignitus. Namque illo suo antistite annis morbisque praegravato ipse auxiliares militum copias imperatori venientes a Tullo ducendas at disponendas suscepit.

6) Wie die Dienstleute von Kölln und Lüttich, deren Bischöfe persönlich abwesend seyn durften.

daß Lehndienst auch durch tüchtige Stellvertreter geleistet werden könnte, stellten auch die Geistlichen oft dergleichen, denen sie natürlich Entschädigung geben mußten, was meistens durch Verleihung oder Belehnung mit Kirchengütern geschah. Der Abt des Klosters St. Maximin zu Trier verlieh 656 Höfe (mansos) an den Kaiser, der dieselben als Afterlehen dem Ezo, Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzoge Heinrich und dem Grafen Otto gab, damit diese und ihre Erben für den Abt den Lehndienst leisteten, der Abt aber desselben ledig wäre 1). Wo die Kirchen Vögte hatten, zog die Dienstmannschaft unter diesen zum Reichsheere. Der Kastenvogt erhielt dafür besondere Lehen von der Kirche 2). Häufig drängten sich daher benachbarte Große den Stiftern zu Vögten auf und suchten auf alle Weise größere Lehen von denselben zu erhalten, um dieselben wieder als Afterlehen an ihre Vasallen leihen zu können, was schon Heinrich II. verbiethen mußte 3). Zog aber der Vogt nicht aus, so mußte der Bischof oder Abt des Stifts dennoch mitfahren 4). Die Mannschaft der reichsunmittelbaren Landschaften, Städte und Gemeinheiten zogen unter dem Reichsvogte aus. Die Städte, welche von der Reichsvogtei befreiet waren, führte der Schultheiß, der das Banner trug, wenn nicht von der Stadt ein eigener Bannerträger dazu bestellt wordest war. Auch die Dynasten, die Männer echter Freiheit, die dem Könige ohne Mittel unterworfen waren und ihre Vasallen unter eigenen Bannern führten, wurden von den Königen besonders aufgemahnt zum Reichskriege. Unsicherer war die Hülfe von den slavischen Fürsten. Oft wurden besondere Verträge wegen der Theilnahme derselben an der Romfahrt und

---

1) Dip. Henr. II. ap. Tolner. cod. d. Pal. n. 27.

2) Dip. Conr. II. d. a. 1138. ap. Martene et Durand. coll. ampl. T. II. p. 104. advocatum qui nobis expeditionem et quae ad ipsam pertinent pro summa et debito sui beneficii faciat

3) Dip. ap. Tolner. l. c. p. 18. M. s. auch Hüllmann G. d. St. II. p. 63. ff. und p. 70. ff.

4) Dip. Lud. ap Pez. in anecd. I, 22. neque ad placitum ullum vel in hostem ullo unquam tempore ire compellat quamdiu advocatus ejusdem sedis (Ratis bonensis) justitiam facere voluerit.

anderen Heerfahrten geschlossen. Alles hing von der größeren oder geringeren Abhängigkeit dieser Fürsten vom Reiche ab. Zeit und besondere Verhältnisse änderten vieles, ohne feste Bestimmungen aufkommen zu lassen. Miecislaus von Polen wohnte zweien Heerfahrten unter Otto III. bei 1). Heinrich II. lud den Boleslaus I. ein, versprochener Maßen mit zur Kaiserkrönung zu fahren, dieser aber hielt nicht Wort. Später löste sich Polens Verbindung mit Deutschland ganz, sie war nie fest gewesen. Oefter waren die dem Reiche näher verbundenen Herzöge und Könige von Böhmen dazu genöthigt. Wladislaus schickte Heinrich IV. 300 Ritter zur Romfahrt, eben so viele Sobieslaus für Lothar II, zu gleichem Zwecke. Friedrich I. begleitete Wladislaus in vielen Heerzügen, und noch unter Rudolf von Habsburg pflegten die Könige von Böhmen 300 gerüstete Reiter zum Reichsheere zu senden.

Der Maaßstab der Dienstleistung zum Reichsheere in Deutschland, war nach der Reichsdienstordnung des 11ten Jahrhunderts so, daß von jeden zehn Höfen Reichsgut, die zu Lehnrecht ausgethan waren, ein Ritter und zwei adeliche Knechte, von jeden fünf Höfen, die nach Hofrecht geliehen waren, ein Ritter und ein edler Knecht gefordert wurden, wo nicht besondere Befreiungen statt fanden 2). Der Dienst derer, welche kein Reichslehn hatten, richtete sich herkömmlich nach einem nicht mehr zu bestimmenden Maaße, häufig wohl, nachdem jeder des Kaisers Gnade suchte, demselben dankbar seyn wollte, auch freiwillig im kriegerischem Muthe, endlich des Gewinnes und Lohnes wegen mitzog. Herzog Heinrich von Oesterreich leistete Friedrich I., auf dessem zweiten italischen Zuge, mit seiner starken Dienstmannschaft Hülfe, ob er gleich dazu gar nicht verbunden war.

Wenn nun gleich mit der Ausbildung des Lehnwesens der hauptsächliche Dienst zu Rosse geleistet wurde, so konnte man doch das Fußvolk nicht entbehren. Dieses bestand aus den gemeinen, ärmeren Freien, auch wohl aus Knappen, die als Schützen

---

1) Ditmar. Mers. IV, p. 349.
2) Constitutio de expeditione Romana.

dienten, vornehmlich aber aus der Städte Miliz. Als die Städte seit dem 13ten Jahrhunderte angefangen hatten, mächtiger zu werden, so wurden auch sie zu Reichsheerfahrten besonders gemahnt und gaben ihren Truppenantheil. Oft zogen noch außerdem, von den Städten besonders dazu geworbene Ritter zum Kaiser, oft die kriegerische Jugend freiwillig, wie der Städte Ritterschaft, auch um des Königs Gunst gegen den Neid der Fürsten zu erhalten. Die tapferen Schweizer leisteten Friedrich II. treulich Hülfe. Im Jahre 1231 vom Kaiser aufgemahnt, zogen sie mit 600 Mann begehrten Beitrags gegen Grafen Wilhelm von Tokenburg. In Italien halfen sie dem Kaiser gegen die Welfen, so daß er den Struth von Winkelried, einen Unterwaldner, zum Ritter schlug, und die Schweizer unter seinen unmittelbaren von ihnen gewünschten Schutz nahm 1). König Sigmund mahnte bloß die Schweizer zur Romfahrt. Diese zogen mit ihm, 800 Mann, die eine Hälfte von Constabeln und Zünften unter des Bürgermeisters von Zürch, Rudolf Stüssi, Banner, die andere Hälfte aus den Grafschaften und Dörfern, deren Banner in der Hand Heinrichs von Usikon flog 2). Speyer schickte 1310 zwei Ritter und acht vom Adel, samt deren Dienern zur Romfahrt 3); außerdem aber, was die Städte als Reichsgemeinheiten gaben, stellten sie dieses mahl noch einen guten Haufen zu Roß und zu Fuß 4). Im Jahre 1451 begleiteten Friedrich III. außer den Rittern und Knechten, viel ehrbare gute Leute aus des H. Röm. Reichs Städten, von Strasburg, von Basel, Costanz, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Ueberlingen, Regensburg, Lindau, Kempten, Memmingen, Eßlingen, Reutlingen, Hall, und anderen Reichsstädten, welche mit ihm über den Berg fuhren 5). Im Jahre 1476 wurde vom Kaiser Friedrich III. die

---

1) Müllers G. d. Schw. Eidg. I, 16.

2) Müller das. III, 2.

3) Urk. b. Lehmann VII, 11. Auch 1401 besoldete Speyer 10 mit Gleven. Das. VII, 77.

4) Albert. Argent. sagt nach Aufzählung der Fürsten, welche mitzogen et omnium totius Alemaniae stipendiarii civitatum.

5) Bericht von König Friedr. III. Romfahrt bei Wencker v. Glevenburg.

Stadt Bremen zur Reichsheerfahrt gegen Ludwig XI. mit Volk zu Roß und zu Fuß aufgebothen. Welche Hülfe vor allen Anderen die Städte dem Kaiser Ludwig IV. gegen Friedrich von Oesterreich geleistet, hat die Geschichte der Baiern besonders aufbewahrt. Viele Städte erwarben sich durch ihre Tapferkeit rühmliche Feldzeichen, die Ingolstädter, den steyerischen Panzer, die Landshuter, die Helme, die Straubinger, des Landes Schild, die Mosburger, die Rosen ihrer erloschenen Grafen in ihre Stadtwappen 1). Treu hingen die Städte ihrem Herrn an, als selbst sein Bruder Rudolf ihn verließ, wie andere Reichsfürsten.

Noch manche andere Städte wurden durch dergleichen Auszeichnungen, zur Erinnerung an ihre Tapferkeit und Treue gegen Kaiser und Reich belohnt. Bibrach erhielt, da es Friedrich III. zur Befreiung seines Sohnes Maximilian ein Fähnlein Landsknechte geschickt, die Veränderung seines Wappens, aus einem weißen, in einem blauen Schild, mit einer goldenen Krone auf dem Kopfe des im Wappen befindlichen Bibers 2). An Ueberlingen gab Karl V. 1528: zur ewigen Anzeige ihrer Redlichkeit, daß sie sich in den negsten lutterischen baurischen Empörungen und aufrührigen schweren Läuffen im und der Heil. Christlichen Kirchen zu gehorsamb dapfer mandtlich und redlich gehalten, einen schwarzen Adler im goldenen Schilde zum Stadtwappen 3).

Es wurden von dem Kaiser auch Befreiungen von den Reichsheerfahrten, entweder besonders, oder auch überhaupt gegeben. In der berühmten Urkunde vom Jahre 1156, welche Oesterreich mit seiner Erhebung zum Herzogthume unerhörte Begünstigungen verlieh, war auch verwilligt: es solle der Herzog nicht gehalten seyn zu anderm, als freiwilligem Dienst, außer daß er gegen Ungarn 12 gerüstete Männer einen Monat auf seine Kosten unterhalte 4). König Jo-

---

1) Lipowsky's Nationalgarde Almanach (Koch Sternfeld) Kriegsgeschichte der Baiern. p. 40.

2) Urk. bei Lunig. R. Archiv. Forts. 4, T. I. p. 196.

3) Urk daf. P. spec. cont. 4. T. II. p. 594. Mehrere Beispiele hat Wenck de concessione insignium in Imp. R. G, comm. V. p. 12.

4) Urk. b. Senkenberg vom allez. lebhaft. Geb. d. t. Staatsrechts. p. 123.

hann von Böhmen würde (1335) vom Kaiser Ludwig von allen Heerfahrten, auch von den Zügen nach Italien befreiet und bewilligt, es solle ganz in seinem Belieben stehen, ob er mitfahren wolle oder nicht 1). Die Sachsen verlangten 1078 Erledigung von der Heerfahrt nach Polen, da sie Tag und Nacht gegen die Slaven gerüstet seyn müßten 2). Der Erzbischof von Kölln und der Bischof von Lüttich erhielten 1074 vom Kaiser Heinrich IV. wegen ihres persönlichen Erscheinens Nachlaß, doch ihren Truppenbeitrag mußten sie senden. Mehreren geistlichen Fürsten gelang es Freiheit von Heerfahrten zu erhalten, wie Corvey und Osnabrück vom Kaiser Arnulf, die Abtei Werden von Konrad II. und andere 3). Auch kauften wohl Geistliche die Heerfahrt mit Gelde ab, wie denn der Abt Rudolf von St. Gallen für die Erledigung von einer Romfahrt 350 Mark zahlte 4). Bischof Hermann von Hildesheim gab 1166, 40 Mark, statt mit nach Italien zu ziehen 5). Ueberhaupt waren diese ausländischen Feldzüge den Deutschen sehr verhaßt und gern suchten sie sich, vorzüglich den italischen Zügen zu entziehen, wie denn mehrere Städte, nahmentlich Speyer, aller Dienste und Hülfe über das Gebürg (nach Italien) gefreit waren 6). Auch kürzte wohl der Kaiser die Zeit der Anwesenheit einzelner Fürsten ab. Heinrich IV. erlaubte 1055 dem Herzoge Welf und dem Bischofe Gebhard von Regensburg aus Italien nach Deutschland zurückzugehen 7). Auf den italischen Heerfahrten wurde in den ronkalischen Feldern Heerschau gehalten und dort untersucht, wer seiner Heerespflicht Genüge geleistet hätte. Wer ohne kaiserliche Genehmigung fehlte, keinen tüchtigen Stellvertreter geschickt, oder seinem

---

1) Dipl. ap. Ludwig R. Mscpt. T. V. p. 569.
2) Lamb. Schaffnab. a. 1073.
3) Dip. Conr. II. ap. Schaten. Ann. Pad. L. V. p. 463. M. sehe auch oben p. 46.
4) Conradi de Fabaria liber de cas. mon. S. Galli c. 10. bei Goldast. S. R. A. T. I. P. 1. p. 136.
5) Dip. d. a. 1166 in Orig. Guelf. T. IV. p. 495.
6) Lehmann VII, c. 100. Als 1419 König Friedrich zur Romfahrt aufforderte, so berief sich die Stadt Speyer auf diese Freiheit und Friedrich ließ sie dabei.
7) Hermannus Contractus a. 1055.

Lehnherrn nicht die Hälfte der jährlichen Einkünfte gezahlt hatte 1), dem wurden seine Reichs- und andere Lehen abgesprochen. Bei Friedrich I. Heerfahrt nach Italien verlohren die abwesenden Bischöfe von Halberstadt und Bremen ihre Reichslehen auf Lebenszeit, denn den Stiftern wurden sie nicht auf immer entzogen 2).

Der König konnte nur mit Zustimmung der Reichsstände, welche deshalb zum Reichstage berufen wurden, einen Reichskrieg führen 3). Als König, standen ihm, nachdem das Reichsgut in die Hände der Verwalter desselben gefallen war, keine Truppen zu Gebothe. Kaiser Friedrich I. vermochte deshalb nicht den Krieg gegen die Ungarn durchzusetzen, da die Reichsstände ihre Einwilligung dazu versagten 4). Wollte ein König dennoch Krieg führen, so geschah es als Reichsstand, mit seinen Freunden und besonderen Vasallen, ohne alle Verbindlichkeit der übrigen Reichsstände, daran Theil zu nehmen. Heinrich IV. zog so, ohne feierliche Ankündigung, mit einem eilig zusammen gerafften Haufen gegen die Ungarn 5). Auch geschah es in unruhigen Zeiten wohl, daß die Reichsstände unter mancherlei Vorwänden die Stellung ihres Truppenbeitrags verweigerten, wenn sie von der Lage des Kaisers keinen Zwang zu befürchten hatten. So mußte Kaiser Heinrich IV. mit seinen Haustruppen auch 1075 allein ziehen 6).

---

1) Constitutio de exp. Rom.

2) Otto Fris. de reb. gest. Friderici I. L. II. c. 12.

3) Heinrich IV. Schreiben an Otto Bischof von Bamberg zur Aufmahnung im Reichskriege gegen Robert von Flandern bei Goldast. Const. Imp. T. I. p. 324 — unde quemadmodum res hortabatur nostros principes evocatos consuluimus et ab eis sapienter re notata constituimus eorum consilio nos facturos expeditionem in Flandriam Handhabung des Friedens zu Worms vom J. 1495 und Capitulat. Caroli V. art. XI.

4) Otto Fris. d. r. g. F. I. II. 26.

5) Lamb. Schaffnab. a. 1074. Rex non solemni more indictam expeditionem sed repentino ac tumultuario milite collectum exercitum ducere parabat in Ungariam.

6) Lamb. Schaffnab a. 1075. (Henricus IV) missis nuntiis in expeditionem solemni indictione evocavit, sed alii temporis angustias, rei familiaris inopias — praetegentes — omnes pariter militiam detrectabant — ipse tamen gregario tantum ac privato milite contentus etc.

Auf dem Reichstage wurde nach erhaltener Zustimmung, Versammlungsort und Zeit, entweder gleich festgesetzt 1), oder deshalb ein nochmaliger Reichstag gehalten und auch wohl nachher noch durch Rundschreiben 2) aus dem Pallaste Zeit und Ort, mit gewöhnlicher Aufforderung bekannt gemacht und die zur Heerfahrt Pflichtigen dazu gebannt, das heißt bei Strafe des Heerbanns dazu berufen 3). Die Romfahrt wurde häufig schon am Wahlreichstage beschlossen und von den Fürsten beschworen 4), oder über dieselbe auf einem eigenen Reichstage, auch wohl noch besonders mit den einzelnen Provinzen verhandelt 5). Seit dem 14ten Jahrhundert wurden auch die Städte mit zu den Reichstagen also auch zur Bewilligung der Reichsheerfahrten gezogen.

Das Aufgeboth erging an alle Reichsfürsten 6), an die Reichsstädte 7) als sie wichtiger geworden waren und an alle dem Reiche unmittelbar unterworfene Freiherren. Mittelbare Unterthanen both nicht der Kaiser, sondern der Landesherr auf. Zwischen der Bekanntmachung und der Heeresversammlung

---

1) Heinrich VI. auf dem Reichstage zu Speyer. Lehmann Sp. Chron. VII, 11.

2) M. s. Anmerk. 3. p. 219. und Otto Fris. d. r. g. T. I. II. c. 3.

3) God. Col. a. 1175.

4) Albertus Stadens a. 1152. p. 286. Rex (Frid. I.) Wirceburg conventum habuit — et principes expeditionem in Longobardiam jurare fecit.

5) Chron. Ursp. p. 253. von Heinrich V. Aufforderung zur Romfahrt auf dem Reichstage zu Regensburg. Itaque sacramento nimis voluntario in id ipsum qui aberant consentiunt. Rex alacer de hujusmodi expeditione per singulas Germaniae provincias instanter tractare non cessat. M. verg. Ann. Hildesh. a. 1110.

6) Lamb. Schaffnab. a. 1074. Imperator (H. IV.) misit circumquaque ad habitacula principum jubens ut suos singuli ad aciem instruendam producerent. Auch an die Grafen. Comes de Bogen publico mandato Romani regis Auguti Ottonis (IV) causa imperialis comprehendae benedictionis astrictus cum eo Romam profectus est. Mon. Boic. XI. 182.

7) Historische Erzählung von Kaiser Friedrich III. Romfahrt bei Wencker von Glevenbürgern p. 16. ff. Als König Friedrich römischer Kaiser werden wollt, schrieb er der Stadt Strasburg umb ir Anzal Lüte gen ferrar zu schicken uf St. Catherins Tag.

mußten gesetzmäßiger Weise ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage verstreichen 1) doch war nach den Umständen diese Frist auch länger 2), selten, und nur bei der Reichslandwehr, kürzer. In späteren Zeiten geschahen noch vor dem Aufgebothe zum Sammelplatze, Aufforderungen zur Rüstung, mit der Warnung, sich unterdessen nicht in fremde Dienste zu begeben, was den Reichsständen und dem Adel sonst frei stand. In Reichskriegen, gegen mit Reichsständen Verbündete, wurden Abrufungsschreiben an die Truppen erlassen, welche aus dem Reiche dem Reichsfeinde zugezogen waren.

Nach beschlossenem und verkündetem Zuge und Bestimmung des Hauptsammelplatzes erhoben die Herzöge der Provinzen, zu deren besonderen Aufgebothe ihre Banner, unter ihnen die Grafen, Städte und Freiherren, welche ohne Unterlehen dem Reiche unmittelbar zugehörten. Alle diese standen unter dem Herzoge des Landes. Jedem Fürsten folgte dessen gemeine Ritterschaft, mit deren Knechten.

Auf dieser Einrichtung des Reichsheerdienstes beruhete die Eintheilung aller Freien in sieben Heerschilde 3). Den ersten Rang im Heere (Heerschild), hatte der König, den zweiten nahmen die geistlichen Fürsten ein, als Dienstleute des Königs, den dritten hielten die weltlichen Fürsten, weil sie der geistlichen Fürsten Dienstleute seyn konnten, den vierten hatten die Grafen und Freiherren, da sie der Fürsten Dienstleute waren, im fünften standen die Bannerherren oder Mittelfreien, weil sie nicht höchst frei, d. h. Freiherren, und doch auch nicht schlechthin Freie waren, da sie Freie zu Mannen hatten, der sechste war für die gemeine Ritterschaft, nehmlich für die Vasallen und Dienstleute der Bannerherren, sie hatten keine ritterliche Mannschaft, der siebente umfaßte alle Freie, die nicht ritterlicher, oder alle Männer, die freier ehr-

---

1) Jus. feud. Saxon. c. 4. Jus. feud. Alem. c. 8. Auct. vet de Benef. §. 14. Constit. de exped. Romana.

2) Otto Fris. d. r. g. F. I. II. 7. in curia (zu Würzburg) expeditio Italica paulo minus quam ad duos annos jurata est.

3) Schwäb. Landrecht Art. 8. Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. Hüllmann G. d. St. II. p. 290.

licher Geburt und nicht eigen waren, ob diese gleich früher kein Lehnrecht hatten. Diesen letzten Heerschild, der auch die Bürger der Städte umschloß, wollte der Adel nicht als vollständig anerkennen, da man nicht wisse, ob die Innhaber desselben Lehnrecht hätten, obgleich Lothar II. schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, Bürger für lehnfähig erklärt hatte und diese den Rom- und andern Reichsheerfahrten beiwohnten. Kaiser Albrecht verlieh der Stadt Braunschweig Heerschildsrecht und daß sie Lehen tragen könne.

Wegen des Grundes, warum der Heerschild der geistlichen Fürsten dem der weltlichen vorgesetzt wurde, weil nehmlich die weltlichen Fürsten der geistlichen Dienstleute seyn könnten, aber nicht umgekehrt, hatte Arnulf Herzog von Baiern und Herzog Heinrich der Löwe viel Zwist mit den Geistlichen. Arnulf setzte die Bischöfe seines Herzogthums ein und belehnte sie mit Ring und Stab. Eben das that Heinrich der Löwe mit den slavischen Bischöfen durch das Scepter 1). Ueber Beide ergoß sich der Haß der Geistlichen, indem sie jenen mit dem Beinamen des Bösen belegten, diesen aber, als sich die günstige Gelegenheit zeigte, mit vereinter Macht angriffen und zu seinem Sturze sehr viel beitrugen. So setzten sie es durch, daß ihnen der Rang vor den weltlichen Fürsten blieb.

Sobald auf dem Hauptsammelplatze, unter den Reichsfürsten, Städten und Freiherren mit deren fliegenden Bannern das Reichsheer zusammen gestoßen und vollständig war, so wurde, wenn der Kaiser selbst mit zu Felde zog, das Reichshauptbanner aufgethan, welches nur allein flog, und alle die übrigen Banner niederlegte. So lange das Reichshauptbanner flog, blieben alle andere Banner zusammengethan (zusammen gewickelt). Eben so wenn in Abwesenheit des Kaisers, oder des römischen Königs für das Hauptbanner, das des obersten Feldherrn aufgeworfen (aufgepflanzt) wurde 2). Nur besondere Vorrechte einzelner Abtheilungen vergönnten diesen ihre

---

1) Diese beiden Beispiele der herzoglichen Macht über die Bischöfe sind aber auch die einzigen in der deutschen Geschichte.

2) Limnaeus in jure publico II. 7, 48.

Banner noch fliegen zu lassen, vorzüglich das St. Georgenbanner der St. Georgengesellschaft und das gemeinsame Banner der Reichsstädte in den Händen der Stadt Strasburg. Auf Friedrich III. Zuge gegen Brügge hatte nebst Oesterreich, auch Brandenburg zwei Banner offen 1). Wenn das Reichshauptbanner flog, so mußten Viele, die sonst Befreiungen hatten, doch mit zu Felde ziehen. Auch bewog die persönliche Anwesenheit des Kaisers beim Heere wohl viele Fürsten zu freiwillig erhöheten Truppenbeiträgen 2). Es wurde eine große Ehre darinn gefunden, das Reichsbanner zu führen und nur Fürsten, oder Fürsten Gleichen wurde dieser Vorzug nach des Kaisers Belieben gestattet. Unter den sächsischen und fränkischen Kaisern vertrat die Stelle desselben die heilige Lanze, welche die Kaiser oft selbst in eigener Hand führten, wie Heinrich I. und Otto der Große 3). Unter Heinrich IV. trug sie 1080 Herzog Got-

---

1) Jacob von Merswins Brief an seinen Bruder vom J. 1488 bei Wencker von Glevenbürgern p. 41. An fritag vor Datum dis Briefs als sich der Keyser morgens erhub und sich für Gente an das Ort do wir dismale ligen slagen wollt wurden aller Fürsten Herren und Stette büle fenlin zugetan und wart geoffnet des Reichs groß guldin fan und geben dem Herzogen von Güich, dem Herzogen von Sachsen wart geben das Rinne fenlin füret uß Gerechtigkeit Alexander Marschalk von Bappenheim unter des Keysers Gezuge wart uffgetän ein blowe fenlin mit fünf guldenen Adlern oder Lerchen ist alt Oesterreich. Die Fürsten von Brandenburg heitent zwei fenlin offen, das ein was Brandenburg, mit dem Roten Adler in einem wissen Feld und Zolre uff der Brust, das andre was ein swarzer Lowe in eim guldin Felde mit roten und wissen Listen und das Wapen ist das Burggrafthum zu Nürnberg. Der Markgrave von Baden soll Sant Jörgen fenlin haben, als im zugeseit ist." Der Markgraf von Brandenburg verlangte nun als oberster Hauptmann es sollten die Reichsstädte auch ihr Banner erhalten, bis das gemahlt wurde blieb das der Stadt Strasburg offen. Der Städte Banner sollte seyn ein schwarzer Adler im gelben Felde, wie es herkömmlich war. Der Kaiser aber wollte daß es ein weißes Feld wäre, so entstand Streit.

2) Reichstags Abschied von 1471. § 35 Ob auch unser allergnädigster Herr der Kaiser in eigener Person wider die Türken zu ziehen vermeint — — — in der Hoffnung es wirt gar vil Volks über den obgemeldeten Anschlag im Heer seiner Grosmechtigkeit zu ziehen.

3) Wittichind. Corbej. L. III. p. 656. Sigeb. Gemblac. a. 942.

fried von Lothringen 1) und 1089 Burchard Bischof von Lausanne 2). Lothar II. gab das Reichsbanner zum Heereszuge nach Italien dem Herzog Konrad 3). Kaiser Friedrich I. ließ es den kühnen Otto von Wittelsbach führen 4). Unter Rudolf I. trug es Heinrich Markgraf von Hochberg gegen Ottokar von Böhmen 5). Des Adolf von Nassau Hauptbanner hatte Graf Richard von Hanau 6) und Friedrich III. verlieh es auf dem Zuge gegen Burgund dem Herzoge von Sachsen 7), gegen Brüssel dem Herzoge von Jülich 8).

Das Sinnbild des Reichshauptbanners war unter Heinrich I. ein Engel, so hatte es auch Otto I. 9). Doch schon unter Friedrich I. sah man den Adler 10). Nach Art der italischen Städte führte Otto IV. dasselbe sehr geschmückt auf einem Wagen, an einem hohen Baume befestigt. Es stellte einen Adler vor, welcher über einem Drachen schwebte Diese Figuren waren nicht gestickt, oder gemahlt, sondern geschnitzt. Der König von Frankreich, dem dieses Banner in der Schlacht bei Bovines in die Hände fiel, ließ die abgebrochenen Flügel wieder einsetzen und schickte

---

1) Magnum Chron. Belg. p. 140.

2) Chron. Ursp. a. 1089. Es ist um so wahrscheinlicher daß das Hauptbanner früher in der heiligen Lanze bestand, da das Magn. Chron. Belg. l. c. von Gottfried erzählt: imperatoris (Henrici IV.) vexillo ad quod gestandum prae caeteris fuit electus in medio congressu transforatis vitalibus exanimem projecit (sc. Rudolphum antiregem). Auch geschah die Belehnung früher durch eine Lanze, welche ganz die Stelle des vexilli vertrat. Ditmar V. p. 369 signiferam lanceam qua (Gerhardus comes Alsatiae) beneficium ducis acceperat a rege coram tentorio ejus affixam elevando circumspexit, Eben so Ditmar VI, p. 376. (Rex Henricus II.) Heinrico — cum hasta signifera ducatum dedit. Die weiter unten erwähnten Sinnbilder konnten, an der Lanze befestigt, sie zum Banner machen.

3) Ann. Saxo. a. 1137. Origg. Guelf. II. p. 344.

4) Otto Fris. d. r. g. F. I. c. 16 et 25.

5) Gerard Roo. Ann. Austr. I, a. 1278.

6) Herzogs Els. Chron. B. V. p. 62.

7) Obrecht de vexillo Imp. Schreiben Phil. v. Müllenheims, Ritters, an die Stadt Strasburg.

8) Anmerk. 2, p. 176.

9) Wittichind. Ann. p. 641. 656.

10) Häberlins Reichsgeschichte Th. 2. p. 223.

schickte es dem Nebenbuhler Ottos, Friedrich II. dem Hohenstaufen 1). Gegen die Türken wurde unter dem Banner des heiligen Kreuzes und des römischen Reiches ausgezogen, das ein Fürst führte, der als oberster Hauptmann bestellt war 2). Eine starke Schutzwache umgab das Hauptbanner in der Schlacht 3).

Unterschieden von dem Reichshauptbanner war später die Reichssturm- oder Rennfahne. Sie war kleiner, als jene und für die Reiterei 4). Gegen Ottokar von Böhmen empfahl sie Rudolf I dem Burggrafen Heinrich von Nürnberg 5). Es trug sie als ein Lehn der Burg Grüningen, wegen seiner grossen Verdienste um Kaiser Ludwig IV. der von Schlüsselburg 6), bis sie von diesem, da er ohne männliche Erben war, mit der Burg Grüningen an dessen Schwager den Grafen Ulrich von Würtemberg kam, der im Kriege wegen der kärnthenschen Erbfolge gegen Johann von Böhmen nebst dem Grafen von Jülich die oberste Leitung des Heeres gehabt hatte 7).

Sie galt nur zur Zeit des Kriegs und haftete nicht auf dem Herzogthume Schwaben, zugleich hatte sie die Würkung eines eiligen Aufgeboths der Umgegend, in Kaisers und Reichs Nahmen. Auf Klage der Reichsstädte über Herzog Ruprecht von Baiern, der eine Burg bei Speyer hatte, in welcher sich Räuber aufhielten, pflanzte der König sogleich die Reichssturmfahne auf dem Thurme der Kirche von Speyer auf und befahl, die Bürger der Stadt eilig durch den Bürgermeister aufzumahnen 8). Später war sie in

---

1) Guil. Brito. L. IX. Philippidos p. 366. Rigordus de g. Ph. Aug. a. 1214.

2) R. Absch. v. J. 1471. §. 34.

3) Wittichind. L. III.

4) Beschrieben bei Hortleder Act. public. T. I. L. III. c. 1.

5) Ottokars Reimchronik bei Pez. s. r. Aust. III. p. 146.

6) Urk. v. J. 1322 bei Lunig. spic. sec. Anhang p. 1764. Und besonders setzen wir (Ludwig IV.) für Augen daß du Banfürer in den grosstätigen Siegen unseres Streites vest warst. Es kann also der von Schlüsselburg nicht Friedrichs von Oesterreich Banner geführt haben, wie nach dem Alb. Argent. a. 1323 von vielen fälschlich erzählt wird.

7) Sattlers Gesch. Würtembergs I. p. 116.

8) Alb. Argent. a. 1349. Rex Bannerium suum quod dicitur Sturmfahne — constituit.

der Hand des Reichsmarschalls, des Kurfürsten von Sachsen, als Hauptmanns über die Reiterei; für Sachsen trugen sie die Erbmarschälle von Pappenheim (1488) 1). Darüber entstand 1445 Streit zwischen Würtemberg und Sachsen. Im Jahre 1532 führte sie Würtemberg, 1566 Johann Friedrichs Herzog von Pommern im Türkenkriege, Würtembergs Widerspruchs ohngeachtet 2). Aehnliche Würkung wie die des Reichshauptbanners, im Bezuge auf die niederen Banner, hatte das Hauptbanner der Provinz, als Zeichen des Herzogthums, welches alle einzelne ihm untergeordnete Banner der Dynasten, Landesbezirke und Städte, welche fliegend an der Spitze ihrer Heeresabtheilungen ankamen, niederlegte, wenn nicht besondere Vorrechte statt fanden. Auch geistliche Fürsten waren schon früh' im Besitze des Herzogthums in ihren Ländern 3). Auf dem Sammelplatze erwarteten die Fürsten die Ankunft des Königs. Als Welf III. von Baiern 3 Tage hindurch mit seinen Truppen vergeblich auf dem Sammelplatze der Ankunft des Königs entgegen gesehen hatte und weder durch Boten, noch durch Briefe Nachricht erhielt, durch welche der Kaiser seine Abwesenheit entschuldigt hätte, so zog er ab und war auf keine Weise zu bewegen, länger zu verweilen oder zurückzukehren 4).

Dem, welcher bekriegt werden sollte, sagte der Kaiser feierlich ab 5).

Die Schaaren der verschiedenen deutschen Volksstämme befanden sich im Reichsheere nach alter Sitte gesondert unter dem Herzoge der Provinz, oder unter den einzelnen Grafen und Bannerherrn zusammen gehalten. In der Schlacht am Lech (935) gegen die Ungarn, machten die Baiern den ersten, zweiten und dritten, die Franken den vierten, die königlichen Vasallen und Auserlesenen den fünften, die Schwaben

---

1) M. s. Anm. 2 p. 224.

2) Obrecht. de vexillo Imp.

3) Bei Dodechin. a. 1110 werden unter den Regalien der Bischöfe ducatus, marchiae, comitatus mit aufgezählt.

4) Chron. Ursp. a. 1110.

5) Auct, hist. Hierosol. a. 1177. Friedrich I. an Saladin. Et quia imperialis majestas neminem citra delationem impetit, sed hostibus suis bella semper indicit etc.

den sechsten und siebenten und die Böhmen den achten Haufen aus 1). Die Bündnisse der Städte und die St. Georgengesellschaft dienten in Reichskriegen als eigene Körper. Bis auf die neueste Zeit blieb das natürliche Streben nach Vereinigung der Stammgenossen zu eigener Heeresabtheilung. Einzelner Städte Truppen wurden vom Kaiser wohl benachbarten Fürsten untergeben, wie die Stadt Harlem dem Grafen von Holland vom Kaiser Ludwig im Zuge gegen Frankreich 2), oder sie gesellten sich selbst den Reichsfürsten zu, wie viele Städte (1475) im Zuge gegen Burgund 3). So wurde es mit den Städten überhaupt später gehalten. Vor allen berühmten sich die Schwaben des Vorstrittes, als eines alten Rechtes, schon im 11ten Jahrhunderte. Lange nachher (1354) zog hierauf gestützt der Bischof von Costanz, als Albrecht von Oesterreich auf der Heerfahrt gegen Zürch den Schwaben den Vorstritt nicht lassen wollte, geradezu mit seinen Kriegsvölkern ab, um das Vorrecht der Schwaben nicht zu vergeben, welche, wie ein zeitgenossischer Schriftsteller hinzusetzt, von Karl dem Großen her sich dieses Vorstrittsrecht erworben hatten 4). Auch im Jahre 1396, als König Sigmund den Ungarn in der Schlacht bei Nicopolis den Vorstritt gab, damit diese nicht zurückweichen könnten, beriefen sich die Schwaben auf ihr altes Vorrecht deshalb. Da kamen die Franzosen, welche in allen fremden Landen den Vorstritt verlangten, doch die Schwaben eilten ihnen voraus, um nicht den Fremden die Ehre des Tages zu lassen, griffen sogleich an, was, da es ohne Uebereinstimmung mit den übrigen Bewegungen des Heeres geschah, den Verlust der Schlacht nach sich zog 5). Es war aber selbst in Deutschland dieser Vorzug der Schwaben nicht jederzeit unbestritten. König Alfons von Kasti-

---

1) Wittichind. Ann. L. III. p. 656.

2) Ioh. de Beka Chron. Ultraject. p. 103. vos requirimus (Lud. imp.) quatenus cum armatis ita curetis esse muniti, quod vos cum dicto comite (Hollandiae) sub exercitus sui sodalitio videre valeamus.

3) Obrecht de vexill. c. 6.

4) Alb. Argent. a. 1354.

5) Chron. mscpt. Argentocratense bei Datt. de p. p. p. 251.

lien gab als deutscher König (1256) das Recht des Vorstrittes urkundlich dem Herzoge von Lothringen 1) und bei dem Zuge Johanns von Luxemburg gegen Heinrich von Böhmen ließen die Franken, Sachsen, Schwaben und Thüringer das Loos über den Vorstritt entscheiden 2).

Es war Sitte, vor der Schlacht zu fasten und ein feierliches allgemeines Gebet zu halten. Kaiser Otto I. ließ vor der Schlacht auf dem Lechfelde, Messe lesen, nahm von seinem Beichtvater Othelrich das Abendmahl, ergriff dann seinen Schild und die heilige Lanze und stieß nun, an der Spitze seines Heeres zuerst auf den Feind 3). Als Friedrich I. gegen die Römer anrückte, so ergriff der tapfere Erzbischof von Mainz, Christian, einer der ersten Kriegshelden dieser an solchen nicht armen Zeit, das Hauptbanner und nach gegebenem Zeichen stimmte das Heer mit lauter Stimme den deutschen Gesang an, welchen die Deutschen zu singen pflegten: Christ der geboren ist! Dann gingen alle freudig auf den Feind los 4). Vor der Schlacht auf dem Marchfelde, in welcher König Rudolf I. den böhmischen Ottokar schlug, stimmte der Bischof von Basel den Schlachtgesang an: Sanct Marei, Mütter und Maid, all' unser Not sey dir gechlait!

Mit dem Anrücken des Heeres ertönte das Feldgeschrei, unter König Heinrich I. gegen die Ungarn: Κυριε ἐλεῖσον! In der Marchfelder Schlacht rief Rudolfs Heer: Hie Römisch Reich alle Tag! Das, König Ottokars rief: Prag! Des Kaisers Otto IV. Heer in der Schlacht bei Bovines rief: Rom!

Der König war in der Schlacht von auserlesenen Kriegern und Rittern umgeben, wie Otto I. in der Ungarnschlacht von dem fünften Haufen des Heers, wie Otto IV. bei Bovines 5).

Die Dauer des Reichsheerdienstes war sechs Wochen auf Kosten der Pflichtigen, doch wohl nur,

---

1) Leibnitz Cod. j. g. dipl. P. I. n. 13.
2) Matius in Chron. L. XIII.
3) Wittichind. Ann. L. III. p. 656.
4) Acerbus Morena bei Murator. s. r. Ital. T. VI. p. 1147.
5) Rigord. de g. Phil. Aug. a. 1214.

wenn der König, oder der Lehnherr nicht für weiteren Unterhalt sorgen wollte. Wahrscheinlich mußte der Lehnträger noch sechs Wochen auf des Lehnherren Kosten dienen, wenn dieser es verlangte. Sechs Wochen vor und sechs Wochen nach dem Aufgebothe hatte der Vasall den Reichsfrieden und konnte während dieser Zeit nicht einmahl zum Reichskriege, viel weniger für seines Herrn besondern Dienst aufgebothen werden. Die Verpflichtung zur Romfahrt endete mit der Kaiserkrönung 1).

Wollte der Kaiser längeren Dienst, so blieb ihm, wenn die Fürsten nicht freiwillig aus Ergebenheit blieben und sich darüber mit ihren Vasallen vertrugen, nichts übrig, als dieselben durch freundliche Worte, durch Versprechungen, durch Ertheilung von Vorrechten, durch Geschenke, würklichen Sold und andere Gnadenbezeugungen dahin zu bewegen. Es wurde dieses nur zu häufig von den Fürsten benutzt, um ihre Macht zu erhöhen, wenn der Kaiser ihrer bedurfte. Ein vornehmer Vasall, der das Heer des Kaisers Otto I. durch die Größe seines Gefolges ansehnlich verstärkte, benutzte die Schwäche des kaiserlichen Heeres, um den Kaiser zu bewegen, ihm für längern Dienst die reiche Abtei Lauresheim zu verleihen, damit er dadurch seine Vasallen unterstützen könnte 2). Kaiser Heinrich IV. machte dem Adel viele Versprechungen, wenn dieser ihm Hülfe gegen die Sachsen leisten wollte, erschöpfte aber durch die Kriege seinen Schatz so sehr, daß er nicht im Stande war, sein Wort zu halten, weshalb der Adel ziemlich ungestüm seinen Lohn vom Kaiser geradehin forderte 3). Kaiser Konrad II. gewann den Adel vorzüglich durch die demselben überlassene Erblichkeit der ihnen von den Vorfahren überkommenen Lehen. Auch er wurde von den Großen vielfach bedrängt, ihnen für ihre Dienste Verleihungen zu ertheilen 4). Heinrich der Löwe verlangte vom Kaiser Friedrich I. die Reichsstadt Goslar mit deren Bergwerken, wenn er länger

---

1) Sächs. Lehnr. Art. 4. M. vergl. Eichhorns d. St. u. R. Gesch. II. §. 294. n. o.
2) Luitprand, IV. c. 15.
3) Lamb. Schaffnab. a. 1075.
4) Wippo p. 432 und p. 437.

in Italien verweilen sollte und bei dem fünften Zuge nach Italien, ließ er sich auch durch die dringendsten Bitten des Kaisers nicht bewegen, demselben Hülfe zu leisten, wodurch viele der übrigen Fürsten ebenfalls bewogen wurden, abzuziehen, was den Kaiser zum Frieden von Venedig zwang.

Wie kurz die Zeit des Reichsheerdienstes war, zeigen Friedrich I. Züge nach Italien. So mußte dieser nach der Eroberung von Mailand und immer nach Verlaufe weniger Wochen die Fürsten entlassen und konnte es nicht wagen, dieselben das nächstfolgende Jahr wieder zur Heerfahrt aufzubiethen 1), während die Städte immer gerüstet waren und das vermöge ihrer Heeresverfassung immer seyn konnten, so daß alle Anstrengungen der Hohenstaufen gegen ihre Freiheit, vorzüglich noch durch die Mängel der Reichskriegsverfassung scheiterten, welche die ganze Führung des Kriegs lähmten. Die Kaiser wurden arm durch die Verschleuderung ihrer eigenen und der Reichsgüter und Gerechtsame an die Vasallen, welche sie gewinnen mußten zum längern Dienste. Friedrich I. versprach dem Berthold von Zähringen, Burgund zum Lehn vom Reiche, wenn er sich dasselbe unterwerfen und mit 1000 geharnischten Rittern bei den Reichsheerfahrten, mit 500 Helmen und 50 Armbrustschützen bei dem italischen Zuge anwesend seyn wolle 2). Bischof Heinrich von Basel erhielt vom König Rudolf I. für seine in der marchfelder Schlacht geleistete Hülfe, alle Juden in dem baseler und strasburger Sprengel verpfändet 3). Selbst die Städte konnte Kaiser Ludwig IV., obgleich sie ihm sehr ergeben waren, doch nicht bewegen, sich zu auswärtigen Unternehmungen brauchen zu lassen, wenn er sie gleich dazu aufmahnte.

Es hing sogar von der Bewilligung der Reichsstände ab, wie weit ihr Beitrag in dem Reichsheer ziehen sollte, und deshalb stellten sie ihren Truppen

---

1) Radevicus L. I, 44. Es scheint sich dieses auf die alte Einrichtung Karls des Großen zu beziehen, nach welcher die von der Heerfahrt frei waren, welche dieselbe im vergangenen Jahre würklich geleistet hatten.

2) Dipl. in origg. Guelf. T. II. p. 183.

3) Bodmann. Cod. ep. P. I. n. 28.

ordentliche Verhaltungsbefehle aus. Als (1488) Kaiser Friedrich III. zur Befreiung seines Sohnes Maximilian ein Reichsheer aufgebracht hatte und nach erhaltener Losgebung desselben, gegen Frankreich Krieg begann, so weigerten sich die reichsständischen Truppen Theil zu nehmen und erklärten, nicht weiter mitzuziehen, da sie keinen Befehl dazu von ihren Fürsten erhalten hätten 1). Als der Kaiser 1475 verlangte, der Strasburger Truppenbeitrag solle Sinzich einnehmen, so weigerte sich der Hauptmann, von dem Reichsbanner wegzuziehen. Da der Kaiser vom Rathe der Stadt forderte, er solle den Truppen befehlen, dem Kaiser den Eid zu leisten, so schrieben die Strasburger dem Hauptmanne: er solle es mit den Vorbehalt thun, beim Reichsbanner zu bleiben, und zu erforschen suchen, ob andere Städte den Eid leisteten. Müsse er ohne Vorbehalt schwören, so möge er es thun, in der Hoffnung, der Kaiser werde ihn beim Reichsbanner lassen und bedenken, daß die Strasburger noch reisiges Zeug in Mümpelgard und Bern gegen Oberburgund für den Kaiser im Felde hätten 2). Die Städte mochten zuweilen nachgiebiger seyn. Speyer befahl 1310 seinen angenommenen Rittern und Edelknechten: Wollte der König aber anderst wo fahren denn über das Gebürge (nach Italien) so sollten sie in demselben Sold mit ihm fahren, bis an die Stunde, daß die Bürger ihnen entbieten würden mit ihren Briefen, wieder heimzufahren das sollen sie denn thun auf ihren Aydt 3).

Weil die Staatsgüter oft nicht zureichen mochten, so wurden den Vasallen, welche längere Zeit, als sie verbunden waren dienten, häufig Kirchengüter, als Verleihungen, zu Lehn gegeben, auch oft die Geistlichen von den Kaisern selbst bedrängt, dergleichen an die von ihnen begünstigten Krieger zu ertheilen 4)

---

1) Bericht des Stadthauptmanns von Strasburg bei Wenker von d. Elevenbürgern p. 32. ff.

2) Obrecht de vexillo, c. 6.

3) Lehmann VII, 11.

4) Lamb. Schaffnab. a. 1071. Meginwardus Abbas Augensis — offensus importunitate regis (H. IV.) qui frequentibus eum edictis urgebat ut praedia monasterii — militibus suis (regis) in beneficium erogaret. Pabst Urban II. ver-

Eben so suchten die Kaiser manche Stifter unter ihren unmittelbaren Schutz mit der Vogtei über dieselben nebst den dazu gehörigen Lehen zu erhalten. Aus Mangel am Gelde mußte Rudolf I. eine Auflage auf ganz Oesterreich machen, um seine Söldner zu bezahlen 1).

Da der gemeine Lehndienst so nirgends ausreichte, indem doch der Vasall nicht gezwungen werden konnte, längere Zeit, als seine Verpflichtung dauerte, zu dienen und es immer dann in seinem Belieben stand, ob er für Sold noch weiter mitfahren wollte, so waren die Könige dadurch veranlaßt Truppen zu suchen, welche sich auf längere Zeit zu Heerfahrten verbänden. Es mangelte in Deutschland nicht an Kriegslustigen, vorzüglich vom gemeinen Adel, der zu Reichsheerfahrten nur in geringem Maaße aufgebothen wurde; daher nahmen die Könige viele vom niedrigen Adel förmlich in Sold. König Heinrich V. zahlte ungemein vieles Geld, um auf seinem italischen Zuge ein desto stärkeres Heer zu haben 2). Diese Söldner bestanden aus Waffenfähigen, Adelichen, welche häufig als Schützen zu Fuße, wie zu Pferde dienten, wenn sie den Ritterschlag noch nicht erhalten hatten. Sie hießen Knappen, Diener, Knechte (Servientes, verdorben Sariantes) Schon Friedrich I. bediente sich derselben 3) und Friedrich II. hatte sie fast als stehende Truppen im Solde. Im 14ten Jahrhunderte finden sie sich immer häufiger, wie im folgenden Hauptstücke bemerkt werden wird.

Wegen des Unterhalts, den die Vasallen, welche im Reichsdienste auszogen, von ihren Herren erhielten, wurden in der Reichsdienstordnung allgemeine Bestimmungen gemacht, neben welchen besondere Verhältnisse in den einzelnen Ländern statt fan-

---

both daher, mehr Lehen von den Kirchengütern wegzugeben, als seit alten Zeiten herkömmlich war. 1 Feud. 6.

1) Chron. Claustro-Neoburg ad a. 1274. ap. Pez. Script. Austr. I. p. 466. de curia 60 denarios, de ara, 12 den, de jugere vinearum, 30 den, de manso, 30 den, de rota molendini 30 den.

2) Chron. Ursp. a. 1110.

3) God. Col. a. 1176. Christianus episcopus Moguntinus et Philippus cancelarius imperatoris cum D. fere sariantibus — ad auxilium Reinaldi venerunt.

den. Demnach erhielt jeder Ritter drei Mark, jeder adliche Knecht, eine Mark von dem Lehnherrn, als Unterstützung, statt des Soldes auf dem Hin- und dem Rückmarsch, ohne daß der Herr nun weiter verpflichtet war, Kosten und Schaden zu tragen, außer, wenn er aus freiem Willen noch etwas geben wollte. Wegen der Kirchen und Fürsten Dienstleute, welche immer zum Dienste bereit seyn mußten und deren jeder, der fünf Höfe zu Lehen hatte einen Ritter und einen adlichen Knecht stellen sollte, war es dem Herrn anheim gestellt, welche sie annehmen, (besolden) von welchen sie Sold (Auslösung) erhalten und welchen sie Halsbergen bewilligen wollten, das heißt, es sollte von den Herren abhängen, welche von ihren Dienstleuten (nach den besonderen Dienstrechten jedes Landes) Geld zur Heerfahrt steuern und welche sie in Person, als Ritter oder Knechte mitziehen lassen wollten. Die, welche mitfuhren, erhielten von dem Dienstherrn 6 Pfund ihres (bei ihnen gewöhnlichen) Geldes zur Ausrüstung, nebst zwei Pferden, nehmlich ein Ringepferd und ein Streitroß. Zwei solcher Gefährten sollte ein Saumroß begleiten, mit Lebensmitteln gut beladen. Dieses sollten sie zum Dienste ihres Dienstherren wohl bewahren. So lange sie auf dem Zuge waren, lebten sie auf ihres Herrn Kosten. Von der Beute, im Kriege gegen Aufrührer im Reiche, erhielt der Herr zwei Drittheile, der Erwerber, ein Drittheil zu seiner Unterstützung. Die, welche der Herr auf dem Zuge nicht ernährte, brachten ihm nur ein Drittheil der Beute, das Uebrige gehörte ihnen. Zur Romfahrt sollte jeder Fürst seinen Schenken, Truchseß, Kämmerer und Marschall bei sich haben und wegen der größeren Mühe derselben, sollten sie auch mehr Sold erhalten. Jedem sollte der Dienstherr zehn Pfund Geldes und drei, dem Marschall aber vier Pferde geben, nehmlich ein Ringepferd, einen Telder, ein Streitroß und ein Saumpferd. Wer von diesen Dienstleuten mit Zulassung seines Herren zurückbleiben wollte, der mußte dem Herrn von jedem Hof, den er zu Lehn besaß, ein Pfund seines (landesüblichen) Geldes, oder eines Jahres Einkommen vom Lehn geben. Wer von zweien Herren Lehen besaß, der zahlte dem, für welchen er nicht mitzog so viel, als er (der Vasall) würde erhalten haben, wenn

er mit ausgezogen wäre, oder er verlohr sein Lehn, außer wenn er dabei unmittelbares Reichsgut besaß, dann ging der Reichsdienst vor und der Lehnherr konnte ihn nicht aufbiethen in Person zu dienen, ob der Lehnträger gleich auch hier dem Herrn jene bestimmte Summe zahlen mußte, wenn sie dieser nicht erließ.

Damit aber das Reich von allen Hülfe habe, sagt das Reichsdienstrecht weiter, soll jeder Bauer zehn Schillinge, dreizehn Stricke von Hanf und ein aufgezäumtes Saumpferd an seinen Herrn geben und alles, wenn es derselbe verlangt, bis zu dem ersten schiffbaren Wasser bringen. Ein Hofbesitzer soll fünf Schillinge geben, ein Anbauer wilder Aecker ein und dreißig Pfennige, so bis zu den kleinern Landbesitzern herab, welche von funfzehn bis herunter zu sechs Pfennigen steuerten.

Schmiede, Handwerker, Kaufleute 1), Bauern und gemeines Volk folgten dem Heere zum knechtischen Dienste im Lager und bei dem Gepäck 2). Häufig zog schlechtes Gesindel nach, um zu Plündern und Beute zu machen 3).

Auf dem Zuge selbst durfte der Reichskriegsmann für sein Pferd, Gras zur Futterung holen, oder auch sein Pferd weiden lassen und ihm selbst wurde Aepfel, Kohl, Holz und Jagdwild zu nehmen nicht verwehrt.

Zu den Heerfahrten nach Italien wurden Reichsdienstleute voraus über die Berge geschickt, um von den italischen Städten und Fürsten die dem Reiche gebührenden Beiträge zur Erhaltung des Heeres einzufordern (fodrum) welche in Lebensmitteln für die Truppen und deren Pferde bestanden 4).

---

1) Radevicus de r. g. F. I. II. c. 2.

2) Lamb. Schaffnab. a. 1075. Omnes etiam plebeji ac rustici qui castrorum usibus servilem operam impendebant. Tagenon. descript. As. exped. p. 12. Dodechin. a. 1110.

3) Lamb. Schaffnab. a. 1075. Avidissima plebs castrorum quae sola spe rapinarum exercitum sequebatur.

4) Otto Fris. d. r. g. T. I. II, 12. Mos antiquus ex quo imperium Romanum ad Francos derivatum est ad nostra deductus est tempora, ut quotiescunque reges Italiam ingredi destinaverint gnaros quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas civitates seu oppida peregrando ea

Für die Kriegszucht im Reichsheere gab vorzüglich Friedrich I. feste Verordnungen, welche zum Theil nur Erneuerung alter Einrichtungen waren. Als demnach dieser Kaiser 1158 in Italien angekommen waren, so befahl er 1): Kein Kriegsmann soll im Heer Streit erregen. Entsteht dergleichen dennoch, so soll keiner die Feldzeichen aufrufen, damit das Heer nicht zum Gefecht aufgeregt werde. Niemand soll sodann mit Waffen hinzulaufen, mit Schwerdt, Lanze, Pfeilen, sondern im Harnisch, mit Schild, Helm und Keule, um den Streit beizulegen. Ruft einer die Feldzeichen dennoch auf, so soll er geschoren und vom Heere gejagt werden. Ein Sklav, welcher dergleichen thut, wird geschoren, gegeißelt und auf die Kinnlade gebrandmarkt, wenn ihn nicht sein Herr mit seiner ganzen Rüstung loskauft. Wer jemand verwundet hat und leugnets, wird aber von zwei wahrhaften Zeugen, die des Verwundeten Blutsverwandte nicht sind, überführt, der verliert die Hand. Sind keine Zeugen vorhanden und der Angeklagte erbietet sich zum Eide, so kann der Kläger die Klage zurücknehmen und ihn zum Zweikampfe fordern. Mord an Verwandten, Freunden und Genossen, durch zwei wahrhafte Zeugen, die jener Verwandte nicht sind, bezeugt, wird mit dem Tode gebüßt. Sind keine Zeugen da, so kann der Verwandte des Ermordeten den Angeklagten zum Zweikampf fordern. Kommt ein fremder Kriegsmann ohne Schild und Lanze, auf seinem Zelter in das Lager, so bricht der, welcher ihn verwundet, den Frieden, erscheint jener aber im Lager auf dem Streitrosse, mit Schild und Lanze, so hat der, welcher ihn verwundet, den Frieden nicht gebrochen. Welcher Kriegsmann einen Kaufmann plündert, erstattet alles doppelt und schwört, nicht gewußt zu haben, daß jener ein Kaufmann sey. Ein Sklav, der so verbricht, wird geschoren und im Kinnbacken gebrannt, oder der Herr desselben erstattet den Raub. Wer eine Kirche oder einen Markt plündern sieht, soll das ohne Streit zu erheben, zu hindern suchen,

---

quae ad fiscum regalem spectant quae ob accolis fodrum dicuntur exquirant. Petri de Vineis Epistolar. II, ep. 29.

1) Radevicus d. r. g. F. I. a. 1158.

kann er das nicht, so soll er den Verbrecher bei Hofe anklagen. Keiner soll in seinem Zelte ein Weib haben, sonst verliert er seine ganze Rüstung, das Weib verliert die Nase. Niemand darf eine Burg angreifen, welche Schutz vom Kaiser hat. Ein Knecht, welcher stiehlt, wird, das erste mahl ertappt, geschoren, gegeißelt und im Kinnbacken gebrannt, wenn ihn sein Herr nicht mit seiner ganzen Rüstung loskauft. War er früher schon Dieb, so wird er aufgehängt. Wird er aber nicht ertappt, sondern ist nur im Verdacht, so reinigt er sich den folgenden Tag durch das Urtel des glühenden Eisens, oder sein Herr schwört für ihn. Der Kläger aber schwört, er habe ihn nicht um keiner andern Ursache willen angeklagt, als weil er ihn für den Dieb gehalten. Wer eines andern Pferd findet, soll es nicht unkenntlich machen, sondern dem Marschall Nachricht davon bringen, das Pferd aber nicht beladen, sondern behalten. Findet der Eigenthümer sein Pferd beladen auf der Landstraße, so soll er doch die Last nicht abwerfen, sondern dem Innhaber in dessen Zelt folgen und das Pferd zurück erhalten. Wer Dörfer oder Häuser abbrennt, wird geschoren, gegeißelt und in den Kinnbacken gebrannt. Wer den Andern beschädigt, unter dem Vorwurfe, dieser habe den Frieden nicht beschworen, der soll nicht als Friedbrecher angesehen werden, außer wenn der Beschädigte durch zwei gültige Zeugen beweiset, daß er den Frieden beschworen.

Wenn ein Kaufmann aus der Stadt Waaren gekauft hat und bringt sie zum Heere, verkauft sie aber theurer, so soll ihm der Kämmerer alles nehmen, ihn geißeln, scheren und in den Kinnbacken brennen. Kein Deutscher soll einen Romanischen (latinum) zum Genossen haben, dieser verstehe denn deutsch, sonst wird ihm derselbe weggenommen, wenn er ihn doch hat. Hat ein Kriegsmann den andern geschmähet, so kann er es durch einen Eid läugnen; läugnet er aber nicht, so zahlt er zehn Pfund Geldes, das zu der Zeit im Heere gilt. Wer volle Weingefäße findet, soll die Gefäße nicht zerschlagen, damit der Wein nicht verschüttet werde, sondern vom Weine nehmen. Wird eine Burg erobert, so sollen die Güter genommen, doch die Burg nicht verbrannt werden, außer wenn es der Marschall that. Wer mit einem Jagdhunde

jagt, dem gehört das Wild, welches er findet und jagt. Hat einer mit Hasenhunden ein wildes Thier (fera) aufgejagt, so ist es nicht nothweudig sein, sondern dessen, der sich desselben bemächtigt. Wenn einer mit der Lanze, oder dem Schwerdte ein wildes Thier durchbohrt, und es bemächtigt sich ein anderer desselben, ehe jener es aufgehoben hat, so gehört das Thier nicht diesem, sondern dem, der es getödtet hat. Wer im birschen mit Wurfgeschütz oder Bogen ein wildes Thier tödtet, dem gehört es. Diese Friedensgesetze im Heere bekräftigten alle anwesende Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte mit Reichung der rechten Hand und versprachen die Friedensstörer mit geistlichen Strafen zu verfolgen. Auf die Flucht aus dem Heere hatte schon Heinrich II. den Tod gesetzt 1).

Dieses war ohngefähr im Allgemeinen die Beschaffenheit der Reichskriegsverfassung bis zum funfzehnten Jahrhunderte. Die Mängel derselben springen auch ohne weitere Bemerkung in die Augen. Es waren ziemlich dieselben Gebrechen, welche die ihr so ähnliche Kriegsverfassung der Reichsstände nach erlangter Landeshoheit hatte. Die inneren Verhältnisse der deutschen Länder für sich, wie der einzelnen Landschaften gegen einander im Reiche, hatten sich außerordentlich verändert, aber die Kriegsverfassung blieb, nachdem das Lehnwesen sich schon seinem Verfalle näherte, doch noch fast ganz in derselben Form, in welcher es vorher war. Es traf jedoch diese Mangelhaftigkeit der Lehnkriegsverfassung meistens beide kriegführende Theile und wurde so weniger drückend. Aber schon war nach und nach durch die Städte der Anfang gemacht worden, wenigstens auf Kriegsdauer stehende Truppen zu halten, dieses war schon auf die Reichsfürsten übergegangen, selbst die Kaiser hatten sich schon häufig zur Annahme von Söldnern genöthigt gesehen, wie das nächste Hauptstück weiter aus einander setzen wird. Die Reichskriegsverfassung aber mußte dadurch vorzüglich für den Kaiser unzweckmäßig werden, weil sich die Fürsten, nachdem schon überall Söldner für die Kriegsdauer angenommen zu werden pflegten, dennoch gar nicht bewegen

---

1) Adelboldi vita S. Henrici. p. 438.

ließen, für Reichskriege dasselbe zu thun. Jeder gab seinen herkömmlichen Beitrag, und wollte der Kaiser etwas Bedeutendes unternehmen, wozu der Reichskriegsdienst der Fürsten nicht ausreichte, so mußte er von den schon sehr geschmählerten Reichseinkünften, oder von seinem Hausvermögen Truppen besolden, was natürlich den Gang der Reichskriege sehr hinderte, indem auch die Kaiser mehr darauf bedacht waren das Wohl ihres Hauses, als das des Reiches zu besorgen.

Als nun plötzlich im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts sich der Hussitenkrieg entzündete, als bald darauf die Türken die Gränzen bedroheten, so mußte nothwendig zwischen der Verfassung des Reichskriegswesens und zwischen der Kriegsverfassung der Böhmen und Türken ein großes Mißverhältniß entstehen, das auf irgend eine Weise auszugleichen war.

Dieses führte die schon innerlich mit dem Verfalle und der Mangelhaftigkeit der Lehnkriegsverfassbegründete völlige Umwandlung der Verfassung des Reichskriegswesens sowohl, wie des Kriegswesens der Landesherren in Dentschland nach sich.

Es ist aber nöthig, das Soldwesen mit dem Gange seiner Entwickelung von seinen Anfängen an und dessen langsames Eingreifen, Erschüttern und Umwerfen der Lehnkriegsverfassung in seinem Zusammenhange genau zu verfolgen, wie dieses im nächsten Hauptstücke geschehen wird.

Sechstes Hauptstück.

Vom Soldwesen.

Der erste Antrag, welchen die Deutschen den ihnen noch unbekannten Römern machten war: ihnen Land statt des Soldes zu geben, sich übrigens aber ihrer Faust und Waffen zu bedienen. So waren die germanischen Stämme immer bereit für Sold den Fremden, gleichviel gegen wen, selbst ihre Stammverwandten nicht ausgenommen, im Kriege zu helfen. Mit dem Laufe der Zeit dienten Deutsche dem wankenden römischen Reiche lange gegen Deutsche zur Stütze. Zu Tausenden traten sie in die Dienste der römischen Imperatoren, welche deutscher Treue selbst den Schutz ihres Leibes anvertraueten. Auch nach dem Untergange des abendländischen Reiches zogen zahlreiche kriegslustige Haufen Franken und Alemannen, andern in Fehde begriffenen Völkerschaften zu, wie deren zehntausend (538) den Ostgothen vor Mailand zurückten und (555) zweiundsiebenzig tausend unter Bucelin und Leuthar in Italien umherfuhren.

Dagegen war es sehr natürlich, daß so kriegerische Völker, wie die Deutschen, nicht selbst Soldtruppen annahmen. Wurden ja verbündete, oder andere Völker zur Hülfe aufgebothen, so geschah das meistens für gegenseitig zu leistenden Beistand, auch wurden wohl einzelne Horden durch im allgemeinen versprochene Belohnungen angelockt, wie durch die zu erwartende Beute. War doch der Krieg der Deutschen Lust, in Zeiten, wo Körperkraft und Muth mehr galten, als fein ausgedachte Pläne und Vortheile fernhin treffender Waffen.

Später, nach Einführung des Verleihungs- und dessen Ausbildung zum Lehnwesen, als das Waffenrecht mit der strengeren Scheidung der Stände an den Adel gekommen, dieser aber durch Fehden und durch die Kreuzzüge verarmt war und sich nun raubend im Lande umhertrieb, zogen Viele von ihnen zu benachbarten auch fremden kriegführenden Fürsten und stritten für diese um festen Sold. Graf Reinold von Verdun hatte schon um 1125 dergleichen Söldner 1) und häufig bedienten sich Kaiser und Fürsten, wie später die Städte derselben. Dieses Recht, zu fremden Kriegsdiensten, unbeschadet der Pflichten gegen Landesherren, Kaiser und Reich, erhielt sich der deutsche Adel mehrere Jahrhunderte, bis auch hierin die wachsende Macht der Fürsten des Adels Freiheit beschränkte 2). Otto von Geldern warb (1195) 3000 Ritter, die er aus Kölln, Münster, Brabant und Berg zusammen brachte 3). Aber nicht bloß der niedere Adel, auch Reichsfürsten gaben sich, entweder persönlich, oder doch ihre Kriegsmannschaft, in fremden Sold. Es nahmen auch dergleichen Vereinigungen oft 4) die Form von Lehenverbindungen an, in einer Zeit, in der fast jeder Vertrag nach dieser Form abgeschlossen zu werden pflegte. Robert von Flandern huldigte im Jahre 1101 dem Könige Heinrich von England für 400 Mark Silbers, die ihm derselbe zu Lehn gab und versprach dafür, mit 500 Rittern dem Könige zu dienen. Wilhelm, Graf von Holland, schloß 1213 mit dem Könige Johann von England einen Vertrag, in welchem er sich demselben verband, bei feindlichen Landungen 25 Ritter zu stellen, welche für englischen Sold dienen, und 500 bis 1000 Kriegsdienstleute, welche auf des Königs Kosten nach Eng-

---

1) Hist. brevis epor. Virdunens. bei d'Achery T. II. p. 251.

2) Karl V. hätte das gern verbothen. Hortleder Ursachen d. teutsch. Kriegs B. 5. K. 13. §. 11. Er mußte es aber 1570 zulassen, doch solle es ohne Beleidigung des Vaterlandes und dessen Gehörigen geschehen. R. Absch. v. J. 1570. § 4. Kurbrandenburg verboth aber zu Ende des 16ten Jahrhunderts würklich seinem Adel fremde Dienste zu nehmen.

3) Magn. Chron. Belg. a. 1195.

4) Nicht immer, wie Hüllmann G. d. St. meint.

England übergeschifft werden sollten. Dafür erhielt der Graf und seine Erben 400 Mark, als ein Lehn, für welches er dem Könige huldigte. Im vierzehnten Jahrhunderte erhielt Albrecht, Herzog von Oesterreich, von Philipp dem Schönen von Frankreich eine Geldsumme zu Lehn, huldigte für dieselbe dem Könige nnd versprach demselben Kriegshülfe gegen dessen Feinde. Auch Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Baiern, versprach 1337 Philipp von Valois mit 300 Pferden für 5600 Fl. zu dienen 1). Mit König Ottokar von Böhmen stritten Sachsen, Meißner und Thüringer für Sold gegen König Rudolf I. und 1316 diente Graf Heinrich von Beichlingen und sein Sohn Friedrich mit funfzig Reitern dem Könige Erich von Dänemark 2). König Ludwig von Ungarn hatte 8000 deutsche Reiter im Solde.

Seltener, als fremde Fürsten sich der deutschen Krieger bedienten, wurden von den Deutschen Ausländer in Sold genommen, ob sich gleich auch dafür Beispiele finden. Albrecht von Oesterreich führte im Jahre 1355 gegen die Schweizer 1500 leichte ungarische Reiter 3). Meistentheils fehlte es in Deutschland selbst nicht an kriegslustiger Mannschaft.

Zu dem langsamen Verfall des Lehnkriegsdienstes und zu dem Emporkommen des Soldwesens in der Kriegsverfassung trugen die großen Mängel des Lehndienstes sowohl, als die augenblicklichen Vortheile, welche Söldner gewährten bei.

Zuerst bestand der Lehndienst, welchen der Adel leistete, bloß in Reiterei, wodurch der Mangel an gutem Fußvolke oft sehr empfindlich werden mußte, da man dasselbe gar nicht entbehren konnte. Im Kriege gegen die Städte konnte das am ersten bemerklich werden, da mit Reiterei gar nichts gegen dieselben auszurichten war, sobald die Bürger sich innerhalb der Mauern, oder in durchschnittenem Erdreiche hielten, wo die Reiterei nicht anwendbar war. Die Führung und Erhaltung eines Reiterheeres mochte in den damahligen Zeiten gar nicht leicht seyn und wenn

1) Daniel hist. d. l. milice francaise. T. I. p. 108.
2) Pistorii amoen. litt. T. V. p. 1367.
3) Müllers G. d. Schw. Eidg. II. 4.

gleich die Heere meistens nicht zu stark waren, so trat doch oft Mangel ein und hinderte die Würksamkeit der Reiterei. Ferner war die Zeit, während der Lehnmann diente viel zu kurz, um während derselben etwas Bedeutendes ausrichten zu können. Es hing von dem Lehnmanne ab, ob er länger mitfahren wollte, wozu er mit guten Worten und durch Belohnungen bewogen werden mußte, welche er oft ertrotzte. Häufig zogen die Lehnleute, nachdem sie ihre Verpflichtung erfüllt hatten ab, ohne sich irgend bewegen zu lassen, länger zu bleiben. Hierdurch wurden die Kriegspläne oft ganz gehemmt und es war natürlich, daß die Landesfürsten, wie die Könige, da auf beide diese Mängel der Lehnverfassung gleichmäßig drückten, nach und nach darauf dachten, ihnen abzuhelfen. Bei der Macht, welche die Fürsten gegen den König, der Adel gegen die Fürsten besaßen, war gar nicht daran zu denken, die Verbindlichkeit der Lehnträger mit Gewalt zu erweitern.

Es fielen diese Gebrechen der Lehnkriegsverfassung, so lange der Gegner an demselben Uebel litt, weniger in die Augen. Als jedoch mit dem Emporkommen der Städte diese durch ihre vortreffliche Miliz, theils ihre Mauern vertheidigten, theils mit ihrer Ritterschaft und berittenen Bürgern herauszogen und die Ritter in offenem Felde bekämpften, als die Mauern gegen des Adels Reiterei hinlänglichen Schutz darbothen, und endlich die Städte, vermöge ihrer Kriegsverfassung, zu jeder Zeit und immer bereit seyn konnten, aufzubrechen und zu streiten, so mußten die Mängel der Lehnkriegsverfassung noch mehr in die Augen springen und ein klares Mißverhältniß zwischen ihr und der Kriegsverfassung der Städte entstehen.

So wie dieses im Innern Deutschlands von den Fürsten im Kampfe mit den deutschen Städten empfunden wurde, so bemerkten es vorzüglich die hohenstaufischen Könige schon früher in ihrem großen Streite mit den lombardischen Städten. Hierin muß man einen vorzüglichen Grund von dem unglücklichen Ausgange dieser Kriege für die deutschen Könige suchen.

Die Hohenstaufen waren auch zu einsichtsvolle Kriegsherren, um nicht alles, was in ihren Kräften

stand anzuwenden, um dieses Mißverhältniß auf irgend eine Weise auszugleichen. Sie wußten recht wohl, daß Geld die Grundlage aller äußerlichen Macht in ihren Zeiten war. Beide Friedriche erpreßten große Summen, um ihre Pläne gegen den Lombardenbund durchzuführen, nicht aus Geiz, wie man sie beschuldigt hat, sondern um durch eine gleichmäßige Kriegsmacht der Städte Heeren zu begegnen. Ihre ganze Hausmacht und alle zusammen gebrachte Schätze verwendeten sie darauf, ihre Heere längere Zeit im Felde zu erhalten, als der Lehndienst es sonst erlaubte. Daher die vielen Bewilligungen, Ertheilungen von Vorrechten und Begünstigungen jeder Art, durch welche sie die Fürsten und den Adel zu erkaufen suchten, damit diese längere Zeit Heerfahrt leisten möchten, als sie verpflichtet waren. Diese Hülfe blieb indessen unsicher, weil es von den Fürsten abhing, ob sie die Gnadensbezeugungen des Kaisers annehmen wollten, und ob diese ihnen groß genug waren, um sie zum längeren Dienste zu bewegen. Oft fühlten auch die Kaiser den Druck dieser Verhältnisse, indem die Vasallen ihre Forderungen auf Belohnung gar zu hoch spannten.

Dagegen konnten sich die Fürsten der Söldner so lange bedienen, als sie mit demselben vertragsmäßig übereingekommen waren, woran am meisten lag.

Vorzüglich waren es die italischen Heereszüge der Kaiser, welche Veranlassung zur Annahme von Söldnern gaben. Die Lehnkriegsverfassung reichte, wie schon erwähnt worden ist, nicht hin, um, seitdem die lombardischen Städte mit ihrer eigenen Kriegsverfassung den Kaisern die Spitze bothen, durch kurze Züge einige Erfolge herbeiführen zu können. Die Mängel der deutschen Kriegseinrichtungen traten im Kampfe mit den italischen Freistaaten in ein zu grelles Licht, um nicht die an Hülfsmitteln so reichen Hohenstaufen dahin zu vermögen, alles anzuwenden, um mit gleichmäßiger Heereskraft den Städten begegnen zu können. Alle bisherigen Hülfsquellen waren erschöpft und unzulänglich. Die Heerfahrten über die Berge waren den Deutschen allgemein verhaßt. Freiwillig geschah wenig und selbst die Städte zogen später nicht gern in das fremde Land. Daher nah-

men die Hohenstaufen zuerst ganze Kriegsschaaren in Sold und gaben so die erste Veranlassung zu der nach mehreren Jahrhunderten erfolgten Auflösung der bisherigen Kriegs- und Staatsverfassung. Friedrich I. bediente sich nebst andern auf Sold angenommenen Rittern 1) der Brabanzonen 2), einer Art von Haufen waffenfähiger Adlicher, wahrscheinlich ursprünglich aus Brabant, woher ihr Nahme stammt, dann aus allen Gegenden Deutschlands und selbst der Nachbar-Staaten, wobei der alte Nahme blieb. Zu seiner Zeit finden sich schon Rotten (Ruptae, Rotae) im Dienste des Erzbischofs von Kölln gegen Heinrich den Löwen 3). Unter diesen Benennungen der Brabanzonen und Rotten, welche Nahmen in Rücksicht ihrer kriegerischen Bedeutung gleich sind, verstand man in dieser Zeit, bis zum vierzehnten Jahrhunderte, Haufen von Adlichen, auch Rittern, welche durch allgemein ausgebothenen Sold gelockt zusammenkamen, von dem Soldherrn Anführer erhielten und als eigene Heeresabtheilungen unter diesen stritten 4). Andere Söldner, ebenfalls Waffenfähige, Ritter und (edle) Knechte, wurden durch besondere Verträge mit jedem einzelnen Ritter, Grafen oder Herrn angenommen, wie wir dergleichen Beispiele schon angeführt haben. Diese nannte man nicht Rotten, sondern allgemein Söldner (milites qui Soldarii vocantur). Die ebenfalls im zwölften Jahrhunderte und dann weiter unter den Hohenstaufen bekannten Sarianten 5) (Servientes, sergents bei den Franzosen) waren weiter nichts, als dergleichen Rotten, welche aus Knappen bestanden, die zwar waffenfähig, aber entweder nicht ritterbürtig waren, oder den Ritterschlag noch nicht erhalten hatten und durch Noth bedrängt, oder durch kriegerischen Sinn bewogen, als Söldner zu Fuße, als Schützen und auch

---

1) Otto Fris. d. r. g. F. I. I, 32. Milites qui solidarii dicuntur. Radevicus I, 32.

2) Robertus de Monte a. 1182.

3) Arnold. Lubec. Chr. Slav. II, 25. Milites quorum secta Rota dicebatur.

4) Godef. Colon. a. 1236. Imperator (Frid. II.) praemisit quingentos milites mensurnis stipendiis conductos quibus praefecit nobilem virum Geveardum de Harvestein.

5) Literae Henrici VI. ap. God. Colon. ad. a. 1195.

zu Pferde unter einem ihnen vom Soldherrn gegebenen Hauptmanne stritten, dem sie Gehorsam schwören mußten 1). Heinrich VI. unterhielt (1195) 1500 Sarianten, um sie in das heilige Land zu schicken.

Die großen Kriege der Engländer und Franzosen trugen nicht wenig dazu bei, das Soldwesen in Aufnahme zu bringen. König Heinrich von England, dem die Mängel der Lehnkriegsverfassung in seinen Kriegen gegen Frankreich ebenfalls sehr hinderlich waren, ließ sich deshalb von seinen Unterthanen und Lehnleuten, anstatt sie zum persönlichen Dienste aufzumahnen, bestimmte Summen zur Ablösung des Kriegsdienstes gaben und nahm nur die Vornehmsten des Adels mit sich. Für die zusammen gebrachten Gelder wurde nun (1160) von ihm eine außerordentliche Anzahl von Söldnern geworben, wahrscheinlich durch besondere Verträge mit einzelnen Fürsten und Rittern, wie dergleichen angezeigt worden sind. Im Laufe weniger Jahre nahm diese Art die Heere zu errichten so überhand, daß sich unternehmende Abentheurer, bekannte Partheigänger, an die Spitze ganzer Horden von Knappen und anderen Kriegsleuten stellten, als eigene Körper ihre Dienste den kriegführenden Fürsten anbothen und im Heere derselben fochten. Nach abgeschlossenem Frieden wurden diese Haufen gewöhnlich entlassen und suchten nun, zusammenhaltend als Ganzes, neue Dienste, streiften aber, so lange sie dieselben nicht fanden, im Lande umher und begingen zum Theil die größesten Ausschweifungen, indem sie auf Kosten der Einwohner lebten. Schon Philipp II. mußte zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gegen diese Rotten, welche von seinem Vorgänger Ludwig her noch das Reich verheerten, mit Kriegsmacht zu Felde ziehen. Bald verbreitete sich diese Kriegseinrichtung auch über Italien und brachte dem Lande in welchem so viele Tausende deutscher Männer ihr Grab gefunden hatten, so tiefe Wunden bei, daß es sich lange nicht wieder erholen konnte.

Wie unter den Hohenstaufen, so waren vorzüg-

---

1) Literae Henrici VI. ap. God. Colon. a. 1195. Milites itaque et sarganti jurabant obedire illi quem magistrum eis et ducem constituemus.

lich unter Heinrich VII. und Ludwig IV. viele deutsche Söldner mit nach Italien gezogen, da von den, noch dazu nicht einigen deutschen Fürsten wenig gewisse Hülfe zu erwarten war. Um den Sold für diese Truppen aufbringen zu können, sah sich Ludwig, wie alle seine Vorgänger genöthigt, die italischen Städte zu drücken, alte Reichsrechte wieder hervorzusuchen und mit einem Worte, Italien bloß als ein Tribut zahlendes Land zu behandeln. Ueberhaupt betrachteten die Deutschen nur zu häufig dieses Italien als ein Land, in welchem man sich bereichern könne und oft war die Härte der kaiserlichen Beamten, nebst deren Eigennütz, Erpressungen und Gewaltthätigkeiten beschwerlicher, als das, was an dem Kaiser bezahlt werden mußte. Die immer erneuerten Empörungen wurden mit erneuerter Grausamkeit unterdrückt und wechselseitiger Haß entflammte auf Jahrhunderte die Gemüther gegen einander. Ludwig hatte sich durch sein unkluges Benehmen in Italien allgemein verhaßt gemacht, die zusammen gehäuften Schätze wurden durch unnützen Aufwand verschwendet und aller Erpressungen ohngeachtet erhielten die Truppen ihren Sold nicht 1). Darüber mißvergnügt, empörten sich (29. October 1328) 800 auserlesene deutsche Reiter, denen der Kaiser 60,000 Gold Fl. versprochen und nicht gezahlt hatte, weigerten den Befehlshabern den Gehorsam und verbanden sich unter einander, alles anzuwenden, um sich bezahlt zu machen. Der Haufen rückte auf Lucca, plünderte die Vorstädte, bemächtigten sich dann, durch Verrätherei der in denselben befindlichen Besatzung, der Stadt selbst, both dieselbe mehrmals den Florentinern zum Verkauf an, überließ sie endlich für 74,000 Gold Fl. dem Gerhardino Spinola, zog weiter umher, setzte sich in den Gebürgen von Viviana fest und verheerte und brandschatzte die Umgegend. Dem verführerischen Beispiele ahmten andere Haufen des deutschen Heeres nach und erpreßten in den Städten, wo sie zur Besatzung lagen den ihnen vom Kaiser schuldigen Sold. So geschah es in Modena, so that Graf Wilhelm von Montfort

---

1) Die folgende Darstellung der Banden in Italien ist größtentheils aus Muratori und Sismondi genommen.

mit Mailand. Raub und Plünderung konnte bei dem entzügelten Haufen nicht vermieden werden.

Von nun an blieben fortdauernd deutsche Kriegsschaaren in Italien. Die italischen Fürsten und Städte nahmen dieselben als Körperschaften in Sold und zogen die kriegsgewohnten abgehärteten Deutschen den Innländern um so mehr vor, als die mit der Sprache und den Partheiungen unbekannten Fremdlinge mehr Sicherheit, als jene versprachen. Durch Betriebsamkeit und Handel waren die italischen Städte reich geworden, woher sie es vorzuziehen anfingen, mit Hülfe deutscher Söldner ihre Kriege zu führen, anstatt daß sie früher selbst für ihr Interesse stritten. Es geschah in den italischen Städten so früher, was in Deutschland sich später ereignete, daß die Bürger die Ruhe lieb gewannen und so des Kriegs entwöhnt wurden, was wieder auf die völlige Umwandlung der Kriegsverfassung würkte, indem nach und nach die fremden Söldner, bei der Unerfahrenheit der Italiäner im Kriege, nothwendig wurden. So verlohr dieses Volk den kriegerischen Charakter, der es mehrere Jahrhunderte hindurch, zur Zeit der Blüthe der lombardischen und anderen Städte Oberitaliens, vor allen Nachbaren ausgezeichnet hatte, so wurde selbst auf lange Zeit jede Möglichkeit vernichtet, das fremde, schmähliche Joch abzuwerfen.

Nach Ludwigs Rückzuge aus Italien bediente sich Mastino della Scala, der sich zum mächtigsten Herrn von Italien aufgeworfen hatte, in seinen Kriegen der deutschen Söldner, so wie seine Gegner die Venetianer, Florentiner und Bologneser. Durch deutsche Söldner gelang es dem Taddeo de Pepoli, sich zum Tyrannen von Bologna aufzuwerfen (1337).

Nachdem Mastino della Scala durch die Venetianer und Florentiner gedemüthigt worden war, so entließ er (1339) seine Truppen. Die Venetianer und Florentiner hatten ihre deutsche Söldner in die Vorstädte von Vicenza gelegt, die nun von den Deutschen als Unterpfand der ihnen schuldigen Entschädigungen und Belohnungen bewacht wurden, welche sie von den Verbündeten erwarteten. Dieses benutzte Mastino della Scala (1339), um durch Lodrisio Visconti, der sich damahls in Verona bei Mastino, als Vertriebener aufhielt, dem Azzo Visconti zu schaden,

der sich auf den Trümmern der Macht des Mastino erhoben hatte. Lodrisio Visconti nahm die von Mastino eben entlassenen Söldner an sich, gewann die deutsche Besatzung von Vicenza durch Versprechung reicher Beute und der Plünderung Mailands und stand nun an der Spitze von 3,500 Reitern und vieles Fußvolks, als der ersten Freibeuter Rotte in Italien. Dieser Haufen, welcher sich die Gesellschaft des heiligen Georgs nannte, vermehrte sich sehr schnell, verheerte Italien schrecklich und wurde durch Azzo Visconti, erst nach sehr hartnäckigem Widerstande vernichtet und zerstreuet. Diese Tapferkeit der deutschen Horde setzte um so mehr in Verwunderung, je nachläßiger sie den italischen Fürsten zu dienen pflegten. Man sah, was Aussicht auf Beute und Gewöhnung an täglichen Krieg vermochten.

Bald darauf sammelte sich unter einem gewissen Malherbe, einem Deutschen, der unter der Gesellschaft des Lodrisio Visconti gedient hatte, eine neue Rotte, welche in die Dienste des Markgrafen von Montferrat trat. Viele andere italische Städte brauchten fortdauernd Soldtruppen. Nach dem Frieden abgedankt, setzten sie vereinigt, als Freibeuter, ihr Kriegsleben fort, erzwangen Unterhalt und suchten neue Dienste. Als die Pisaner nach der Eroberung von Lucca und dem Vertrage mit Walther von Brienne, Herzoge von Athen und Herrn von Florenz, ihre Söldner entließen, so warf sich ein deutscher Abenteurer zu ihrem Anführer auf, indem er sie beredete, sich nicht zu trennen, und sich verpflichtete ihnen einen Monats-Sold zu zahlen. Dieser Kriegsmann, Herzog Werner genannt, zog mit mehr als 2000 Rittern und vielem Fußvolke, welcher Haufen unter dem Nahmen der großen Gesellschaft (Compagnie) bekannt wurde, aus Pisa ab, nicht um Eroberungen zu machen, sondern sich durch Raub und Brandschatzungen zu bereichern. Diese Bande, an welche sich eine Menge Gesindels und lüderlicher Weiber anschloß, verstärkte sich schnell durch andere deutsche Söldner der italischen kleineren Staaten, welche ebenfalls entlassen, nun zu der großen Gesellschaft stießen, oder auch ohne weiteres zu ihr übergingen, wodurch diese in den Stand gesetzt wurde, gewaltsam abscheuliche Verwüstungen anzurichten. Man war damahls in

Italien gar nicht auf dergleichen plötzliche Angriffe gefaßt. Die deutschen Söldner, welche man dieser Bande entgegen setzen konnte, machten oft mit ihr gemeinschaftliche Sache. Die Miliz der Städte konnte, des Kriegs entwöhnt, der waffenkundigen Rotte, nicht widerstehen. Werner, der sich den Feind Gottes und der Barmherzigkeit nannte, plünderte alles nach Belieben. Ueberall mußten sich die Landschaften von der Plünderung mit großen Summen loskaufen. Siena gab 12000 Fl.; Peruggia und Florenz desgleichen. Verheerend zog Werner in die Romagna. Viele kleine Herren löseten durch Geld ihr Eigenthum aus, um Schutz von ihm zu haben. Franz von Ordelaffi, Herr von Forli, vermochte ihn gegen Malatesti von Malatesta, Herrn von Rimini, zu ziehen, dieser aber nahm selbst den Werner in Sold gegen das rebellische Fano. Bis an die Gränze von Bologna dehnten sich die Verwüstungen der Bande aus. Nun riefen die Bologneser den Werner, damit er sie von ihrem Tyrannen Taddeo de Pepoli befreien möchte. Taddeo both hierauf selbst dem Werner 60,000 Fl. als Sold für zwei Monate an, weshalb dieser nun nach Modena ging und dann das Mantuanische hart drückte. Endlich thaten sich, der vielen Erpressungen müde, die Fürsten Italiens zusammen und rückten gewaffnet gegen die deutsche Bande an. Dennoch wagten sie den Angriff nicht und bewogen den Werner nur, sich mit einer großen Summe Geldes, welche ihm ausgezahlt wurde, zu begnügen und mit Beute beladen seinen Rückweg zu nehmen. So löfete sich die große Gesellschaft auf. Ein Theil ging einzeln nach Deutschland zurück, mehrere Abtheilungen nahmen neue Dienste bei italischen Fürsten.

Nicht nach gar langer Zeit stand indessen Werner wieder an der Spitze von 1200 Reitern, zog im Solde König Ludwigs von Ungarn nach Italien, durchstreifte nach seiner Abdankung dieses Land von neuem, bedrängte wie ehemals viele Ortschaften, stürmte und zerstörte Anagni, das sich nicht loskaufen wollte und ließ daselbst alle Einwohner ohne Schonung niederhauen. Dann, im Dienste König Ludwigs von Neapel, verrieth er dessen Sache dem ungarischen Statthalter Wolfart, ging zu demselben über, empörte sich bald, wegen nicht erhaltenen Soldes auch gegen die-

sen, verkaufte Aversa und Capua für 100,000 Fl. an König Ludwig von Neapel, zog nach Oberitalien, nahm Dienste bei den Herren von Forli, Rimini und Ravenna, diente dann gegen den päbstlichen Legaten, stritt hierauf für den Pepoli von Bologna, hernach für den Pabst gegen die Viscontis. Immer häufiger bildeten sich ähnliche Rotten. Montreal d'Alborno, ein Johanniter-Ritter, errichtete eine Bande, bei der sich viele deutsche Barone befanden, diesen Haufen übernahm darauf ein Deutscher, welchen die Italiäner den Grafen von Lando nennen, und der sich einen großen Nahmen erwarb. Dieser Lando, erst im Dienste des Lombardenbundes, zog dann (1356) entlassen, umher, wie Herzog Werner, verstärkte sich immer mehr und erpreßte große Summen. Die deutschen Besatzungen im Neapolitanischen gingen zu ihm über und König Ludwig von Neapel mußte ihm 150,000 Fl. zahlen. Dann diente er den Este's, den Gonzaga's, dem Markgrafen von Montferrat der Reihe nach und ging mit unsäglichen Schätzen beladen nach Deutschland zurück. Seine zurückgelassene Rotte wurde unterdessen durch die bis zur Wuth gereizten florentiner Bauern fast vernichtet, sammelte sich jedoch bald wieder, als Lando nach Italien zurückkam. Zu ihr stieß eine andere Horde unter dem Anichino von Bongarten, ebenfalls einem Deutschen. Die Kirche schloß diese Banden von der kirchlichen Gemeinschaft aus, ließ einen Kreuzzug gegen sie predigen, doch der Graf Lando brach mit 12,000 Mann, denen noch viele Weiber und liederliches Gesindel, ebenfalls 12,000 Köpfe stark, folgten gegen den Kirchenstaat auf und der päbstliche Gesandte sah sich genöthigt, den Abzug dieser Bande mit Geld zu erkaufen. Nun zog Lando gegen Florenz, ging in die Dienste des Markgrafen von Montferrat, trat bald zu dessen Feinden, dem Visconti und den Florentinern über und wurde von diesen nach Deutschland geschickt, um seine Bande zu verstärken. Bongarten blieb mit seinem Haufen noch einige Zeit bei dem Visconti. Da der Markgraf von Montferrat durch andere unglückliche Ereignisse schon geschwächt, nun gar seine Feinde durch seine besten Truppen verstärkt sah, so ging er nach Frankreich, um von den daselbst befindlichen deutschen Banden einige an sich zu ziehen. Dort waren nach

dem Frieden von Bretigny die Rotten außer Thätigkeit und belästigten nun Frankreich sehr. Eine dieser Banden, welche aus Franzosen, Normannen, Spaniern, Deutschen und Engländern bestand, setzte damahls durch ihre Zudringlichkeit den Pabst in Avignon in Verlegenheit, daß dieser ihnen (1361) gern 100,000 Goldgulden gab und sie mit dem Markgrafen von Montferrat nach Italien ziehen ließ. Diese Bande, welche unter der Anführung des Albert von Cervola 1) 10,000 Mann Fußvolks stark war, hieß die weiße, oder englische, wegen ihrer Kleidung und weil sie meistentheils aus Engländern bestand. Während des Marsches erfuhr die Bande, daß sich der Graf Amadäus von Savoyen in Piemont befände. Sie rückte eilig, in Hoffnung reiches Lösegeld zu erzwingen, gegen denselben an. Der Graf flüchtete sich in ein festes Schloß, wurde belagert und kaufte sich mit 180,000 Fl. los. Selbst ein Herzog, Otto von Braunschweig, war damahls in des Markgrafen von Montferrat Diensten. Als nach einiger Zeit der Unterhalt dieser Truppen dem Markgrafen beschwerlich wurde, so überließ er 3000 Reiter an Pisa, gegen Florenz zu streiten. Mit diesen zog Cervola, bald darauf Anichino von Bongarten ebenfalls mit 3000 Reitern nach Pisa. Zum Hauptmann über ihre Truppen setzten die Pisaner den Johann Hawkwood, einen Engländer, der sich als Partheigänger einen großen Nahmen erwarb. Otto von Braunschweig blieb bei dem Markgrafen, wogegen der Graf von Montfort den Florentinern gegen Pisa viele deutsche Reiter zuführte, wie auch eine andere Bande deutscher Truppen für Florenz focht. In diesem Kriege gelang es den Florentinern, welche durch allerlei Versprechungen viele Engländer und Deutsche unter Bongarten

---

1) Die italiänischen Zeitgenossen und mit ihnen Muratori und Sismondi nennen diesen Hauptmann Albert Sterz und geben, wahrscheinlich durch den Nahmen bewogen, vor, er sey ein Deutscher gewesen. Unstreitig war er der Cervola, von welchem unten gesagt werden wird, der früher (1362 und 1364) mit seiner Rotte gegen Deutschland aufbrach und von den Schweizern den Spottnahmen Spring hirz auch Alber sterz erhielt. Müllers G. d. Schw. Eidg. II. 5. p. 376. u. 582.

aus den Dienſten der Piſaner an ſich lockten, ſo dieſe Stadt zu demüthigen.

Nach hergeſtelltem Frieden ſtreiften die deutſchen Banden, unter dem Nahmen der Geſellſchaft vom heiligen Georg, unter einem Visconti und einem Grafen Johann von Augsburg, (wie ihn die Italiäner nennen) ſo wie die Engländer unter ihrem Hauptmanne Johann Hawkwood und die von den Florentinern aus Frankreich gerufene Geſellſchaft vom Sterne im Lande umher und ängſtigten Siena, was ſich ſchon oft hatte loskaufen müſſen, um der Plünderung zu entgehen. Peruggia nahm in gleicher Noth den Anichino von Bongarten mit ſeiner Bande gegen die Engländer in Sold. Bongarten erſchlug in einem Treffen 3000 Mann von der engliſchen Bande und nahm über 1200 gefangen, die Uebrigen zogen auf Siena, welches jedoch Cervola und Bongarten retteten und die Engländer unter Hawkwood, ſo wie die deutſche Bande unter dem Visconti verjagten.

Es erneuerten ſich, wiederholter Niederlagen ohngeachtet, dieſe Banden daher ſo leicht, weil es damahls in Italien Sitte war, von den Gefangenen nur die Befehlshaber zu behalten, um Löſegeld zu bekommen, die übrigen Gemeinen aber frei zu laſſen, welche ſich dann natürlich ſchnell wieder zuſammen fanden. Außer den Deutſchen beſtanden die Söldnerbanden Italiens gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus Italiänern ſelbſt, aus Ungarn, Burgundern, Normannen, Franzoſen und Engländern.

Endlich thaten ſich mehrere italiſche Fürſten, der Pabſt, die Eſte, Carrara, Gonzaga und andere zuſammen, um ſich mit Hülfe Kaiſer Karls IV. von den fremden Kriegsbanden zu befreien, welche Italien ſo ſchrecklich ausſaugten. Es war aber dieſer Bund mehr gegen die Viscontis gerichtet, welche nun nicht ſäumten, die Geſellſchaften von Engländern, Ungarn, Italiänern, Burgundern und Deutſchen in Sold zu nehmen. Ihnen gegenüber ſtand das päbſtliche Heer, aus Franzoſen, Spaniern, Provenzalen und Truppen aus Puglia zuſammen geſetzt, hierzu kam Kaiſer Karl mit Böhmen, Polen, Slavoniern. Immer neue deutſche Horden zogen nach Italien. Johann Roth, ein Deutſcher, ſtand an der Spitze des Heeres der Flo-

rentiner. Die Uneinigkeit der italischen Mächte hinderte die Befreiung von dem Joche der fremden Kriegshorden und noch lange mußte das unglückliche Land unter deren fürchterlichem Drucke seufzen. Gegen die Florentiner rief der Pabst 1376 noch die Bretonen, die letzte Bande von Söldnern, welche in Frankreich geblieben war, nach Italien. Bald bildeten sich in Frankreich neue Kriegsgesellschaften. Franz Novello von Carara rief 1340 aus Deutschland die Herzöge von Baiern mit 6000 Reitern für Florenz und Bologna, gegen Galeazo Visconti zur Hülfe, zugleich kam, eingeladen durch die Florentiner der Graf Armagnac mit einer neuen Horde aus Frankreich nach Italien, Johann Hawkwood war ebenfalls in Diensten der Florentiner. Galeazo Visconti verhandelte mit fast allen Partheigängern in Italien, zahlte vielen stehenden halben Sold, mit der Bedingung, in seine Dienste zu treten, sobald er sie auffordern würde. Bis dahin lebten diese Banden neben ihrem halben Solde von Raub, Plünderung und Brandschatzung des Staates.

Es war sehr natürlich, daß diese neue Art der Kriegsverfassung, nach welcher die Kriege mit Söldnerbanden geführt wurden, schnell überhand nahm und dieses um so mehr, da es außerordentlich schwer wurde, diese Weise des Kriegsführens wieder umzuändern, vorzüglich wo, wie in Italien, der kriegerische Muth des Volkes schnell erschlaffte und die Uneinigkeit der verschiedenen Mächte des Landes jede gemeinschaftliche Maaßregel hinderte. Auch konnte man sich nicht wundern, eine so große Menge von Ausländern nach Frankreich und Italien strömen zu sehen, um vom Kriegshandwerk zu leben, da selbst die einträglichsten Gewerbe keinen so reichlichen und in vieler Hinsicht leichten Ertrag gaben, als der Krieg durch Sold und Plünderung versprach. Die Anführer größerer und kleinerer Banden hatten natürlich noch größeren Gewinn von ihrem Kriegsleben, als die Gemeinen. Wer daher 20 Lanzen, etwa 60 Reiter, aufgebracht hatte, der hielt sie zusammen, zog an ihrer Spitze umher und verhandelte mit den Mächten, welcher sich seiner bedienen wollten. Erpressungen im Kriege und im Frieden gaben in dem nach und nach fast völlig im Innern entwaffneten Italien,

einem eben so sicheren und gewiß reichlichern Ertrag, als der Sold.

So bildete sich im vierzehnten Jahrhunderte die Umwandlung der Kriegsverfassung in Italien auf Veranlassung deutscher Söldner, welche daselbst angefangen hatten, den Krieg als ein Gewerbe zu treiben.

In Frankreich hatten schon früher die großen Kriege mit England dieselbe Umwandlung herbeigeführt, welche wir in Italien gesehen haben. Es konnte nicht anders seyn, als daß der Einfluß dieser neuen Einrichtungen, die zum Theil durch Deutsche bewürkt worden waren und an welchen so viele Deutsche Theil nahmen, auch auf das Vaterland zurückwürkte, um dort zu ähnlichen Umwandlungen zu führen.

Nach dem Frieden von Bretigny (1360) näherten sich zuerst die Rotten den deutschen Gränzen. Arnold von Cervola, ein französischer Ritter, mit seiner Bande von 20,000, bald durch Zulauf, 40,000 Mann, zog (1361) von Trier bis Basel raubend umher. Vor den Schweizern aber wich er zurück, da gegen sie nicht viel zu gewinnen war. Bei ihrer Annäherung thaten sich sogleich die benachbarten Städte in Colmar zu einem Bunde zusammen. Die Bischöfe von Strasburg und Basel, der Abt von Marbach, die Grafen von Habsburg und Fürstenberg, viele Freiherren und Reichsstädte am Rheine, auch elf Reichsstädte im Elsaß mit dem Unterlandvogte, der Bischof von Gurk, Verweser der österreichischen Lande in Schwaben, im Nahmen seines Fürsten, verbanden sich ebenfalls (1362) zum gemeinsamen Schutze 1). Zwei Jahre darauf (1364) näherte sich diese Bande von neuem den deutschen Gränzen. Die Strasburger riefen ihre Verbündeten auf und baten den Kaiser, der in Avignon war, um Hülfe. In dieser Noth ließ der Pabst das Kreuz gegen die Türken predigen, um die Bande gegen diese zu schicken, aber die deutschen Fürsten verweigerten derselben den Durchzug durch ihre Länder. Kaiser Karl IV. hatte den geheimen Plan, den Cervola gegen Oesterreich zu brauchen und ihn in seine Dienste zu nehmen. Cervola trauete aber dem hinterlistigen Karl nicht und ging langsam

---

1) Urk. bei Schilter zu Königshoven p. 887.

vorwärts gegen das Elsaß mit 40,000 Mann, wobei 12,000 Reiter waren. Hierauf zog sich der Kaiser mit den eilig gesammelten Truppen nach Selz zurück und mahnte die deutschen Reichsfürsten und Städte auf, welche ihm auch zuzogen. Da meinte Cervola von dem Kaiser betrogen zu seyn. Auch mochte es den Kaiser wirklich gereuen, diese Banden gelockt zu haben. Cervola ging, da er die deutschen und Schweizerstädte mit einander im Bunde und in Bereitschaft fand, nach Burgund zurück. Die Deutschen nannten diese Horde die böse Gesellschaft der Britayn, auch die Engländer.

Bald darauf erhob Herr Ingelram von Coucy, Graf zu Soissons, Krieg gegen die Herzöge Leopold und Albrecht von Oesterreich. Er sammelte eine Menge weit berühmter, vorzüglich englischer Ritter und viele Banden, welche zerstreut umherstreiften, aus Frankreich, Hochburgund, Lothringen und den Niederlanden. Auf 40,000 Mann schlug man seine Bande an, wobei 18,000 Reiter, unter welchen 100 Gleven deutscher Ritter. Er zog durch das obere Elsaß bis Basel und verbreitete allgemeines Schrecken. Dann brach er gegen die Schweiz vor, welche Oesterreich aufgemahnt hatte, verheerte deren Land, bis die Horde durch das aufgebrachte Landvolk überfallen und vernichtet wurde. Diese Rotte hieß die englische, von den vielen englischen Rittern, welche die Hauptstärke der Bande ausmachten 1).

Auf ähnliche Weise geschah es im 15ten Jahrhunderte, daß (1407) Herr Bernhard von Armagnac zum Schutze des Hauses Orleans eine große Kriegsmacht zusammen brachte, welche nach seinem Tode Johann sein Bruder führte. Als 1443 die Schweizer gegen Oesterreich standen, erlaubte Karl VII. von Frankreich, auf Ansuchen Kaiser Friedrichs, sehr gern, daß die Armagnacs, 50,000 Mann stark, gegen die Schweizer zögen. Die Deutschen und Schweizer nannten diese Rotte spottweise die armen Jecken und bezeichneten sie durch den Beinahmen der Schinder hinlänglich. Nachdem sie gegen die Schweizer nichts vermocht hatten, näherten sie sich dem Rheine. Für-

---

2) Müllers G. d. Schw. Eidg. II, 5.

sten und Städte fürchteten ihre Ankunft. Speyer verband sich mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zum gemeinsamen Schutze. Der Kurfürst warb Truppen und both alle seine Unterthanen auf, bereit zu seyn. Eben so that Speyer. Da zogen die Armagnacs, als sie die Gränzen scharf bewacht fanden, unter Anführung des Dauphins, auf Basel, man sagte gegen die Kirchenversammlung da Frankreich für den abgesetzten Pabst Eugen war. Die Schweizer traten jedoch vor Basel der Horde keck entgegen und in einer heftigen Schlacht blieb viel Mannschaft von beiden Seiten auf dem Platze. Nun machte der Dauphin Friede mit der Schweiz (1444). Die Armagnacs zogen im Elsaß umher und verheerten es fürchterlich. Kurfürst Ludwig war gerüstet, mahnte auch die benachbarten Fürsten auf. Der Reichstag zu Nürnberg bewilligte, auf des Kaisers Antrag, die Reichshülfe gegen die Armagnacs und Kurfürst Ludwig wurde zum Feldobersten über das Reichsheer bestellt. Nach einem geschlossenem Vergleiche mit dem Dauphin zog jedoch die Rotte ab. (1445)

Ohne dem Grafen Armagnac weiter zu gehorchen, trieb diese Horde unter seinem Nahmen sich noch viele Jahre, sich von Raub und Plünderung erhaltend, umher. Diese Art zu leben fanden viele Deutsche sehr vortheilhaft und viele vom Adel, wie auch Fürsten, betrachteten dieselbe als das wahre Mittel, die groß und mächtig gewordenen Städte wieder herabzudrücken. Doch die Bürger fühlten sich stark und setzten der Gewalt wieder Gewalt entgegen. Es rief der Bischof von Strasburg Graf Wilhelm von Diest, der mit Strasburg und den übrigen elsassischen Städten in fortwährendem Zwiste begriffen war, gegen dieselben einen Theil dieser Rotte, von 12,000 Reitern in das Elsaß, welche jedoch, nachdem sie das Land wie gewöhnlich hart mitgenommen hatte, durch Burgund nach Frankreich zurückging. Hundert und zehn Dörfer verbrannte sie. Wer nichts geben konnte, dem wurde der Kopf abgerissen. Die Religion schirmte weder Priester noch Monstranz und Kirche. Ihren Muthwillen übten sie mit Männern und Weibern, Jungfrauen und Kindern. Sechshundert schöne Weiber

ber ritten mit ihnen das Land hinauf 1). Noch zur Zeit des Königs Franz I. von Frankreich, standen viele Deutsche in französischem Solde unter dem Nahmen des schwarzen Haufens und nächst den Schweizern galten die deutschen Landsknechte damahls für die besten Soldaten der Welt und jeder bediente sich derselben im Kriege gern.

Die deutschen Fürsten, welche sich im vierzehnten Jahrhunderte und späterhin der Einwohner ihrer Landstädte häufig bedienten, um dieselben als Fußvolk neben ihren Vasallen zu gebrauchen, gewöhnten sich nach und nach an diese Truppen, die ihnen doch im Ganzen weit weniger Hindernisse rücksichtlich des Kriegsdienstes entgegensetzten, als die Vasallen. Hierdurch verwischte sich langsam die Idee des für den Adel ausschließlichen Kriegsstandes, da auch Städte nicht selten Reiter zum Dienste ihrer Herren schickten. Wie hätte aber die veränderte Kriegsverfassung Frankreichs und Italiens durch die Söldnerbanden auf Deutschland ganz ohne Rückwürkung bleiben können, da Tausende von Deutschen in jenen Ländern Kriegsdienste leisteten und so häufig mit dem Geiste, der jene Banden belebte, in ihr Vaterland zurückkehrten? Diese Banden bestanden aber durchaus nicht mehr, wie anfänglich, aus lauter Adlichen, zu Schild und Wappen geborenen und Rittern. In Frankreich und Italien war darauf schon lange nicht mehr gesehen, worden. Menschen ohne Gewerbe, zum Theile lüderliches, arbeitscheues Gesindel, schlossen sich den anfänglich nur aus Waffenfähigen bestehenden Banden an und machten bald die größeste Anzahl derselben aus, wenn gleich auch jetzt noch der eigentliche Kern derselben aus Rittern und Knappen bestand, wie dieses von der Bande des Ingelram von Coucy ausdrücklich erwähnt wird. Dadurch, daß die Deutschen auch Schweizer in Sold nahmen, wurde schon dem Soldsysteme eine andere Richtung gegeben. Anfänglich hatten die Städte bloß Ritter und Waffenfähige, in damahligem Sinne des Wortes, in Sold genommen. Es mußte daher in Deutschland die Meinung, oder das Herkommen, nach welchem der Adel allein waffen-

---

1) Schiller zu Königshoven p. 910 und p. 1000.

fähig war, verfallen. Durch die Annahme von Söldnern, auf deren Stand und Herkommen man nicht weiter sah, wurde wieder der Adel entbehrlicher, und selbst arm, sah er sich genöthigt in fremde Länder zu gehen, um in den Banden zu dienen, wodurch derselbe immer mehr sank. Die Ritter selbst aber trugen dazu bei ihr ausschließliches Waffenrecht gemeiner zu machen, indem sie häufig, statt der Adlichen, auch Bürger und Bauernsöhne zu Knappen aufnahmen und so doch einen gewissen höhern Grad der Waffenfähigkeit auch Unadlichen mittheilten 1).

Neben den übrigen schon erwähnten Gebrechen der Lehnkriegsverfassung, welche schon zur Annahme von adlichen Söldnern geführt hatte, wurde aber auch die Untauglichkeit der ritterlichen Rüstungen noch vor dem Gebrauche des Pulvers in Schlachten, eine sehr wichtige Ursache des Verfalls der Ritterschaft selbst. Im Kriege Leopolds von Oesterreich gegen die Schweizer, erlagen bei Sempach die vom Kopfe bis zu den Füßen geharnischten Ritter den nur mit Streitkolben, Schlachtschwerdtern und theilweise mit leichte Bewaffnung versehenen Schweizern. Viele Ritter erstickten in den Harnischen bei der großen Hitze des Tages. Hierdurch wurde nicht allein die Meinung von der Unüberwindlichkeit der Ritter gegen das Landvolk vernichtet, sondern es wuchs auch das Ansehn der Schweizer selbst, welches dazu diente, nicht allein dieselben häufiger in Sold zu nehmen, sondern auch die Art ihrer Bewaffnung für das Fußvolk mehr in Deutschland einzuführen, so daß man seitdem auch die Deutschen, welche nach jener Art mit Schlachtschwerdtern, Streitkolben und Spiessen ausgerüstet waren, Schweizer nannte 2).

---

1) Graf Solms vom Ursprung u. s. w. des Adels in Burgermeisters bibliotheca equestris T. II. p. 37. Soll der Adel — — nit so sie einem Herrn Reuter zuführen würden einen Haufen Bauern und Wagenknechte bringen wie bisher geschehen, aber jetzund kommen die Einspännigen Knechte und werden Rittmeister und bringen die lange Reyen mit ihren Bauern und Wagenknechten und dringen den Adel damit ab, der wenig gute Rüstung und Knechte hat — — und muß der Adel also den Einspännigen Knechten weichen.

2) Pirkheimer bei Freher s. r. G. III. p. 65. Et profecto omnes Germani arma et eam militandi disciplinam qua

Seit dem Kriege gegen die Hussiten wurde die Ungleichheit der Kriegsverfassung derselben mit der des Reichs und die Ueberlegenheit der Böhmen über die Deutschen zu sichtbar, als daß man nicht genöthigt gewesen wäre, Aenderungen zu treffen. Da die Hussiten immer gerüstet und in Bereitschaft zum Kriege waren, so wurde die Form der Lehnverfassung im Reiche dadurch ganz unzweckmäßig. Bei der Art der Kriegführung der Böhmen, nach welcher sie sich in den Ebenen mit einer Wagenburg umschlossen, konnten die Reiter der Ritterschaft nicht gehörig angewendet werden. Hieraus entstand die doppelte Nothwendigkeit; erstlich, für Kriegsdauer stehende Truppen zur Vertheidigung des Reichs zu halten und zweitens, das Fußvolk zu vermehren.

Die deutschen Reichsfürsten hatten sich schon im 14ten Jahrhunderte der Söldner bedient, welche als Haufen von Kriegsleuten (Landsknechte) 1) vom Kriege als ihrem Handwerke lebten, verschiedenen Herren dienten und wie die italischen und französischen Banden nichts weniger, als aus lauter Adlichen bestanden. Die Stadt Gemünd hatte 1349 Söldner, die man Schweizer nannte, in Sold. Graf Gerhard von Holstein sammelte in Westphalen und am Rheine Söldner, welche wegen ihrer kurzen Kleider Gaußhauer genannt wurden 2). Im folgenden Jahrhunderte nahmen die Kriegsgesellschaften in Deutschland mehr überhand und bewürkten die völlige Umwandlung der Kriegsverfassung im Vaterlande, später als in Italien und Frankreich, welche schon angefangen hatten, sich der Banden wieder zu entledigen.

Als demnach der Hussiten häufige Einfälle in die benachbarten Provinzen mit den schrecklichsten Verwüstungen, welche durch dieselben angerichtet wurden, das Unzulängliche der Reichskriegsverfassung gezeigt

---

nunc utuntur ab Helvetiis accepere abjectis scutis quibus antea omnium nationum more utebantur. Experientia enim discebat (docebat) illa haud quaquam phalangi et hastarum violentiae resistere posse. Ac ideo ad meam aetatem sarissas, bipennes et gladios ferentes, Helvetii dicuntur.

1) Aventin. Ann. Baj. L. IV. p. 216. (ed. d. a. 1647.)

2) Broderi Boisen Chron. Slesvic. ap. Mencken. I, p. 609.

hatten, so suchte Kaiser Sigmund mit den Reichsständen eine neue Ordnung einzuführen, um den Fortschritten der Hussiten besser begegnen zu können. Man kam nun zwar von Reichswegen überein, daß (1422) ein allgemeiner Anschlag eingerichtet würde, allein dieser war so mangelhaft und unzureichend, daß man bald auf Aenderung bedacht seyn mußte. Außerdem war es auch nöthig, stehende Truppen an den böhmischen Gränzen zu halten, um die deutschen Länder zu schützen. Es wurde also festgesetzt (1427), es sollten die Reichsstände zum täglichen Kriege eine bestimmte Anzahl von Gleven und Schützen ausrüsten. Sachsen gab dazu 20, Brandenburg 50 Schützen, der Erzbischof von Magdeburg 30 Gleven (zu 4 bis 5 Mann) und 10 Schützen, die Stadt Strasburg 20 Gleven. In diesem Verhältnisse war der ganze Anschlag eingerichtet, so daß die geistlichen Fürsten und die Städte viel zu hoch angesetzt waren Um Kriegslustige noch mehr gegen die Hussiten aufzureizen, versprach König Sigmund: es solle jeder, alles, was er an Städten und Schlössern über die Hussiten gewinnen würde, erb- und eigenthümlich behalten und von ihm, dem Könige, zu Lehen nehmen 1).

Es waren aber alle diese Bemühungen gegen die Hussiten ohne Erfolg.

Die Hussiten vernichteten mehrere deutsche Heere, und ihren Einfällen in die Nachbarländer konnte nicht gesteuert werden. Nun wurde der Plan gemacht, die Truppen, welche sonst von jedem Reichsstande besonders waren gestellt und besoldet worden, durch einen allgemeinen Geldanschlag des Reiches zu bezahlen. Hierzu sollte der hundertste Pfennig von allen Personen und allem Eigenthum erhoben werden. Es weigerten sich aber vorzüglich die Städte, diese Art von Besteuerung anzunehmeu, da sie fürchteten zu hoch angesetzt zu werden, wenn man ihren Reichthum inne würde. So blieb noch der Anschlag vorläufig an Mannschaft, welche aber gar nicht gehörig zusammen kam. Die vielen Fehden hinderten manchen Fürsten, seinen Beitrag zu geben. Die Bemühungen des

---

1) Windeckii hist. Sigismundi p. 1149. c. 96.

Königs, einen Landfrieden zu machen, hatten nur Erfolg auf kurze Zeit. Als aber die Hussiten Meißen schrecklich verheere hatten, so beschlossen 1426 die Reichsstände, ohne den Kaiser zu erwarten, einen neuen Anschlag zu machen, nach welchem alle Fürsten, Herren, Ritter, Knechte und Städte, geistliche und weltliche, so viel beisteuern sollten, daß 6000 Gleven zum täglichen Kriege besoldet und erhalten werden könnten. Im Jahre 1427 wurde auf Antrag des Kardinals von Winchester ein Geldanschlag auf die ganze Christenheit, zum Kriege gegen die Hussiten gemacht. Nach der Fürsten Rathschlag sollten der Kardinal und der Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg oberste Hauptleute des Zuges seyn und für das zusammen gebrachte Geld Söldner gewinnen. Man soll auch hier zusehen und öffentlich fragen, hieß es, ist Jemand der den Sold annehmen und Leute führen will, daß der auf Sontag Reminiscere zu Nürnberg sey, und mit denselben sollen unsere Herren die Kurfürsten reden und eins werden, um seinen Sold ihm zu geben 1).

Demnach sollte diese Truppen-Errichtung zu ganzen Abtheilungen gewissermaßen verdungen werden an Hauptleute, welche dieselben dann auf ihre eigene Hand zusammen brächten, wie das mit den Banden zu geschehen pflegte 2).

Doch auch so kam nichts von Bedeutung zu Stande. Der Ritterstand in Schwaben und Franken erklärte geradezu, seine armen Unterthanen nicht mit dieser neuen Steuer drücken zu wollen und er selbst behauptete, von allen Reichssteuern frei zu seyn, indem er im Nothfalle dem Reiche mit dem Leibe, als Kriegsleute, aber nicht mit Gelde zu dienen verbunden wäre. Neue Fehden zwischen Fürsten und Städten hinderten eben so sehr die Ausführung des neuen Entwurfs.

Jetzt sah man immer mehr ein, daß auf herkömmliche Weise der Krieg gegen die Hussiten nicht mit Erfolg geführt werden könne und daß stehende Truppen ein unumgängliches Bedürfniß würden, um die

---

1) Datt. d. p. p. II, 5.
2) Reichs-Abschied zu Nürnberg v. J. 1431. K. 6. §. 3.

Hussiten von Schlesien, Meißen, Sachsen und Oesterreich abzuhalten. Es nahm dieser Reichskrieg den doppelten Charakter der Landwehr und der Heerfahrt an. Denn es wurde beschlossen: die dem Reiche Böhmen näher liegenden Länder sollten den zwanzigsten, die entfernteren, den funfundzwanzigsten und die Städte, den funfzigsten Mann von ihren kriegsfähigen Leuten stellen. Dazu sollten 4000 Gleven, an den böhmischen Gränzen zur Landwehr zu liegen, vom Reiche versoldet werden. Von diesen sollten Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte, jeder 1000 Gleven stellen. Wenn man von dem allgemeinen Zuge unverrichteter Sache nach Hause zöge, sollten 8000 Gleven zur Landwehr liegen bleiben, das Herausbrechen der Hussiten zu wehren 1). Auf drei Jahre, oder so lange der Zug dauern würde, hatten die Reichsstände zugleich einen Landfrieden beschlossen. Auf diese Weise ging die Kriegsverfassung des Reiches und der Reichsstände immer mehr von der Lehnform zum Soldwesen über. Es wurden die Banden in Deutschland immer häufiger. Augsburg schickte 1432 zur Eroberung der Burg Hohenzollern seinen Bundesgenossen 50 Söldner, Gesellen, auch Schlemmer, Streitsleute genannt 2). Es machte sich um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts vorzüglich eine Gesellschaft solcher Kriesleute bekannt, die unter den Nahmen der **großen, oder schwarzen Bande** in Deutschland, 5 — 6000 Mann stark, umherzog und nachdem sie vom König Mathias von Ungarn 1464 abgedankt war, unter einem von Tettau in Schlesien umherstreifte, dem Herzoge Albrecht von Sachsen, dem römischen Könige Friedrich, dann dem Herzoge von Geldern gegen Jülich und Cleve, nachher dem Könige Johann von Dänemark 40,000 Mann stark gegen Schweden diente, bis sie (1500) im Kriege gegen die Dithmarsen gänzlich aufgerieben wurde. Es bestand diese Gesellschaft aus Franzosen, Spaniern, Schotten, Niedersachsen, Franken und Lombarden. Herzog Magnus

---

1) R. Absch. v. J. 1431.
2) Gassari Ann. Augsb. bei Mencken II. p. 1511. ad. a. 1432.

von Sachsen nahm sie 1499 gegen Bremen in Sold 1). Im Jahre 1445 hatte der Erzbischof von Kölln in der bekannten Soester Fehde, 70,000 Thüringer, Meißner und vorzüglich Böhmen im Sold 2).

Es mußte auch wegen der Ungleichheit der Reichsmatrikel mehrmals der Anschlag der einzelnen Fürsten verändert werden, wie dieses schon 1431 geschah. Es entsprach aber auch dieser, ebenfalls nach Gleven gemachte Ansatz nicht dem rechten Verhältnisse und man kam 1471 zum Kriege gegen die Türken überein, bestimmte Mannschaft, nicht aus dem Adel, sondern aus Söldnern zu stellen, was beweiset, wie die alte Einrichtung der Lehnform nach und nach in Verfall kam. In dem genannten Jahre wurde der Anschlag der Kur- und anderen Fürsten nach deren Kammereinkünften gemacht. Prälaten, Herren, Ritter, Grafen, Knechte, Städte nnd Gemeinden sollten alle ihre Einkünfte und Vermögen angeben auf den zehnten Pfennig (nehmlich zu zehn vom Hundert) und dann von tausend Gulden Einkommens einen Gewappneten zu Roß, oder zwei Mann zu Fuß auf ein Jahr stellen. Eben so war die Barschaft, mit der Handel getrieben wurde angesetzt, doch so, daß 25 Fl. derselben für einen Fl. jährlichen Einkommens galten. Herren und Städten war auch erlaubt, statt des aufgelegten Geldes, Mannschaft zu stellen 3).

Wie zum Hussitenkriege, so wurde auch gegen die Türken und gegen Frankreich oft vorläufig, ehe das ganze Reichsheer zusammengebracht war, zur eiligen Hülfe ein Theil derselben voraus bestellt. So bewilligten 1471 die Reichsstände, als die Türken in Krain eingefallen waren, 10,000 Mann und für das folgende Jahr eine Haupthülfe, nebst dem gemeinen Pfennig 4). Im Jahre 1482 wurde von den Reichsständen ebenfalls eine eilige Hülfe gegen Frankreich zugegeben, die 10 Wochen im Dienste bleiben sollte. An-

---

1) Johann. Othonis Catalog. Archiep. Bremens ap Mencken III. p. 811.

2) Magnum Chron. Belg. a. 1445. Wenn auch diese Zahl etwas übertrieben seyn sollte. Es werden sogar 80000 angegeben.

3) R. Absch. v. J. 1471. Von der Art der Erhebung des Geldes wird unten mehr gesagt werden.

5) Der Anschlag bei Lehmann VII, 112.

statt der Mannschaft wurde auch Geld genommen, für den Mann 20 Fl., damit der Kaiser Söldner annehmen könne. Der schwäbische Bund steuerte 4320 Fl., der Kaiser gab 5440 Fl. oder 272 Pferde. Nach den zwei Monaten verpflichtete sich der Kaiser die Truppen auf seine Kosten zu erhalten. Im Jahre 1495 verlangte der Kaiser eilende Hülfe vom Reiche nicht auf zwei, sondern auf zehn Jahre 1).

Wie in alten Zeiten die Kaiser und Könige das Heer selbst führten, oder die obersten Befehlshaber über dasselbe bestellten, so legten sie sich auch später diese Würde selbst bei, oder setzten andere an ihre Stelle ein. Im Jahre 1466 wurde der Oberbefehl über das Reichsheer dem Freiherrn Ulrich von Grafeneck 2) und 1500 an Albrecht, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern gegeben 3). Im Jahre 1664 erklärte sich die kaiserliche Majestät, als Oberhaupt des römischen Reichs zum Prinzipal-Kriegs-Feldherrn 4).

Die Annahme von Söldnern aus allen Ständen würkte zurück auf die langsame Auflösung des Kriegsstandes und des kriegerischen Sinnes des Adels überhaupt und vermehrte wieder dadurch die Nothwendigkeit der Veränderung der Kriegsverfassung von der Lehnform zum Soldwesen überaus. Es dauerte gar nicht lange Zeit, so war außer den Söldnern nur gar wenig kriegsfähige und tüchtige Mannschaft in Deutschland vorhanden. Indem die Städte ebenfalls immer häufiger Söldner, nun auch nicht mehr Adliche, sondern aus den Bestandtheilen der Banden zusammen gesetzte Mannschaft annahmen, so wurden die Bürger nach und nach ebenfalls unkriegerischer und so sah sich Kaiser Maximilian genöthigt, endlich eine völlige Umwandlung der Kriegsverfassung durch die von ihm eingeführten Lanzknechte zu bewürken. Dieses eigene Fußvolk, Lanzknechte genannt, hatte den Nahmen von den langen Lanzen, welche es führte und mit welchen es damahls außerordentlich im Felde

---

1) Datt II, 2.
2) R Abschied v. J. 1466.
3) R. Absch. v. J. 1500.
4) R. Gutachten v. J. 1664.

würkte, da man diesen keine gleichartige Waffe entgegen setzen konnte, indem die übrigen Banden (Landsknechte) nur mit kurzen Waffen bewehrt waren 1). Er verlangte also vom Reiche lieber Geld, als Mannschaft, welche er vom Adel, so wie Fußknechte mit Hülfe des Soldes selbst bestellen wollte 2).

Zu dieser neuen Art von Truppen wurden überhaupt zwar aus allen Ständen Söldner angenommen, doch sah man lange darauf, Adliche, welche nun auch zu Fuße dienten, für doppelten Sold anzuwerben. Es ist hierin der Ursprung der in den folgenden Jahrhunderten in den Soldanschlägen häufig vorkommenden Doppelsöldner zu suchen. Vorzüglich aber nahm man gern Adliche zu Reitern und zu Officieren an. Kaiser Maximilian II. Reiterbestallung vom Jahre 1570 sagt noch: Es sollen die Rittmeister, so viel immer möglich ihre Reuter aus dem Adel, und nicht von einspännigen Knechten bewerben. Es zeigt sich hieraus, daß auch Unadliche den Dienst zu Pferde rechtmäßig leisteten und daß man nur Adliche vorzog. Auch hatte schon Karl von Burgund 1468, als er Lüttich zerstörte, ein Heer von 100,000 Mann, welches meistens aus Reiterei bestand, wo hätte er aber über 50,000 Adliche hernehmen sollen?

Es wurde zwar 1471, zum Zuge gegen die Türken von des Reichs wegen festgesetzt: es solle vorher jeder, der mitziehen wolle, gehörig befragt und untersucht werden, ob er edel, reich, in Kriegsläufen etlichermaßen geübt, mit Harnisch und was dazu gehöre versehen sey, und ob er Mittel habe, sich 3 Jahre zu erhalten 3), allein der Adel als Kriegsstand

---

1) Gassari Ann. Augsb. a. 1490. Circiter hanc tempestatem cum contra Venetos et contra Belgas Germanici pedites novo Maximiliani Caesaris auspicio fortissima stratagemata lanceis longioribus ederent, coeperunt passim ab eo armorum genere Lantzknechtii — Lanceariique cognominari. Unrestus in Chron. Austr. ap. Hahn. I. p. 745. Kunig Maximilian hat nicht zu viel Volk aber guet Volk, darunter Fuß Volk, genannt die Landsknecht, die hielten sich mit ihrem Wesen nach der Schweizer Gewonheit. Joh. Fabri orat. Funeb. in Max. I. ap. Freher. II. p. 403. Et ut summatim, qui et novum bellandi, novumque militum genus quos Landsknecht, appellant ipse instruxit atque fovit primus.

2) R. Absch. v. J. 1492.

3) R. Absch. v. J. 1471.

verfiel immer mehr durch das Aufkommen des eigentlichen Soldwesens und der Banden, welche den Krieg als Handwerk trieben, ohne einen besonderen Stand auszumachen. Kaiser Maximilian I. suchte zwar den Adel wieder zu heben und ihn zugleich gegen die Türken zu bewaffnen, indem er 1503 die Gesellschaft vom heiligen Georg stiftete, Er sagt in der Stiftungsurkunde dieses Ordens: Da alle Landplage und Strafe und Erinnerung Gottes nichts helfe und man fast gegen die Türken nicht mehr Stand halten könne, da blutige Kreuze auf den Kleidern und Leibern junger Leute erschienen wären, auch die heilige Anna einer Jungfrau, die 6 Jahre hindurch ohne natürliche Speise gelebt, offenbart habe, die Christen müßten ihr Leben bessern, so hätten mehrere Fürsten, Grafen und Herren, der Herzog von Jülich, der Fürst von Anhalt, u. s. w. eine Gesellschaft gegen die Türken errichtet, zu welcher der König seine Zustimmung gegeben, daß der römische König das Haupt derselben sey und wolle er mit dieser Gesellschaft des heiligen Georgs selbst gegen die Türken ziehen und denen, welche mitfahren wollten, die Hälfte des Soldes geben. Dieser Orden wurde auf ein Jahr errichtet. Die eine Hälfte des Jahres hindurch stritten die Mitglieder auf eigene, die zweite Hälfte desselben auf des Kaisers Kosten. Die Reiter erhielten 10 Fl. das Fußvolk 4 Fl. monatlich. Arme sollten Gönner und Freunde ansprechen. Ein jedes Fähnlein sollte aus 200 Reitern und 300 Mann Fußvolks bestehen. Das Geld werde aus dem von dem Pabste dem Kaiser überlassenen Gelde des verkündeten Jubilaei herkommen. Indessen dauerte die Gesellschaft nur kurze Zeit 1). Im 16ten Jahrhunderte diente der Adel sehr häufig zu Fuße als Musketiere, Hellebardirer u. s. w.

Es schien anfänglich die Annahme von Söldnern aus allen Klassen der Einwohner des Landes nach den Vortheil der bessern Kriegszucht vor den Lehntruppen zu haben, denn noch 1570 mußte Kaiser Maximilian II. den Junkern und Herren verbie-

---

2) Datt. de cruciata S. Georgii Maxim. regis auspiciis instituta soc. d. p. p. L. II.

then: allein zu reiten im Heere, wohin es ihnen beliebe, indem sie Niemand unterworfen seyn wollten 1). Daher wurden auch gleich im Kriege gegen die Hussiten Versuche gemacht, mit Strenge auf Ordnung im Heere zu halten.

Weder Frauen, noch Spieler, oder andere Buberei durfte mitgenommen werden. Wer etwas raubt, hieß es, dem soll das Haupt abgehauen werden. Wer schwört und flucht, soll geschlossen und an den Pranger gestellt, oder nackt gegeißelt werden. Wer ein Schwerdt, Messer, Beil oder andere Waffe zückt über einen andern, dem soll man die Hand, wer den andern verwundet, dem soll man das Haupt abschlagen. Niemand soll im Lande Böhmen reiten, auf Futter, es sey denn das Banner dabei und überhaupt solle jeder beim Banner bleiben und nicht vor noch nachziehen. Wer spielt, dem wird die Hand abgehauen. Da meinten aber die Städte, diese Strafen wären zu schwer und es wäre genug, wenn der, welcher etwas verbräche, in des Königs- und Reichsungnade fiele 2). Seit Karls V. Zeit verfiel die Kriegszucht bei den geworbenen Heeren durch die saumselige Entrichtung des Soldes sehr. Die Obersten und Hauptleute mußten ihre eigenen Trabanten haben, um gegen die Soldaten geschützt zu seyn. Stockschläge wurden nur bei einzelnen Vorfällen zuerkannt. Kleinere Vergehen mit Einsperrung, größere mit dem Tode bestraft. Bei der Reiterei, welche meistens aus Adlichen bestand, und welche sich in Hinsicht der Ordnung vor dem Fußvolke sehr auszeichnete, war es schon eine große Schande, fortgeschickt und aus dem Heere gestoßen zu werden.

Es nahmen auch die Unordnungen in den Soldheeren schnell so überhand, daß oft durch Aufruhr derselben alle Kriegspläne verrückt wurden. Die Truppen des Kurfürsten Moritz von Sachsen empörten sich, als er ihnen nach Eroberung der Ehrenberger Klause nicht den ganzen Monatssold geben wollte. Die häufigsten Veranlassungen zur Rebellion der Soldheere war die ausbleibende Bezahlung.

---

1) Reiterbestallung K. Max. II. v. J. 1570.
2) R. Absch. v. d. J. 1422 und 1431.

Der sonst allgemein beliebte Kaspar von Frundsberg wurde öfter, als einmahl, von den Speeren seiner Truppen bedrohet, als er nicht im Stande war, den schuldigen Sold zu entrichten 1).

Der Unterhalt der Truppen, die von Reichswegen stritten, war im Kriege gegen die Hussiten so bestellt, daß jeder Haufe bis an den Böhmer Wald und von da im Rückzuge auf eigene Kosten seines Fürsten fuhr. Es war zwar verordnet, daß jeder Fürst, Graf, Herr, oder Stadt, welche in der Nachbarschaft Böhmens wären, dafür sorgen sollte, daß die Lebensbedürfnisse hinlänglich zugeführt würden, damit die Soldaten feilen Kauf hätten, und sollten Straßen und Märkte deshalb Sicherheit haben. War jedoch in den Städten kein Heu, Stroh, Futter und Speise zu kaufen, so durften die Kriegsleute nehmen, soviel sie bedurften, dann sollte das nach redlichem Erkenntniß der Hauptleute bezahlt werden. Wer in Böhmen selbst Futter und Speise fand, der sollte nach Nothdurft davon nehmen und darnach andere zulassen 2). Wer über 50 Mann stellt gegen die Türken, wurde 1486 verordnet, der soll in Baiern, oder wo er es am nächsten bekommen mag, vor der Zeit Mehl zu Brodt und Schmalz anschaffen, damit das zu Regensburg vor St. Johannistag eingelegt werde 3).

Zur Besoldung und zur Aufbringung der übrigen Kosten des Kriegsheers wurde 1427 eine Steuer über das ganze Reich, unter dem Nahmen des gemeinen Pfennigs angelegt. Das Geld sollte in vier Legestädten, Erfurt, Breslau, Salzburg und Nürnberg zusammengebracht werden. Jede geistliche Person sollte 5 vom Hundert nach ihrem Gewissen beisteuern, jeder Christ über 15 Jahre, beiderlei Geschlechts, einen strasburger Plapphart, oder sechs strasburgische Pfennige, vom Vermögen aber, wer 200 bis 1000 Fl. besaß, ein halber Fl., wer 1000 Fl. und darüber hatte, 2 Fl., die Grafen, 25 Fl., die Freien, 15 Fl., die Ritter, 5 Fl., die Knechte, 3 Fl.

---

1) Leben Kaspars und Georgs von Frundsberg.
2) R. Absch. v. J. 1431.
3) R. Absch. v. J. 1486.

entrichten. Jeder Jude, jung, oder alt, Weib, oder Kind, mußte 1 Fl. geben 1).

Dieser Anschlag wurde 1471 verändert. Nach diesem stellten Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und Gemeinden von 1000 Fl. jährlichen Einkommens, einen gewappneten Reiter, oder zwei Fußknechte. Von den Handwerkern aber, die sich mit ihrer Arbeit ernährten, sollte jeder Meister einen Fl. geben, hatte er Knechte in seinen Kosten, so sollten diese mit 32 Pfennigen des Jahrs angeschlagen seyn. Hatte ein Meister sonst noch Zinsen, Gilte, Nutzung, oder zinsbare Güter, so war er von 1000 Fl. jährlichen Einkommens mit zu jenen Anschlag der Stellung von Mannschaft, wie die Prälaten u. s. w. begriffen, doch zahlte er dann den einen Fl. nicht; trieb ein Handwerker neben seinem Handwerke noch sonst Gewerbe, so war er wegen desselben mit in jenem Anschlage. Tagelöhner, die sich von täglicher Arbeit ernährten, zahlten 18 Pfennige, hatten sie sonst noch Zinsen, Güter, oder Gewerbe, so waren sie zu jenem Anschlage gehörig. Dienstbothen gaben von ihrem jährlichen Dienstgelde, von jedem Fl., 2 Pfennige ab. Von Vieh, das verliehen war um jährliche Zinsen, wurden von jedem Fl, 2 Pfennige eingefordert. Die Geistlichkeit war noch besonders und die Fürsten nach ihren Kammereinkünften angesetzt, die Uebrigen, die Pröbste und Capitel, Pfarrer, Klöster u. s. w. wie oben angeschlagen. Jeder Fürst, Graf, Herr, Ritter, oder Knecht, sollte Macht haben von seinen Unterthanen auszuheben, die mitziehen sollten, doch waren diese dann frei von der Reichssteuer. Wer selbst mitziehen wollte, von Grafen u. s. w., der sollte Macht haben, Leute zu Roß und zu Fuß zu bestellen, nach dem Anschlage, der auf ihn und seine Unterthanen komme. Das sollten auch die Reichsstädte thun dürfen.

Es wurde um den Zug zu befördern auf die Zeit desselben, wie 1427 und 1431, Ablaß von dem Legaten des Pabstes gegeben und öffentlich verkündet. Die Fürsten sollten ihren Unterthanen zwei Monate nach dem Abschiede diesen Anschlag bekannt machen

---

1) R. Absch. v. J. 1427.

und in ihren Ländern über die Vollziehung desselben wachen. In die Bisthümer, die nicht unter Landesherren standen, wollte der Kaiser Abgeordnete schicken zu gleichem Zwecke. In den Städten sollten die Bürgermeister und Räthe dasselbe anordnen und von Fürsten, Abgeordneten und Bürgermeistern insgemein, von jedem besonders angegeben werden, was ihre Bezirke an Einkünften hätten, und anschlagen, was dieselben demnach an Mannschaft zu Roß und zu Fuß bestellen müßten, und das innerhalb eines Monats darnach dem Kaiser, oder dem obersten Hauptmanne des Zugs wider die Türken melden. Dazu erhielten die Fürsten, die Abgeordneten des Kaisers und die Räthe und Bürgermeister der Städte, Vollmacht gegen die Ungehorsamen mit Acht und Aberacht und anderen Strafen zu verfahren und auch von denselben wieder frei zu sprechen 1).

Im Jahre 1486 wurde der Reichsanschlag im Allgemeinen auf Geld gesetzt. Es gaben die 6 Kurfürsten (Böhmen war nicht angesetzt) 93,600 Fl., 21 Erz- und Bischöfe 64,300 Fl., die beiden Meister des Deutschen und Johanniter Ordens nebst 16 Aebten, 22,300 Fl., 58 Reichsstädte, 156,900 Fl., und 11 weltliche Fürsten, 85,200 Fl. Diese ganze Hülfe von 527,900 Fl. rheinisch, wurde zu 34,000 Mann an Truppen angeschlagen. Weil aber die Städte, welche fast ein Drittheil der ganzen Summe beisteuerten, zu hoch angeschlagen waren, so wurde 1492 der Anschlag wieder verändert, und auf jede Feuerstätte ein Fl. gelegt. Wer keine Feuerstätte hatte und in Städten wohnte, mußte ebenfalls einen Fl. zahlen. Die Kurfürsten sollten von jeder Feuerstätte in Häusern und Schlössern, 200 Fl., eben soviel die Fürsten geben, welche den Fürsten gleich wären; alle übrige Fürsten, geistliche und weltliche, einer, 100 Fl., einer 60 Fl., einer minder, nach dem Ermessen seines Vermögens beisteuern. Grafen und Freie, die Regierung trugen, zahlten von ihren Feuerstätten 10 Fl. und minder, nach Ermessen. Prälaten und Prälatinnen wurden nach Gestalt ihres Vermögens, auch für ihre Person und Feuerstätte angesetzt. Pfarrherren und Priester

---

1) R. Absch. v. J. 1471.

zahlten von ihrer Heerdstätte, wie Bürger in Städten und jeder Jude, alt und jung, ohne Ausnahme des Geschlechts, einen Fl. Im Reichsabschiede von 1495 wurde die jährliche Anlage wieder nach dem Vermögen gemacht. Von 500 Fl. Vermögens, an beweglichen und unbeweglichen Gütern, wurde ein halber Fl. gefordert. Wer unter 500 Fl. besaß und 15 Jahr alt war, der gab den 24sten Theil eines rheinischen Fl. Es wurden 25 Fl. jährlicher Renten zu 500 Fl Vermögens berechnet, jeder Jude, jung oder alt, Mann, oder Frau, gab 1 Fl. Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren und Gemeinden sollten jeder nach seinem Stande und Wesen etwas mehr thun, als andere. Dieser Anschlag wurde ebenfalls der gemeine Pfennig genannt und auf 4 Jahre erhoben. doch mußte der König Maximilian sich verpflichten, nach Ablauf derselben die Auflage nicht weiter zu fordern. Es wurde die ganze Summe des Anschlags auf 200,376 Fl. 50 Xr. angegeben. Im Jahre 1507 betrug der Anschlag bloß, 134,034 Fl. und an Volk, 8,513 Mann. Zur Aufbringung der Kosten des Kriegs gegen die Türken, hatte im Anfange des 16ten Jahrhunderts der Pabst dem Kaiser den Ertrag des angekündigten Jubilăi überlassen, welcher auch zur Bestreitung des Soldes für die Georgsgesellschaft angewendet wurde. Das Geld wurde in den Pfarrkirchen zusammen gelegt, in welchen Kapseln zur Sammlung desselben ausgestellt waren. Es sollten alle weltliche und geistliche Personen soviel einlegen, als sie in einer Woche mit ihrer Familie verzehrten. Die, welche nicht auf eigene Kosten lebten, sollten berechnen, wie viel sie in einer Woche ausgeben würden, wenn jenes der Fall wäre. Wegen der im Fegefeuer Leidenden, sollten die Verwandten soviel geben, als diese in einer Woche wahrscheinlich verzehrt haben würden und das durch eine sichere Person, nicht aber durch ihren Beichtvater, in die Kapsel legen lassen. Kaiserliche Abgeordnete und die Beichtväter sollten bestimmen, wie viel für Simonie, für Heirathen in verbothenen Graden und Veränderung der Gelübde zu zahlen sey und das einlegen. Für die Beichte sollten je drei Personen einen Fl. geben. Zu den Kasten, in welchen das Geld aufbewahrt wurde, hatten der kaiserliche Abgeordnete, der päbstliche Legat und die Obrigkeit

des Orts, jeder einen besondern Schlüssel. Für Auslagen und Kosten, welche das Jubiläum verursachte, erhielt der Legat ein Drittheil des eingekommenen Geldes, die übrigen zwei Drittheile desselben sollten zum Türkenkriege verwendet werden 1).

Man sieht aus diesen wenigen Angaben, wie sehr man damahls im Reiche bei der höchst mangelhaften Staatskunde in Verlegenheit war, die Kosten zu den Kriegen aufzubringen und wie verschiedenartige Mittel man ergriff, um Geld herbei zu schaffen. Nicht weniger schwierig war die Art der Vertheilung der Steuer und man bemerkt deutlich das unsichere Umhersuchen nach einer billigen und gleichmäßigen Art der Auflage. Eben so war es bei den Reichsständen besonders und nur die Städte waren meistens bei ihrem Reichthume und ihrer besser geordneten Regierung im Stande, würksame Mittel zur Aufbringung der Kosten zu ergreifen, welche die Soldheere verursachten und diese richtig zu bezahlen An Magazine wurde lange nicht gedacht, bis 1548 Karl V. deren zu Regensburg anlegen ließ. Es waren ihm kurz zuvor bei seinem Rückzuge aus Italien (1538) von seinem 50,000 Mann starken Heere, aus Mangel an Verpflegung und Lebensmitteln, 30,000 Mann umgekommen 2). So wurden auch diese Ausgaben nöthig.

Es belief sich aber der Sold, welcher den Truppen gereicht wurde, sehr hoch in, Rücksicht des damahligen Geldwerthes, wenn gleich der Söldner für Waffen und Kleidung selbst zu sorgen hatte. Augsburg gab (1422) seinen Streitsleuten oder Gesellen, wie man sie damahls nannte, täglich 4 Groschen und es kosteten der Stadt 60 Reiter und 200 Mann Fußvolks, welche zusammen 5 Monate hindurch die Burg Hohenzollern belagerten, 18,000 Goldgulden 3). Der gewöhnliche einfache monatliche Sold betrug im 16ten Jahrhunderte für einen Fußknecht 4 Fl. für einen Reiter 8 Fl. Alle die, welche ganzen Harnisch trugen

---

1) Datt. d. p. p. II, 2.

2) Lamb. Hortens. Montfortii de bello Germ. L. II. ap Schard. II. p. 458. Memoires de Bellay. L. VIII. p. 415.

3) Gassari Ann. Augsb. a. 1422.

gen hießen Doppelsöldner und waren häufig vom Adel. Diese und die mit Schlachtschwerdtern und Hakenbüchsen Bewaffneten, auch die Lanzknechte erhielten doppelten und mehrfachen Sold 1). Im 16ten Jahrhunderte befanden sich gewöhnlich bei 400 Mann, 100 Mann im vollen Harnische mit Piken, 200 Schützen mit Feuergewehr, 50 Manu mit Hellebarden oder Schlachtschwerdtern und 50 mit Piken, ohne Harnisch. Adliche und Freiherren erhielten den doppelten, Grafen den fünf- bis sechsfachen Sold der Truppengattung, zu der sie gehörten. Da diese nun meistens unter der Reiterei, und wenn im Fußvolke, doch mit denen dienten, die schon Doppelsöldner waren, so wurden die Kosten dadurch sehr gesteigert. Ein Graf erhielt als Reiter, zu Karls V. Zeit 50 Fl. monatlich, die Uebrigen 12 Fl. Die Befehlshaber wurden sämmtlich nach Solden bezahlt, so daß ein Oberst 100, ein Hauptmann, Wachtmeister, Quartiermeister, Oberfeldscher und Feldarzt, 10 einfache Monatssolde erhielt. Der oberste Hauptmann des Reichsheeres erhielt im Jahre 1500 monatlich 1300 Fl. Sold 2). Bei der ersten Musterung bekam jeder Mann noch 2 Fl. Rüstgeld und 2 Elen Tuch und beim Abzuge einen halben Monatssold. Der Monat wurde zu 30 Tagen gerechnet und durch eine Feldschlacht, Sturm, Eroberung einer Stadt oder Festung beendigt. Dieses war bald herkömmlich und es ließen sich die Söldner davon nicht abbringen, wie denn schon erwähnt worden ist, daß sich das Heer des Moritz von Sachsen nach Eroberung der Ehrenberger Klause gegen seinen Fürsten empörte, weil dieser sich weigerte den vollen Monatssold dafür auszuzahlen, was ihm beinahe das Leben gekostet hätte 3). Zu Ende des 16ten Jahrhunderts kostete der Unterhalt von 300 Reitern, 45512 Fl., was auf 1000 Reiter monatlich, 15,170 Fl., jährlich 172,040 Fl. austrug. Der Unterhalt von 400 Mann Fußvolks betrug 3200 Fl, also von 1000

---

1) Die Angaben aus dem 17ten Jahrhunderte sind größtentheils aus Fronspergers Kriegsbuche genommen, auch Hoyers Gesch. d. Kriegswesens fleißig in diesem Abschnitte benutzt worden.

2) R. Absch. v. J. 1500. §. 68.

3) Sleidan. de stat. relig. p. 538.

Mann 8000 Fl., und jährlich 96,000 Fl., ohne die Befehlshaber, welche 113,472 Fl. erhielten. Es stieg aber der Sold nach und nach sehr. Ein Kürassier, der sonst 16 Fl. erhielt, als Doppelsöldner, erhielt bald 18 und im dreißigjährigen Kriege 24 Fl. monatlich. Mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts kosteten 1000 Mann baierisches Fußvolks 125,000 Fl. Ein Infanterist erhielt im dreißigjährigen Kriege 30 Rthlr Handgeld. Im 17ten Jahrhunderte war der Sold für 1000 Pferde monatlich, 19,508 Fl. Ein Oberst, der uuter Karl V. 100 Fl., unter Maximilian II., 400 Fl. erhielt, bekam unter Ferdinand III. über 835 Fl. Gegeu das Ende des 16ten Jahrhunderts wurden die Ausgaben für das Heer Alexanders von Parma in den Niederlanden, was sich auf 56,550 Mann Fußvolks und 3,537 Reiter, also auf 60,087 Mann überhaupt belief, monatlich zu 642.356 Fl., dazu die Kosten des Hauptquartiers auf 12,000 Fl., also monatlich überhaupt zu 654,356 Fl. angesetzt, ohne das Geschütz zu rechnen 1). Im 17ten Jahrhunderte schlug man den Sold eines Heeres von 5 Regimentern Fußvolks, zu 20,000 Mann, und 6000 Reitern mit dazu gehörigem Geschütze so an, daß auf das Fußvolk 172,680 Fl., auf die Reiter 117,048 Fl. und auf das Geschütz 25,085 Fl. kamen, was die Summa von 324,813 Fl. monatlich ausmachte. Doch war dieses der Sold außerhalb Landes, welcher doppelt so groß, als der gemeine Sold zu seyn pflegte.

Bei den Soldtruppen wurde die Beute nach gewissen Verhältnissen, vergleichsweise unter Befehlshaber und Gemeine vertheilt. Hatte man sich nicht vorher darüber vereinigt, was doch gewöhnlich war, so behielt jeder, was er erbeutet hatte.

Die Obersten verlangten ein Zehntheil von aller Beute. Als aber bemerkt wurde, daß die Gemeinen dadurch fahrlässig wurden, indem die Obersten und Hauptleute den größesten Theil der Beute wegnahmen, so wurde der Sold der Obersten von 100 Fl. monatlich, auf 400 Fl. erhöhet, und nun fiel den Truppen alles zu.

Die Gefangenen gehörten dem, der sie machte

---

1) Meteren II. p. 436.

und es mußten sich dieselben von ihrem Obsieger loskaufen. Vornehme Personen und Befehlshaber löfete gewöhnlich der Kriegsherr für festgesetzte Summen nach deren Range ein und schaltete mit ihnen nach Belieben. In den Reichskriegen waren besondere Verordnungen wegen der Beute und Gefangenen gemacht. Im Hussitenkriege 1431 mußte der, welcher in eines Herrn Dienst und auf dessen Kosten fuhr, die Gefangenen dem Herrn zustellen. Wer auf eigene Kosten zog, dem gehörten seine Gefangenen 1). Im Jahre 1500 wurde zum Feldzuge gegen die Türken verordnet: Von allen Brandschatzungen gehört ein Drittheil dem obersten Hauptmanne, zwei Drittheile dem Reiche, eben so von dem, was aus Schatzungen, Thädingen und Verträgen mit denen, die in vergangener Zeit nicht ohne Mittel dem Reiche zugestanden, einkommt, was aber von denen so erhoben wird, die dem Reiche ohne Mittel unterworfen gewesen, das soll dem Reiche allein zustehen. Ergiebt sich jemand dem Reiche mit jährlichen Tributen, so gehören diese dem Reiche. Was an Hauptgeschütz in Schlössern, Städten, Flecken und anderen Befestigungen, oder auch im Felde durch Sturm, oder Streit erobert wird, das soll halb dem Hauptmanne, und halb dem Reiche zustehen. Was aber von Hauptgeschütz in Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern und andern Befestigungen, die sich durch Thäding oder Verträge ergeben, gefunden wird, das soll dem Reiche allein zugehören. Ueber hohe und niedere Gefangene wolle man sich berathen, wie es gehalten werden solle 2).

Das Lösegeld war sehr verschieden, nach dem Range des Gefangenen und nach der Härte des Siegers. Martin Bellay, als Hauptmann der leichten französischen Reiterei gefangen, löfete sich mit 3000 Thalern an Werth 3), Coligny, nach der Schlacht von St. Quentin, mit 50,000 Kronen aus 4). Im Jahre 1446 wurden in der Fehde der Stadt Soest gegen den Erzbischof von Kölln 140 Reiter gefangen, deren Pferde und Waffen man auf 9,060 Gold Fl.,

1) R. A. v. J. 1431. §. 32.
2) R. Absch. v. J. 1500. §. 72.
3) Mem. de Bellay VIII, p. 453.
4) Meteren I, p. 32.

die Gefangenen aber selbst auf 32,000 Gold Fl. schätzte 1). Die eroberten Geschütze und Munition gehörten dem Oberst-Zeugmeister. Dieser mußte sie jedoch dem Kriegsherrn, wenn dieser es verlangte, für zwei Drittheile des Werths verkaufen. Alle zum Gebrauche geöffnete Munition gehörte den Büchsenmeistern. Die Schanzmeister erhielten das Holzwerk von den Schanzkörben und dergleichen. Das Landvolk mußte aber die Schanzen machen, weil dergleichen Arbeit von den Soldaten für schimpflich geachtet wurde.

Bei dieser Verfassung der Heere, welche sogar in glücklichen Fällen den größesten Theil der eroberten Gegenstände in den Händen der Soldaten ließ, wußten häufig die Kriegsherren nicht die gehörigen Summen aufzubringen, welche zur Bezahlung des Soldes nothwendig waren. Dieses gab zu den größesten Unordnungen in dem Heere selbst Anlaß. Der unbezahlte Soldat forderte mit Ungestüm seinen Sold und erlaubte sich jede Ausschweifung, um sich auf irgend eine Weise durch Plünderung der Gegend bezahlt zu machen. Die Hauptleute konnten den Gewaltthätigkeiten und dem Ungehorsam der Soldaten nicht steuern, da sich der Soldat nun zu allem berechtigt glaubte. Vielfacher Aufruhr gegen die Hauptleute selbst, war die Folge fruchtloser Versuche, die Ordnung herzustellen, häufig, offene Weigerung gegen den Feind zu ziehen, oder bei der Entlassung des Heeres das Land zu räumen, bevor der schuldige Sold ausgezahlt war. So verfiel alle Kriegszucht, in einer Kriegsverfassung, auf Mittel gegründet, welche unzureichend waren, vorgesetzte Zwecke zu erreichen. Die Söldnerhorde, jene bekannte schwarze Bande, welche dem Kaiser Albrecht gedient hatte, plünderte weit und breit das Land Oesterreich und wollte nicht abziehen, ehe sie den Sold erhalten haben würde, welcher ihnen verkürzt worden wäre, wie sie behaupteten. Kaiser Friedrich III. sah sich so gezwungen, ihnen 70,000 Goldgulden auszuzahlen 2).

Es war natürlich, daß das Soldwesen auf das drückendste zurückwürkte auf die Staatskasse und daß

---

1) J. A. A. Möllers Soestische Fehde. Lippstadt 1803.
2) Aen. Picolom. ap. Freh. II. p. 109.

mit deren Erschöpfung eine völlige Umwälzung des bisherigen Finanzsystems dadurch verursacht werden mußte. Anfänglich machten die Fürsten den Versuch, die Soldheere aus ihre Kasse zu erhalten, doch verarmten sie so schnell, daß zu anderen Hülfsmitteln geschritten werden mußte, da der Geldmangel sehr fühlbar wurde. Otto, Truchseß von Waldburg, verkaufte (1386) seiner Stadt Ysny im Algau für 8000 Pfund Pfennige, den Sold für seine Reisigen, alle seine Macht, welche er in der Stadt besaß, wodurch diese ihre Reichsfreiheit erlangte 1). In dem Bedenken der Reichsstände gegen den allgemeinen Pfennig, der bei Gelegenheit des Hussitenkriegs für das ganze Reich vorgeschlagen wurde, erklärten die Fürsten: Alle fürstliche Häuser würden zu Grunde gehen, sich in die Städte flüchten und von Kaufleuten überwuchern lassen müssen, und wenn den Kurfürsten das geschähe, so möchte des Reiches Freiheit ganz vernichtet werden. Die Fürsten, Grafen und der Adel würden unter Bürgern und Bauern sitzen müssen, wie in der Schweiz 2).

Der Adel und die Ritterschaft war in den meisten Ländern, wie die Geistlichkeit, überhaupt steuerfrei und beide Körperschaften gaben nur in besonderen Fällen Beiträge zur Staatskasse, wie im Mainzischen 3). Im anhaltischen Landtagsabschied vom Jahre 1652, gab der Fürst zu, daß die Ritterschaft frei sey von Abgaben, wie in den benachbarten Kur- und anderen Fürstenthümern, doch hoffe man, daß dieselbe sich, wie zur Türkenhülfe, zu Kriegen für das Reich und wenn ein Fürst von Anhalt gefangen worden, nach dem Herkommen christmildiglich erweisen werde 4). Selbst in der Schweiz waren Ritter und deren Söhne, wenn diese vor dem dreißigsten Jahre

---

1) Müllers G. d. Schw. Eidg. IJ, 6.

2) Lunig. R. Arch. Cont. II. Fortsetz. 3, p. 356.

3) Dip. d. a. 1266. ap. Guden. in Cod. dipl. p. 716. Im Jahre 1314 weigerte sich der flandrische Adel die gegen Philipp den Schönen gemachte Auflage zu bezahlen. Zantfliet Chr. ap. Martene. T. V. p, 167.

4) Anhält. Landtagsabschied v. J. 1652 bei Lunig. R. Archiv Cont. II. Fortf. z. p. 336. Ueberhaupt sehe man Struben von des Adels Steuerfreiheit in den mittlern Zeiten. Nebenstunden II, Abh. 6.

ihrer Väter Stand annahmen, frei von Steuern 1). Wo auch der Adel nicht steuerfrei war, da hing doch von ihm meistens die Bewilligung der Steuern, und da er in allen Aemtern war, deren Beitreibung ab, wie es in der Grafschaft Mark der Fall war 2). Im Jahre 1656 erklärte der Kurbrandenburgische Adel: bei Aufbringung der Lehnpferde und Rüstwagen, müßten ihre Unterthanen, da sie schon dazu das ihrige beitragen müßten, frei von andern Steuern bleiben, weil sie sonst mit doppelter Last belegt werden würden. Der Adel habe sich öfters angegriffen und Adelssteuern aufgebracht, von welchen doch der Reichsadel nach seinen Vorrechten frei sey 3). In außerordentlichen Fällen, nahmentlich zur Landesvertheidigung, erhoben zwar sowohl Reichsfürsten besonders, als das gesammte Reich auch von dem Adel und der Geistlichkeit Steuern. Doch reichten diese nur für die bestimmten Nothfälle hin und übrigens mußten die Kosten zu den Heerfahrten und Kriegen, welche nicht eigentliche Landwehr waren, besonders aufgebracht werden.

Es gaben die Kriege gegen die Hussiten, welche in den an Böhmen gränzenden Ländern ganz und gar, und ziemlich im ganzen Reiche den Charakter der Landwehr angenommen hatten, die erste und nächste allgemeine Veranlassung zu Auflagen für das Reich, wie für die einzelnen Provinzen, um die Söldner bezahlen zu können, welche vorzüglich von dieser Zeit an, allgemeiner in Aufnahme gekommen waren und es wurde damahls gleich deutlich, wie verderblich diese Umwandlung der Kriegsverfassung auf die Finanzen der Staaten würkte. Im Jahre 1426 wurde von dem Herzoge von Oesterreich zur Vertheidigung des Landes gegen die Hussiten eine Steuer auf die Geistlichkeit und auf das ganze Volk gelegt, welche über die Hälfte der Einkünfte derselben betrug 4). Es mußten auch Auflagen gemacht werden, um den Hussiten Brandschatzungen zu bezahlen. Friedrich, Markgraf

---

1) Müllers G. d. Schw. Eidg. II. p. 113.
2) Von Berkens Beitrag z. Gesch. d. westphäl. Adels.
3) Gerkens verm. Abhandl. aus dem Lehn- und teutschen Rechte B. 2. Abh. 3.
4) Paltrami chron. Austr. ap. Pez. s. r. A. I. p. 73.

von Brandenburg übernahm es, die bambergischen Besitzungen gegen die Hussiten zu vertheidigen, ging zu denselben und vertrug mit ihnen, daß sie 12,000 Fl. erhalten sollten, wofür sie Schonung der Aecker und Städte versprachen. Hierzu trugen die Bürger, 3000 Fl., die Geistlichkeit, 4,500 Fl., eben soviel die von dem Landvolke, welche noch in ihren Aeckern nichts gelitten hatten, bei. Für alles verbürgte sich Markgraf Friedrich, der aber ebenfalls, um zum Ersatze seines Schadens zu gelangen, Gelder erhob, Hussitensteuern genannt 1).

In dem Kriege gegen die Hussiten hatte Erzbischof Dietrich von Kölln sehr viele Söldner angenommen und dieselben nach Böhmen geschickt. Hierdurch gerieth er in große Schulden und mußte Land und Leute an den Herzog Adolf von Cleve versetzen. Deshalb schrieb er Auflagen aus, gegen die Steuerfreiheiten seiner Unterthanen, was zu großen Unruhen Anlaß gab. Der Erzbischof ließ alle Hausleute und Hausgesinde in Städten, Dörfern und einzelnen Höfen aufschreiben. Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen, Hunde, bewegliches Hausgeräthe von Reichen und Armen, Geistlichen und Weltlichen, sogar die Juden wurden nicht vergessen. Die Städte und Dörfer, welche ihren Steuerbetrag nicht aufbringen konnten, mußten Geld gegen Zinsen aufnehmen, was viele derselben noch lange nachher drückte.

Hierauf verbanden sich Münster, Soest, Osnabrück, Dortmund und Paderborn (1442) zum gemeinsamen Beistande gegen die Erpressungen ihres Erzbischofs. Im Jahre 1444 wurde der Bund noch durch Lippe, Ham und alle märkischen Städte verstärkt. Vor allen waren die Soester zum Kriege fertig und machten eigene Kriegsordnungen bei dieser Gelegenheit. Der Erzbischof wollte die Städte mit Gewalt zur Unterwerfung zwingen, verbrannte die Saaten, verheerte die Umgegend. Lemgo, was er bezwang, mußte ihm 26,000 Gold Fl. zahlen. Der Krieg wurde mit außerordentlicher Erbitterung geführt und die gegenseitig gemachten Gefangenen nicht selten aufgeknüpft. Der Herzog von Cleve und der Graf von Lippe verban-

---

2) Hoffmann Ann. Bamb. p. 253.

den sich mit Soest, wogegen diese Stadt von vielen Rittern des Landes befehdet wurde. Der Erzbischof nahm 16000 Böhmen und mit vielen Thüringern und Meißnern, 26,000 Söldner an, welche ihm viel Geld kosteten. Je mehr Truppen der Erzbischof sammelte, desto höher stieg der Soester Hartnäckigkeit und desto kriegerischer wurden sie durch die Gewöhnung. Durch diese berühmte Soester Fehde erschöpfte sich der Erzbischof so, daß er völlig arm wurde. Er verpfändete seine Städte, Burgen und Rheinzölle, von denen die Einkünfte auf die Zinsen der aufgenommenen Summen verwendet wurden. Im Jahre 1450 mußte er dem Ludwig von Diesbach für 17000 Gold Fl. das Amt Godesberg, und so mehrere Güter verpfänden. Dazu konnte er die Böhmen nicht bezahlen, welche nun raubend und plündernd im Lande umherzogen 1).

In dem Sinne der Verpflichtung zu Steuern zur Landwehr, war auch unstreitig der gemeine Pfennig gegen die Hussiten, als allgemeine Auflage für das Reich nach vielen Berathungen bewilligt worden. Eben so geschah es bei der häufigen Türkengefahr. Aber dennoch wollte weder damahls, noch als 1495 dem Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Worms der gemeine Pfennig gegen die Türken bewilligt worden war, der fränkische Adel, zu dem sich auch der vogtländische gesellte, die Steuer bezahlen. In den deshalb zu Schweinfurt nnd zu Kulmbach gehaltenen Versammlungen erklärten sie geradehin: sie wollten dem Reiche mit ihrem Blute dienen, aber nicht mit Gelde, wozu sie, als freie Franken, nicht verpflichtet wären. Es hätten übrigens die Päbste schon oft große Summen in Deutschland gesammelt und zu ihrem Gebrauche verschwendet. Der Kaiser beruhigte sich damit nicht und verlangte (1496) nochmals die Zahlung der Steuer. Der Adel blieb aber in einer neuen Versammlung zu Schweinfurt bei seinem Beschlusse, mit der Erklärung, persönlich zu Felde ziehen zu wollen, was aber der Kaiser nicht annahm, weil er erfuhr, daß 10,000 vom Adel sich unter einander und mit mehreren Fürsten verbündet

---

1) Möllers Soestische Fehde.

hätten, jeder solle zwei Reiter stellen, um mit dieser Macht, nicht gegen die Türken, sondern gegen den Kaiser zu streiten, wenn man sie etwa mit Gewalt zwingen wollte, die Steuer zu bezahlen 1). Die Fürsten aber suchten häufig den Adel vorläufig bei der Steuerfreiheit seiner Güter zu erhalten, aus Furcht ihre Kammergüter mit Auflagen beschweren zu müssen und alles drückte vereinigt auf den Bürger und Bauer.

Es wurde die Finanznoth immer größer durch die Einführung des Gebrauches der Geschütze und des Pulvers in Schlachten und Belagerungen. Zugleich stieg der Sold, welcher den Truppen gegeben zu werden pflegte sehr, wie schon angezeigt worden ist. Die Soldaten glichen den Waaren, welche desto mehr im Preise steigen, jemehr man ihrer bedarf und jemehr Nachfrage nach ihnen entsteht. Hierzu kam das Verhältniß der Stärke des Fußvolks zur Reiterei, welches im 16ten und 17ten Jahrhundert ganz verschieden von dem in der neuesten Zeit war. Tilly hatte bei Leipzig 13,000 Reiter und 27,000 Mann zu Fuße, Waldstein in seinem Heere, 16,000 Reiter, zu 23000 Mann Fußvolks, Gustav Adolf, 9000 Reiter auf 13000 Mann zu Fuße, so daß bei den Schweden zwei Drittheile, bei den Kaiserlichen, die Hälfte des Heeres aus Reiterei bestand.

Dabei dienten in der Reiterei bei weitem die meisten Doppelsöldner. Jeder Reisige, der einen Knaben haben wollte, mußte wenigstens 4 reisige Pferde haben. Diese Pferde hießen Ringe=, d. h. leichte Pferde und wurden neben der schweren Lanzen=Reiterei, als leichte Truppen, wie bei den Ungarn die Husaren gebraucht. Es war diese Einrichtung, nach welcher der Reiter noch einen oder mehrere von seinen Knechten, es mochten seine Unterthanen oder geworbene Leute seyn, bei sich hatte, ein Ueberrest der alten Glevenreiterei. Mit der Anwendung des Pulvers in Schlachten kam die Ausgabe für dasselbe und für das Geschütz noch zu den übrigen Kriegskosten,

---

1) Widemanni Chron. Curiae ap Menken III, p. 724.

ohne daß damit viel erspart worden wäre, durch Abschaffung der alten Belagerungsmaschinen.

Ein Regiment Artillerie erhielt monatlich 19,532 Fl. Sold. Eine Scharfmetze, welche 60 Centner schwer war und 80 Pfund schoß, kostete 1320 Fl., eine doppelte Karthaune, die 50 Pfund schoß und 75 Centner wog, kostete 1651 Fl. Im Jahre 1632 standen 300 Stücke auf den Wällen Nürnbergs. Es wurden schon zu Anfange des 15ten Jahrhunderts unter Georg von Frundsberg durch 12,000 Mann, welche jedoch bei weitem nicht alle Feuergewehr hatten, in einem Tage 24 Centner Pulver verschossen. Die sonst festen Mauern und Schanzen hielten jetzt nicht mehr gegen das Feuergeschütz vor. Alles mußte verstärkt werden, um der Gewalt der Geschütze Widerstand leisten zu können, was die Befestigungen vertheuerte und hinwiederum auch die Belagerungen.

Bei so entstandenem Geldmangel war der Druck, den eingenommene Länder leiden mußten, außerordentlich groß, nicht allein unmittelbar durch das Heer, sondern auch durch die Erpressungen, welche die Kriegsherren machten und machen mußten, um Geld zum Sold für die Truppen zu erhalten. Waren nicht Karl V. und sein Sohn Philipp, die Besitzer der Minen von Potosi, fortdauernd in der größesten Geldnoth, und so fast genöthigt, ihre Unterthanen um die Gelder zu betrügen, welche diese ihnen vorgestreckt hatten? Die hohen Zinsen, welche damahls gewöhnlich waren, vermehrten die Schulden außerordentlich.

Man suche die Ursachen nicht, wie zu anderen Zeiten, in anderen Verhältnissen. Das Mißverhältniß der Kriegsverfassung mit der des Finanzwesens war der Hauptgrund der allgemein in Europa bewürkten Umwälzung aller inneren Verhältnisse der Staaten, wie in der neuesten Zeit.

Nach der Schlacht bei Pavia (1525) mußten die geschreckten italischen Fürsten eilig 600,000 Dukaten zur Bezahlung des deutschen Kriegsvolks aufbringen, was damahls eine sehr große Summe war. Der treue Georg von Frundsberg mußte, um 12,000 Mann Fußvolks für seinen Kaiser aufzubringen, sein Gold und Geschmeide für 38,000 Fl. verpfänden.

Viele Hauptleute streckten ihm bedeutende Summen aus ihrem Vermögen vor, da der Kaiser ohne Geld war 1).

Die Umwandlung der Kriegsverfassung machte also die des Finanzwesens nothwendig. Hierzu mußten die inneren Verhältnisse der Länder, der Unterthanen gegen die Fürsten, verändert werden, um die Kosten der Soldheere aufbringen zu können. Die Soldheere gaben aber bald den Fürsten zugleich die Mittel, die nöthigen Summen zu erheben. Der Adel suchte sich, da neue Auflagen unumgänglich nothwendig wurden, steuerfrei zu erhalten. Die Landstände bewilligten den Landesherren dafür die Erhebung von Geldsummen, welche das gemeine Volk, Bürger und Bauern geben mußte. Die Barone, Ritter und Knechte in Oesterreich weigerten sich, Steuern zu geben, doch gaben sie zu, daß ihre Hintersassen damit belegt würden. Die Prälaten machten es eben so, trugen jedoch selbst auch etwas 2). Pfaffen, Ritter und Rittersleute von Erfurt sollten nichts zollen, außer wenn sie für ihr Gesinde für deren verdienten Lohn, oder für Fremde etwas kaufen würden 3). Es läßt sich geschichtlich darthun, wie die Landstände häufig so das gemeinsame Interesse des Landes an die Fürsten verriethen, um nur selbst nichts geben zu dürfen 4).

Viele Auflagen wurden deshalb 1454, 1458 und 1469 in Sachsen gemacht und Spangenberg klagt, daß Sangerhausen seitdem wegen der unerträglichen Schatzungen ganz verfallen sey. Die Landesherren hatten, wie schon erwähnt worden ist, zur Landwehr Geldsteuern ohne besondere Bewilligung der Stände ausgeschrieben. Sie suchten diese Freiheit auszudehnen auf alle Fälle, in denen es nöthig wäre. Nun entstand viel Streit, wann Noth sey. Darüber wurde Herzog Friedrich von Oesterreich von seinen Unterthanen aus dem Lande gejagt. Gerhard, Bischof von

---

1) Historie Georgs und Kaspars von Frundsberg.

2) Stephani de Spanberg Abb. Mellic. ep. ad F. de Weilhaim in Pez. Thes. Anecd. T. VI. P. III, p. 286.

3) Vertrag des Kurf. Gerhard v. Mainz mit der Stadt Erfurt in Falkenstein histor. Erfurt.

4) Aventin. Ann. Boj. p. 216 (ed a. 1547.)

Bamberg, legte eine Auflage auf seine Bürger und Unterthanen, um den Sold für seine Truppen bezahlen zu können. Da weigerte sich das Volk dieselbe zu bezahlen, da der Krieg nicht nöthig wäre. In Mainz entstand schon gegen Erzbischof Arnulf eine Empörung, weil er eine Schatzung auf die Bürger zum mailändischen Feldzug legte. Der Erzbischof wurde ermordet. Wegen der 1590 in Sachsen zu machenden neuen Auflage gaben die Minister selbst das Bedenken: das Land würde, da es erschöpft sey, zu Grunde gehen, sie wäre 1570 dem Herzoge Johann Wilhelm auch rund abgeschlagen worden.

So mußten die Fürsten ihre Landstände oft um Beiträge bitten. Als Maximilian I. 1495 auf dem Reichstage zu Worms die Verwilligung wegen des gemeinen Pfennigs haben wollte, rieth Kurfürst Friedrich III. von Sachsen: es sey nöthig, oder doch nützlich, die Landstände bei dieser etwas ungewöhnlichen Auflage durch gute Worte zur Submission zu disponiren.

War aber in Güte nichts zu erlangen, so würkten die Landesherren kaiserliche Verordnungen aus. Noch im Jahre 1653 schrieb Kursachsen an Kurbrandenburg: man müsse dem Kaiser die begehrte Geldbewilligung nicht abschlagen, damit die Reichsstände folgendes von ihren Landständen und Unterthanen gleiche Beihülfe erlangten 1).

Jetzt wird die Richtung bemerklich, welche die Bestrebungen der Fürsten nahmen, um den Widerstand zu beseitigen, welchen ihnen die Landstände in Rücksicht der Erhebung von Steuern machten. Es war ein gemeinschaftliches Interesse der Fürsten, sich gegenseitig zu unterstützen.

Dennoch würde es nicht wohl möglich geworden seyn, den Adel zu unterdrücken, wenn nicht das Soldsystem selbst beigetragen hätte, den Verfall der innern und äußern Gewalt desselben zu bewürken. Aeußerlich wurde die Macht des Adels durch das Soldwesen, welches scheinbar die Gewalt desselben steigerte, indem die Fürsten um desto öfter Steuerbewilligungen

---

1) Struben v. d. Adels Steuerfreiheit Nebenstunden II, Abh. 9.

erbitten mußten, vorzüglich dadurch geschwächt und gebrochen, weil die Söldner den Kriegsdienst der Vasallen ersetzten und entbehrlich machten 1), der Fürst also nicht mehr genöthigt war, seinen Adel in Kriegsnoth um Hülfe anzusprechen und weil der Dienst der geharnischten Ritter mit dem Gebrauche der Feuergewehre nach und nach als unzweckmäßig abkommen mußte. Innerlich aber verfiel der Adel eben dadurch, daß er vom Kriege entwöhnt wurde. Dieses geschah vornehmlich seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, als mit dem ewigen Landfrieden die Fehden niedergeschlagen wurden und die Vasallen, als welche nur in rechtmäßigen Kriegen dienten, nicht mehr aufgebothen werden konnten, indem es, Reichskriege ausgenommen, nun keine rechtmäßige Kriege mehr gab, einzelne Fälle augenblicklicher Nothwehr abgerechnet. Seitdem aber zugleich mit dieser Zeit das Soldwesen mehr überhand genommen hatte und Rüstungen gegen das Feuergewehr nicht mehr vorhielten, so verfiel der Waffenvorzug des Adels ganz natürlich mit Aufhörung der Ursachen, welche ihn bewürkt hatten. Die Ritterwaffen kamen ab, da sie untauglich wurden. Der übrigen Arten von Wehren und Waffen bedienten sich auch die Söldner. Eifersüchtig auf das alte Vorrecht wollte der Adel anfänglich nicht mehr mit den Unadlichen, der Ritter mit den Knechten in gleichem Range, in Reihe und Glied dienen, schickte Knechte an seiner Statt und warb selbst Söldner, welche seinen Dienst vertreten mußten. So wurde der kriegerische Sinn des Adels vermindert, der die Ruhe des Landlebens lieb gewann. Der überhand nehmende Luxus im häuslichen Leben verminderte das Vermögen und so die Gelegenheit, sich prächtig in den Waffen zu zeigen, was bei früherer Einfachheit im Hause wohl sonst möglich war. Rüstungen und Schwerdter verrosteten und wurden häufig nur den Enkeln, bald den Reisenden und Gästen zur Schau ausgestellt, zur Erinnerung an die alten Zeiten und an ein Geschlecht, was einstens war.

---

2) In Frankreich verfiel der Adel eben daher durch die Einrichtung der Compagnies d'ordonance. Daniel hist. d. l. milice francoise I, p. 156.

In der Schlacht von Ravenna (1512) zersprangen, als die Stücke auf die gerüstete Reiterei gelöset wurden, die Harnische und Helme der Ritter 1). Es wurde zwar der Versuch gemacht, durch Verstärkung der Dicke der Rüstungen dieselben, wenigstens gegen die Würkung der Handröhre zu sichern, wodurch aber die Rüstung immer beschwerlicher wurde. Aber in der Schlacht bei Pavia würkten die Doppelhaken oder Musketen so gewaltig, daß auch die eisernen Wände, nicht mehr hinlänglichen Schutz bothen, welche daher nach und nach immer mehr abgeschafft wurden. Mit dem überhand genommenen unkriegerischem Sinne des Adels nahmen die Landesherren lieber Geld, als Ablösung des Dienstes von demselben und richteten dafür Söldnertruppen auf, was einerseits dem Adel ganz willkommen war und wieder zu seinem völligen Untergange, in Rücksicht der Kriegsvorzüge desselben aus der alten Zeit führen mußte.

Es ist schon oben Pag. 245 bemerkt worden, daß bereits König Heinrich II. von England (1160) die Ablösung des Dienstes seiner Vasallen in Gelde verlangte, um dafür Söldner anzunehmen. Länger als in England und auch in Frankreich erhielt sich die Lehnkriegsverfassung in Deutschland. Endlich kam jedoch, wie schon erwähnt worden ist, auch hier der Adel dahin, statt persönlich zu erscheinen, lieber, jeder für sich geworbene und besoldete Leute zu schicken, wie es 1624 in Pommern geschah. Kurbrandenburg both seine Vasallen noch 1610 zu persönlichem Erscheinen auf, da der Adel kleine, schwache Klepper, oder auch Kutscher, Vögte, Fischer und dergleichen Lumpengesindel bei der vorigen Musterung, anstatt guter, reisiger Hengste und versuchter, ehrlicher, reisiger Knechte geschickt habe. Wenigstens solle der Adel bei der Musterung selbst in Rüstung durchreiten, und sey einer verhindert, an seiner statt eine andere rittermäßige Adelsperson schicken 2). Es errichteten auch wohl die Vasallen insgesammt auf ihre Kosten eine Truppenabtheilung von geworbenen Söldnern und stellten diese dem Landesherrn, anstatt des Ritterdienstes von

---

1) Hist. Georgs und Kaspars v. Frundsberg p. 49.
1) Gerkens dipl. vet. march, I. p. 715.

den Lehen, worüber häufige Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Fürsten entstanden. Die kurbrandenburgische Ritterschaft, vom Kurfürsten 1646 aufgebothen, stellte demselben die Unmöglichkeit des persönlichen Dienstes vor. Es würde, meinten sie, wenn sich auch der Adel auf das Aeußerste angreifen wollte, dennoch kaum der dritte Theil desselben aufsitzen können. Bei der auf das Land gelegten Auflage müßten auch die Unterthanen des Adels frei bleiben, weil sie sonst entweder dem Adel zu den Lehnpferden und Rüstungen nicht mitsteuern könnten, oder doppelte Lasten tragen würden, indem der Adel, wenn er nicht Hülfe von seinen Unterthanen erhalte, bald das miserable migrate würde ergreifen müssen. Der Adel erboth sich also 500 Reiter zu werben, diese würden ihm, das Pferd zu 30 Rthlr. Werbegeld gerechnet 15,000 Rthlr. und monatlich 65,000 Rthlr. Unterhalt kosten, womit sich der Kurfürst auch unter Vorbehalt seiner Rechte begnügte.

Im 17ten Jahrhundert war es auch schon gewöhnlich, daß der Adel den Lehndienst mit einer Summe Geldes insgesammt abkaufte, und sich deshalb mit dem Landesherrn vertrug. Im Jahre 1630 erlegte der Adel von Pommern dem Herzoge deshalb 200,000 Rthlr., wurde aber dennoch im folgenden Jahre zur Belagerung von Colberg aufgebothen. Die hessischen Vasallen zahlten 1654, 3,000 Rthlr., weil keine tüchtige Lehnreiter für sie zu bekommen wären und 1572, 2,000 Rthlr. zu gleichem Behufe an den Landgrafen. Später war es gewöhnlich, für jedes Ritterpferd besonders, dem Landesherrn eine bestimmte Summe zu geben. Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg verlangte 1665 von der Ritterschaft des Herzogthums Jülich, für jedes Pferd 30 Rthlr. In der Pfalz wurden 1670 für jedes Ritterpferd 70 Rthlr., im Brandenburgischen 1663, 40 Rthlr. und 1702, 80 Rthlr. gegeben.

Wie sehr der Adel auch von seinem alten kriegerischen Wesen schon im 15ten Jahrhunderte abgekommen war, zeigt das Verboth des Herzogs Julius von Braunschweig vom Jahre 1488: daß der Adel nicht mehr in Kutschen, sondern in reisigem Zeuge an den

Hof kommen solle, während in der älteren Zeit die, welche auf Wagen fuhren, sehr verspottet zu werden pflegten 1).

Hatten aber die Mängel der Lehnkriegsverfassung auch die Annahme von Söldnern nöthig gemacht, so war doch die Richtung, welche diese neue Art von Kriegsverfassung nahm, nicht vortheilhaft für die Staaten und man mußte, als man das drückende dieser Einrichtungen fühlte, bald überzeugt werden, daß eine neue Umwandlung derselben nöthig wäre. Die Italiäner bemüheten sich mit dem Ende des 14ten Jahrhunderts wieder, selbst in den Waffen geübt zu werden, um sich der Söldnerbanden zu entledigen, von deren Untreue, Habsucht und Verworfenheit sie so viel gelitten hatten. Es erwarb sich Castruccio ein großes Verdienst um sein Vaterland, dadurch, daß er auf alle Weise zur Aenderung der bestehenden Soldkriegsverfassung beitrug 2). In Frankreich wurde diese Abschaffung der Banden unter Franz I. bewürkt, um die Staatskasse zu schonen 3), und welche Anstrengungen hatten nicht schon seine Vorgänger gemacht, um die Banden fortzuschaffen. Karl V. von Frankreich schickte den du Guesclin mit denselben nach Spanien. In Deutschland erhielt sich die Weise, durch Banden Krieg zu führen, länger. Waren denn noch im dreißigjährigen Kriege Christian von Braunschweig, Mannsfeld, Waldstein und Andere, mehr, als Abenteurer, Anführer von Banden? (Condottieri) Da es dem Adel in der Mark verbothen war, fremde Kriegsdienste zu nehmen, so zogen viele aus demselben als Abenteurer (Aventuriers) gegen die Türken, indem sie so lange fochten, bis sie einigen Ruhm erlangt und dadurch kleine Rotten an sich gebracht hatten, als deren Häupter sie nun umherzogen und sich vom Kriege als ihrem Handwerke erhielten 4).

Es

---

1) Ekhard. jun. d. cas. mon. S. Gall. ap. Goldast. S. r. Al. I. p. 33.

2) Muratori de militia saec. rud. Antiq. Ital. T. II. diss. 26.

3) Daniel hist. de la milice francoise I. p. 153.

4) Gundlings Leben Lampert Distelmeyers p. 319

Es wurden zwar von den Landesherren Truppenabtheilungen, aus ihren Unterthanen bestehend, aufgerichtet, doch meistens nur für die Dauer des Kriegs. Auch mochte man das Land nicht gern entvölkern und nahm daher lieber allerlei Gesindel, welches im Lande umherstrich, in Sold. Auf diese Weise wurde der ganze dreißigjährige Krieg geführt. Die obersten Befehlshaber machten Verträge mit den Obersten und Hauptleuten, welche nun auf ihre eigene Hand ihre Abtheilungen durch Werbung zusammenbrachten. Diese Heere erhielten sich selbst in feindlichen Ländern, wenn sie nur stark genug waren, allen Widerstand zu brechen, der ihnen bei ihren Plünderungen hätte entgegen gesetzt werden können. Die Aeußerung Waldsteins hierüber ist bekannt. Wie die Obersten sich bereicherten, um zum Ersatze ihrer Auslagen zu gelangen und noch Reichthümer zu erwerben, so plünderte der Soldat aus eben dem Grunde. Deutschland wurde, durch diese Art Krieg zu führen, fast zu einer Wüste. An gute Kriegszucht war bei diesen Heeren nicht zu denken. Schon Georg von Frundsberg sagte: man müsse aus drei Gründen keinen Krieg führen, erstens, wegen der Unterdrückung und Plünderung der armen Leute, zweitens, wegen des sträflichen Wandels der Soldaten, und drittens, wegen des Undanks der Fürsten. Der Marchese Pescara gab dem päbstlichen Legaten, welcher sich wegen der Ausschweifungen des spanischen und deutschen Kriegsvolks beklagte, zur Antwort: Der Krieg sey schwer mit der Kirche zu vereinbaren. Bei der jetzigen Verderbniß des Militairs scheine der Kriegsgebrauch der Gerechtigkeit und der Religion gerade entgegengesetzt zu seyn 1).

Wie die Soldaten bei der Eroberung Roms verfuhren, sich mit Infuln und Chorkleidern behingen und wie die Pferde auf Handschriften und Urkunden, wie auf Streu lagen, erzählen die Zeitgenossen 2).

Es wurden zwar neben den geworbenen Söldnern im siebzehnten Jahrhunderte, die für Kriegsdauer aus dem Volke als Ausschuß gewählten Mili-

---

1) Brantome IV, p. 153.
2) Brantome IV, p. 261. Hist. G's und K's v. Frundsb.

zen sehr empfohlen, aber diese konnten nicht mit Truppen in Reihe und Glied, oder denselben entgegen gestellt werden, die durch tägliche Uebung während des Friedens, zu belebten Maschinen geworden waren. Sobald diese Art von Soldaten in größerer Anzahl, als bloß zu Leibwachen, welche im Kriege keine Entscheidung gaben, in einem Staate von Europa eingeführt worden war, so mußte die alte Soldkriegsverfassung wieder eine neue Umwandlung erfahren, welche, so nothwendig sie wirklich war, doch auf eine Weise bewürkt wurde, daß ihr Einfluß auf Europa und auf Deutschland höchst verderblich würken mußte.

Wenn man es auch nicht läugnet, daß die erhabene Idee des Gleichgewichts der europäischen Staaten, wohlthätig auf die Bildung des menschlichen Geschlechts gewürkt habe, wenn man auch gern eingesteht, daß diese Verhältnisse der Staaten der gebildeten Welt allein dazu führen mögen, die Völker zur Glückseligkeit, zur gesetzlichen Freiheit, zur Aufklärung zu erziehen, so wenig darf man verhehlen, daß eben daher auch vieles Uebel entsprungen ist und eine größere Ausdehnung gewonnen hat, als das sonst geschehen seyn möchte.

In keiner Rücksicht hat vielleicht das System des Gleichgewichts verderblichere Wirkungen geäußert, als durch die Fortpflanzung der Umwandlungen der Kriegsverfassungen, welche die der inneren Staatsverhältnisse nothwendig nach sich zogen. Sobald ein Staat, sey es im Frieden, oder im Kriege, im ruhigen oder im revolutionären Zustande seine Kriegsverfassung änderte, so waren die Nachbaren, bald ganz Europa gezwungen gleichmäßig mit ihm fortzuschreiten, um eigene und gemeinsame Sicherheit nicht in Gefahr kommen zu lassen.

Als es offenbar geworden war, wie Ludwig XIV. von Frankreich durch große stehende Heere und denselben angemessene Kriegseinrichtung Europa in Gefahr setzte, so waren zuerst die Nachbaren desselben genöthigt, in gleichem Verhältnisse mit fortzuschreiten und, wo es nur möglich war, die Kriegsverfassung ihrer Länder zu ändern, um das Mißverhältniß, welches zwischen ihnen und den französischen Heeren entstanden war, auszugleichen. Um so große stehende Heere zu erhalten, war eine neue Umwandlung des

Finanzwesens nöthig. Früher war die Geldnoth nur für den Krieg, der Frieden aber heilte die Wunden, welche jener schlug. Die Truppen, welche während des Kriegs waren angenommen worden, dankte man nach dessen Beendigung ab und machte so Ersparungen, welche einige Linderung für die mit Auflagen beschwerten Unterthanen wenigstens möglich machten Seitdem aber die Friedensschlüsse zu bloßen Waffenstillständen geworden waren und die Staaten durch ihre großen Soldheere angefangen hatten, für dieselben die Einkünfte zum größesten Theil zu verwenden, so war es nothwendig, diese zu vermehren, um für die übrigen Staatsbedürfnisse ebenfalls die nöthigen Summen zu erhalten und da diese bald nicht mehr hinreichten, die immer höher steigende Zahl der Soldaten zu ernähren, so waren die Finanzminister darauf beschränkt, auf alle nur mögliche Weise Geld herbeizuschaffen. Dieses führte dahin, das Mercantilsystem mit allen seinen schrecklichen Folgen einzuführen. Die Unterthanen gewöhnten sich an den Druck der Auflagen. Ohne Gemeinsinn und freiwillige Aufopferung mußten sie für den Staat arbeiten, der den Ertrag ihres Fleißes verschlang, um die Soldheere zu erhalten. Handelsbeschränkungen, Handelsvorrechte, Accisen, Zölle, mit einem Worte, alles wurde in Thätigkeit gesetzt, durch das Genie der Finanzminister, um das nöthige Geld für das Heer zu erheben. Das Volk wurde als ein Ertrag gebendes Ding betrachtet, die zu ernähren, welche es schützen sollten und es würklich zu Grunde richteten. Das Volk betrachtete bald den Staat, die Regierung, als einen Feind der danach strebe, sich alles Eigenthums auf mancherlei Wegen zu bemächtigen, den man also ungestraft durch jede Art von Uebervortheilung betrügen könne. So trennten sich die gemeinsamen Interessen der Regierungen und des Volkes, welche ewig auf das Innigste verbunden seyn sollten. Das Heer stand fast wie eine Kriegerkaste vom Volke geschieden da.

Dieses System, nach welchem Staat und Heer wie Maschinen betrachtet wurden, nach dem die Regierung sich der Leitung der Privatthätigkeit des Volkes bemächtigte um ihre Zwecke zu erreichen, durch welches das Leben der Menschen zerdrückt wurde, um dieselben zum Handwerkszeug herabzuwürdigen, war

auf den höchsten Gipfel gebracht, als die französische Staatsumwälzung eintrat.

Der Gang der Ereignisse in dem Leben des großen Königs, den Preußen sein nennt, seine Lage, seine Verhältnisse zu den Nachbaren, hatten die Ausbildung jenes Systems natürlich gemacht. Unter seiner Leitung konnten, so lange alles Uebrige im gewöhnlichen Gleise blieb, selbst große Gebrechen des Staates, welche mit der Fortbildung desselben gegen das Ende seiner Regierung erst als solche hervortraten, nicht so nachtheilig werden, als dieses ohne die genannten Bedingungen der Fall seyn mußte.

Es geschah aber, was Niemand in der Ausdehnung hatte voraussehen können. Die französische Revolution führte zugleich eine neue Umwandlung der Kriegsverfassung herbei.

Wenn es aber damahls geschienen hatte, als würde das bewaffnete französische Volk, nachdem es die Söldnerheere zurückgeschlagen hatte, und rühmlich aus dem Kampfe hervorgegangen war, nun friedlich die Waffen niederlegen und auf diese Weise die völlige Vernichtung der stehenden Heere, soweit es nothwendig und nützlich war, herbeiführen, so geschah es vielmehr, daß dieses System durch den Kaiser der Franzosen nur in einigen Bezügen verändert, im Ganzen aber zu seiner höchsten Ausdehnung gebracht wurde.

Es war jedoch zwischen diesen neuen Kriegseinrichtungen und denen der früheren stehenden Heere vorzüglich der Unterschied, daß diese meistentheils aus geworbenen Fremden mit gezwungenen Innländern vermischt, zusammengesetzt und vom eigentlichen Volke gänzlich getrennt waren. Bei den durch die französische Staatsumwälzung eingeführten Heeren war dagegen fast die ganze Nation und nur diese Soldat, wodurch das Volk im Ganzen kriegerischer, der Kriegsstand aufgehoben und das Heer in eine nähere Beziehung zum Volke gesetzt wurde.

So wurden die Kriege zu Volksaufständen. Nicht Heere, ganze Nationen in Masse standen einander gegenüber. Es ergossen sich fast ganze Völkerschaften über die benachbarten Länder in ungeheuren

Schwärmen, beinahe wie zur Zeit der Völkerwanderung. Eine Soldatenherrschaft bedrohete die Kultur Europas.

Endlich wurde Frankreich in seine alten Gränzen zurückgedrängt. Jetzt wird die Auflösung der Frage gefordert: wie kann die Kriegsverfassung der Entwikkelung und dem Zustande des Volkes gemäß eingerichtet werden? Die Geschichte vergangener Jahrhunderte wird dahin leiten!

Die Staaten sind erschöpft durch die Größe der stehenden Soldheere. Ueberall ist das klar und möchte es doch geschehen, daß wir nicht mehr mit Johannes von Müller in diesem Bezuge sagen müßten: Die Väter waren arm, aber frei, wir sind reich aber für Andere.

Allgemeine Uebersicht des Wandels der deutschen Kriegsverfassungen im Mittelalter.

Es scheint nicht unzweckmäßig, nach der geschichtlichen Darstellung der Hauptveränderungen der deutschen Kriegsverfassung in ihren Einzelnheiten, die Ergebniße derselben zur schnelleren Uebersicht des Ganzen zusammen zu fassen, damit dadurch desto einleuchtender werde, wie einflußreich der Wandel der Kriegseinrichtungen auf die Verfassung des Staats und auf die inneren bürgerlichen Verhältnisse des Vaterlandes war und seyn mußte.

In der Urverfassung der germanischen Stämme war der Grundzug, ja die Bedingung des Lebens der Einzelnen, wie der Gemeinde, die Freiheit. In der möglichsten Ungebundenheit und Gleichheit unter einander zu leben, war des Deutschen natürlichstes Bestreben. Natürlich wurden bei dem Zusammentreten der einzelnen Familien zu einer Gemeinde, Beschränkungen nothwendig, doch waren diese so gering, als möglich. Das gemeinschaftliche Band, die Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit, sicherte jedes Freiheit gegen den andern. Es war kein Druck, der für die Freiheit gefährlich gewesen wäre, da die Gemeinde aus den Einzelnen selbst bestand. Man könnte diese Friedensverfassung höchstfrei nennen, im eigenen Sinne. Nur zu Vertheidigungskriegen war jeder verpflichtet. Es würde mit der Freiheit der Gemeinde, die jedes Einzelnen zu Grunde gegange-

seyn. Zu Heerfahrten zog freiwillig aus, wer Lust bezeugte. Waffenruhm galt vor allem, dadurch waren die auch im Frieden geehrt, welche denselben erworben hatten. Es war aber nöthig bei den Heerfahrten, wie bei den Vertheidigungskriegen gemeinschaftliche Maßregeln zu nehmen. Den berühmten, bekannten Heerführern schloß sich jeder an und untergab sich ihnen gern für die Kriegsdauer. Dadurch wurde der Oberbefehl Einiger über die andern, und dieser Gehorsam begründet.

Es mußte die besondere Freiheit der Friedensverfassung verengt werden, da schnelle Entschlüsse zu fassen und auszuführen waren, wozu nicht jeder gezogen und befragt werden konnte. Doch duldete der Krieger des Herzogs Gewalt nicht unbeschränkt. Nur Priester, als Diener der Kriegsgötter, mochten Kriegsstrafen über den Schuldigen verhängen. Nach vorübergegangener oder abgewendeter Gefahr, nach vollbrachtem Zuge, trat alles zur freien Friedensverfassung zurück. Der Kriegsruhm blieb denen, die ihn erworben hatten. So entstanden freiwillig zugegebene Vorzüge Einzelner im Frieden. Die mochten Streitigkeiten besser schlichten, welche Weisheit in Kriegsanschlägen gezeigt hatten. An wen, als an die Bekannten, Berühmten, mochte man sich wenden? Die Auszeichnungen wurden herkömmlich und erbten vom Vater auf dem Sohn, dieser konnte Herkommen, Gewohnheit, Recht von dem Vater am besten gelernt haben. Auch ist es natürlich (darum nicht vernunftmäßig) die Söhne ausgezeichneter Männer zu ehren, selbst wenn sie ohne weiteres Verdienst sind. So bildete sich ein Erbadel. Denen, welche den Ruhm der Vorfahren erbten, die denselben zu mehren dachten, den Fürsten, schlossen sich, wenn sie auftraten zu Heerführern mit dem Gelübde besonderer Treue Jünglinge an und folgten nun ihren Herzögen in den Krieg, verließen sie im Frieden nicht, wie die Uebrigen, die bloß mitgezogen waren. Die Genossen, das Gefolge ernährte der Krieg. Die Streifzüge wurden nothwendig, damit der Herzog ihnen den freien Lohn für ihre Treue zu geben vermöchte. Hierdurch geschah es, daß sich deutsche Haufen, wo es ihnen gelegen schien und gelang, in eroberten Ländern festsetzten. Ganze Völkerschaften

zogen nach. Viele römische Provinzen fielen nach manchen Kämpfen in der Deutschen Hände.

Seit den häufigeren Kriegen mit den Römern wurde oft Verbindung mehrerer deutschen Stämme unter gemeinschaftlichen Häuptern nothwendig. Die errungenen Länder mußten durch die Waffen behauptet werden. Eine dauernde Kriegsverfassung wurde nothwendig. So ging die alte Freiheit der Friedensverfassung zu Grunde nnd eine neue Periode in der Geschichte der Kriegsverfassung bildete sich. Die Herzöge und Fürsten, mit ihrem Gefolge oft erste Ursache glücklicher Erwerbungen, immer die thätigsten Theilnehmer der Kriege, erhielten größern Theil an den Eroberungen, wie es billig war. Der Heerführer Gewalt wurde auch im Frieden geduldet, der fast immerwährender Krieg, oder Besorgniß vor demselben war. Die Rechte des Friedens und des Kriegs kamen in eine Hand. Die Herzöge führten das Volk, welches ein Heer war, und als Fürsten herrschten sie in den Angelegenheiten des Friedens. Aber auch jetzt noch war die Friedensverfassuug, als die vielen Kriege nachließen, freier als die Kriegsverfassung; nur war die Gewalt in beiderlei Verhältnissen bei Einem, dem Könige. Die Stände fingen an sich zu trennen durch den größeren Besitz, der den Herzögen und deren Gefolge zugefallen war. Aber frei wurde noch alles in gemeinsamen Angelegenheiten des Friedens von allen Freien beschlossen auf Vortrag des Königs.

Die Könige, nach Ausdehnung ihres Ansehns begierig, erhoben ihr Gefolge und suchten dasselbe zu erweitern. Durch Verleihung von Gütern auf Wiederruf, durch gegebene Ehrenvorzüge und Aemter reizten sie viele Freie, sich ihnen zu besonderer Treue, als Vassen zu verpflichten. Hierzu kam, daß der alten Kriegsverfassung gemäß, der Freie nur zur Vertheidigung des Landes, zur Landwehr, auszog oder zu Heerfahrten, welche er in offener Versammlung gebilligt hatte, wogegen die Könige durch ihre Familienzwiste und eigenen Absichten oft zu Kriegen genöthigt wurden, welche das Gemeinwesen nicht angingen und gewissermaßen den Character von Privatkriegen annahmen. Dadurch wurde die Vermehrung des Gefolges, der Vassen nothwen-

dig. Diese mußten in den Krieg ziehen nach des Königs Befehl. Auf solche Weise erreichten die Könige durch die Erhöhung des Ansehens ihrer Gefolge zwei Zwecke zugleich; erstens erhielten sie nach Gewinnung der Großen freiere Hand in Rücksicht ihrer Regierungsgewalt über die gemeinen Freien, zweitens verschafften sie sich durch ihre Vassen einen großen Anhang der Mächtigen im Volke, und eine bedeutende Zahl von Haustruppen.

Die großen Vassen, so wie auch die von den freien Herren, welche sich nicht durch Verleihungen zu irgend einer Art von Abhängigkeit, als der der Unterthänigkeit gegen den König, als Haupt des Staats, hatten bringen lassen, verfuhren auf gleiche Weise mit ihren Erbgütern, wie die Könige selbst. Auch sie lockten durch Verleihung ihrer Erbgüter ärmere Freie und unterhielten so das eigene Gefolge, oder erwarben es sich. Sie standen zu ihren Vasallen wie der König zu ihnen. Die Vasallen aber zogen ebenfalls durch Verleihung ihrer Erbgüter arme Freie an sich verhielten sich nun zu den Vasallinen, wie die Vassen zu ihnen, und der König zu den Vassen. Hierdurch entstanden leine Menge von Verbindungen im Staate, deren ganzes Interesse dahin gerichtet war, theils die Macht auszudehnen, anderntheils die Abhängigkeit zu verringern.

Bald darauf, nachdem nicht mehr viel Gewinn von den durch Ertheilung von Verleihungen an Landbesitz erschöpften Königen zu erwarten war, hatten die Vassen kein natürlicheres Streben, als das, die ihnen verliehenen Güter auf Lebenszeit und gar erblich zu besitzen, um dieselben ebenfalls ihren Vasallen so verleihen zu können. Eben so strebten die Vasallen nach erblichem Besitze, der ihnen von den Vassen verliehenen Güter. Die Vassen aber, um durch ein festeres Band, als das der Unterthanen Treue gegen den König war, ihre Vasallen an sich zu ketten und von den Königen abwendig zu machen, gaben wohl dem Andringen der Vasallen nach und verstärkt durch sie, zwangen sie den König, ihnen ebenfalls erblichen Besitz der königlichen Verleihungen zuzugestehen. Hierzu führten einerseits auch noch die Fehden und wie die im Innern des Reiches wenig Sicherheit gegen die Gewalt Einzelner, gebende Verfassung.

Durch beinahe ein Jahrtausend hindurch erhielt sich das Recht der Fehden bei den Deutschen, ohngeachtet aller Versuche, dasselbe aufzuheben. Die Blutrache war die nächste Veranlassung zu denselben. Wenn aber nun früher der Verwandte das Blut des erschlagenen Verwandten rächte und dieses gesetzmäßig thun, oder Ersatz fordern konnte, der den Staat nichts anging, so breiteten sich die Fehden sehr aus, nachdem mit der weitern Entwickelung der Gefolgeschaften alle zur besondern Treue ihrem Herrn Verbundenen verpflichtet waren, ihm in der Rächung seiner Anverwandten Hülfe zu leisten. Nach und nach aber wurden die Veranlassungen zu Fehden in jeder persönlichen Beleidigung gefunden, so daß bei der Schwäche der Regenten, dauernder Krieg im Lande war. In Verbindung mit dem Bestreben der Monarchen, die gemeinen Freien wegen der Großen zu unterdrücken, mußte der Besitz derselben höchst unsicher werden, da sie sich täglichen Angriffen ausgesetzt sahen. Deshalb übergaben viele Freie aus Noth, viele auch wohl, als die Könige nicht viel mehr zu verleihen hatten aus Begierde nach den Vorzügen der Vasallen, ihre Erbgüter dem Könige und Großen und ließen sich dieselben als Vassen und von den Großen als Vasallen in Verleihungen, mit der Zusicherung des erblichen Besitzes derselben zurückgeben. Jetzt gewann das Streben der Vassen neue Nahrung, ebenfalls Erblichkeit des Besitzes der vom Könige erhaltenen Verleihungen zu verlangen, ohngeachtet die Verhältnisse dieser und jener Verleihungen sehr verschieden waren.

Es stand aber oft nicht in der Macht der Könige, dem Andringen der Vassen zu widerstehen. Alle besondere Staatsgewalt und dazu noch eigene Hausmacht war in denselben Händen. Die Hausmacht der Könige aber beruhete auf ihren Vassen, die eben jene Forderungen der Erblichkeit der Güter machten.

Woher eine Gegenmacht aufstellen? Die gemeinen Freien waren meistens unterdrückt, oft zu eigenen Leuten herabgewürdigt durch die amtliche Gewalt, welche die Grafen hatten. Die Uebrigen waren größtentheils der Großen Vasallen. Zwar hatten die Könige die Geistlichkeit ebenfalls reichlich begabt und gewiß nicht ganz ohne die Rücksicht, ein Gegengewicht

gegen die Macht der Vassen zu haben. Doch diesen fehlten die Waffen, welche damahls noch am meisten vermochten.

Die Schwäche der Könige selbst, welche sie dem übrigen Theile der Nation verächtlich machte und die inneren Zwistigkeiten in der Familie, bei denen sie der Hülfe ihrer Vassen bedurften, welche dann von diesen trefflich zur Erhöhung ihres Ansehns benutzt wurde, dann das Emporkommen der Hausmayer, führte immer mehr dahin, die Großen gewaltig und die Könige zu bloße Schatten zu machen War es doch mehr die Persönlichkeit Klodwigs und einiger seiner Nachfolger, welche ihre Macht, ohne allgemein ausdrücklich gegebene Einwilligung so hoch erhoben hatte. Die Formen hielten dann nicht mehr vor, wie nirgends, als der Geist verschwunden war, der sie schuf und belebte.

Die Hausmayer gewannen nach und nach königliches Ansehen. Sie hatten es nöthig die Großen zu schonen, um nur die allgemeine Gewalt würklich zu erhalten. Kühnheit mit Schlauheit erhob diese Männer bald bis auf den Thron. Aus nicht weiter ansehnlicheren Staatsbeamten, als die übrigen hohen Staatsdiener waren, hatten sie sich der Person der Könige bemächtigt, bald vereinigten sie mit ihrem Amte, welches ein bloßes königliches Privatamt war, die Würde der Staatsdienerschaft. Jetzt waren sie Diener der Nation, welche sie ein- und absetzte, was früher den Königen allein zustand. Durch die Errichtung des Heeres und den Oberbefehl, welcher ihnen über dasselbe gegeben wurde und den sie glücklich führten, kam alle Gewalt in ihren Besitz. Die Nation sah auf ihre Heerführer und vergaß die Fürsten, denen der Glanz der Herrschaft, in Schatten zurückgedrängt verblieb. Die Hausmayer wurden erblich in der Familie des heiligen Arnulfs, nach der Vereinigung dieser Würde über die ehemals getrennten Königreiche. Diese Männer verdeckten ihre Macht durch den Schattenkönig, bis sie allein herrschen konnten. Dann bestieg Pipin den Thron, den er verdiente, da die Nation nicht entgegen war. Von dieser Zeit an wurde aber eine bedeutende Umwandlung der Kriegsverfassung des Staates in Gang gebracht, welche dazu diente, das Ganze desselben besser in

Ordnung und zusammen zu halten. Die Kriegsverfassung der Karolinger war in Rücksicht der Umwandlungen, welche sie neben der Wiederherstellung vieler alter Ordnungen erfuhr, vorzüglich in zweierlei Hinsichten einflußreich für die folgende Zeit. Erstlich wurde das Verleihungswesen dadurch verändert, daß die Karolinger dieselben mit der Verpflichtung zum Heerdienste ertheilten, während die Merowinger dieselben als Belohnung und Unterstützung für geleistete Dienste gegeben hatten. Es bekam also die Einrichtung des alten Gefolges eine eigene Richtung dadurch, daß nunmehr die Verbindung zwischen Herren und Vasallen nicht mehr bloß persönlich durch die gegebene Treue und dargebrachte Mannschaft (Huldigung) war, sondern sächlich durch das gegebene Gut wurde, auf welchem nun der Heerdienst beruhete. Hierdurch mußte sich das Verleihungswesen zum Lehnwesen leichter ausbilden, da es dem Lehnherrn gleichgültiger seyn konnte, wer den Heerdienst vom Lehn leistete, wenn er nur geleistet wurde.

Zweitens wurde unter den Karolingern, vorzüglich durch Karl dem Großen, die Verbindlichkeit zur Heerfahrt nach dem Vermögen geordnet, so daß Freie, wie Vasallen, von ihren Erb- und Lehngütern zusammen genommen nach einem bestimmten Maaßstabe ihren Beitrag zu Heerfahrten zu stellen hatten.

Diese beiden neuen Richtungen der Kriegsverfassung unter den Karolingern führten zu der spätern Entstehung eines Kriegsstandes im Volke, welcher das Recht der Waffen, der Fehden und des Kampfes ausschließlich in seine Hände bekam.

Dadurch nehmlich, daß der Heerdienst von den Vasallen und allen Freien überhaupt nach dem Vermögen geleistet wurde, entstand sehr natürlich eine schärfere Trennung zwischen den Aermeren und Reichen, welche in der Kriegsverfassung dadurch sichtbar war, daß die Reichen, welche die Kosten des Reiterdienstes aufbringen konnten, zu Pferde, die Aermeren aber zu Fuße stritten. Die Reichen, der Adel, die Vasallen, welche ihre Verleihungen als Unterstützung erhalten hatten, machten im Heere die Reiterei aus, wodurch der Begriff des Reiterdienstes überhaupt bald mit dem des Adels, und der Vasallenschaft zusammenfiel und nun erst geehrter wurde, da er zu-

gleich den Unterschied des Vermögens gegen das Fußvolk angab. Karl der Große führte das Regiment gut, aber streng. Seine vielen Kriege nöthigten manchen Freien sich den Großen zum Vasallen zu ergeben. Häufig drückten Herzöge und Grafen die gemeinen Freien, um sie zu bewegen, ihre Erbgüter den Großen zu überlassen und von diesen als Verleihungen zurück zu nehmen, mit der Verpflichtung des Heerdienstes für ihre Herren. Kriegs- und bürgerliche Gewalt war in den Händen der Großen zugleich, wodurch sie Mittel genug erhielten, die gemeinen Freien zu unterdrücken. Zwar wehrte Karl den Unfug möglichst, aber seine Nachfolger waren zu schwach eine Kriegsverfassung zu erhalten, welche nur Karl schaffen, nur Karl regieren konnte.

Seitdem die Großen des Reichs auch darin, daß sie Güter an Vasallen, mit der auf dem Landstücke ruhenden Verbindlichkeit verliehen, den Königen nachahmten, so zerspalteten sich die Interessen im Reiche immer mehr. Kleine Staaten entstanden im Staate, mit vielen kleineren Unterstaaten. Die Großen suchten freiere Gewalt gegen die königliche Macht und über ihre Vasallen zugleich zu erhalten und durch Erreichung des einen Zwecks, wurde zugleich die des andern befördert.

Es waren aber die Kriegseinrichtungen Karls des Großen noch in einigen anderen Bezügen einflußreich auf die kommenden Zeiten.

Die allgemeine Vertheidigung des Landes, welche sonst durch ein allgemeines Aufgeboth bewürkt wurde, mußte in einem so ausgedehnten Reiche auf andere Weise, als früher besorgt werden. Wie hätte man zur Abwehrung der Anfälle der Ungarn, die längs den Pyrenäen wohnenden Gallier aufbiethen können? Wozu würde es geführt haben, wenn man die Sachsen hätte zur Vertheidigung der spanischen Gränze auffordern wollen?

Im allgemeinen wurde also bestimmt, es sollten die, welche zwischen Rhein und Loire, als in der Mitte des Reiches saßen, den Gränzen bei drängender und größerer Gefahr, sowohl auf der Seite jenseits der Loire, als diesseits der Elbe helfen. Außer-

dem sorgten die, welche diesseits des Rheines und jenseits der Loire wohnten für ihre Gränzen besonders.

Die allgemeine Vertheidigung der Gränzen gegen feindliche Streifereien hatten ehemals die Herzöge der äußersten Provinzen selbst besorgt. Als aber Pipin und Karl der Große für gut gefunden hatten, die große Macht der Herzöge zu verringern und diese Würde in Deutschland, wo sie am bedeutendsten war ganz abzuschaffen, so daß ohne gemeinschaftliches Band nun die Grafen der Herzogthümer unmittelbar unter den Königen standen, so mußte auf andere Weise für die Deckung der Gränzen gesorgt werden. Demnach setzte Karl an die Marken des Reichs ringsumher Grafen an, denen er zur kräftigeren Vertheidigung der Marken mehr Gewalt und Land gab, als den übrigen Grafen, so daß deren Macht hinlänglich schien, gegen tägliche Streifereien die Gränzen zu schützen und doch nicht so groß war, um gleich den alten Herzögen den Gehorsam gegen die Könige zu verletzen. Diese Markgrafen lagen auf des Reichs Gränzen mit den Truppen ihres Landes sowohl, als mit denen, welche zu ihrer Verstärkung abwechselnd von drei zu drei Monaten aus dem Innern des Reiches den Marken zuziehen mußten. Mit der herzoglichen Würde waren aber die Herzogthümer in ihrem Umfange nicht aufgelöset. Die Markgrafen führten unstreitig das Heer des Herzogthums, wenn dieses im Nothfalle zur weitern Unterstützung der Markgrafen aufbrach. In einer großen zusammenhängenden Kette von den Pyrenäen längs der Nordsee bis Holstein, von da die Elbe hinauf, bis wo sie die Saale aufnimmt und diese hinauf, den Böhmer Wald entlang zur Donau, bis wo sie die Ems aufnimmt; herauf bis Istrien, bis zum churischen Rhätien ans Mittelmeer, zu den Pyrenäen erstreckten sich die Anstalten zur Vertheidigung der Gränzen.

Durch diese Kriegsgewalt erhoben sich die Markgrafen, als die Könige mit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts nicht mehr im Stande waren, das Reich gegen die eindringenden Slaven und Ungarn zu vertheidigen und so die Provinzen sich selbst überlassen blieben, zu Herzögen der Länder, denen sie zum Schutze der Gränzen vorstanden. So bildeten

sich die neueren inneren Verhältnisse Deutschlands langsam aus.

Dadurch nun, daß der Kriegsdienst der Vassen und Vasallen auf den ihnen gegebenen Gütern ruhete, welche ohne besondere Ursachen nach gemachten Ordnungen (Lehnrecht) denselben nicht entzogen werden mochten, entstand die Periode der Lehnkriegsverfassung, welche vom entscheidendem Einflusse auf die inneren Einrichtungen und Verhältnisse des Staats wurde. Fast alle Regierungsgewalt kam durch die Kriegsgewalt an die Großen, und die Könige, wie die gemeinen Freien sanken in Unbedeutendheit zurück. Aber dennoch, obgleich sich nun eine Kriegerkaste entwickelte, war dieselbe noch ein Theil des Volkes und ihr Interesse mit dem des Staates selbst genau verwandt. Die Kriegsverfassung war noch im Staate, nicht außerhalb desselben, die Kriegerkaste gehörte wesentlich zu diesem und ihre Beschaffenheit griff in die inneren Verhältnisse desselben unmittelbar ein.

Als die Reiterhorden der Ungarn sich über Deutschland ergossen, war die Nothwendigkeit der Ausbildung des Reiterdienstes im Vaterlande nothwendig geworden, um mit gleichen Waffen den Fremden begegnen zu können. Der Reiterdienst erforderte Reichthum, an Erbgütern, oder an Verleihungen und Lehen. Die Könige und die Herzöge, in deren Händen die Kriegsgewalt war, mußten ihre Vasallen unterstützen, um die Kosten zu dem Dienste aufzubringen, der zu Pferde geleistet werden sollte. Der kostbare Harnisch kam dazu. Mit ihm wurde man den Ungarn und Slaven überlegen. Der Waffendienst zu Pferde und im Harnische erforderte mehr Uebung, als der zu Fuße, so mußte er zur Kunst werden, der sich nur der widmen konnte, welchem weiter nichts oblag. Von Waffenkundigen mußte der Jüngling, der sich diesem Dienste widmen wollte, denselben erlernen, daher der Vorzug der Bewährten, vor denen, welche unerfahren in der Kunst waren. Ein Zeichen für den, welcher die Zeit des Lehrlings vollendet hatte, der Ritterschlag, gab die höchste Würde des Kriegsstandes, machte zum Ritter.

Nur dieser durfte die Waffen tragen, welche er allein zu führen verstand. Bald mehrten sich die

Formen. In jener Zeit wurde das sehr beachtet. Ein Orden, zu welchem die geistlichen Brüderschaften die Formen liehen entstand, ohne Befehl, desto fester und dauernder, da er aus der Kriegsgenossenschaft selbst hervorging. Gesetze und Ordnungen waren natürlich. Wie hätte ohne diese das Ritterwesen ausschließend seyn können? Adliche, bald ritterliche Geburt und Abstammung wurde von denen gefordert, welche der Adliche und Ritter in den Waffen unterweisen sollte. Uebung war nöthig, daher Turniere, Geschlechtsregister, Wappen. So diente der Page, so lernte der Knappe und bemühete sich in den Waffen, um Ritter zu werden. Ohne diese Einrichtung des Ritterwesens würde sich in Deutschland keine Kriegerkaste habe bilden können. Sie wurde abgeschlossen vom übrigen Volke durch das Erforderniß der adlichen Geburt. Unter den Adel selbst entstand eine Abtheilung, die der rittermäßigen Geschlechter.

Es fiel so nach und nach Adel, Reiterdienst, Ritterschaft, Vasallenschaft zusammen, mit allen den Vorrechten, welche ein Kriegsstand immer im Staate genießen wird, sobald er wesentlich zu demselben gehört und einen Theil des Volkes ausmacht. Wem hätte man Lehren geben sollen, als dem, der Reiterdienst leisten konnte?

Wie hätte man aber das Recht der Fehden einen Stande nehmen können, der den ausschließlichen Besitz der Waffen hatte, welche die wichtigsten und entscheidensten im Kampfe waren? Wie sollte man ihm das Kampfrecht verweigern?

Dieses Recht der Fehden, welches der Kriegsstand mit Verweigerung desselben für die, welche ihm nicht angehörten behielt, konnte aller Bemühungen der Fürsten, welche die dadurch zersplitterte Kraft der Ritterschaft gern zusammen gehalten hätteu, um ihre Pläne zu verfolgen, lange nicht unterdrückt werden. Auch mochte es in der That nicht zweckmäßig scheinen diese Waffenübungen, welche den kriegerischen Geist des Adels in fortdauernder Thätigkeit erhielten ganz auszurotten. Es wurden also die Bestrebungen der Fürsten nun dahin gerichtet, die Fehden zu beschränken und ihnen, so viel als möglich war, rechtliche Formen zu geben. Dahin lenkten, seit Heinrich

V. Zeiten, die Fürsten durch Land- und die Geistlichkeit durch Gottesfrieden ihre Bemühungen.

So blieb aber immer noch das Recht der Fehden eine fürchterliche Waffe in der Hand des Adels, als sich in der allgemeinen Verwirrung und durch dieselbe die Städte erhoben. Es war ein großes Glück für Deutschland, daß in diesen Zeiten kein mächtiger Feind an den Gränzen erschien. Fast alle benachbarte Staaten litten an denselben Uebeln. Die Mogolen aber fanden Deutschland übersäet mit Burgen und Festen; bei aller innern Unruhe trieb ein gewaltiger Kriegsgeist die christliche Ritterschaft gegen die Ungläubigen; es mochte endlich der Erwerb des wenig Beute darbietenden Abendlandes nicht Ersatz biethen für Anstrengungen, welche in Asien gegen des Kriegs entwöhnte Völker besser angewendet waren.

Bei der Unsicherheit des Eigenthums und der Ruhe, welche fortdauernd durch jeden fehdelustigen Nachbar unterbrochen werden konnte, hatten viele, selbst vom Adel, es vorgezogen mit ihrem Gesinde in die Städte zu ziehen, welche sich in Deutschland, theils als Ueberreste römischer Anlagen am Rhein und an der Donau, theils als Bischofssitze und Festungen an der Gränze gegen die Slaven, auch als königliche Ortschaften gebildet und gehoben hatten. Mit dem Adel zog kriegerischer Sinn und Waffenkunde in die Städte. Es entwickelten sich Betriebsamkeit und Handel und wechselseitig würkend mehrten sich beide. Die Mauern bothen Schutz. Ohne Eifersucht, vielmehr mit Verachtung, sah anfänglich der Landadel die Städte emporkommen. Die Könige schützten dieselben, weshalb ihnen die Städte ergeben waren und zur Zeit Heinrichs IV. traten sie so zuerst in Waffenrüstung zur Unterstützung des Königs auf. Als nun zur Zeit des großen Zwischenreichs die Bande der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland fast ganz aufgelöset waren und mit Vernachlässigung aller Formen, welche Fehden rechtlich machten, das Faustrecht, die gränzenlose Willkühr des räuberischen Adels über das Vaterland hereinbrach, so sahen sich die Städte genöthigt, da sie einzeln nicht mächtig genug waren, ihren Handel und ihr Eigenthum zu schützen, sich unter einander zu vereinigen, zu Bünd-

nissen gegen ungerechte Gewalt. Dieses Mittel hatte den günstigen Erfolg und dauernd von den Städten ergriffen, wurden sie immer mächtiger und kriegerischer. Der Adel vermochte nichts gegen die verbündeten Städte.

Es lag aber in der Natur dieser Einigungen der Städte, daß jede derselben ihre eigenen Einrichtungen zur Abwehrung von Kriegsgewalt traf, und daß zugleich die Bündnisse wieder gemeinschaftliche Anordnungen zu gleichem Zwecke machten. Einzelne Städte und ganze Bündnisse suchten sich auf jede Weise zu verstärken. Als nun die Städte die Ordnung kräftig aufrecht erhielten, streng und hart gegen Friedbrecher verfuhren, zugleich aber anfingen, die Rechte der Fürsten durch Aufnahme der Unterthanen derselben zu Bürgern zu kränken, so erwachte der Landesherren Zorn mit der Eifersucht über den blühenden Reichthum der Städte. Einzeln vermochten auch Fürsten nichts gegen die Städtebündnisse, also traten auch sie zusammen, um mit vereinigter Kraft die Städte zu demüthigen. Diese, als sie die Gefahr erblickten, verbanden sich zu besonderen Bündnissen, aus denen dann ein gemeinschaftlicher großer Bund ward. So standen Fürsten und Städte einander kampflustig gegenüber. Jetzt erreichten die Fehden in Deutschland die höchste Ausdehnung, da solche Massen vereinigt gegen einander auftraten.

In diesem Zwiespalte mahnte König Wenzel die von den Fürsten, welche ihm ergeben waren, zu den Städten zu treten, welche zugleich seine Sache verfochten. Die Fürsten lernten die Einrichtung der Bündnisse kennen, so wie die Kriegsart der Bürger und als das vereinigte Fürsten- und Städtebündniß zerfallen war, gelang es den nun wieder gegen die Städte stehenden Fürsten, die Macht der Bürger zu brechen. Niemahls konnten sich die Städte wieder so erheben, als gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschehen war.

Seitdem die Städte angefangen hatten, in Bündnisse zusammen zu treten, war es nöthig geworden, stehende Truppen auf Kriegsdauer zu halten. Der Wohlstand der Städte hatte ihnen erlaubt und annehmlich gemacht, Kriegslustige aus dem ärmern Adel in Sold zu nehmen, bald verschmäheten Herren

und Grafen es nicht, den Städten zu dienen. Die Bürger gewannen die Ruhe lieb. Den täglichen Krieg überließen sie den Söldnern und nur zur Zeit größerer Gefahr und zur Vertheidigung der Mauern traten die Bürger selbst noch in Waffenrüstung auf. Die Feinde der Städte wurden daher bald genöthigt, ebenfalls stehende Truppen zu halten.

Da die Reiterei nichts gegen die Städte vermochte, wenn die Bürger nicht ins Feld rückten, so waren die Fürsten genöthigt worden, mehr Fußvolk zu errichten. Auch zeigte sich das Fußvolk der Städte sehr tauglich selbst im Felde und nützlich, wo Reiterei oft nicht anwendbar war. Die Kriege gegen die lombardischen Städte hatten das fühlbar gemacht und die Hülfe, welche das Fußvolk der deutschen Städte den Hohenstaufen gebracht, war denselben immer sehr willkommen gewesen. Die Städte hatten dabei angefangen eigene Reiterei aus ihrer Bürgerschaft zu errichten, was ihnen nicht verwehrt werden konnte, da Niemand die Gewalt dazu hatte. Dieses alles war einflußreich auf die nächste Umwandlung der Kriegsverfassung zu welcher die Mängel der Lehnkriegsverfassung nun nothwendig führen mußten.

Es hatte sich während dieser Kämpfe die Landeshoheit in den verschiedenen deutschen Provinzen entwickelt. Seitdem die Fürsten die herzogliche Würde, d. h. das Recht die Vasallen des Reichs, so wie die Freien zum Reichskriege aufzubiethen überkommen hatten, so war die Kriegsgewalt in ihren Händen, und mithin jede Möglichkeit für die Könige verschwunden die innere Regierung der Länder den Landesherren wieder zu entreißen, da diese alle ein gemeinschaftliches Interesse hatten, sich dabei zu erhalten. Die Landesherren hatten durch ihre besonderen Vasallen den Kaisern oft die Spitze biethen können, aber diese hatten zugleich ihre Lage genützt, um sich, wie ihre Lehnherren es gegen den Kaiser gethan, des Heerdienstes, den sie von ihren Lehen leisteten, so viel nur möglich war, zu entledigen und die Regierungsgewalt der Landesherren selbst zu beschränken. Der Vasall diente sechs Wochen auf eigene und sechs Wochen auf des Herrn Kosten. Wollte der Herr weitern Dienst, so hing es von dem Vasallen ab, ob er ihn leisten und was er dafür fordern wollte. Dabei wei-

gerten die Vasallen den Fürsten sehr häufig den Dienst, weil sie nur im gerechten Kriege zu streiten genöthigt werden könnten. Oft mußten die Fürsten ihre Vasallen mit guten Worten um Hülfe bitten. Die Landeshoheit, welche durch die Lehnkriegsverfassung erworben worden war, konnte nicht füglich durch dieselbe behauptet werden. Die Fürsten bedurften, wie die Kaiser in Italien, zum Kriege gegen die Städte des Fußvolks und der stehenden Truppen. Daher kam es, daß die Landesherren gern die Milizen ihrer Landstädte brauchten, welche auf ähnliche Weise, wie die der Reichsstädte eingerichtet waren, woraus jedoch auch der Landstädte Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten stieg. So entstanden die Hauptzüge der Verfassung in einzelnen deutschen Ländern.

Seitdem die Kaiser ihre Kraft gegen die italischen, die Fürsten gegen die deutschen Städte zu üben angefangen hatten, mußten die Mängel der Lehnkriegsverfassung mehr in die Augen springen, als vorher, in einer Zeit, in der die Nachbaren durch eben diese Hindernisse bei der Führung ihrer Kriege bedrängt wurden. Es sahen sich daher die Fürsten, wie die Kaiser nach Truppen um, welche ihnen vertragsmäßig längern Dienst leisteten, als es von den Vasallen geschah. Dieses führte zum Ursprunge der Soldheere, auf kürzere, oder längere Zeit, je nachdem der Vertrag geschlossen war. Der arme, kriegsbedürftige Adel nahm monatlichen Sold und diente dem Kriegsherrn nach dessen Belieben. So entstanden Horden, welche vom Kriege, als von einem Handwerke lebten, ohne weiteres Vermögen zu besitzen, ob sie gleich, sey es als Ritter, oder als Knappen dem Kriegsstande zugehörten und waffenfähig im alten Sinne des Wortes waren. Es fand schon mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts König Heinrich II. von England es vortheilhaft, sich für den von seinen Vasallen zu leistenden Kriegsdienst bestimmte Geldsummen zahlen zu lassen und dafür Söldner anzunehmen. Viele vom Adel, welche das Vermögen nicht besaßen, um zu Pferde streiten zu können, auch den Ritterschlag nicht erhalten hatten, dienten nun zu Fuße, als Knappen in den Heeren für monatlichen Sold.

Die Gleichheit der Art des Dienstes näherte sie den Unadlichen, zu welchen nun ein Uebergang von den Rittern, durch die in Haufen um Sold dienenden Knappen entstand.

Seitdem diese Einrichtung gewöhnlich geworden war und ganze Heeresabtheilungen von Söldnern zu Fuße und zu Pferde sich in allen Heeren befanden, so fingen diese nach und nach an, unter berühmten Anführern zusammen zu halten, wie ein genau verbundener Körper und sich auch nach dem Frieden und ihrer Entlassung nicht zu trennen, sondern als Kriegsgesellschaften umherzuziehn und in Masse ihre Dienste jedem, der sie gebrauchen wollte anzubiethen, bis dahin aber pflegten sie im Lande umherzuziehen und zu erndten, wo sie nicht gesäet hatten. In Frankreich hatten sich diese Banden, begünstigt durch die englischen Kriege gebildet. Seit Kaiser Ludwigs IV. Zeiten traten sie auch in Italien auf und der ewige Zwiespalt der italischan Mächte unter einander nährte die Banden und machte dieselben so gewöhnlich, daß eine völlige Umwandlung der Kriegsverfassung dadurch in Italien, Frankreich und Deutschland bewürkt wurde. Die Sitte, als Abenteurer umherzuziehen, eine Rotte von oft noch nicht hundert Reitern oder Fußknechten zusammen zu bringen, nahm unter den Armen vom Adel schnell überhand. Diese Lebensart war für den ärmern Adel das einzige Mittel, ehrlichen Unterhalt zu bekommen. Es lag in der Natur solcher Horden, daß sie bloß ihren Vortheil verfolgten, ohne eben zu ängstlich für das Glück derer zu wachen, von denen sie besoldet wurden. Bald fand bei ihnen jeder in den Waffen erfahrene, kühne Mann einen Zufluchtsort und so war unter den Banden nur zuweilen noch der Unterschied zwischen Rittern und Unadlichen, daß jene den Kern der Reiterei, diese mit den Knappen das Fußvolk ausmachten. Es durfte nur noch der Harntsch, die wichtigste Ritterwaffe untauglich werden, um den Unterschied des Reiterdienstes der Adlichen und Unadlichen ganz unbemerkbar zu machen und jeden wesentlichen Vorzug des einen vor dem andern aufzuheben.

Nachdem in der Schlacht bei Sempach die mit bloßen Schwerdtern, Spießen und Streitkolben bewaffneten Schweizer über die völlig geharnischten

Ritter gesiegt hatten, so stieg der Ruhm der Sieger eben so sehr, als die Meinung von der Unüberwindlichkeit der Ritter abnahm. Man ahmte häufig der Schweizer Bewaffnungsart nach, oder nahm sie, die Unadlichen, selbst in Sold. Die Vortheile, welche das Fußvolk vor der Reiterei hatte, sollten aber bald noch deutlicher in die Augen springen, als der Hussitenkrieg ausbrach.

Die Hussiten waren immer gerüstet und kampfbereit, sie deckten ihre Lager durch Wagenburgen, oder wählten die Plätze dazu meistentheils so, daß sie gegen Reiterei gedeckt waren, dazu bestand ihre Hauptmacht im Fußvolke.

Hier trat nun das Mißverhältniß der Lehnkriegsverfassung gegen die Kriegsordnungen der Hussiten zu sehr und für das ganze Reich insgesammt hervor, als daß man nicht hätte auf Aenderungen bedacht seyn sollen. Der Vasall diente nur zu Pferde, nur kurze Zeit. Man sah sich genöthigt Söldner anzunehmen, als stehende Truppen und diese mußten vorzüglich aus Fußvolk bestehen. So konnte man am ersten hoffen, die Hussiten durch Bekämpfung derselben mit gleichen Waffen, von der Verheerung der Gränzländer abzuhalten.

Diese Ereignisse, dann die Eroberung von Constantinopel durch die Türken, endlich die Vereinigung des französischen Staates nach dem Tode Karls des Kühnen von Burgund und die nun entstandene Eifersucht zwischen Oesterreich und Frankreich, zeigten die Nothwendigkeit, Deutschland mit Beseitigung innerlicher Spaltungen zu vereinigen, um durch so verstärkte Macht den Feinden die Spitze biethen zu können. So wurde die Beilegung aller Fehden durch den gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts errichteten ewigen Landfriedens bewürkt.

Von der Zeit an verlohr der Adel an seiner innern Kraft sehr viel, dadurch, daß mit den Fehden der kriegerische Geist verschwand. Die Städte sanken rücksichtlich ihrer Kriegsart, da dieselbe allgemein geworden war, da nun die Reibungen zwischen ihnen und den Fürsten nachließen und da der Handelsweg zur See nach Ostindien, bald das Aufblühen des holländischen und englischen Handels ihnen verderblich wurde und ihren Wohlstand verminderte.

Endlich nahm mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts der Gebrauch der Feuerwaffen in Schlachten mehr überhand. Vergeblich suchten die Ritter durch Verstärkung der Dicke ihrer Harnische sich gegen die Doppelhaken zu schützen. Harnische, Schilde, Helme zersprangen durch das schwere Geschütz; auch das leichte drang dennoch hindurch. Mit der größern Schwere der Rüstungen wurden dieselben immer hinderlicher für jede Bewegung, so warf man sie nach und nach ganz weg und der Ritter stand da, wie jeder andere Reiter ohne Unterschied der Waffen.

Der Dienst zu Pferde war nun nicht mehr so kostbar, als früher, und mit den Bedingungen, unter welchen der Vorzug der ritterlichen Waffen und des Ritters entstanden war, verschwand auch der Vorzug selbst. Aber nun wollte der stolze Adel und Ritter, so bald er Vermögen genug hatte, um nicht durch Noth gezwungen zu werden, nicht mehr mit den Unadlichen und Knappen in gleichem Range dienen, stellte daher statt seiner reisige Knechte, welche er besoldete.

So mußte der Adel sinken und das Ritterwesen ganz untergehn. Das Soldwesen hatte sich ausgebildet und den Ritterdienst entbehrlich gemacht. König Maximilian hatte treffliches Fußvolk errtchtet, welches brauchbarer war, als die schweren geharnischten Reiter. Die Fürsten nahmen lieber die Ablösung des Dienstes der Vasallen in Geldsummen an und errichteten Soldheere, als daß sie den persönlichen Lehndienst verlangt hätten.

Mit den Soldheeren war es aber nothwendig geworden, die Bestrebungen nach der Erwerbung des Geldes zu richten, welches zum Unterhalt der Söldner nöthig war. Es mußten alle inneren Verhältnisse des Staats verändert werden, um eine Einrichtung zu behaupten, welche ohne vorhergegangene Berechnung der Möglichkeit ihrer Erhaltung geschaffen war.

Die große Anzahl der Söldner, oft ohne Be-

dacht angenommen, zwang häufig den Gegner zu gleichen Anstrengungen. Die Länder wurden ausgesaugt, um die Kriege führen zu können. Die räuberischen Horden schonten weder Feind noch Freund. War der Sold nicht entrichtet, so war jede Ausschweifung erlaubt. Es mußte auf Mittel gedacht werden, sich der Banden zu entledigen.

Der Frieden jedoch gab wenigstens den Ländern einige Zeit zur Erholung.

Man hatte lange neben den Banden, vornehmlich zur Beschützung der Länder, zur Landwehr, im Nothfalle das ganze Volk aufgebothen Später hatte man eine Auswahl aus demselben getroffen und ordentliche Heeresabtheilungen für die Dauer des Kriegs errichtet, alsdann wieder entlassen. Stehende Truppen gebrauchte man als Leibwachen, in zu geringer Anzahl, als daß sie in den Kriegen hätten den Ausschlag geben können.

Seitdem aber Frankreich unter Ludwig XIV. angefangen hatte, die stehenden Soldaten zu vermehren und überhaupt sich demgemäß in eine angemessene Kriegsverfassung zu setzen, so wurde die Erweiterung des Systems der stehenden Heere auch bei den übrigen europäischen Mächten nothwendig. Jetzt mußten die Lasten des Kriegs, auch im Frieden auf das Volk gelegt werden. Die Finanzen wurden erschöpft. Doch Mittel waren nun vorhanden, Hülfsquellen zu öffnen. Das stehende Heer, welches meistentheils aus geworbenen Fremden zusammen gesetzt war, gehörte nicht wesentlich zum Volke, es war kein Theil desselben, es griff nicht unmittelbar in die innere Verfassung des Staates ein. Das Heer war dessen, der den Sold auszahlte, nicht dessen der ihn entrichtete. Ein verderbliches Werkzeug in der Hand der Mächtigen. Das Heer wurde zur Maschine, seine Volksthümlichkeit vernichtet, alle Bande zerrissen, welche es an das Volk, als solches knüpften. Der Staat wurde zur Maschine, um das Heer zu unterhalten.

Es mußte endlich die Entwickelung des Volkes, welche, nicht aufgehalten durch das feststehende Gesetz,

gewaltig fortschritt, den Widerspruch zwischen der bestehenden Ordnung und der vorgeschrittenen Ausbildung der Menschen hervortreten lassen. Das Wort ist tod, aber der Geist ist lebendig.

Ein System, nach welchem der Staat nur so viele Truppen im stehenden Heere hält, als unumgänglich nothwendig sind, um die Gränzen vorläufig zu decken, um die Festungen zu besetzen, der öffentlichen Gewalt für den Nothfall Nachdruck zu geben, und den Stamm für die gesammte Macht zu bilden, nach welchem mit weiser Umsicht diejenigen Waffengattungen, welche längerer Uebung bedürfen in verhältnißmäßig größerer Anzahl bestehen, während die ganze waffenfähige Mannschaft des Volkes in den Waffen und im Kriegsdienste geübt wird, mit möglichster Berücksichtigung und Schonung der Verhältnisse in Anwendung des Grundsatzes; ein solches System kann, bei der jetzigen Lage der Staaten nur als wohlthätig angesehen werden. Diese Grundzüge der neuesten Kriegsverfassung sind am vollendetsten in Preußen ausgebildet worden und werden es noch. Preußen war seit Friedrich dem Großen nie stärker, als seitdem es ein an Anzahl weit schwächeres stehendes Heer, wie jemahls in seiner Größe hat. Es hat die neueste Zeit von neuem bewährt, was ewig wahr ist:

daß die Formen nicht ausreichen, wenn der Geist verlohren ist, der sie beseelte, daß aber die geistige Kraft, welche Form sie sich schaffe, immer widerhalte im Sturm, genährt durch die heiligsten Empfindungen der Ehre des Vaterlandes, zur Aufopferung des Einzelnen für das Höchste, Beste, Religion, Gesetz, Freiheit, für das gemeine Wesen.

Das Vaterland wird hoch stehen zu jeder Zeit, durch die Einrichtung einer Kriegsverfassung, die der geistigen Entwickelung seines Volkes angemessen ist, durch eine Kriegsverfassung, die fortschreitet mit dem Geiste des Volks, und das Herz von Europa, wird Deutschland Frieden gebiethen, oder die Schale dahin schlagen lassen, wohin es sein Schwerdt wirft.

Einigkeit! Gemeinsinn! Das ist der Geist der allein uns hält, wenn alles vergeht.

Nicht mehr allein Oesterreich, nicht mehr Preußen allein! Ein heiliges Band umschlingt Alle, die in deutscher Sprache zu Gott beten! In seiner Kriegsverfassung wird das gemeinsame Vaterland die Mittel finden, daß in Europa, in der Welt wiederhalle:

Deutschland über Alle, wenn es nur will!

Beilage Aa. zu p. 26. Anmerk. 6.

Die Verbindlichkeit der Geistlichen zu persönlichen Kriegsdiensten war in den Zeiten der Merowinger, vorzüglich zur Landwehr allgemein, wenn gleich anstößig für das Volk. Zwar setzte schon Karlmann (742) in offener Versammlung fest, daß die Geistlichen nicht mit zu Felde ziehen sollten, diejenigen ausgenommen, welche zur Uebung des Gottesdienstes erwählt würden Dieses Verboth muß nicht gehalten worden seyn, oder es war nicht allgemein für das ganze Reich, da im Jahre 803 das Volk den Kaiser bat: er möchte doch die Geistlichen vom Heerdienste befreien und nur zwei bis drei Bischöfe zur Haltung des Gottesdienstes mitnehmen, da der Anblick der verwundeten Bischöfe oft Schrecken in das Heer und dasselbe zur Flucht gebracht habe. Karl bewilligte was das Volk bat, mit der Bemerkung, daß er das um so lieber thue, weil die Völker, welche die Geistlichen, wie die Gallier, Spanier, Longobarden und andre, zum Kriegsdienst gebraucht hätten, besiegt worden wären. Hierauf mußte Karl aber noch besonders die Geistlichkeit zu beruhigen suchen, welche glaubte, der Kaiser wolle ihren Ehrenrang herabsetzen und sich ihrer Güter bemächtigen, um sie denen zu geben, welche dafür den Kriegsdienst anstatt der Kirche leisten würden, welchem Gerüchte Karl widersprach.

Als nun nach Karls des Großen Tode das Reich in Verfall gerieth und von den Normannen und Ungarn bedrängt wurde, so zwang die Noth oft auch

die Geistlichen, die Waffen zur Landwehr zu tragen, wie dieses uralte Sitte war. Viele Beispiele davon hat Hüllmann in d. Gesch, d. Stände I. p. 97. II., p. 57. aus dem neunten bis zum zwölften Jahrhunderte angeführt, welche aus des du Cange Glossarium s. v. hostis und auch sonst leicht vermehrt werden könnten. Als Karl der Kahle den Hincmar von Rheims zur Landwehr aufforderte und dieser meinte, Beten sey besser als Streiten, so wurde er erinnert, daß er selbst gesagt habe: Pipinum non excommunicatione apostolica, sed virtute hostili Haistulfum oppressisse.

So blieb die Verpflichtung der Geistlichkeit zur Landwehr allgemein. Die Verbindlichkeit zu Heerfahrten, welche Karl der Große für die Person der Geistlichen aufgehoben hatte, lag nun auf den Lehen. Es findet sich auch schwerlich ein Beispiel, daß Geistliche anders, denn als Lehnsträger, oder zur Landwehr ausgezogen wären, seitdem sie Karl befreiet hatte. Du Cange a. a. O. hat das so gut auseinander gesetzt, daß weiter keine Erläuterung nothwendig ist. In Ungarn wurden aus eben dem Grunde sehr häufig, noch im Jahre 1681 die Geistlichen zu persönlichen Kriegsdiensten aufgefordert, wie Piringer (Ungarns Banderien. Wien 1810) gezeigt hat.

Es fällt also der von Hüllmann G. d. St. I. 97. den Geistlichen gemachte Vorwurf nicht auf sie.

Man kann auch bei einem so gründlichen Werke, wie das, des um deutsche Geschichte so verdienstvollen Hüllmanns ist, immer über einzelne Theile anderer Meinung seyn, ohne darum zu läugnen, wie viel man ihm verdankt und wie sehr man seine Forschungen benützt hat.

Beilage a. zu p. 39. Anmerk. 8.

Ich kann nicht umhin, zur Vertheidigung meiner Darstellung des Heerbannes und der Kriegsverfassung unter den Merowingern und Karl dem Großen einige Bemerkungen über die Meinungen mehrerer höchst achtungswerther Schriftsteller zu machen, von welchen meine Vorstellung dieses Gegenstandes einigermaßen abweicht. Der verehrte Möser hat in seiner Osnabrückischen Geschichte von der alten Verfassung Deutschlands ein Gebäude gezeigt, welches so zusammenhängend, so wohlgeordnet und vollständig ist, daß man wünschen möchte, eine solche Kenntniß jener Zeiten würklich zu besitzen, um das als gewiß und ausgemacht anzusehen, was zum Theile nur wahrscheinlich, ja oft unwahrscheinlich, selbst erweislich falsch ist. Möser hat mit einer scheinbaren Gründlichkeit Zeugnisse aus den verschiedensten Zeiten benutzt, so vieles besondere, allgemein genommen, in vielen Stellen von Zeitgenossen gefunden, was Niemand findet, der sie ruhig und im Zusammenhange, ohne vorgefaßte Meinung betrachtet, mit einem Worte, der übrigens so hoch verdiente Mann hat sich von seinem Ideale hinreißen lassen, etwas geschichtlich auszuführen, was sich in seinem Kopfe gestaltet hatte, und nun alles anzuwenden, um die Beweise zur Richtigkeit seiner Meinungen zu finden. Das große Ansehn, welches sein an feinen Bemerkungen sonst reiches Geschichtsbuch erlangt und daher so vielen Nachfolgern zur Grundlage gedient hat und noch dient, nöthigen

besonders zur Widerlegung derer von seinen unrichtigen Ansichten, welche die Kriegsverfassung betreffen. Möchte doch Mancher, der in der jetzigen Zeit über das Mittelalter wahrlich unberufen seine Stimme abgiebt und auf ähnliche Weise, nach Ausbildung grundloser Meinungen, dann nach Beweisen dazu überall umhersucht, anstatt umgekehrt zu Werke zu gehen, was freilich schwieriger ist, ja nicht glauben, er habe es wie Möser selbst gemacht und darin seine Entschuldigung finden. Diese mögen lernen, daß Möser außerordentliche Verdienste um die deutsche Geschichte hat, welche nirgends, auch hier nicht verkannt werden, daß er es war, der zeigte, wie vaterländische Geschichte nicht in bloßen Rechtsformen und deren Entwickelung bestehe, sie mögen ja nicht glauben Mösern erreicht zu haben, wenn sie seine Fehler nachahmen.

Hierher gehört nun nahmentlich, was in der osnabrückischen Geschichte Th. I. Absch. 1. §. 20 u. 21. Absch. 5. §. 36 und Th. II. Absch. 3. §. 1 u. f. von der Heermannei und dem Heerbanne gesagt worden ist. Aus der uralten Kriegsverfassung nehmlich, aus der Mahnung (mannitio) zum Heere, soll nach Möser, vorzüglich seit Karl dem Großen, ein Bannen zum Heer, Heerbann geworden seyn. Hierzu verleitete ihn der Unterschied der Worte mahnen und bannen, welche bei den Gerichten üblich waren.

Wenn nun gleich nicht zu läugnen ist, daß das gerichtliche Mahnen und Bannen wesentlich unterschieden war und die Rechtsverfassung mit der Kriegsverfassung in genauer Verbindung stand, ja schrittweise beide sehr ähnliche Umänderungen erfuhren, so ist doch erstlich nicht wahr, daß mit Karl dem Großen das Mahnen vor Gericht aufgehört habe und das Bannen an dessen Stelle getreten sey. Ludwig I. bestätigte Cap. III. a. 819. §. 1. noch das Mahnen des alten salischen Gesetzes. Die Gesetze Karls des Kahlen Cap. Caroli calvi Tit. 36. c. 6. gestatten das Mahnen und das Bannen. Es fand das Bannen nur in bestimmten Fällen statt, worauf sich das Cap. I. a. 819. §. 13. bezieht, welches sagt: Si quis de statu suo, id est de libertate, vel hereditate compellendus est, juxta legis constitutionem manniatur, de caeteris vero causis unde quis rationem est

redditurus, non manniatur, sed per comitem banniatur. Et si post unam et alteram comitis admonitionem aliquis ad mallum venire noluerit, rebus ejus in bannum missis venire et justitiam facere compellatur. Hincmar. Rh. Ep. IV. c. 15. erklärt zum Theile die Sache, indem er von den placitis der Grafen, Vicare und Decane sagt: quia prius (homines) per manninae veniebant, excogitarunt quidam, ut per bannos venirent ad placita, quasi propterea melius esset, ne ipsas manninas alterutrum solverent, haec ideo facientes, ut ipsi bannum acciperent. Der Unterschied war also bei der mannitio, daß der Kläger selbst den Beklagten vor Gericht forderte und daß, wenn dieser nicht erschien, die mannina (Strafgeld dessen, der auf Mahnung nicht erschien) an den Kläger gezahlt wurde. Geschah aber das Bannen, so that dies der Graf, Vicegraf u. s. w. und der Bann (die Strafe dessen, der auf Bannung des Grafen u. s. w. nicht erschien) wurde an den Grafen u. s. w. bezahlt.

Zweitens beruhet alles, was Möser von der Heermannei sagt, auf einer unwahrscheinlichen, nach Savigny's Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter B. I. sogar falschen Ableitung und Erklärung des Wortes Arimannia. Ueberhaupt kommt dieses Wort gar nicht im eigentlichen Deutschland, sondern nur in Italien vor und die Formel bei Marculf form. I, 18. läßt sich doch auch nicht bestimmt auf Deutschland beziehen. Drittens ist das Bannen zum Heere gar nicht von Karl dem Großen eingeführt worden, sondern schon unter den Merowingern verfassungsmäßig gewesen, wenn gleich Karl dasselbe weiter ausdehnte, was auch Möser eigentlich wohl gemeint haben mag. Hier war Möser, wie es scheint, auf dem rechten Wege, die Einrichtungen Karls des Großen für die Kriegsverfassung richtig zu übersehen, aber er verläßt ihn und so kommt er auf die ganz falsche Ansicht, als wenn der Heerbann ein allgemeines Aufgeboth, also gewissermaßen unter Zwangsformen die alte Landwehr gewesen wäre. Es ist aber oben p. 25 gezeigt worden, daß die Heerfahrt und der wegen Vernachlässigung des Erscheinens bei derselben zu zahlende Heerbann, ohngeachtet der Ausdehnung über die

Freien, dennoch von der Landwehr sehr genau unterschieden war.

Nebenbei bemerke ich, daß Heerbann in keiner Stelle der Kapitularien und meines Wissens auch nicht im übrigen Mittelalter ein Aufgeboth bezeichnet, sondern nur die Strafe von 60 Schillingen bedeutet, die der zu zahlen hatte, welcher zum Heere gebannt nicht erschien. Also ist der Ausdruck Heerbann eigentlich, wenn er, wie Möser und alle seine Nachfolger, auch Eichhorn (D. St. u. R. Gesch. I. p. 471. 2te Aufl.) und viele mit diesen thun, für Aufgeboth zum Heere genommen wird, ganz gegen den Sinn, welchen er im Mittelalter hatte, daher von uns nicht so gebraucht worden, da man keinen Grund sah, des Mittelalters Ausdrücke anders zu nehmen, als sie angewendet wurden.

Dem Möser folgt Eichhorn in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (Th. 1. p. 299 der 2ten Auflage) in so fern, daß er die Veränderung des Mahnens zum Heer, in ein Bannen zum Heer auf die Zeiten König Pipins zurückschiebt. In der Anmerkung giebt er den Grund an: Gerade so, sagt er, wie bei den Gerichten aus dem mannire zuletzt ein bannire wurde. Davon hat aber Herr E. in der Darstellung der Rechtsverfassung dieses Zeitraums gar nichts gesagt und wenn gleich wahr ist, daß die beiden Veränderungen auf ähnliche Weise erfolgten, so ist doch, wie oben erwiesen worden ist, falsch, daß dieses zu Pipins, oder Karls des Großen Zeit geschehen sey.

Wenn nun Eichhorn (p. 79. note f. desselben Werks) sagt: Die Militärgewalt des comes sey erst von der Einrichtung des Heerbanns herzuleiten, so folgt daraus, daß er behaupte, die Militärgewalt des comes sey erst in Pipins und Karls des Großen Zeiten eingeführt worden, weil er diesen die Einrichtung des Heerbanns zuschreibt. Dieses ist aber den ausdrücklichen Zeugnissen der gleichzeitigen Schriftsteller entgegen, wie in dem zweiten Hauptstücke dieses Versuchs gezeigt worden ist. Viele Stellen in Gregorius von Tours, im Fredegarius und in den Gesetzen der Baiern und Alemannen, von denen doch Eichhorn selbst (p. 110. u. p. 320.) zugiebt, daß sie lange vor Karl dem Großen abgefaßt wären, beweinsen die

Kriegs-

Kriegsgewalt der Grafen vor der angeblichen Einführung des Heerbanns durch Karl den Großen oder Pipin.

Savigny in der Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, (Th. 1. p. 101.) verleitet von der durch ihn vortrefflich gegebenen Ableitung und erklärten Bedeutung des Wortes Arimannia, meint nun, Heerbann sey ein Aufgeboth der Ehren d. h. Freien. Die verschiedene Schreibart des Wortes Heribannus und Aribannus kann hier nicht viel entscheiden und ist mehr gegen die gegebene Ableitung, da es weit öfter mit h, als ohne h vorkömmt, wie man dagegen weit öfter Arimannia und Arimanni, als Herimannia und Herimanni findet. Entscheidend sind wohl die Stellen des Gregorius von Tours und die Kapitularien, welche das Wort oft übersetzen und dafür in hostem bannitus, in hostem bannire geben, was in den Anmerkungen zum zweiten Hauptstücke schon angeführt worden ist. Hostis bedeutet Heer, wie bekannt und auch du Cange unter diesem Worte zeigt. Noch lange nachher blieb im Französischen das Wort l'host, welches jetzt außer Gebrauch ist, für armée, worüber Daniel hist. de la milice francoise nachzusehen.

Wegen der Bedeutung des Wortes Arimannia, welches Savigny (Th. I. p. 162 ff.) zu erklären sucht, kann ich nicht umhin, hier eine Bemerkung zu machen. Er sagt: Von dieser Ableitung scheint mir letztere (von Ehre und Mann) vorzüglicher, (als die von Heer und Mann). zunächst, weil in mehreren oben angeführten Stellen (p. 62) auch Frauen Arimannae heißen, was nicht paßt, wenn die Arimannen Heermänner heißen. Dagegen findet sich schon eine Urkunde (unstreitig werden Unterrichtetere mehrere kennen) in welcher militares homines utriusque sexus vorkommen. Diese Urkunde steht in Zapfs anecdotis I. p. 467 und ist vom Jahre 1124. Sie betrifft die Uebergabe jener hominum militarium etc.

Es wäre das wenigstens ein Beweis, daß man im Mittelalter eben so gut Arimannas finden könne, ohne daß deshalb die Arimanni nothwendig keine Heermänner wären. Dieses thut den übrigen Beweisen Savigny's keinen Eintrag und die Meinung für die Ableitung von Ehre scheint immer noch überwie-

gend, ob sich gleich für diejenigen, welche es von Heer ableiten möchten, das eigene, im dritten Hauptstücke dieses Buches erwähnte Verhältniß der Baronen zu Mauersmünster findet, welche mit einem freien Hofe beliehen wurden und dafür zu Pferde dienten, ob sie gleich vor dem Abgange der Karolinger frei gewesen waren und nun vielleicht ein ähnliches Verhältniß zu ihren Herren hatten, wie die Arimannen.

Männer, denen die Wissenschaft so theuer war und ist, wie den Genannten, deren Schriften ich überhaupt und auch für die Ausarbeitung dieses Buches so viel verdanke, deren Ruhm zu groß, deren Verdienst zu allgemein anerkannt ist, um durch eine von ihren Darstellungen abweichende Meinung zu leiden, solche Männer können nur mit Billigung auf die freimüthigen Bemerkungen eines Menschen sehen, der sie so hochachtet und diese Gelegenheit nicht vorüberläßt, um ihnen das öffentlich zu bezeugen. Dankbar wird er jede Zurechtweisung annehmen und benützen, wenn sie es irgend ihrer Aufmerksamkeit nicht unwerth halten sollten, dieses Buch dadurch für die Zukunft nützlicher zu machen.

Beilage B. zu p. 40.

Luitprand L. II. c. 8. p. 107. sagt: Est Saxonum mos laudandus, quatenus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat.

Es könnten einige Zweifel erregt werden, ob die Leseart XIII nicht vielmehr XXI heißen müsse, wenn sie in Zahlen ausgedrückt werden sollte. Dagegen lassen sich andere Beweise aus Schriftstellern des Mittelalters auffinden, welche zeigen, daß Luitprand ganz richtig geschrieben habe.

Es erlangten auch wohl die männlichen Geschlechts, welche das Alter von 13 Jahren und 6 Wochen erreicht hatten, nicht bloß das Recht Lehen zu empfangen, wie Eichhorn deutsch. St. u. R. Gesch. I. p. 526, nach dem sächsischen Lehenrecht Art. 28 meint. Zuerst nehmlich finden wir, daß nach dem 13ten Jahre im Mittelalter die Heerespflichtigkeit, also auch die Fähigkeit zu Kriegsdiensten anging. Karl der Große ließ Cap. a. 807 §. 7. Cap. III. a. 812 §. 7. alle Heerespflichtige nach vollendetem zwölften Jahre aufschreiben. König Heinrich IV. wurde im 14ten Jahre seines Alters mit dem Schwerdte umgürtet. Hermann. contractus a. 1065. Lambertus Schaffnab. a. 1065. In demselben Alter geschah die Wehrhaftmachung des Herzogs von Geldern. Estor. de ministerialibus p. 533. Friedrich, Landgraf von Thüringen, der 1385 geboren war (Hist. Landgrav. Thur. ad. h. a.) wurde schon 1401, also im 16ten Jahre zum Ritter geschlagen (H. L. Thur. a. c.). War dies etwas anders, als Mündigerklärung?

Lambert sagt: per concessionem Archiepiscopi (nehmlich seines Vormunds Adelbert von Bremen) primum se rex (Henricus IV.) ad arma bellica succinxit statimque primam susceptae armaturae expeperientiam in Archiepiscopum Coloniensem dedisset et ad persequendum eum ferro et igne praeceps abisset, nisi res turbatas imperatrix tempestivo valde consilio composuisset. Herzog Gotfried wurde sein Schildträger. Im Jahre 1089 wurde Liemar, Erzbischof von Bremen von Lothar von Supplinburg gefangen (Auct. Hist. Archiep. Brem. p. 47. ed. Lindenbrog.)

Lothar war nach dem Tode seines Vaters 1075 geboren, also höchstens 14 Jahr alt. Kaiser Friedeich II. war im December 1194 geboren und heirathete im Februar 1209, also nicht über 14 Jahr und 3 Monate alt die Constancie von Arragonien. Daher mag es wohl erklärt werden, wie die Statuten von Braunschweig bei Leibnitz S. R. B. T. 3. P. 2. N. 48. einem Kinde, wenn es 12 Jahr alt ist, die Wahl eines Vormundes gestatten, wie auch die goslarischen Statuten Art. 10 (daselbst p. 400) zugeben und sagen: ein Kind von 13 Jahren sey zu seinen Jahren gekommen. Nach dem schwäb. Landrechte hatten Knaben von 14, Mädchen von 12 Jahren gleiches Recht, was Eichhorn a. angef. Orte bemerkt. Doch kann ich nicht glauben, daß diese Jahrzahl, wie die zur Lehenfähigkeit sich nur auf ein einzelnes Recht beziehe.

Ferner findet sich in der brandenburgischen Geschichte ein ausdrückliches Zeugniß, daß die Vollendung des 13ten Jahres nicht bloß Fähigkeit zur Lehenempfängniß gab. Es steht die Urkunde bei Gerken verm. Abhandl. B. 2. p. 107 vom Jahre 1310. Waldemar, der Vormund des Markgrafen Johann bezeugt — Marchio Johannes — cujus tutelam gerimus hanc relaxationem (Erlaß der Lehnbede an Stendal) satis confirmavit, eam gratam habiturus et ratam omnino, cum ad annos pervenerit aetati legitime deputatos, id est ipsum compleverit duodecimum annum suo cursu.

Knaben von 12 Jahren mußten die Strafe des Friedbruchs leiden, Auctor. ap. Murat. T II. p. 438. wogegen die Strafe des Friedbruchs Knaben unter

12 Jahren nicht traf. Statuta Synodalia Concilii Coloniensis de pace publica d. a. 1083. bei Möser Osnab. Gesch. T. II. Urk. N. 31 ex aut. Non debet truncatio manum in pueris fieri, qui nondum XII annorum aetatem impleverunt, sed in illis, qui ab hac aetate, id est a XII annis ad majorem pervenerunt. Pueri tamen, si pugnaverint verberibus castigentur et a pugnando deterreantur.

Dahin gehört auch die Bestimmung des ripuarischen Gesetzes. Leg. Rip. T. 81. Si quis homo Ripuarius defunctus fuerit vel interfectus et filium reliquerit, usque ad quintum decimum annum plenum, nec causam persequatur nec in judicio interpellatur responsum reddat. Quindecimo autem anno aut ipse respondeat aut defensorem eligat.

Was übrigens die Ritterwürde anbelangt, so verfuhr man mit ihr in späteren Zeiten freilich wie man mit vielen Orden jetzt noch verfährt. Man sah endlich nicht mehr auf tapfere Thaten, um die Ritterwürde zu ertheilen, sondern gab sie Kindern in der Wiege, wodurch sie ihren Werth verlohr und, wie die vornehmen Orden vorzüglich, oft zum leeren Tand herabgewürdig wurde, worüber schon Aeneas Sylvius in hist. Frid. III. p. 81 klagt: sed nos hodie delicatos et in plumis nutritos, qui nudatum ensem nunquam videre quin et infantes in cunis jacentes militaribus decoramus honoribus.

Es geht hieraus hervor, daß die Verpflichtung zu Kriegsdiensten mit der Mündigkeit, im Mittelalter früher begann, als in der neuesten Zeit.

Beilage C. zu p. 41. Anmerk. 2.

Capitulare a. 807. d. a. VII. (imp.) ad Aquis Palatium.

§. 2. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet similiter faciat. Qui tres habere videtur similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo quorum unus quisque duos mansos habere videtur unus alium praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo quorum unus habeat duos mansos et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubicunque autem tres fuerint inventi quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant ex quibus qui melius potest in hostem veniat. Illi vero qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent; et ubi duo, tertium, de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergunt fiant conjectati solidi quinque a supra scriptis pauperioribus qui nullam possessionem habere videntur in terra.

Capitulare I. anni 812. §. 1.

Ut omnis liber homo qui quatuor mansos ves-

titos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et in hostem pergat, sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus qui unum mansum habeat et det illi adjutorium ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat; et unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet adjungantur ei tres qui similiter habeant, et dent ei adjutorium et ille tantum pergat. Tres vero qui illi adjutorium dederunt, domi remaneant.

Man ſieht hier einige nähere Beſtimmungen der Verpflichtung zur Heerfahrt als im Cap. a. 807. Zugleich war damahls (807) der Maasſtab des Dienſtes auf 3 bis 5 mansos, als gleich gelegt und 3 mansi des Beſitzes als die kleinſte Beſitzung angenommen, von welcher der volle Dienſt allein geleiſtet werden mußte, wogegen hier (812) 4 mansi angenommen ſind, was die Härte des Kriegsdienſtes in etwas milderte.

Beilage D. zu p. 68. Anmerk. 4.

Karls des Großen Schreiben an den Abt von Niederaltaich Monum Boic. T. XI. p. 100.

Notum sit tibi quia placitum nostrum generale anno praesente condictum habemus infra Saxoniam in orientali parte super fluvium Rota in loco qui dicitur Starasfurt, quapropter praecipimus tibi ut pleniter cum hominibus tuis bene armatis ac praeparatis ad praedictum locum venire debeas XII cal. Jul. quod est septem diebus ante missam S. Joh. Baptistae ut inde in quamcunque partem nostra fuerit jussio et exercitaliter ire possis id est cum armis et utensilibus nec non et caetero instrumento bellico, in victualibus et vestimentis, ita ut unus qnisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatham et semispatham arcum et pharetram cum sagittis et in carris vestris utensilia diversi generis id est cuniada et dolaturia, tarratros, assias fosorias, palas ferreas et caetera utensilia quae in hostem sunt necessaria. Utensilia vero (ciborum in) carris de illo placito in futurum ad tres menses, arma et vestimenta ad dimidium annum — ut praeter herbam, ligna et aquam nihil de caeteris rebus tangere praesumatis.

Auch im Cap. II. a. 813. wird überhaupt befohlen mitzunehmen: farinam, vinum, baccones et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas etc.

Beilage E. zu p. 68. Anmerk. 7.

Als Chilperich seine Tochter Rigunthis mit vielen Schätzen dem Könige der Westgothen zur Ehe gab, so schenkte die Königinn, die Mutter der Rigunthis, derselben noch außerdem so vieles Gold und andere Sachen zur Mitgabe, daß funfzig Wagen damit angefüllt wurden. Dieses fiel dem Könige selbst, so wie den vornehmen (melioribus) Franken, die zur Hochzeit berufen waren auf, weshalb die Königinn sich entschuldigte. Gregor von Tours (VI. 45.) erzählt demnach: Sed et mater ejus immensum pondus auri argentique sive vestimentorum protulit, ita ut videns haec rex nihil sibi remansisse putaret. Quem cernens regina commotum, conversa ad Francos ita ait: Ne putetis viri quicquam hic de thesauris anteriorum regum haberi. Omnia enim quae cernitis de mea proprietate oblata sunt quia mihi gloriosissimus rex multa largitus est. Et ego nonnulla de proprio congregavi labore et de domibus mihi concessis, tam de fructibus quam de tributis plurima reparavi, sed et vos plerumque me muneribus vestris ditastis de quibus sunt ista quae nunc coram videtis, nam hic de thesauris publicis nihil habetur.

Daß die Königinnen besondere Geschenke von dem Volke erhielten, ist bekannt. Man sieht jedoch aus dieser Stelle sehr deutlich das Verhältniß, welches zwischen der Königinn und dem Könige rücksichtlich des Staasvermögens statt fand.

Beilage F.

Es mögen hier einige Worte über das Werk: Die Brandenburgisch-Preußische Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten, dargestellt von D. P. F. Stuhr Königlich Preußischen Premier-Lieutenant. 1ster Theil. Berlin 1819. 453. S. 8. gesagt werden, in so fern die Darstellung der frühern Kriegsverfassung in Deutschland nach Herrn Stuhr der des Verfassers vorliegenden Werks widerspricht.

Herr Stuhr liefert zur Einleitung seines Werks die Geschichte des Heers, vom Anfange des Bekanntwerdens deutscher Völkerschaften. Anfänglich glaubten wir ein ganzes Werk schreiben zu müssen, um vieles zu widerlegen, was von Herrn Stuhr schnell behauptet worden ist. Wir sahen jedoch bald, daß es möglich sein würde, durch Hervorhebung einzelner Züge, welche die Art zeigten, nach welcher Herr Stuhr die deutsche Kriegsverfassung der frühern Zeit behandelt hat, sogleich deutlich zu machen, der Unterschied zwischen unsern Büchern sey, daß Herr Stuhr mehr Phantasie habe als wir. Zugleich hatten wir zu wenig Zeit, um einen Anhang zu unserm Werke zu machen, der größer wäre, als das Werk selbst. Doch zur Sache. Der Herr Stuhr sagt p. 38. nachdem er erzählt, wie Karl der Große die Sachsen bekehrt habe:

In dem stilleren (!) Leben der Sachsen, die seit den alten Zeiten im Innern von Deutschland, früher

geschützt durch die suevischen Gränzheere', auf ihren Wehrgütern ruhig (!) gesessen waren, hatte der schroffe Geist des alten Heidenthums sich nicht verändert und die Einrichtung mit dem Heerbann keine Umgestaltung erlitten durch das Eindringen des Geistes der Gefolge, wenn freilich wohl auch hier im Lauf der Zeiten die fürstlichen Gefolge sich mögen vergrößert gehabt haben. Als die Sachsen gezwungene Christen wurden und mit den Franken vereinigt werden sollten, war ihr Gemüth und Geist zu wenig durch und ausgebildet, als daß sie, die bisher nur in einfachen Verhältnissen größtentheils der Ruhe eines stillen Landlebens genossen hatten, dem durch Jahrhunderte hindurch längst schon vorbereiteten und in den mannichfaltigsten, geschichtlichen Verhältnissen emporgeblüheten Liebeleben (!) der Franken sich aus freier Gesinnung und innerer Wahl mit Freuden gerne hätten hingeben sollen.

Seite 40 fährt der Verfasser fort:

Zur Zeit Karls des Großen war in den weiten Gränzen des fränkischen Reichs, die beherrscht wurden von der nur in Ehre und Liebe beseelten kaiserlichen Vasallenmacht, zu deren zarten Heiligthümern die Gesinnung eines Jeden aus dem Volke sich nicht gleichmäßig erheben konnte, die stete Kriegslust und Kriegsbereitschaft keineswegs, wie in alten Zeiten mit dem innersten Wesen und heiligsten Gemüthsbewegungen eines jeden Freien aus den verschiedenen Stämmen verknüpft, noch der Vortheil des Einzelnen mit dem des gemeinsamen Wesens so innigst in einander verschlungen, daß die Lust zur Vertheidigung der Heiligthümer der Gemeinschaft, oder, zur weitern Ausbreitung ihrer Herrschaft unmittelbar in das innerste Herz eines Jeden gedrungen wäre, es angeregt und seine Brust in muthiger Kriegerfreude erhoben hätte. Diese Lust wohnte lediglich der Gesinnung der in die kaiserliche Dienstmannschaft sich begebenden Vasallen ein, die in adlicher Zucht beseelt waren von dem Triebe, das christliche Heil so wohl weit auszubreiten über die Völker, als auch jede daran verübte Unbill zu rächen.

Seite 46.

Treue und liebevolle Hingebung an den frei gewählten Herrn war das Band, was die Dienstmann-

schaft zusammenhielt, und in der Ehre und Liebe bestanden, nach christlich adlicher Art, die gemeinsamen Heiligthümer.

Endlich Seite 48.

Unter Pipin und Karl hatte sich der alterthümliche Geist der Genossenschaften zu seiner höchsten Blüthe entwickelt und stand nun äußerlich da in geschichtlicher Macht, herrlicher als je. (!) In ihr war alle fleischliche Lust ertödtet. (!) Keinerlei Art natürlicher Bande knüpfte hier, nicht Volksthümlichkeit, nicht gemeinsame Abstammung. Auch sollte der Reinheit der Sitte nach, Blutsverwandschaft hier nichts gelten. Alle Gemüthsbewegungen und Regungen des Gefühls, die nicht unmittelbar ihren Grund hatten in der innern Göttlichkeit des menschlichen Wesens, sondern von der Welt her und aus den Verhältnissen des natürlichen Daseyns entspringen mochten, sollten verbannt seyn. Ein Geist gesinnungsvoller Treue und seelenvoller Liebe nur durchrauschte das Heer. Die in einem Leben solcher Art nothwendig herbeigeführte Unterdrückung des natürlichen Menschen in dem germanischen Geschlecht, konnten indeß auf die Dauer nicht bestehen, und die Spannung, in die die tief gemüthliche Innerlichkeit mit den natürlichen Trieben und Begierden gerieth, mußte sich sehr bald überspannen und darnach die Rückwürkung des unterdrückten Naturlebens hervorrufen. Unter Ludwig dem Frommen, der mit seinem Anhange und denen die mit ihm von gleicher Gesinnung beseelt waren, sich ganz und gar in das innerlich gemüthliche Leben der Kirche verlohr, begann diese Rückwürkung. Die Natur forderte ihre alten Rechte wieder, und in der verschiedenen Macht der Söhne Ludwigs des Frommen, so wie der Großen des Reichs, trat die gemüthliche Gesinnung der verschiedenen Völker und Stämme wieder hervor, die unter Karl dem Großen in ungetrübter Einigkeit und Freundschaft gezügelt worden durch das innigste Band der Vasallenschaft. Die Verwirrung des Kampfes widerstehender Volksthümlichkeit gegen das rein christliche Liebeleben der Gemeinschaft Getreuer dauerte das ganze neunte Jahrhundert hindurch u. s. w.

Nun wollen wir doch: das in den mannigfaltigsten geschichtlichen Verhältnissen emporgeblühte rein-

christliche, in das Herz eines jeden gedrungene Liebeleben der fränkischen Vasallenschaft, zu deren zarten Heiligthümern, da sie von adlicher, in Ehre und Liebe bestehender Zucht beseelt waren, sich nicht die Gesinnung eines jeden im Volke erheben konnte, nebst deren Treue und liebevolle Hingebung an den freigewählten Herrn, mit der seeleuvollen Liebe und gesinnungsvollen Treue, welche, verknüpft mit dem innersten Wesen und heiligsten Gemüthsbewegungen, das Heer zur Vertheidigung der Heiligthümer der Gemeinschaft durchrauschte, etwas näher betrachten.

Unter den Merowingern muß sich diese Gesinnung der Vasallenschaft noch nicht gehörig haben ausbilden können, denn da vernehmen wir ganz andere Berichte, welche man im Gregorius von Tours vornehmlich finden kann, wenn man sie lesen will. Doch der Verfasser, der Herr D. Stuhr, spricht auch nur von der Blüthe des Geistes der Vasallenschaft unter Pipin und Karl dem Großen.

Also wollen wir sehen, wie die Verhältnisse damahls waren.

Geschichtschreiber wollen wir nicht anführen, denn oft ließe sich von einem so belesenen Manne etwas gegen die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugnisse einwenden. Wir wollen vielmehr hören, was Karl der Große selbst von seiner Vasallen gesinnungsvoller Treue und liebevoller Hingebung sagt Karl mußte doch manches wissen, konnte auch nicht partheilich genannt werden, da er ja der Brennpunkt aller der Strahlen war, welche das Liebeleben der Vasallenschaft auf ihren Herrn warf. Herr Stuhr weiß, daß in den Capitularien Karls des Großen vortreffliche Nachrichten über die Verhältnisse des großen Mannes vorhanden sind, darum hat er sie auch mehrmals angeführt. Vielleicht fällt ihm das Buch noch einmahl in die Hände und beim Umherblättern findet er wohl noch manches, was uns beim Lesen der Gesetze Karls entging, wo wir denn seine Bemerkungen mit dem besten Danke aufnehmen werden, wenn er sie uns wird mittheilen wollen, was in einem kleinen Anhange zum zweiten Bande seines Werkes geschehen könnte.

Von Einzelnheiten soll hier nicht anders die Rede seyn, als im Bezuge auf das Wesen und den

Geist der Vasallenschaft, wie dieser unter Karl dem Großen nach dessen eigenem Urtheile war.

Die gesinnungsvolle Treue und liebevolle Hingebung gegen den frei gewählten Herrn angehend, so sagt Karl Cap. V. anni 806. §. 7.

Auditum habemus qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro benefieio, et faciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur.

Audivimus, sagt Karl § 8. weiter, quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodum: quod omnino cavendum est quia qui hoc faciunt non bene custodiunt fidem quam nobis promissam habent. Et ne forte in aliqua infidelitate inveniantur; quia qui hoc faciunt per eorum voluntatem ad aures nostras talia opera illorum non perveniunt.

Karl klagt noch weit öfter darüber, daß die Grafen und anderen Vasallen aus den ihnen vom Kaiser gegebenen Verleihungen Erbgüter machten, oder die Verleihungen vernachlässigten, um ihre Erbgüter zu verbessern, auch einzelne Dinge von den verliehenen Gütern nahmen, um es auf ihr Erbgut zu bringen, so daß dadurch die Verleihungen litten. Cap. I. a. 802. §. 6. Cap. II. a. 802. §. 10. Cap. VII. a. 803. §. 3. Wegen dieser Betrügereien seiner Vasallen ließ Karl Verzeichnisse von allen Gütern anfertigen, welche als kaiserliche Verleihungen ausgegeben waren und sollten die kaiserlichen Sendboten besonders darauf sehen, wer ein Erbgut aus der Verleihung gemacht habe. Cap. III. anni 812. §. V. und VI.

Schon unter Pipin, also auch in der Blüthe der gemüthvollen Liebe der Vasallenschaft, hatten sich im Breisgau Vasallen Betrügereien mit Staatsgütern zu Schulden kommen lassen. Diploma Caroli M. d.

a. 790. ap. Mabillon p. 502 und bei Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 48. wie Hüllmann in s. G. d. St. I. p. 229 sehr gut bemerkt.

Jetzt wollen wir die gesinnungsvolle Treue, und seelenvolle Liebe betrachten, welche das Heer durchrauschte und die stete Kriegslust und Kriegsbereitschaft, welche mit dem innersten Wesen und den heiligsten Gemüthsbewegungen verknüpft zur Vertheidigung der Heiligthümer der Gemeinschaft die Brust in muthiger Kriegerfreude hob.

Eginhard. in vita Caroli M. c. 6. sagt: Quidam e primoribus Francorum cum quibus (rex Pipinus) consultare solebat (wer die waren, das weiß Herr Stuhr gewiß) adeo voluntati ejus renisi sunt ut se regem deserturos, domumque redituros libera voce proclamarent. Wo bleibt hier die liebevolle Hingebnng, die gemüthsvolle Treue! Eginhart kannte diese Angelegenheiten seiner Zeit wohl. Aber da wäre doch ein Geschichtschreiber angeführt, so mag Karl der Große wieder selbst reden.

Cap. II. a. 812. §. 5 sagt er;

Quicunque ex eis qui beneficium principis habent parem suum contra hostes communes dimiserit et cum eo ire aut stare noluerit honorem suum et beneficium perdat. Warum mag Karl dieses Gesetz gegeben haben?

Cap. Libro III. c. 5. L. V. c. 248.

De armaturis in exercitu sicut antea in alio Capitulare mandavimus, ita servetur. Et insuper omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat. Qui vero bruninm habet et eam secum non duxerit omne beneficium cum brunia perdat.

Von den Schleichwegen, durch welche sich auch Vasallen dem Kriegsdienste entziehen wollten, ist oben p. 72 mehr gesagt worden.

Wie aber die tief gemüthliche Innerlichkeit der Vasallen mit den natürlichen Trieben und Begierden des übrigen Volks in Spannung gerieth, ist aus den Kapitularien ebenfalls sehr deutlich. Die Vasallen erlaubten sich nahmentlich bei der Errichtung des

Heeres und bei den Gerichten die schreiendsten Ungerechtigkeiten. Bestechungen waren an der Tagesordnung und Karl mußte bei hoher Strafe dieselben mehrmals verbiethen. M. vergl. oben p. 42 u. 72. Die gemeinen Freien wurden auf die schändlichste Weise unterdrückt, um ihre Erbgüter an die Vassen zu geben und dieselben als Verleihungen wieder zu erhalten. (Cap. III. a. 811. §. 3.) Karls Kapitularien sind voll von Verordnungen gegen diese Ungerechtigkeiten.

Wir wollen nur einige Stellen aufführen, da schon in unserm Buche mehreres gesagt worden ist.

Cap. V. a. 812. §. 9. lesen wir:

Sunt et alii qui justitiam legibus recipere debent, et in tantum fiunt in quibusdam locis fatigati usque dum illorum justitiam per fidejussorum manus tradunt ita ut aliquid vel parvum habere possint, et fortiores suscipiant majorem portionem. Wer die judices und die fortiores waren, weiß Herr Stuhr.

Cap. I. a. 813. §. 22.

Ut comites vel Vicarii seu Judices aut Centenarii, sub mala occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant.

Cap. V. a. 803. §. 17.

Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec Vicariis neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea et conjectum ullum vel residuum eis solvant.

Cap. III. d. a. 811. §. 11.

Quod Episcopi Abbates seu Comitis dimittunt eorum liberos homines ad casam, nomine ministerialium, sunt falconarii, venatores etc. und §. 2. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum Advocatos et super Comites et eorum Centenarios.

In Italien ging es nicht besser. M. vergl. Cap. Pipini a. 743. §. 26.

Wenn der Herr D. Stuhr nun sagt, daß in der Genossenschaft alle fleischliche Liebe ertödtet gewesen sey, so kann er doch wohl das nur von dem verbothenen Umgange der Genossen mit Frauen verstehen. Nun aber führt er selbst die Verordnung Karls an,

der

der gemäß: Niemand seinen Schutzherrn (senior) verlassen soll, außer wenn dieser des Schützlings (junior) Frau oder Tochter geschändet. Würde Karl ein solches Gesetz gemacht haben, wenn nicht dergleichen vorgefallen wäre. Wahrscheinlich aber bezieht der Herr D. Stuhr die Ertödtung der fleischlichen Liebe auf etwas ganz übersinnliches.

Wie kann nun aber der Herr D. Stuhr sagen, in der Vasallenschaft habe, ein noch dazu rein christlicher Geist gewohnt? Er selbst giebt den Gegensatz des Drucks, welchen die Vasallenschaft gegen das übrige Volk ausübte an.

Freilich ist eine derartige Darstellungsart modisch. Die scheinbar recht christlich, gemüth, sinn, liebe und demuthvollen Menschen, waren zu allen Zeiten die Heuchler, welche sich erniedrigten vor Christus, um zu herrschen über die unreinen und unchristlichen Umgebungen, wenn nicht etwa alte Sünden abzubüßen waren.

Ein solcher Geist war aber gar nicht in der Vasallenschaft. Sie wollte herrschen und warf die Bande, welche sie einengte weg und brach die Schranken, welche gemeinsame Freiheit zum Schutze der Uebrigen gegeben hatte.

Karl zog die Zügel scharf an und hielt mit gewaltiger Hand auf Königs- und Volksrecht. Ein großer Mann durch alle Jahrhunderte.

Der übrige Theil des Werks von Herrn D. Stuhr hat unstreitig das Verdienst, daß er durch Benutzung von Handschriften manches über die Zeit, der das Buch eigentlich bestimmt ist, aufklärt. Die Beurtheilung desselben gehört weiter nicht hierher.

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite	2	Zeile	14	v. o.	f. Verfassung l. Verfassung
—	8	—	2	v. u.	f. bemühet l. bewährt
—	13	—	7	v. o.	f. Cymbern l. Cimbern
—	—	—	18	—	f. sein l. seinen
—	14	—	8	v. u.	f. Kondomar l. Knodomar
—	15	—	2	—	f. Urkunde l. Unkunde
—	17	—	15	—	f. Herzoge l. Herzöge
—	20	—	12	—	f. vertrauten sich diesen l. vertraueten diesen
—	26	Anm. 6.			f. A. l. Aa.
—	27	Anm. Z. 6		v. u.	f. servitum l. servitium
—	168	Z. 9.		v. u.	f. Löwen l. Bären.

Unbedeutende Druckfehler, welche sich vorzüglich in den ersten Bogen befinden und ohne Mühe als solche zu erkennen sind, wird der nachsichtige Leser ohne Anzeige derselben verbessern.